

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **60. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1999)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A. Schwerpunkte Europäischer Integration im Jahre 1999</b> .....	3
I. Die deutsche Ratspräsidentschaft .....	3
II. Die finnische Ratspräsidentschaft.....	5
<b>B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung</b> .....	6
I. Arbeit der Institution der Union.....	6
II. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht .....	15
III. Unionsbürgerschaft.....	17
IV. Erweiterung der Europäischen Union.....	17
<b>C. Die internen Politiken der Europäischen Union</b> .....	19
I. Agenda 2000, allgemein .....	19
II. Wirtschafts- und Währungspolitik.....	19
III. Finanzierung der Union .....	23
IV. Steuerpolitik .....	29
V. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes.....	31
VI. Agrar- und Fischereipolitik.....	42
VII. Justiz und Inneres .....	46
VIII. Verkehrspolitik .....	50
IX. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik .....	52

	Seite
X. Umweltpolitik .....	56
XI. Forschungs- und Technologiepolitik.....	60
XII. Gesundheitspolitik .....	60
XIII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik.....	62
XIV. Gleichstellungs-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege .....	65
<b>D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union.....</b>	<b>67</b>
I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).....	67
II. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik.....	69
III. Beziehungen der EU zu Drittstaaten .....	73
IV. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.....	82
V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung.....	86
VI. Menschenrechtspolitik .....	89
VII. Humanitäre Hilfe.....	90
<b>E. Anhänge .....</b>	<b>91</b>
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien.....	91
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemein- schaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge .....	95
III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland.....	96
IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutsch- land mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 1999.....	105
V. Register .....	107

## A. Schwerpunkte europäischer Integration im Jahre 1999

### I. Die deutsche Ratspräsidentschaft

#### 1. Deutsche Ratspräsidentschaft

Am 1. Januar 1999 – zeitgleich mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und der Teilnahme von elf Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Währung Euro – übernahm Deutschland von Österreich den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Die elfte Präsidentschaft Deutschlands seit der Gründung der EWG fand unter schwierigen Begleitumständen (Kosovo-Konflikt, Rücktritt der Europäischen Kommission) statt. Zudem standen im Juni 1999 die Wahlen zum Europäischen Parlament an.

Vor diesem Hintergrund stellte die Verabschiedung des weitreichenden Reformpakets „Agenda 2000“ einen herausragenden Erfolg und in der längerfristigen Perspektive des weiteren Integrations- und Erweiterungsprozesses das wichtigste Ergebnis der deutschen EU-Präsidentschaft dar. Mit den Beschlüssen des Europäischen Rates in Berlin ist die größte Reform der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaften seit Jahrzehnten gelungen. Zugleich hat sich Deutschlands Position als Nettozahler verbessert. Ein zentrales Ziel der deutschen EU-Ratspräsidentschaft konnte damit erfüllt werden.

Mit der Verabschiedung der „Agenda 2000“ wurde auch eine wesentliche Voraussetzung für die Erweiterung der Union geschaffen. Ein weiteres wichtiges Signal an die Beitrittskandidaten war der Beschluss des Europäischen Rates in Köln, eine Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen auf den Weg zu bringen. Daneben konnten die Beitrittsverhandlungen durch die Eröffnung von acht neuen Verhandlungskapiteln ein gutes Stück vorangebracht werden.

Darüber hinaus hat die Europäische Union unter deutschem Vorsitz einen maßgeblichen Beitrag zur Lösung der Krise im Kosovo geleistet. Die Flüchtlingshilfe wurde rasch mobilisiert und wirkungsvoll koordiniert. Die Beendigung des Kosovo-Konfliktes ist unauflöslich verbunden mit der Serie von Treffen auf dem Petersberg und in Köln, die schließlich mithilfe des finnischen Präsidenten Ahtisaari den Durchbruch brachte. Es gelang der Abschluss eines über den Friedensschluss hinausweisenden Stabilitätspaktes für Südost-Europa, wobei der gleichzeitige Vorsitz Deutschlands bei den G8 und in der Westeuropäischen Union (WEU) entsprechend genutzt werden konnte.

Am 1. Mai 1999 trat der Vertrag von Amsterdam in Kraft. Eine Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen wur-

den unter deutschem Vorsitz so rechtzeitig verabschiedet, dass der Vertrag sofort und unmittelbar Anwendung finden konnte (u. a. die Integration des Schengener Abkommens in das Gemeinschaftsrecht der EU).

Unter deutscher Präsidentschaft einigten sich die Fünfzehn auf Romano Prodi als neuen Kommissionsvorsitzenden und Javier Solana als Generalsekretär des Rates und Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Europa ist unter deutscher EU-Präsidentschaft näher zusammengedrückt und hat seine Rolle als globaler Akteur deutlich gestärkt und sichtbar gemacht. Gleichzeitig gelang es, wichtige deutsche Interessen und Ziele zu wahren.

#### 1. Tagung des Europäischen Rates in Berlin

##### 2. Europäischer Rat Berlin

Erster Höhepunkt der deutschen Ratspräsidentschaft war die Behandlung des Reformprogramms „Agenda 2000“ bei der Sonder-Tagung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs in Berlin am 24. und 25. März 1999. Allen Mitgliedstaaten war im Vorfeld bewusst, dass ein erfolgreicher Abschluss des Reformpakets eine unabdingbare Voraussetzung für die Erweiterung der Europäischen Union ist. Aus deutscher Sicht ging es vor allem darum, eine gerechtere Lastenverteilung im Rahmen eines für alle Partner akzeptablen Gesamtkompromisses zu erreichen und dabei die Erweiterungsfähigkeit der Union sicherzustellen. Die vom Europäischen Rat in Berlin schließlich erzielte Gesamteinigung über die Agenda 2000 umfasst im Wesentlichen den Finanzrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2006 (1,3 Bio. DM), Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Strukturpolitik sowie Änderungen des Eigenmittelbeschlusses, um der Beitragskapazität der Mitgliedstaaten stärker Rechnung zu tragen. Für Deutschland bringt der neue Finanzrahmen eine Entlastung auf der Beitragsseite von ca. 500 Mio. € ab 2002, steigend auf ca. 700 Mio. € ab 2004. Damit konnte für Deutschland eine bedeutende Trendumkehr bei der Finanzierung der EU erreicht werden. Die Agenda 2000 war die größte Reform der EU/EG seit langer Zeit und ein bedeutender Erfolg der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, zentrale Verhandlungsziele der Bundesregierung konnten verwirklicht werden.

Dabei muss betont werden, dass die Einigung über das Reformpaket in einem Umfeld großer politischer Dramatik gelang. Am Abend des 24. März 1999 hatten die Luftangriffe der NATO auf militärische Ziele in der

BR Jugoslawien begonnen. Vor Beginn der Luftangriffe hatte der Europäische Rat Berlin in einer Erklärung die jugoslawische Führung unter Milosevic noch einmal nachdrücklich aufgefordert, die Unterdrückung der Bevölkerung des Kosovo einzustellen und auf die Vermittlungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft einzugehen. Zudem machte der Rücktritt der Europäischen Kommission eine rasche Einigung über das weitere Vorgehen zur Bestellung einer neuen Kommission erforderlich. Die Staats- und Regierungschefs einigten sich in Berlin auf den früheren italienischen Ministerpräsidenten Romano Prodi als Nachfolger Jacques Santer im Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission. Der Europäische Rat gab seiner Erwartung Ausdruck, dass die neue Kommission die notwendigen Reformen, insbesondere hinsichtlich Organisation, Management und Finanzkontrolle rasch auf den Weg bringt.

Die Ergebnisse des Europäischen Rates in Berlin unterstrichen den politischen Willen aller Mitgliedstaaten, die Handlungsfähigkeit der EU auch unter schwierigsten Rahmenbedingungen unter Beweis zu stellen. Sie stärkten damit auch das Vertrauen der Bürger in die Kraft der Union und ihrer Institutionen.

## 2. Tagung des Europäischen Rates in Köln

### 3. Europäischer Rat Köln

Die reguläre Tagung des Europäischen Rates unter deutscher Präsidentschaft fand am 3. und 4. Juni in Köln bereits in Anwesenheit des designierten Kommissionspräsidenten Prodi statt. Zu Beginn des Gipfels unterrichtete der finnische Staatspräsident Ahtisaari über die Ergebnisse seiner Friedensvermittlungsgespräche über den Kosovo-Konflikt. Der Europäische Rat gab daraufhin eine Erklärung ab, die eine politische Lösung des Konfliktes, den Abzug aller serbischen Streitkräfte und die Einstellung der Luftangriffe forderte. Zudem betonte der Europäische Rat darin die Dringlichkeit einer VN-Sicherheitsrats-Entscheidung zur Schaffung einer internationalen Friedenstruppe und den Aufbau einer provisorischen Zivilverwaltung. Es gelang, sich auf einen weitreichenden, detaillierten Maßnahmen-Katalog zum westlichen Balkan und zum Stabilitätspakt für Südosteuropa zu einigen. Anstrengungen zu humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und zur Stabilisierung des regionalen Umfeldes wurden in den Vordergrund gestellt.

Daneben verabschiedete der Kölner Gipfel den Europäischen Beschäftigungspakt, der alle beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Union in ein umfassendes Gesamtkonzept einbindet. Mit dem „Köln-Prozess“, der den wirtschaftlichen Dialog zwischen Rat, Kommission, Europäischer Zentralbank (EZB) und den Sozialpartnern

festschreibt, vervollständigte die Union ihr Instrumentarium zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Weiteres Thema des Gipfels war die Vorbereitung der Regierungskonferenz, die im Februar 2000 begonnen hat und sich mit den institutionellen Reformen im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union befasst.

Auf deutsche Initiative beschloss der Europäische Rat in Köln die Einsetzung eines Gremiums aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Kommission, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Parlamentariern aus den Mitgliedstaaten, das bis Ende 2000 den Entwurf einer Charta der Grundrechte der EU ausarbeiten soll. Der von dem Gremium ausgearbeitete Entwurf soll Grundlage für die gemeinsame Proklamation einer Charta der Grundrechte der EU durch den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission sein. Dabei geht es im Wesentlichen darum, die auf Unionsebene bereits gewährleisteten Grundrechte zu kodifizieren, um ihre Bedeutung und Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu machen. Die Bundesregierung strebt als weiteren Schritt die Verankerung der Grundrechtscharta in den Verträgen an. Der Europäische Rat Köln beschloss, dass diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden sollte.

Auf dem Gebiet der Außenbeziehungen der EU brachte der Kölner Gipfel grundlegende Neuerungen. Erstmals wurde von einem im Vertrag von Amsterdam neu eingerichteten Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Gebrauch gemacht: Der Europäische Rat beschloss die Gemeinsame Strategie zu Russland.

Mit der Ernennung Javier Solanas zum Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wurde eine richtungsweisende Personalentscheidung getroffen.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates Köln zur Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) waren ebenfalls ein Schritt von weitreichender Bedeutung. Sie zielten darauf ab, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die für effektives eigenständiges Handeln erforderlichen verteidigungspolitischen Instrumente zur Hand zu geben. Der Europäische Rat Köln hat sowohl den institutionellen Rahmen für die ESVP vorgegeben, wie die Übernahme von Aufgaben militärischen und nichtmilitärischen Krisenmanagements durch die EU.

Mit diesen politischen Veränderungen sind auch die Erwartungen an die außenpolitische Leistungsfähigkeit der Europäischen Union gewachsen.

Mit den Ergebnissen des Europäischen Rates in Köln wurde die 11. deutsche Ratspräsidentschaft erfolgreich abgeschlossen.

## II. Die finnische Ratspräsidentschaft

### 1. Tagung des Europäischen Rates in Tampere

#### 4. Europäischer Rat Tampere

Bei der Sondertagung des Europäischen Rates zur Justiz- und Innenpolitik unter finnischer Präsidentschaft am 15./16. Oktober 1999 in Tampere wurde ein Integrationsvorhaben fortgeführt, dessen Ziel die Herstellung eines Gemeinsamen Europäischen Rechtsraumes ist. Mit dieser Zielsetzung wurden vom Europäischen Rat in Tampere auf den Grundlagen des Amsterdamer Vertrages und des „Wiener Aktionsplans“ wichtige Projekte mit konkreten Arbeitsaufträgen auf den Weg gebracht bzw. fortentwickelt, die den Bürgern der EU greifbare Fortschritte bringen und das gemeinschaftliche Vorgehen im Bereich „Justiz und Inneres“, der so genannten dritten Säule des Europäischen Einigungswerkes, noch enger gestalten sollen.

Im Einzelnen einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems unter anderem mit folgenden Elementen, die kurz- bis längerfristig umgesetzt werden sollen:

- gemeinsame Standards für Asylverfahren
- Harmonisierung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und Flüchtlinge
- Ausarbeitung eines einheitlichen Asylstatus auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission

Mit Blick auf illegale Einwanderung und Menschenhandel sollen bis Ende 2000 Rechtsvorschriften erlassen werden, die strenge Sanktionen dieser Vergehen vorsehen. Darüber hinaus forderte der Europäische Rat dazu auf, die Unterstützung der Herkunfts- und Transitländer weiter auszubauen, um die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und illegalen Einwanderern zu fördern. Deutschland setzte sich nachdrücklich für einen solidarischen Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten ein, der den unterschiedlichen Belastungen, die sich aus dem Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen für einzelne Länder ergeben, Rechnung trägt.

Der Gemeinsame Europäische Rechtsraum soll durch

- den ungehinderten und gleichberechtigten Zugang der Bürger und Unternehmen zu den Gerichten aller Mitgliedstaaten
- gemeinsame Kollisionsregeln für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren
- gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen

- die schrittweise Angleichung des Zivil- und des Zivilverfahrensrechts, insbesondere der Mahnverfahren und der Prozesskostenhilfe geschaffen werden.

Als ersten Schritt zur verbesserten Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus werden auf Wunsch des Europäischen Rates gemeinsame Ermittlungsteams unter Beteiligung von EUROPOL eingerichtet. Außerdem wurde die Aufstellung einer Taskforce der europäischen Polizeichefs beschlossen. Zur Verstärkung der Zusammenarbeit der Justiz bei grenzüberschreitenden Straftaten wurde die Einrichtung einer Stelle, in der von den einzelnen Mitgliedstaaten entsandte Staatsanwälte oder Richter als Koordinierungsgremien zusammengeschlossen sind (EUROJUST), vereinbart.

Darüber hinaus hat der Europäische Rat auf seiner Sondersitzung Einzelheiten der Zusammensetzung und des Verfahrens des in Köln mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Charta der Grundrechte der EU beauftragten Gremiums festgelegt. Es setzt sich aus 16 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs bzw. des Präsidenten der Kommission, ebenso vielen Mitgliedern des Europäischen Parlamentes und zwei Parlamentariern aus jedem Mitgliedstaat zusammen und verfügt über weitgehende Geschäftsordnungsautonomie. Das Gremium – seit Februar 2000 Konvent genannt – hat sich im Dezember 1999 konstituiert und den Beauftragten des Bundeskanzlers, Bundespräsident a. D. Prof. Roman Herzog zu seinem Vorsitzenden gewählt.

### 2. Tagung des Europäischen Rates in Helsinki

#### 5. Europäischer Rat Helsinki

Beim letzten Zusammentreffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in diesem Jahrhundert am 10. und 11. Dezember 1999 waren vom Europäischen Rat richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.

Die zu Beginn des Treffens abgegebene „Jahrtausend-Erklärung“ nennt die Herausforderungen der EU zur Bewahrung von Wohlstand, innerer und äußerer Sicherheit.

Ein zentrales Thema des Gipfels von Helsinki war der Beschluss, mit den Kandidatenländern Slowakei, Lettland, Litauen, Malta, Bulgarien und Rumänien bereits während der portugiesischen Präsidentschaft im Februar 2000 in Beitrittsverhandlungen einzutreten. Somit werden diese Länder in den bereits laufenden Verhandlungsprozess mit Polen, Tschechischer Republik, Ungarn, Slowenien, Estland und Zypern einbezogen.

Von besonderer Bedeutung war auch die Entscheidung des Europäischen Rates, der Türkei formell den Kandidatenstatus zuzuerkennen. Die Türkei tritt damit als dreizehntes Land in den Kreis der Beitrittskandidaten ein.

Der Rat machte aber deutlich, dass die vollständige Erfüllung der vom Europäischen Rat Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Achtung der Menschenrechte, Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien, marktconforme Wirtschaftsstrukturen) die Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit den neuen Kandidatenländern ist.

Die notwendigen Reformen und institutionellen Voraussetzungen zur Aufnahme weiterer Mitglieder will die EU bis Ende 2002 geschaffen haben. Zuvor sollen vorrangig die diesbezüglich noch offenen Fragen (Zusammensetzung der Kommission, Stimmengewichtung im Rat, Ausweitung der Anwendung von Mehrheitsentscheidungen im Rat) durch eine Regierungskonferenz, die gemäß Beschluss des Europäischen Rates Helsinki Anfang Februar 2000 beginnen und bis Ende 2000 abgeschlossen werden soll, gelöst werden.

Weiterer Schwerpunkt des Europäischen Gipfels war die Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Der Rat beschloss die Einrichtung politisch-militärischer Entscheidungsgremien (Ständiges Politisch-Sicherheitspolitisches Komitee in Brüssel, Militärausschuss, Militärstab). Schon ab März 2000 beginnen entsprechende Interims-Strukturen zu arbeiten. Bis 2003 soll die EU über Krisenreaktionskräfte verfügen, die innerhalb von 60 Tagen für eine bis zu einem Jahr dauernde Operation im Umfang von bis zu 50 000 bis 60 000 Mann mobilisiert werden können. Gleichzeitig sollen Vorkehrungen für die Beteiligung von NATO-Mitgliedstaaten, die nicht der EU angehören, und anderen Drittstaaten an EU-geführten Krisen-

bewältigungsoperationen getroffen werden. Zudem wurde ein Aktionsplan zur Verbesserung der Fähigkeiten der EU im Bereich des zivilen Krisenmanagement beschlossen.

Mit diesen Entscheidungen gewinnt die in Köln vorgezeichnete sicherheitspolitische Dimension der EU erste konkrete Züge. Die Weichen in Richtung Europäische Verteidigungsunion sind gestellt. Die zum März anstehende Einrichtung neuer Gremien in Brüssel wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik stärken und ihr eine erhöhte Reaktionsfähigkeit verleihen.

Zur Lage in Tschetschenien gab der Rat eine Erklärung ab, die in deutlicher Sprache das russische Vorgehen als unannehmbar verurteilt. Als Konsequenz wurde vom Europäischen Rat u. a. die Überprüfung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für Russland beschlossen. Teile des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens sollen ausgesetzt und EU-Fördermittel (TACIS-Programm) zugunsten von Menschenrechten, Zivilgesellschaft, Rechtsstaatlichkeit und nuklearer Sicherheit umgeschichtet werden.

Mit den Ergebnissen zum Erweiterungsprozess, den Vorbereitungen der Regierungskonferenz und den Entscheidungen zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist es dem Europäischen Rat in Helsinki gelungen, den bereits in Köln vorgezeichneten Rahmen für zentrale politische Vorhaben der EU durch konkrete Entscheidungen ausfüllen.

Zum Jahreswechsel 1999/2000 hat Finnland den Ratsvorsitz an Portugal abgegeben.

Die zentralen Themen der portugiesischen Präsidentschaft sind der Beginn der Regierungskonferenz zu institutionellen Reformen, die Fortführung und Intensivierung der Erweiterungsverhandlungen sowie Fragen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der EU.

## B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

### I. Arbeit der Institutionen der Union

#### 1. Vertrag von Amsterdam

##### 6. Inkrafttreten

Der Vertrag von Amsterdam ist am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Er ändert den Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einige damit zusammenhängende Rechtsakte. Der Vertrag, über dessen Inhalt beim Europäischen Rat in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 zwischen den Staats- und Regierungschefs der Europä-

ischen Union Einvernehmen erzielt worden war, wurde am 2. Oktober 1997 von den Außenministern in Amsterdam unterzeichnet. Als erster Mitgliedstaat der Europäischen Union hatte dann die Bundesrepublik Deutschland am 7. Mai 1998 die Ratifizierungsurkunde in Rom hinterlegt.

##### 7. Neuerungen

Die Neuerungen im Bereich der Justiz- und Innenpolitik sind ein Kernelement des Amsterdamer Vertrags. Dieser begründet mit der Vergemeinschaftung wichtiger Themen der Innen- und Justizpolitik, mit der Verbesserung des institutionellen Rahmens für die in der

intergouvernementalen Zusammenarbeit verbleibenden Bereiche sowie mit der Integration des Schengen-Besitzstandes deutliche Fortschritte in der innen- und justizpolitischen Zusammenarbeit der EU. Ziel ist die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Im Einzelnen sind folgende Materien der bisherigen Regierungszusammenarbeit des dritten Pfeilers nunmehr in die erste Säule und damit in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft überführt worden:

- Außengrenzkontrollen,
- Visumpolitik,
- Asylpolitik,
- Flüchtlingspolitik, und zwar einschließlich des vorübergehenden Schutzes und der ausgewogenen Verteilung der Belastungen,
- Erlass einwanderungspolitischer Maßnahmen für Drittstaatenangehörige,
- Recht des Aufenthalts von Drittstaatenangehörigen in den Mitgliedstaaten,
- justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen.

Von der Vergemeinschaftung ausgenommen bleibt – neben der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – lediglich die auch EUROPOL umfassende polizeiliche Zusammenarbeit. Beide Bereiche werden im neuen Titel VI des EU-Vertrages geregelt.

Diese Verlagerung wesentlicher Bereiche der innenpolitischen Zusammenarbeit in der EU von der dritten auf die erste Säule bewirkt grundlegende Veränderungen der Entscheidungsverfahren. Damit ändert sich auch die den Beteiligten, nämlich dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und den einzelnen Mitgliedstaaten gegebenen Möglichkeiten, auf einzelne Sachbereiche bestimmenden Einfluss auszuüben. Hier wurden bei der notwendigen Anpassung des institutionellen Gefüges des Rates konkrete Fortschritte erreicht, und insbesondere mit der Schaffung des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen wurde eine konsensfähige Lösung gefunden.

Wirksamkeit, Sichtbarkeit und Solidarität in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) werden verbessert durch:

- Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters für die GASP, der zugleich Generalsekretär des Rates und Chef des Ratssekretariats ist.
- Schaffung einer neuen Strategieplanungs-Frühwarnereinheit im Ratssekretariat.
- Ein neues Troikaformat aus Präsidentschaft, Hohem Vertreter für die GASP und Kommission ggfs. unter Einbeziehung der nachfolgenden Präsidentschaft.

- Ausweitung des Anwendungsbereichs von Mehrheitsentscheidungen in der GASP („Gemeinsame Strategie“).
- Auch im Bereich Sicherheit und Verteidigung bringt der Vertrag deutliche Fortschritte. Dies gilt insbesondere beim Krisenmanagement. Die Petersberg-Aufgaben der WEU (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen) werden in den EU-Vertrag übernommen. Zusätzlich wird die Perspektive der Integration der WEU in die EU im Vertrag verankert.
- Bei einer Reihe bürgernaher Themen wurden in Amsterdam wesentliche Fortschritte erzielt:
  - Ein neues Beschäftigungskapitel bildet die Grundlage für die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie in Europa.
  - Das Sozialabkommen wird in den EG-Vertrag übernommen.
  - Der neue Vertrag verbessert den Grundrechtsschutz.
  - Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern.
  - Das Subsidiaritätsprinzip wird gestärkt.
  - Die Umweltpolitik der EG wird ebenfalls substanzial verbessert.
  - Die Gesundheitskompetenz der EG wurde erheblich verstärkt.
- Die Ergebnisse im institutionellen Bereich bringen eine deutliche Verbesserung der demokratischen Strukturen. Sie haben zugleich den Weg für den Beginn der Beitrittsverhandlungen frei gemacht:
  - Das Europäische Parlament wird deutlich gestärkt, insbesondere durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Mitentscheidungsverfahrens.
  - Die Stellung des Präsidenten der Kommission wird ebenfalls verbessert. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit der Kommission erhöht.
  - Amsterdam bringt auch eine Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat, z. B. im Bereich neuer Vertragsvorschriften (Beschäftigungskapitel, Sozialvorschriften, Betrugsbekämpfung, Zollzusammenarbeit), aber auch im wichtigen Forschungsbereich.
  - Das Flexibilitätsprinzip bietet künftig die Möglichkeit für eine Mehrheit von Mitgliedstaaten, bei der Vertiefung der Integration voranzuschreiten. Die Bestimmungen zur verstärkten Zusammenarbeit ermöglichen in einer sich erweiternden Union die Erhaltung der Integrationsdynamik.

## 2. Europäisches Parlament

### 8. Europäisches Parlament

Die herausragenden Ereignisse im Jahre 1999 für das Europäische Parlament waren seine Neuwahlen (10. bis 13. Juni 1999) – mit allerdings enttäuschender Wahlbeteiligung –, die Verabschiedung der Agenda 2000 während der deutschen Ratspräsidentschaft, das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam und die damit verbundene Stärkung der Parlamentsrechte sowie die Befassung mit den anstehenden institutionellen Reformen (Mandat des Europäischen Rates Helsinki, Grundrechtscharta). Öffentliche Aufmerksamkeit fand der vom Europäischen Parlament induzierte Rücktritt der Kommission Santer und die von ihm mitgestaltete Wahl der neuen Kommission unter Präsident Romano Prodi.

Seine Entwürfe für ein einheitliches Wahlrecht und für ein Abgeordnetenstatut aus dem Jahre 1998 (Art. 190 Abs. 4 und Abs. 5 EG-Vertrag) wurden im Rat behandelt.

In den legislativen Verfahren, beim Haushalt und in den Außenbeziehungen der EU nahm das Europäische Parlament seine vertraglichen Rechte, inklusive in Vermittlungsverfahren, wahr.

Am 27. Oktober 1999 wählten die Abgeordneten den ersten Bürgerbeauftragten, Jacob Södermann, mit 269 zu 256 Stimmen für die neue Legislaturperiode wieder.

Während des deutschen Ratsvorsitzes kam es u. a. zu drei Treffen des Bundeskanzlers und 39 Treffen von Ministern mit dem Präsidenten und Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Darüber hinaus war der zuständige Staatsminister des Auswärtigen Amtes in jeder Straßburger Plenarwoche einen ganzen Tag anwesend. Die Ergebnisse des Europäischen Rates von Berlin zur Agenda 2000 hat der Bundeskanzler vor dem Plenum des Europäischen Parlaments erläutert. Die Programm- und Bilanzreden wurden von Bundesminister Fischer gehalten.

## 3. Rat der Europäischen Union

### 9. Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union

- Die Verbesserung der Arbeitsmethoden des Rates ist wegen der anstehenden Erweiterung von großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union. Im Hinblick auf die effiziente und kohärente Arbeitsweise des Rates bei 27 und mehr Mitgliedstaaten sind Verbesserungen dringend notwendig.
- Der Europäische Rat in Wien hatte daher den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ beauftragt, bis zum

Europäischen Rat in Helsinki Maßnahmen zur besseren Organisation und zur Festlegung effizienterer Verfahren vorzuschlagen. Der Generalsekretär hat im Frühjahr seinen Bericht über die Funktionsweise des Rates im Hinblick auf eine erweiterte Union vorgelegt („Trumpf-Piris-Bericht“).

Der Europäische Rat in Köln hat den Bericht begrüßt und den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ erneut beauftragt, auf der Grundlage des Berichts eine Liste operativer Empfehlungen für den Europäischen Rat in Helsinki zu erstellen.

Der Europäische Rat in Helsinki hat die umfangreichen Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung gebilligt und den Rat, den Vorsitz und den Generalsekretär/Hohen Vertreter beauftragt, sicherzustellen, dass diese Empfehlungen beachtet und in der Praxis umgesetzt werden.

- Folgende wichtige Eckpunkte dieser Empfehlungen sind hervorzuheben:

- Hinsichtlich Struktur und Aufgaben des Europäischen Rates wird die Flexibilität des Vorsitzes sichergestellt.
- Die zentrale Verantwortung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ für Querschnittsfragen von allgemeiner Bedeutung wird gestärkt.

Bereits beim Europäischen Rat in Wien bestand Einigkeit, dass die Anzahl der Fachräte verringert werden sollte. Verschiedene Fachräte mit verwandten Tätigkeiten und verschiedene Zusammensetzungen des Rates sollten soweit wie möglich zusammengefasst werden. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ wird beauftragt, die Anzahl der Fachräte von jetzt 22 auf höchstens 15 zu reduzieren.

Neue Ratsformationen können nur durch den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ einberufen werden.

Auch die Anzahl der mit EU-Mitteln veranstalteten informellen Ministertagungen wird begrenzt und zwar auf höchstens 5.

- Die Anzahl der Ratsarbeitsgruppen und -ausschüsse wird auf Grundlage einer vom Ausschuss der Ständigen Vertreter erarbeiteten gestrafften Liste bis Mitte 2000 stark reduziert werden.
- Die redaktionelle Qualität der rechtssetzenden Tätigkeit soll verbessert werden. Insbesondere was die Transparenz der Arbeiten des Rates bei seiner Gesetzgebungstätigkeit anbelangt, sind dabei die von der Kommission noch zu unterbreitenden Verbesserungsvorschläge für den Zugang zu Dokumenten in Rechnung zu stellen. Die Zulassung der Öffentlichkeit zu Ratsausssprachen im Bereich Gesetzgebungsvorschläge wird erleichtert.

- Die Erforderlichkeit der Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Erweiterung wird ausdrücklich genannt. Bei der Frage der Sitze am Verhandlungstisch werden sachgerechte, differenzierte Lösungen angestrebt.
- Am Prinzip der rotierenden Präsidentschaft wird grundsätzlich festgehalten und nur in begründeten Fällen soll davon abgewichen werden.
- Die Gestaltung der Kontakte mit Drittländern wird vereinfacht.

Mit der Umsetzung dieser Empfehlung wird bereits jetzt schrittweise begonnen, damit der Rat zum Zeitpunkt der Erweiterung einen größeren Mitgliederkreis reibungslos aufnehmen kann.

#### 4. Europäische Kommission

##### 10. Europäische Kommission

Am 16. März 1999 unterrichtete der Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Santer, Bundeskanzler Schröder in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Rücktritt der Kommission. Damit übernahm die Kommission die politische Verantwortung für die im Bericht des Ausschusses der „unabhängigen Sachverständigen“ dargestellten Sachverhalte. Dieser Ausschuss war am 14. Januar 1999 auf Beschluss des Europäischen Parlamentes eingesetzt worden und hatte in dem am 15. März 1999 vorgelegten Bericht einzelne Vorwürfe gegen Mitglieder der Kommission untersucht. In dem Bericht wurde u. a. der Kommissarin Cresson Begünstigung im Amt vorgeworfen und der Kommission neben mangelndem Verantwortungsbewusstsein vorgehalten, die Kontrolle über die Verwaltung verloren zu haben.

Am 24. März 1999 verständigten sich die bei der Sondertagung des Europäischen Rates in Berlin versammelten Staats- und Regierungschefs auf die Nominierung des italienischen Politikers Romano Prodi als neuen Präsidenten der Europäischen Kommission. Am 7. Mai 1999 stimmte das Europäische Parlament der Nominierung mit großer Mehrheit zu. Nach Benennung der übrigen Mitglieder der Kommission durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem designierten Kommissionspräsidenten stellte dieser am 16. Juli 1999 das neue Kollegium der Öffentlichkeit vor. Nach Beantwortung umfangreicher Fragebögen des Europäischen Parlamentes und entsprechender Anhörungen in dessen Ausschüssen stimmte das neue Europäische Parlament am 15. September 1999 der Nominierung des neuen Kommissionspräsidenten und der übrigen Mitglieder der Kommission zu. Am gleichen Tag

erfolgte die formelle Ernennung der neuen Kommission durch die Regierungen der Mitgliedstaaten (sowohl für die verbleibende Amtszeit der alten Kommission – bis 22. Januar 2000 – als auch für die neue Amtszeit – 23. Januar 2000 bis 22. Januar 2005). Am 18. September 1999 nahm die neue Kommission ihre Arbeit auf. Bei der Ernennung der neuen Kommission wurde erstmals das im Vertrag von Amsterdam vorgesehene Verfahren angewandt.

Von Anfang an – u. a. bei einem Treffen mit den Staats- und Regierungschefs am 14. April 1999 – hat Kommissionspräsident Prodi seine Absicht zum Ausdruck gebracht, das verlorengegangene Vertrauen in die Kommission durch schnelle und klare Reformmaßnahmen zurückzugewinnen. Diesem Ziel haben sich auch alle übrigen Kommissionsmitglieder verpflichtet. Nach ersten Gesprächen im Kollegium bereits im Juli war eine der ersten Amtshandlungen der neuen Kommission die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für die Kommissare, durch den diese, wenn er buchstabengetreu angewandt wird, in vorbildlicher Weise kontrolliert und zur Transparenz gezwungen werden. Ein weiterer Kodex regelt die Beziehungen zwischen den Kommissaren und den Dienststellen (Generaldirektionen) und trägt ebenfalls zu mehr Transparenz und klarer Verantwortlichkeit bei. Die Verhaltensregeln sollen der öffentlichen Kritik an Unregelmäßigkeiten in der Kommission begegnen.

Der Reformansatz kommt auch in der Zusammensetzung der Kabinette der Kommissionsmitglieder zum Ausdruck. In jedem Kabinett sind mindestens drei Nationalitäten vertreten, der Kabinettschef oder sein Vertreter kommen aus einem anderen Land als das jeweilige Kommissionsmitglied, und die Zahl der Frauen ist deutlich gestiegen.

Die neue Kommission hat eine grundlegende Reform ihrer Verwaltung, Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden beschlossen, um zu einem europäischen öffentlichen Dienst zu werden, der höchsten Qualitätsanforderungen genügt und sich durch Effizienz, Rechenschaftspflicht, Dienst am Kunden und Transparenz auszeichnet.

Die ebenfalls am 18. September 1999 angenommene neue Geschäftsordnung der Kommission hebt die durch den Vertrag von Amsterdam gestärkte Rolle des Präsidenten hervor.

Am 29. September 1999 verabschiedete die Kommission eine neue Organisationsstruktur, die bislang größte Reform in ihrer Geschichte. Unter anderem wurden die Abteilungen um sechs auf 36 reduziert und teilweise, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen, neu geordnet sowie eine ganze Reihe von Personalentscheidungen vorgenommen.

## 5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

### 11. Reform

Im Jahr 1999 haben neue Überlegungen zur Reform der Europäischen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Anwendung des Vertrags von Amsterdam und die künftige Erweiterung begonnen. Die Reform des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gehört nach Auffassung der Bundesregierung auch zu den Themen der im Jahr 2000 einzuberufenden Regierungskonferenz, mit der die Union auf den Beitritt vorbereitet werden soll. Am 11. Mai 1999 hat der Europäische Gerichtshof ein Reflexionspapier zur Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union vorgelegt. Darin entwickelt er sowohl kurzfristige als auch langfristige Reformvorstellungen. Der Rat (Justizminister) hat dazu am 28. Mai 1999 eine öffentliche Aussprache durchgeführt. Hinsichtlich der kurzfristig zu verwirklichenden Maßnahmen hat der Gerichtshof am 2. Juli 1999 Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung vorgelegt, die unter finnischer Präsidentschaft in den Ratsgremien diskutiert worden sind. Die Kommission hat ihrerseits eine Reflexionsgruppe über die Zukunft des europäischen Gerichtssystems eingesetzt, die am 13. Oktober 1999 einen Zwischenbericht erstellt hat und voraussichtlich im März 2000 ihren Endbericht vorlegen wird.

### 12. Europäisches Gericht erster Instanz

Im Jahr 1999 sind die Änderungen des Beschlusses zur Errichtung des Gerichts erster Instanz (EuGI) und seiner Verfahrensordnung wirksam geworden, durch welche für bestimmte Fälle die Entscheidung durch Einzelrichter am Gericht erster Instanz eingeführt wurde (ABl. EG Nr. L 114 vom 1. Mai 1999, S. 52 und L 135 vom 29. Mai 1999, S. 92).

Der Gerichtshof hat am 14. Dezember 1998 einen Vorschlag zur Übertragung von Zuständigkeiten für Klagen von Mitgliedstaaten auf das Gericht erster Instanz vorgelegt. Damit sollen insbesondere Parallelzuständigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts beseitigt werden, je nach dem ob Kläger ein Mitgliedstaat oder ein Privater ist, insbesondere im Beihilferecht, und Fallgruppen, die eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung verlangen, auf das Gericht übertragen werden. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag und hat seine Behandlung während ihrer Präsidentschaft gefördert. Schließlich hat der Gerichtshof am 27. April 1999 und am 14. Juni 1999 Vorschläge vorgelegt, nach denen durch eine Änderung des Beschlusses über die Errichtung des Gerichts erster Instanz die Zahl der gegenwärtig 15 Richter um 6 erhöht werden soll, damit die zusätzliche Arbeitslast durch die neuen Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke bewältigt werden kann. Die Bundesregierung unterstützt

diesen Vorschlag und hat seine Beratung ebenfalls während ihres Vorsitzes vorangetrieben.

### 13. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Im Jahre 1999 wurden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und vom Europäischen Gericht erster Instanz (EuG I) folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

#### – EuGH-Urteile zum Umweltrecht

Mit vier Urteilen hat der EuGH Klagen der Kommission gegen Deutschland wegen Verstößen gegen Richtlinien des Umweltschutzrechts stattgegeben.

Mit Urteil vom 8. Juni 1999 (Rechtssache C-198/97) hat der EuGH festgestellt, die Richtlinie 76/160/EWG (Qualität der Badegewässer) sei in den alten Bundesländern nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden. In der Rechtssache C-217/97 hat er am 9. September 1999 entschieden, das Umweltinformationsgesetz (UIG) gewähre während eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens nicht den von der Richtlinie 90/313/EWG geforderten Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen und erlaube zu Unrecht eine Gebührenerhebung auch bei Ablehnung eines Informationsersuchens. Mit Urteil vom gleichen Tage (Rechtssache C-102/97) hat der EuGH festgestellt, Deutschland räume der Aufbereitung von Altölen zu Grundölen nicht den nach der Richtlinie 75/439/EWG gebotenen Vorrang ein. Am 11. November 1999 hat der EuGH in der Rechtssache C-184/97 festgestellt, Deutschland habe nicht die von der Richtlinie 76/464/EWG (Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer) geforderten Programme mit Qualitätszielen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung aufgestellt.

#### – EuGH-Urteile zum Arbeitsrecht

In einem belgischen Vorlageverfahren (verbundene Rechtsachen C-369/96 und 376/96) hat es der EuGH am 23. November 1999 für zulässig erachtet, wenn ein Mitgliedstaat von Arbeitgebern aus anderen Mitgliedstaaten verlangt, dass sie ihren entsandten Arbeitnehmern die bei ihm tarifvertraglich festgelegte Mindestvergütung zahlen. Leistungen zu seinem Schlechtwetter- und Treuemarkensystem oder die Führung von Personal- und Arbeitsunterlagen könne dieser Mitgliedstaat dagegen dann nicht verlangen, wenn der Arbeitgeber bereits an seinem Sitz ähnlichen Verpflichtungen unterliegt.

#### – EuGH-Urteil zum Aufenthalts- und Sozialrecht türkischer Staatsangehöriger

Mit Urteil vom 4. Mai 1999 (Rechtssache C-292/96) hat der EuGH festgestellt, der Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen auf Kindergeld für sein

Kind, das in diesem Mitgliedstaat mit ihm zusammen wohnt, dürfe nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Betroffene eine Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltserlaubnis besitzt oder aber lediglich eine zu einem bestimmten Zweck erteilte, befristete Aufenthaltsbewilligung.

– EuGH-Urteil zum Bilanzrecht

Mit Urteil vom 22. April 1999 (Rechtssache C-272/97) hat der EuGH entschieden, Deutschland habe die Richtlinie 90/605/EWG zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (Kapitalgesellschaften und Co Richtlinie) nicht vollständig umgesetzt.

– EuGH-Urteil zum Steuerrecht

In zwei Entscheidungen hat der EuGH im Berichtszeitraum Vorschriften des deutschen Steuerrechts für nicht vereinbar mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrages erklärt. In der Rechtssache C-294/97 hat er am 26. Oktober 1999 Vorschriften des deutschen Gewerbesteuerrechts für gemeinschaftswidrig erklärt, nach denen Miet- und Pachtzinsen dem Gewinn und der Wert der gemieteten Sache dem Einheitswert des Betriebes hinzuzurechnen sind, wenn diese Beträge nicht schon beim Vermieter der Gewerbesteuer unterlagen. Diese Vorschrift führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Vermietern aus anderen Mitgliedstaaten.

Mit Urteil vom 21. August 1999 (Rechtssache C-307/97) hat der EuGH bestimmte Vorschriften des Körperschaftsteuer- und des Vermögensteuerrechts für gemeinschaftswidrig erklärt, nach denen Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften die so genannte indirekte Anrechnung der Körperschaftsteuer sowie die Schachtelprivilegien nicht unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden wie in Deutschland ansässigen Gesellschaften.

Demgegenüber hat der EuGH mit Urteil vom 14. September 1999 (Rechtssache C-391/97) die einkommensteuerliche Regelung als gemeinschaftsrechtskonform angesehen, nach der das sog. Splitting-Verfahren auf gebietsfremde Steuerpflichtige nur Anwendung findet, wenn mindestens 90 % des Welteinkommens beider Eheleute in Deutschland der Steuer unterliegen oder die hier nicht der Steuer unterliegenden ausländischen Einkünfte weniger als 24 000 DM betragen.

– EuGH-Urteil zum öffentlichen Auftragswesen

Mit Urteil vom 28. Oktober 1999 (Rechtssache C-81/98) hat der EuGH in einem österreichischen Fall festgestellt, dass nach der Richtlinie 89/665/EWG (Nachprüfungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge) die dem Vertragsschluss vorangehende Entscheidung des

Auftraggebers darüber, mit welchem Bieter er den Vertrag abschließt, einem gesonderten Nachprüfungsverfahren unterliegen muss, in dem der Antragsteller unabhängig von der Möglichkeit eines Schadenersatzes die Aufhebung der Entscheidung erwirken kann.

– EuG I-Urteil zur deutschen Steinkohle

Mit Urteil vom 9. September 1999 hat das EuG I die Klage des britischen Bergbauunternehmens RJB gegen die Genehmigung der Beihilfen für den deutschen Steinkohlebergbau im Jahre 1997 in wesentlichen Punkten für unbegründet erklärt, die endgültige Entscheidung über die Klage aber einem späteren Endurteil vorbehalten. Das britische Unternehmen hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt. Die Bundesregierung ist dem Verfahren auf Seiten der Kommission als Streithelfer beigetreten.

– EuG I-Urteil zum Beihilferecht

Mit Urteil vom 15. Dezember 1999 (verbundene Rechtssachen T-132/96 und T-143/96) hat das EuG I entschieden, die Kommission habe zu Recht bestimmte Beihilfen für die Errichtung der Werke Mosel und Chemnitz durch die Volkswagen AG nicht genehmigt. Bei den in Art. 92 Abs. 2 Buchst. c) EG-Vertrag (jetzt Art. 88 Abs. 2 Buchst. c)) angesprochenen „durch die (deutsche) Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteilen“ könne es sich nur um unmittelbar durch die Teilung als solcher hervorgerufene Probleme handeln. Die unterschiedliche Entwicklung in den alten und den neuen Bundesländern beruhe dagegen auf anderen Gründen als der Teilung Deutschlands als solcher, namentlich auf den unterschiedlichen politisch-wirtschaftlichen Systemen, die in jedem Staat errichtet worden sind.

14. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum eingeleiteten neuen Verfahren sind aus deutscher Sicht die folgenden besonders erwähnenswert:

– Vorlageersuchen zum deutschen Stromeinspeisungsgesetz

In der Rechtssache C-379/98 hat das Landgericht Kiel dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine Regelung des Stromeinspeisungsgesetzes als Beihilfe im Sinne von Art. 92 EG-Vertrag (jetzt Art. 87 EG) bzw. mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Art. 30 EG-Vertrag (jetzt Art. 28 EG) anzusehen ist.

– Vertragsverletzungsverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Rechtssache C-24/99 macht die Kommission geltend, die in § 17 Fernstraßengesetz sowie in § 8 Luftverkehrsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten,

unter bestimmten Voraussetzungen Vorhaben von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen, seien weiter gefasst, als es die Richtlinie 85/337/EWG erlaube.

- Deutsche Klage gegen Beihilfeentscheidung zur WestLB

In der Rechtsache C-376/99 hat die Bundesregierung Klage erhoben gegen die Entscheidung der Kommission, die mit der Übertragung der landeseigenen Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank verbundene Zuführung von Eigenkapital stelle eine durch das Land Nordrhein-Westfalen gewährte unzulässige staatliche Beihilfe dar.

- Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

In der Rechtssache C-71/99 rügt die Kommission, dass Deutschland bisher nicht die von der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geforderte vollständige Liste von Gebieten und dazugehörigen Informationen vorgelegt hat, auf deren Grundlage ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „natura 2000“ errichtet werden soll.

- Vertragsverletzungsverfahren zu Vitamin- und Mineralstoffpräparaten

In der Rechtssache C-387/99 macht die Kommission geltend, Deutschland verstoße gegen das Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, indem es bestimmte Vitamin- und Mineralstoffpräparate (Nahrungsergänzungsmittel) aufgrund von Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) nicht als Lebensmittel, sondern als Arzneimittel einstuft und damit einem Zulassungsverfahren unterwirft.

- Klageverfahren zu den deutschen Steinkohlebeihilfen

Nach der Rechtssache T-110/98 (siehe oben) im Jahre 1998 hat das britische Bergbauunternehmen RJB Mining im Jahre 1999 mit weiteren Klagen die kartellrechtliche Genehmigung zur Gründung der Deutschen Steinkohle AG (DSK, Rechtssache T-156/98), die Genehmigungen der Steinkohlebeihilfen für 1998 (Rechtssache T-12/99) und für 1999 (Rechtssache T-63/99) vor dem EuGI angefochten. Ferner hat es die Kommission wegen Unterlassens der Prüfung beihilferechtlicher Aspekte der DSK-Fusion (Rechtssache T-64/99) vor dem EuGI verklagt. Die Bundesregierung ist den Verfahren auf Seiten der Kommission beigetreten.

- Vorabentscheidungsverfahren zum Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger

In der Rechtssache C-445/98 geht es um die Frage, ob ein in Deutschland straffällig gewordener türki-

scher Staatsangehöriger allein deshalb nicht ausgewiesen werden kann, weil er nach Assoziationsrecht EWG/Türkei aufenthaltsrechtlich einem EG-Inländer gleichsteht, dessen Ausweisung weitgehend ausgeschlossen ist.

Zu anderen Entscheidungen des EuGH und des EuGI im Berichtszeitraum siehe Anhänge (Teil E)

## 6. Europäischer Rechnungshof

### 15. Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof legt den übrigen Organen der Gemeinschaft seit 1998 zusätzlich zu seinem jährlichen Prüfungsbericht vermehrt Sonderberichte über einzelne Fragen der Haushaltsführung vor. Dies führt zu einer aktuelleren und kontinuierlichen Berichterstattung.

Der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam sieht eine weitere Stärkung der Rolle des Europäischen Rechnungshofes vor. Der Europäische Rechnungshof wird nunmehr gemäß Artikel 248 Abs. 3 Satz 2 EG-Vertrag n. F. ausdrücklich aufgefordert, mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten; seine unabhängige Stellung wird klargestellt. Zur Wahrung seiner Rechte gegenüber den anderen Organen der Gemeinschaft erhält der Europäische Rechnungshof eine eigene Klagebefugnis beim Europäischen Gerichtshof. Eine besondere Rolle wird ihm in Zukunft bei der Betrugsbekämpfung zukommen, wenn er über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung zu berichten hat.

## 7. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union

### 16. Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)

Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Ausgestaltung des neuen Beschäftigungstitels des Amsterdamer Vertrages standen im Mittelpunkt der Arbeiten des WSA während der deutschen Präsidentschaft. Staatsminister Günter Verheugen erläuterte die Ziele der deutschen Präsidentschaft zur Agenda 2000 und dem Erweiterungsprozess in der 363. Plenarsitzung (April 1999). Staatssekretär Heiner Flassbeck erörterte im Januar-Plenum Fragen der Wirtschafts- und Währungspolitik. Staatssekretär Gerd Andres stellte die Beschäftigungsleitlinien in der Mai-Plenarsitzung vor.

Im Rahmen seines institutionellen Auftrages erarbeitete der WSA 140 Stellungnahmen, darunter 25 Stellungnahmen aus eigener Initiative. Die Arbeit der Binnenmarkt-Beobachtungsstelle wurde weiter ausgebaut. Im Rahmen der Beitrittsstrategie wurde dem WSA die

Aufgabe übertragen, den Dialog mit den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen der Beitrittsländer in gemischten beratenden Ausschüssen zu organisieren. 1999 wurden derartige Ausschüsse mit Bulgarien, Polen und Rumänien gegründet.

Zunehmend widmet sich der WSA der Aufgabe, den zivilen Dialog und die Bürgerbeteiligung auf europäischer Ebene zu verstärken. Der WSA wurde, auf Grundlage der Beschlüsse des Kölner Gipfels, auch an den Arbeiten zu einer europäischen Grundrechtscharta beteiligt. An einer ersten Konferenz der organisierten Zivilgesellschaft im Oktober 1999 nahmen über 300 Vertreter der verschiedensten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen Europas teil. Im Dezember 1999 veranstaltete der WSA eine Konferenz über den Beitrag der Wohlfahrtsverbände zum Aufbau einer europäischen Zivilgesellschaft, die von Bundesministerin Christine Bergmann eröffnet wurde. Als Teil des Programms im Vorfeld des EU-Lateinamerika-Karibik-Gipfels, der unter deutscher Kopräsidentschaft in Rio de Janeiro stattfand, veranstaltete der WSA ein Treffen von 150 Vertretern der Zivilgesellschaften Europas und Lateinamerikas.

## 8. Ausschuss der Regionen

### 17. Ausschuss der Regionen (AdR)

Während der 27. Plenartagung des AdR am 13./14. Januar 1999 in Brüssel stellte die Bundesregierung das Programm der deutschen EU-Präsidentschaft vor. Dabei wurde die Bedeutung einer weiteren Stärkung und strikten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips für die deutsche EU-Präsidentschaft unterstrichen, ohne dadurch weder den Besitzstand der Gemeinschaft noch weitere Integrationsschritte infrage zu stellen. Vielmehr gehe es um die sachgerechte Ausübung von Kompetenzen.

Auf der 40. auswärtigen Präsidiumssitzung des AdR in Bonn am 7. Mai 1999 erneuerte der AdR sein Hauptanliegen einer Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV), um eine gute Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen, insbesondere aber eine rechtzeitige Anhörung des AdR sicherzustellen. Ziel des AdR ist es durch seine Stellungnahmen eine frühere und umfassendere Einbeziehung der Regionen und Kommunen in den Rechtssetzungsprozess der EU zu erreichen.

Auf der 29. Plenartagung am 2./3. Juni 1999 wurde eine Teilrevision der Geschäftsordnung (GO) beschlossen. Die vollständige neue GO wurde während der 31. Plenartagung am 17./18. November 1999 in Brüssel verabschiedet. AdR-Präsident Dammeyer hob auf dieser Plenartagung die besondere Transparenz des AdR hervor, da er als erste EU-Institution seine Plenartagung live im Internet übertragen lasse. Er befürwortete einen Beobachterstatus im AdR für die Regional- und Lokalvertre-

ter der Beitrittskandidaten in der Übergangszeit zwischen Abschluss der Verhandlungen und Ratifikation.

Auch auf dieser letzten Plenartagung 1999 forderte der AdR in zwei Entschlüssen zum EU-Erweiterungsprozess und zur Regierungskonferenz 2000 vor allem umfassende Beteiligung des AdR, Verankerung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung im Vertrag, politisches Mandat als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im AdR und Organstatus für den AdR.

Diese Vorschläge seien notwendig, damit der AdR seine politische Funktion mit voller Kraft entfalten könne, um einerseits in den europäischen Entscheidungsprozess mehr Bürgernähe und Subsidiarität einzubringen und andererseits in den Regionen und Gemeinden mehr Verständnis und Akzeptanz für Europa zu schaffen.

## 9. Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union

### 18. Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union

Deutsch ist nach der Sprachenverordnung von 1957 eine der elf gleichberechtigten Amts- und Arbeitssprachen der Europäischen Union.

Die Verwendung des Deutschen als Amtssprache (Rechtstexte, Außenverkehr der EU-Institutionen, Amtsblatt) ist unverzichtbar und wird umfassend gewährleistet. Die seltener gewordenen Verstöße gegen die Amtssprachenregelung bei Ausschreibungen oder im täglichen Verkehr der EU-Institutionen mit Bürgern oder mit Dienststellen der Mitgliedstaaten werden umgehend beanstandet.

In den Verhandlungsgremien der Europäischen Union auf Staats- und Regierungsebene (Europäische Räte) sowie auf Ministerebene (Räte) werden grundsätzlich alle elf Amtssprachen gedolmetscht. Die Bundesregierung achtet vor allem darauf, dass insbesondere die Ratsdokumente für die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat zeitgerecht in Deutsch verfügbar sind.

In den zahlreichen Gremien unterhalb dieser Ebene (vorwiegend Ratsgruppen auf Beamtenebene), bei denen traditionell nicht das Vollsprachenregime praktiziert wird, achtet die Bundesregierung darauf, dass Deutsch gleichberechtigt mit Englisch und Französisch genutzt wird.

Während der finnischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1999 ergab sich eine Kontroverse zur Frage der Anzahl der Sprachen, die bei so genannten informellen Ministertreffen im jeweiligen Präsidentschaftsland gedolmetscht werden. Die Bundesregierung hat durch

Fernbleiben von dreien solcher Treffen, bei denen Deutsch entgegen bisheriger Traditionen nicht gedolmetscht wurde, deutlich gemacht, dass sie eine Änderung der bewährten Praktiken zuungunsten der deutschen Sprache auch in diesem informellen, oft aber politisch wichtigen Bereich nicht hinnehmen kann. Sie wurde dabei von Österreich unterstützt.

Bei den Sitzungen der Europäischen Kommission als Kollegium werden Deutsch, Englisch und Französisch gesprochen. Die Kommissionsdienststellen legen alle Dokumente neben Englisch und Französisch auch in Deutsch vor.

Bei den zahlreichen internen Besprechungen der Kommissionsdienststellen (vergleichbar den deutschen Haus- oder Ressortbesprechungen) überwiegt dagegen nach wie vor die gleichzeitige Verwendung von Englisch und Französisch, wobei nicht gedolmetscht wird, und allein schon aus Kostengründen nicht gedolmetscht werden kann.

Die Bundesregierung bemüht sich deshalb aktiv um die Verbesserung der Deutschkenntnisse der EU-Bediensteten, damit bei der internen Arbeit der Dienststellen Deutsch als Arbeitssprache an Gewicht gewinnt. Hervorzuheben sind hier die für die Teilnehmer kostenlosen Kurse, die das Goethe-Institut weiterhin im Auftrag der Bundesregierung und mit maßgeblicher Unterstützung der Länder zur sprachlichen Förderung von Bediensteten der Europäischen Union und des Europarates durchführt. Ähnliche Kurse werden für höhere Beamte aus den Beitrittsländern angeboten.

## 10. Transparenz

### 19. Transparenz

Für das Verhältnis der Bürger zur EU kommt der Transparenz, d. h. der offenen und verständlichen Gestaltung von Arbeit und Struktur der EU und ihrer Organe, große Bedeutung zu. Ziel der Bundesregierung ist, die EU den Bürgern näher zu bringen und die Akzeptanz der Union in der Bevölkerung zu verbessern.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam sollen im Wege des Mitentscheidungsverfahrens (Art. 251) und unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des EuGH Allgemeine Grundsätze für das individuelle Zugangsrecht zu Dokumenten der Organe der EU festgelegt werden. Die Kommission hat die Vorlage eines entsprechenden Vorschlages für den Beginn des Jahres 2000 in Aussicht gestellt.

Im Jahr 1999 konnten Fortschritte in folgenden Bereichen erzielt werden:

- Öffentlichkeit der Ratssitzungen

Der Rat verabschiedete am 31. Mai 1999 unter deutscher Präsidentschaft eine neue Geschäftsordnung, die u. a. vorsieht, dass Beschlüsse über Aussprachen des Rates nicht nur wie bisher vom Rat selber, sondern auch vom Ausschuss der Ständigen Vertreter getroffen werden können. Der Europäische Rat von Helsinki billigte am 10./11. Dezember 1999 im Rahmen der Erörterung des Trumpf-Piris-Berichtes die Empfehlung der Präsidentschaft, dass über die Öffentlichkeit von Aussprachen des Rates in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden könne. Bisher galt hierfür das Prinzip der Einstimmigkeit.

Der Europäische Rat von Helsinki billigte ferner den Vorschlag, in den Ratsformationen „Allgemeine Angelegenheiten“ und „Wirtschaft und Finanzen“ alle sechs Monate eine öffentliche Aussprache über das Arbeitsprogramm des Vorsizes abzuhalten. Über wichtige Gesetzgebungsvorschläge soll zumindest eine öffentliche Aussprache des Rates stattfinden.

- Zugang zu Dokumenten der Organe der EU

Der Rat verabschiedete am 6. Dezember einen Beschluss, der die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates sowie der ihm untergeordneten Gremien grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich macht, soweit diese rechtssetzenden Charakter haben. Ebenso wurde beschlossen, in dem öffentlichen Register der Ratsdokumente auch als vertraulich eingestufte Dokumente aufzuführen, auch wenn solche Dokumente als solche der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

## 11. Europäischer Öffentlicher Dienst

### 20. Verwaltungsreform

Unter deutscher Ratspräsidentschaft und finnischer Ratspräsidentschaft ist die Kommission zu einer Fortsetzung der Reformvorhaben aufgefordert worden. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Köln am 3./4. Juni 1999 daran erinnert, dass die Methode zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge am 30. Juni 2001 ausläuft, und die Absicht der Kommission begrüßt, hierzu rechtzeitig Reformvorschläge vorzulegen und gleichzeitig ihre Vorstellungen zur Reform der Personalpolitik zu erläutern. In Helsinki hat der Europäische Rat am 10./11. Dezember 1999 bekräftigt, dass er eine Reform der Verwaltung der Kommission – insbesondere ihrer Finanz- und Personalverwaltung unterstützt, um die Effizienz, Transparenz und politische Verantwortlichkeit zu erhöhen und damit dafür zu sorgen, dass den höchsten Maßstäben für die öffentliche Verwaltung entsprochen wird.

### 21. Anpassung der Gehälter

Die Gehälter der EU-Bediensteten sind 1999 um nominal netto 2,7 % erhöht worden.

Im Rahmen dieser im Dezember 1999 verabschiedeten Gehaltsanpassung hat der Rat die Kommission u. a. an die Notwendigkeit erinnert, das finanzielle Ungleichgewicht bei den Versorgungsleistungen zu beheben und Vorschläge für eine Reform des Zulagenwesens vorzulegen. Die Bundesregierung hat der Gehaltsanpassung nicht zugestimmt und in einer gemeinsamen Erklärung mit den Niederlanden und Schweden zu Protokoll gegeben, dass der Vorschlag u. a. deshalb nicht akzeptiert werden kann, da ohne eine gleichzeitige Erhöhung der Beiträge zum Versorgungssystem die Anpassung der Versorgungsbezüge die finanziellen Interessen der Gemeinschaften schädige.

## 12. Geheimschutz in der Europäischen Union

### 22. Geheimschutz

Mit den einschlägigen Beschlüssen von Rat und Kommission im Jahr 1998 in Bezug auf Sicherheitsüberprüfungen des jeweiligen Personals, das Zugang zu Verschlusssachen erhalten soll, wurde ein wichtiger Schritt zur Schaffung einer personellen Geheimschutzregelung getan.

In Anbetracht der zwischenzeitlich durch den Vertrag von Amsterdam erfolgten Ausweitung der Kompetenzen von Rat und Kommission, die sich insbesondere auf die sicherheitsempfindlichen Bereiche „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ erstreckt, wird es nunmehr als erforderlich angesehen, eine umfassende verbindliche Geheimschutzregelung für alle EU-Organe und die Mitgliedstaaten zu schaffen. Nur eine solche in Form eines geeigneten Rechtsaktes erlassene Regelung gewährleistet angemessene einheitliche Geheimschutznormen innerhalb der EU.

Als Grundlage einer derartigen Regelung bietet sich der seinerzeit aus Gründen der Subsidiarität zurückgezogene „Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgearbeitet oder ausgetauscht werden“ vom 26. Februar 1992 (Amtsblatt der EG – Nr. C 72/15 ff vom 21. März 1992) an.

## II. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht

### 1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

#### 23. Subsidiaritätsbericht 1998 der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum wieder einen Subsidiaritätsbericht vorgelegt, der den Zeitraum

vom 1. April 1998 bis zum 31. März 1999 betrifft. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Subsidiaritätsprinzip des EG-Vertrages als ein geeignetes Instrument gegen zentralistische Tendenzen auf Gemeinschaftsebene erwiesen und dazu beigetragen hat, die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft auf ein angemessenes Maß zurückzuführen. Dies ergibt sich u. a. aus der Gesamtzahl der Vorschläge der Kommission für neue Rechtsakte und der Zahl der zu beanstandenden Rechtsakte.

Die Bundesressorts haben die im Berichtszeitraum vorgelegten neuen Vorschläge systematisch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität anhand des Prüfrasters (Anlage 9 zu § 85 a GGO II) geprüft. Von den 89 neuen Vorschlägen der Kommission wurde nur einer als Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip beurteilt. Dieser betrifft den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein transparentes System harmonisierter Bestimmungen über Fahrverbote für schwere Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf ausdrücklich bezeichneten Straßen. Bei problematischen Vorschlägen aus früheren Berichtszeiträumen, die auf Ratsebene beraten wurden, hat die Bundesregierung ihre Bedenken in den zuständigen Gremien des Rates geltend gemacht. Vor dem EuGH hat sie sich im Rahmen der Klage gegen den Rat und das Europäische Parlament wegen der Richtlinie über das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse u. a. auf das Subsidiaritätsprinzip berufen.

#### 24. Subsidiaritätsprotokoll

Durch das von Deutschland initiierte Subsidiaritätsprotokoll (Protokoll Nr. 30) zum Vertrag von Amsterdam sind die Grundlagen für die Subsidiaritätsprüfung durch die Gemeinschaftsorgane erheblich verbessert worden. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Wien vom Dezember 1998 sollte das Protokoll möglichst bald, d. h. noch vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam angewandt werden. Die Bundesregierung hat das Protokoll dementsprechend seit Januar 1999 der Subsidiaritätsprüfung zugrunde gelegt. Der Europäische Rat hatte in Wien ferner beschlossen, die Erfahrungen, die mit der Anwendung des Subsidiaritätsprotokolls (Protokoll Nr. 30) zum Vertrag von Amsterdam gemacht wurden, bei seiner Tagung in Helsinki im Dezember 1999 zu prüfen. Der einjährige Erprobungszeitraum hat sich jedoch als zu kurz herausgestellt, um die Wirkungsweise des Protokolls tatsächlich umfassend bewerten zu können.

#### 25. Jahresbericht der Kommission „Eine bessere Rechtsetzung 1999“

Die Europäische Kommission hat am 3. November 1999 ihren Jahresbericht „Eine bessere Rechtsetzung 1999“ für die Tagung des Europäischen Rates in Helsinki verabschiedet. In dem Bericht legt sie dar, dass sie die

Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Berichtszeitraum konsequent angewandt habe und im Sinne einer möglichst effektiven Anwendung dieser Grundsätze ständig Alternativen zur Rechtsetzung prüfe, etwa direkte Vereinbarungen mit der von neuen Umweltzielen direkt betroffenen Industrie. Dabei hebt sie hervor, dass aufgrund des am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrags von Amsterdam, aber auch aufgrund aktueller Entwicklungen neue Aufgabenbereiche entstanden seien, für die gemeinschaftliche Maßnahmen bzw. Maßnahmen auf Unionsebene notwendig seien (u. a. Lebensmittelsicherheit, Asyl- und Einwanderungsangelegenheiten und Kriminalitätsbekämpfung). Hierbei müsse entsprechend dem Subsidiaritätsprotokoll nach den jeweiligen Gegebenheiten geprüft werden, ob Maßnahmen auf mitgliedstaatlicher oder auf Gemeinschaftsebene angebracht seien. Dem Subsidiaritätsprinzip komme auch im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union zentrale Bedeutung zu, denn die sich daraus ergebenden neuen Aufgaben erforderten ein situationsgerechtes und noch flexibleres Handeln. Die Bundesregierung hat begrüßt, dass sich die Kommission in dem Bericht zur strikten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bekennt. Sie misst dem Subsidiaritätsprinzip – nicht zuletzt im Hinblick auf die Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen durch den Vertrag von Amsterdam – weiterhin große Bedeutung für die Integrationsentwicklung zu.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. April 1999 eine Stellungnahme zum Jahresbericht 1998 der Kommission beschlossen. Darin begrüßt er die erheblichen Fortschritte, die 1998 bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips erzielt worden sind, vor allem durch den Rückgang der Zahl der neuen Vorschläge und die Rücknahme überholter Vorschläge. Der Bundesrat kritisiert jedoch (ebenso wie die Bundesregierung), dass die Kommission offensichtlich weiterhin die Auffassung vertritt, das Subsidiaritätsprinzip gelte nicht für den Bereich des Binnenmarktes. Außerdem beanstandet er, dass die Kommission nach wie vor die administrative Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regelung der Genehmigungsverfahren und der Vollzugskontrolle nicht genügend berücksichtige, und bekundet seine Absicht, hierbei weiterhin auf eine klare Aufgabenabgrenzung zu achten.

Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung in Helsinki am 10./11. Dezember 1999 den Kommissionsbericht „Eine bessere Rechtsetzung 1999“ begrüßt. Auf die deutscherseits bestehenden Vorbehalte ist der Europäische Rat nicht eingegangen.

## **2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts**

### **26. Vertragsverletzungsverfahren**

Die Europäische Kommission hat im Sommer 1999 ihren 16. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwen-

dung des Gemeinschaftsrechts für das Jahr 1998 vorgelegt. Der Bericht dokumentiert die Kontrolltätigkeit der Kommission im Jahr 1998. Hierbei werden die von der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten gemäß Art. 226 EG-Vertrag eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren in den verschiedenen Verfahrensstadien sowie die von Unionsbürgern und Unternehmen gegen die Mitgliedstaaten erhobenen Beschwerden dargestellt. Die Kommission hebt hervor, dass sie die 1996 eingeleiteten Verfahrensreformen für die Kontrolltätigkeit 1998 weitergeführt hat. Diese Reformen haben zu einer deutlichen Beschleunigung der Abwicklung der Vertragsverletzungsverfahren geführt.

Bei der Bewertung der Vertragsverletzungsverfahren wird nach der Art der verletzten Vorschriften (Richtlinien, unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht), nach den einzelnen Politikbereichen sowie nach Mitgliedstaaten differenziert. Mehr als 80 % aller Verfahren betrafen wie in früheren Jahren Probleme bei der Umsetzung von Richtlinien, der verbleibende Teil der Verfahren hatte Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG-Recht zum Gegenstand. Inhaltlich bezog sich ein Großteil der Verfahren auf den Bereich Umwelt. Auch die Verkehrspolitik wird im Bericht schwerpunktmäßig angesprochen. Aufgrund der Verfahrensbeschleunigung seit 1996 ergab sich eine extreme Zunahme der Zahl der Begründeten Stellungnahmen (2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) als Folge der erhöhten Zahl an Mahnschreiben (1. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) im Vorjahr. Die Anzahl neuer Mahnschreiben ist 1998 deutlich zurückgegangen, was auf die zunehmend fristgerechte Umsetzung von Richtlinien zurückzuführen ist. Die Gesamt-Umsetzungsrate der Richtlinien hat sich weiterhin erhöht. Sie lag 1998 bei 95,7 %.

Deutschland liegt im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten sowohl bei den neu eingeleiteten Verfahren als auch in den weiteren Verfahrensstufen weiter hin im Mittelfeld der Mitgliedstaaten. Probleme bei der Richtlinienumsetzung stellen auch hier den Schwerpunkt dar, wobei die Kommission die Anstrengungen Deutschlands zur Behebung der Rückstände besonders herausstellt. Das vom BMWi betreute innerstaatliche Verfahren der Umsetzungskontrolle (regelmäßige Berichte an das Bundeskabinett, Umsetzungsberichte an den EU-Ausschuss des Bundestages) hat sich somit bewährt.

Auch 1999 wurde die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Kommission im Rahmen der Paketsitzungen in den Bereichen Freier Warenverkehr und Umwelt fortgesetzt. Diese Sitzungen, bei denen Vertreter der Ressorts mit Mitarbeitern der Kommission zusammenkommen, dienen dazu, Streitpunkte in einem möglichst frühen Verfahrensstadium zu klären und Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden.

### III. Unionsbürgerschaft

#### 27. Unionsbürgerschaft

Der Amsterdamer Vertrag hat die Regelungen in Art. 18–22 EG-Vertrag (vorher 8–8e) nur geringfügig und klarstellend ergänzt.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften stellt in ihrem Zweiten Bericht über die Unionsbürgerschaft vom 27. Mai 1997 fest, dass die Unionsbürger zwar zunehmend von ihren Rechten (Freizügigkeit, Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, konsularischer Schutz, Petitionsrecht zum Europäischen Parlament, Recht auf Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten) Gebrauch machen, das Konzept der Unionsbürgerschaft aber weiterer Ausgestaltung bedürfe, um für die Unionsbürger größere praktische Relevanz zu gewinnen.

Im Bereich der Personenfreizügigkeit spricht sich die Kommission für eine übersichtlichere Gestaltung des Sekundärrechts unter Anbindung des gesamten Einreise- und Aufenthaltsrechts an das Konzept der Unionsbürgerschaft sowie die vollständige Beseitigung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen aus. Hinsichtlich des Wahlrechts zum Europäischen Parlament beklagt die Kommission, dass nur wenige Unionsbürger, die nicht in ihrem Heimatmitgliedstaat leben, von ihrem Recht Gebrauch machen, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu wählen.

Die Kommission weist schließlich auf die Notwendigkeit hin, die Unionsbürger umfassend über ihre Rechte aufzuklären. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Initiative „Bürger Europas“ („Citizens First“) in den vergangenen Jahren eine Reihe von Leitfäden und Merkblätter herausgegeben worden, die einen Überblick über die Rechte von Bürgern und Unternehmen im Binnenmarkt vermitteln.

Der Europäische Rat vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere hat beschlossen, die Rechtsstellung der Drittstaatenangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, der der Unionsbürger anzunähern. Den Drittstaatenangehörigen, die auf Dauer rechtmäßig in der EU ansässig sind, soll die Möglichkeit geboten werden, die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates zu erwerben, in dem sie ansässig sind, und damit Unionsbürger zu werden.

### IV. Erweiterung der Europäischen Union

#### 28. Erweiterung der EU, allgemein

Der Erweiterungsprozess hat im Jahresverlauf 1999 weiter an Fahrt gewonnen. Die Beitrittsverhandlungen

mit Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, Slowenien, Estland und Zypern sind in 23 von insgesamt 31 Kapiteln eröffnet worden. Darunter befinden sich auch sachlich schwierige Kapitel wie Freier Warenverkehr, Freier Dienstleistungsverkehr, Transport, Energie und Umwelt.

Ein wichtiges Signal an die Beitrittskandidaten war der Beschluss des Europäischen Rates in Köln (Juni 1999), eine Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen auf den Weg zu bringen. Nach dem Beschluss des Europäischen Rates in Helsinki (Dezember 1999) soll die Regierungskonferenz bis Dezember 2000 abgeschlossen werden, sodass die Union nach Ratifizierung der Ergebnisse der Konferenz in der Lage sein sollte, ab Ende 2002 neue Mitglieder aufzunehmen.

Ferner wurde auf dem Europäischen Rat in Helsinki beschlossen, Anfang 2000 Beitrittsverhandlungen mit Lettland, Litauen, der Slowakei, Bulgarien, Rumänien und Malta zu eröffnen. Schließlich wurde beim Europäischen Rat in Helsinki nunmehr auch die Türkei als Kandidat in den Beitrittsprozess einbezogen. Für sie gelten die gleichen Kriterien wie für die anderen Kandidatenländer. Da die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen nicht erfüllt, können mit ihr noch keine Verhandlungen aufgenommen werden.

Mit den Assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas fanden die im Rahmen der Heranführungsstrategie vorgesehenen Dialogbegegnungen statt. Die assoziierten Staaten beteiligten sich zudem an Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und schlossen sich zahlreichen EU-Erklärungen und Gemeinsamen Standpunkten an. Zur besseren Kommunikation mit den Assoziierten Staaten wurde 1999 ein besonderes Kommunikationssystem etabliert, mit dem sie in gewissem Umfang an dem Informationsaustausch der EU (COREU) teilnehmen können.

#### 29. Beitrittsverhandlungen

Unter deutscher und finnischer Ratspräsidentschaft wurden in insgesamt 16 neuen Kapiteln Verhandlungen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Estland, Slowenien und Zypern aufgenommen. Am 7. Dezember 1999 fand die dritte Beitrittskonferenz der Außenminister statt. Insgesamt wurden pro Land seit der ersten Beitrittskonferenz im November 1998 zwischen acht und elf Kapitel vorläufig abgeschlossen, die Kapitel Wirtschafts- und Währungsunion, Statistik, Kleine und Mittlere Unternehmen, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Ausbildung sowie Gesundheits- und Verbraucherschutz mit allen o. g. Kandidaten. Mit einigen Ländern konnten darüber hinaus die Kapitel Freier Warenverkehr (Tschechische Republik), Fischerei (Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien), Kultur und Audiovisuelles (Zypern), Zollunion (Zypern) und Außenbeziehungen vorläufig abgeschlossen werden. Bei anderen

Kapiteln (u. a. Freier Dienstleistungsverkehr, Freier Kapitalverkehr, Transport, Steuern, Umwelt) sind die Verhandlungen gut vorangekommen.

Der Verhandlungsablauf wird in Zukunft stärker an den individuellen Fortschritten der Beitrittsländer ausgerichtet werden. Fortschritte bei den Reformbemühungen sollen dabei die Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen maßgeblich beeinflussen, was zu einer stärkeren Differenzierung der Beitrittskandidaten führen wird. Gerade für die Länder, die bislang nicht verhandelt haben, ergibt sich bei entsprechenden Reformanstrengungen eine reale Chance zum Auf- oder sogar zum Überholen im Verhandlungsprozess.

### 30. Unterstützung der Beitrittsbemühungen

Mit der Verabschiedung der Agenda 2000 durch den Europäischen Rat in Berlin wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Erweiterung der EU geschaffen. Durch die neu geschaffenen Heranführungsinstrumente im Struktur- und Agrarbereich kann die Annäherung der Beitrittskandidaten an den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis) im Infrastrukturbereich (insbesondere Verkehr und Umwelt) sowie im Agrarbereich gefördert werden.

Daneben wurde das bereits länger bestehende PHARE-Programm gezielt auf die Vorbereitung der Beitritte ausgerichtet. Künftig werden vor allem beitriffsbezogene Investitionen und der Verwaltungsaufbau in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern unterstützt. Wichtiger Bestandteil des Verwaltungsaufbaus sind Verwaltungspartnerschaften zwischen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer mit dem Ziel, eine Unterstützung durch Experten in den prioritären Bereichen Justiz und Inneres, Finanzen, Umwelt und Landwirtschaft zu geben.

Insgesamt stehen im Zeitraum 2000–2006 Gesamtmittel für Heranführungshilfen (einschließlich PHARE) in Höhe von 21,84 Mrd. € (d. h. jährlich 3,12 Mrd. €) bereit, was eine Verdoppelung der bisherigen jährlichen Leistungen darstellt. Darüber hinaus sind für die Zeit nach den ersten Beitritten bis 2006 58,07 Mrd. € zur Eingliederung der neuen Mitglieder vorgesehen.

### 31. Kandidatenstatus der Türkei

Die Bundesregierung hatte erstmals beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999 versucht, eine Formalisierung des Kandidatenstatus der Türkei, d. h. die Einbeziehung in den Beitrittsprozess auf der Basis eines Briefwechsels zwischen Ministerpräsident Ecevit und Bundeskanzler Schröder vom Mai 1999 zu erreichen. Darin wurde festgehalten, dass die Kopenhagen-Kriterien durch die Türkei vor Beginn der Beitrittsverhandlungen erfüllt sein müssen. Es wurde Übereinstimmung erzielt, dass die

Türkei ihre Anstrengungen zu demokratischen und sozialen Reformen, auch in Südostanatolien, verstärkt. Diese stimmte zudem einem Fahrplan („road-map“) für Reformen nach der Formalisierung des Kandidatenstatus zu und kündigte eine bilaterale Versöhnungsinitiative gegenüber Griechenland an. Dieser Verhandlungsansatz scheiterte in Köln am Widerstand einiger Mitgliedstaaten.

Der Europäische Rat von Helsinki am 11./12. Dezember 1999 hat beschlossen, der Türkei den Kandidatenstatus für den Beitrittsprozess zuzuerkennen. Dafür sollen die gleichen Kriterien gelten wie für andere Kandidatenländer. Das bedeutet u. a., dass Beitrittsverhandlungen mit der Türkei erst aufgenommen werden können, wenn die Türkei sämtliche politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt hat. In Helsinki einigte man sich ferner auf eine Heranführungsstrategie, die die Verstärkung des politischen Dialogs mit Schwerpunkt auf den politischen Beitrittskriterien, insbesondere den Menschenrechten sowie den Grenzstreitigkeiten und der Zypern-Frage umfasst. Die Türkei wurde zur Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen sowie zu den Treffen zwischen den Beitrittskandidaten und der Europäischen Union eingeladen. Vereinbart wurde, eine Beitrittspartnerschaft mit politischen und wirtschaftlichen Prioritäten zur Erfüllung der Beitrittskriterien und ergänzt durch ein nationales Programm der Türkei zur Ermöglichung der Übernahme des Acquis abzuschließen.

Zur Umsetzung der Heranführungsstrategie sollen geeignete Überwachungsmechanismen eingeführt und der Screening-Prozess zur Abgleichung des Acquis vorbereitet werden. Der Europäische Rat verständigte sich ferner auf die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Koordinierung der gesamten Finanzhilfe der Europäischen Union zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt.

Auf dem Europäischen Rat Helsinki konnte eine klare und umfassende Grundlage für die weitere Heranführung der Türkei an die Europäische Union geschaffen werden. Es wurde ein für alle akzeptabler Kompromiss gefunden. Der Europäische Rat hat zudem die Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in Form der politischen Kriterien von Kopenhagen noch einmal deutlich herausgestellt. Die türkische Regierung kündigte an, die erforderlichen Reformen rasch einzuleiten.

Bei der Europa-Strategie, wie sie der Europäische Rat in Luxemburg zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt beschlossen hat, konnten klare Fortschritte bei der Vertiefung der Zollunion durch die Einbeziehung der Türkei in das paneuropäische System der Ursprungskumulierung und die Annahme eines gemeinsamen Regimes für den passiven Veredelungsverkehr im Textilsektor erzielt werden.

Bei der Rechtsangleichung wurde die Verwaltungszusammenarbeit vertieft und z. B. Praktika türkischer Beamter bei der Kommission durchgeführt. Eingesetzt wurde auch eine informelle Gruppe zur Annäherung der technischen Gesetzgebung, die die türkische Gesetzgebung regelmäßig überprüfen soll.

Die Bestandsaufnahme der türkischen Landwirtschaftspolitik ist von einem Abschluss noch weit entfernt. Ein türkisches Einfuhrverbot für Rindfleisch und Lebewiege, das für Deutschland inzwischen teilweise gelockert

wurde, verhindert derzeit noch Verhandlungen zur Verbesserung des Marktzugangs.

Die Kommission hat auf der Basis ihrer exploratorischen Gespräche mit der Türkei im Rat ein Diskussionspapier zu den Auswirkungen einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs vorgelegt. Auch hat die Kommission die Einbeziehung der Türkei in die neue Generation der Gemeinschaftsprogramme vorgeschlagen (Life, Zoll 2000, Leonardo, Sokrates, Jugend für Europa).

## C. Die internen Politiken der Europäischen Union

### I. Agenda 2000, allgemein

#### 32. Agenda 2000, allgemein

Die am 26. März 1999 vom Europäischen Rat in Berlin erzielte Gesamteinigung über die Agenda 2000 umfasst im Wesentlichen einen Finanzrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2006 (1,3 Bio. DM) sowie Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Strukturpolitik sowie Änderungen des Eigenmittelbeschlusses, um der Beitragskapazität der Mitgliedstaaten stärker Rechnung zu tragen.

Mit dem Berliner Paket werden die auch aus deutscher Sicht zentralen Verhandlungsziele erreicht, nämlich Reformen, Stabilisierung der Ausgaben, Solidarität, Erweiterungsfähigkeit und gerechtere Lastenverteilung. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

Die bisher weitreichendste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde beschlossen. Sie richtet den Agrarsektor stärker an Weltmarkt- und Umwelterfordernissen aus.

Die deutliche Straffung der Strukturpolitik durch weniger Förderziele und -programme ermöglicht Effizienzsteigerung und Konzentration auf die wirklich bedürftigen Regionen.

Der Europäische Rat hat das Bestehen von Haushaltsungleichgewichten bei der Finanzierung der Union anerkannt und Änderungen am bestehenden Eigenmittelsystem vorgesehen, die zu mehr Beitragsgerechtigkeit führen.

Die Obergrenze der EU-Ausgaben bleibt bei 1,27 % des EU-Bruttosozialprodukts. Sie wird weiterhin nicht ausgeschöpft. Die Ausgaben im Jahr 2006 für die erweiterte Union entsprechen mit 1,13 % vom Bruttosozialprodukt der jetzigen EU-Mitglieder dem Wert im Jahr 2000. Auch unter den Bedingungen eines begrenzten Ausgabevolumens wurde der Solidarität großer Stellenwert

eingerräumt. Ein wichtiges Element ist dabei die Konzentration der Strukturmittel auf die wirklich bedürftigen Regionen. Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gesetzt. Dazu dient eine erhebliche Erhöhung der Mittel für Qualifikations- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Die Ausrichtung von Haushalt und Politiken durch die Agenda 2000 ist auch ein wichtiger Schritt in Richtung Erweiterung: Insgesamt stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 Gesamtmittel für Heranführungshilfen in Höhe von rund 22 Mrd. € bereit, was einer Verdoppelung der bisherigen Leistungen entspricht. Zusätzlich sind 58 Mrd. € für erweiterungsbedingte Ausgaben im Falle von Beitritten bis 2006 vorgesehen.

Durch die stärkere Weltmarkt- und Umweltorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik erhält die Landwirtschaft in den Beitrittsländern wichtige Planungsgrundlagen zur Ausrichtung ihrer Agrarproduktion. Mit der Konzentration der Strukturmittel auf die bedürftigsten Regionen wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Strukturpolitik in der erweiterten Union finanzierbar bleibt.

Mit Einverständnis aller Partner in der EU wurden wichtige Schritte zu einer gerechteren Lastenverteilung eingeleitet, insbesondere durch Stabilisierung der Agrarausgaben, Korrekturen auf der Eigenmittelseite und eine ausgewogenere Verteilung der Strukturfondsrückflüsse.

### II. Wirtschafts- und Währungspolitik

#### 1. Wirtschaftspolitik

##### 33. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Europäischen Union hat sich nach der Abschwächung im Zusammenhang mit den Schwellenländerkrisen im Laufe des Jahres

1999 wieder belebt. Die Anzeichen für einen ausgeprägten Aufschwung verdichten sich zusehends. So beschleunigte sich das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im dritten Quartal um real 1,0 v. H. gegenüber dem Vorquartal. Für das gesamte Jahr 1999 erwartet die EU-Kommission einen Anstieg des realen BIP um 2,1 v. H. Die deutliche Aufwärtsbewegung ist in erster Linie auf eine Zunahme der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der Bruttoanlageinvestitionen zurückzuführen. Für einen anhaltenden Aufschwung in der Europäischen Union sprechen ein günstiges monetäres Umfeld, ein hohes Maß an Preisstabilität, die Belebung des Welthandels und verstärkte Strukturreformen.

Die Verbraucherpreise blieben 1999 weitgehend stabil. Die EU-Kommission rechnet für das vergangene Jahr mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,2 v. H. Die Länder mit den höchsten Durchschnittsraten sind Irland, Spanien und Portugal, die preisstabilsten Länder

waren Österreich, Frankreich, Deutschland und Schweden. Zuletzt hat die jährliche Inflationsrate in der Europäischen Union jedoch, bedingt durch die höheren Ölpreise, leicht zugenommen und lag im November bei 1,5 v. H. (Euro-Zone 1,6 v. H.).

Die immer noch sehr hohe Arbeitslosenquote dürfte nach Angaben der EU-Kommission im Jahr 1999 von 9,9 v. H. auf 9,2 v. H. abgenommen und die Beschäftigung um 1,2 v. H. zugenommen haben. Allerdings bestehen weiterhin große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in der Höhe der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungsentwicklung. Hohe Beschäftigungszunahmen verzeichnen insbesondere Länder, in denen überdurchschnittliche gesamtwirtschaftliche Wachstumsraten mit Strukturreformen (Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme, Erhöhung des Wettbewerbs auf Arbeits- und Produktmärkten) einhergehen.

#### Wirtschafts- und haushaltspolitische Indikatoren 1999

	Bruttoinlands- Produkt	Harmonisierter Verbraucherpreis- Index	Arbeitslosigkeit (in v. H. der zivilen Erwerbs- bevölkerung)	Haushalts- saldo (in v. H. des BIP)	Staatsschulden (in v. H. des BIP)
	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.				
B	1,8	1,2	8,6	- 1,0	116,3
DK	1,5	2,0	4,3	3,0	54,8
D	1,5	0,6	9,0	- 1,6	61,8
GR	3,4	2,1	9,4	- 1,9	104,5
E	3,6	2,3	15,7	- 1,4	64,0
F	2,5	0,6	11,1	- 2,1	59,4
IRL	7,8	2,3	6,4	2,9	47,0
I	1,1	1,7	11,7	- 2,2	117,5
L	5,0	0,9	2,5	2,2	7,1
NL	3,0	2,1	3,0	- 0,4	65,2
A	2,1	0,5	4,2	- 2,2	63,2
P	3,1	2,2	4,6	- 1,3	56,1
SF	3,9	1,3	10,4	3,5	43,2
S	3,7	0,6	7,3	1,9	69,5
UK	1,8	1,4	6,0	0,6	46,1
EU-11	2,1	1,2	10,0	- 1,6	73,1
EU-15	2,1	1,2	9,2	- 1,0	68,6

Quelle: EU-Kommission, Herbstschätzung 1999

### 34. Haushaltsentwicklungen

Mit dem Beginn der Währungsunion am 1. Januar 1999 führen die Mitgliedstaaten ihre Haushaltspolitik im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Ziel ist, bis zum Jahr 2002 eine nahezu ausgeglichene Haushaltsposition oder eine Überschussposition zu erreichen, damit in Perioden eines normalen zyklischen Abschwungs die 3 v. H.-Defizitgrenze nicht überschritten wird.

Im Jahr 1999 haben die Mitgliedstaaten ihre Konsolidierungsanstrengungen entsprechend ihren selbst gesteckten Zielen in den Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen fortgesetzt und teilweise niedrigere Defizite bzw. höhere Überschüsse als geplant erzielt. Dazu haben Ausgabenkontrolle und Zinseinsparungen sowie eine günstige Entwicklung der Steuereinnahmen beigetragen. Sechs Mitgliedstaaten haben bereits Haushaltsüberschüsse entsprechend den Erfordernissen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erreicht. Im EU-Raum ist das Haushaltsdefizit 1999 um 0,5 v. H. des BIP auf 1 v. H. des BIP gesunken, im Euro-Raum um 0,3 v. H. des BIP auf 1,6 v. H. des BIP zurückgegangen.

Die Staatsschuldenquote ist in den meisten Mitgliedstaaten 1999 weiter rückläufig. Im EU-Raum sank die Schuldenquote um 1 v. H. des BIP auf 68,6 v. H. des BIP, im Euro-Raum um 0,4 v. H. des BIP auf 73,1 v. H. des BIP.

### 35. Koordinierung der Wirtschaftspolitik

Die Einführung des Euro als gemeinsame Währung am 1. Januar 1999 und die Verlagerung der geldpolitischen Kompetenz auf die europäische Ebene hat eine Neuorientierung der Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken der EU-Mitgliedstaaten mit sich gebracht. Einerseits sind Koordination und Intervention, die unter dem Regime des Europäischen Währungssystems (EWS) aufgrund unterschiedlicher Währungen notwendig waren, entfallen, andererseits schränkt die Wirtschafts- und Währungsunion die nationale Handlungsmöglichkeit ein. Auch um das Potenzial der Union zur Steigerung des Wohlstands und zur Senkung der Arbeitslosigkeit auszuschöpfen und den gestiegenen Interdependenzen in einem zusammenwachsenden Binnenmarkt Rechnung zu tragen, ist eine verstärkte und effiziente Zusammenarbeit aller wirtschaftspolitischen Akteure notwendig.

Der Rat in der Formation der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) ist das zentrale Gremium und die primäre Entscheidungsinstanz bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Der Primat des ECOFIN-Rates stellt sicher, dass die wirtschaftspolitische Koordinierung nicht nur eine Angelegenheit der Mitglieder der Wirtschafts- und Währungsunion, sondern aller EU-

Mitgliedstaaten ist. Der stärkeren Orientierung der nationalen Politik an den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen in der Eurozone dienen die jährlich durch den Rat verabschiedeten „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“. Sie sind das zentrale Koordinierungsinstrument der nationalen Wirtschaftspolitiken auf EU-Ebene. In den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ verständigen sich die Mitgliedstaaten auf gemeinsame Orientierungen für alle Mitgliedstaaten und auf länderspezifische Empfehlungen über notwendige wirtschaftspolitische Maßnahmen und Reformschritte.

Der Europäische Rat in Helsinki hat den Bericht über die „Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ begrüßt und betont, dass er von großer Bedeutung für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts-, der Beschäftigungs- und der Strukturpolitiken im Hinblick auf die volle Nutzung des Potenzials des Binnenmarktes und der einheitlichen Währung ist. Die bestehenden Verfahren und Regelungen sollen wirksam angewandt und gestrafft werden und die Umsetzung der Politik eingehend überwacht werden. Die Synergien zwischen den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“, den beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Überwachung der Strukturformen soll weiterentwickelt werden. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 23./24. März 2000 in Lissabon werden diese Fragen im Rahmen einer Prüfung der Ziele der bestehenden Prozesse und Instrumente zur Stärkung der Beschäftigung, der Wirtschaftsreform und des sozialen Zusammenhaltes einer wissensorientierten Wirtschaft vertieft werden.

### 36. Europäischer Beschäftigungspakt

Um den Abbau der Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union durch eine wachstums- und beschäftigungsorientierte Wirtschaftspolitik neue Impulse zu geben, hat der Europäische Rat unter deutscher Präsidentschaft Anfang Juni 1999 den Europäischen Beschäftigungspakt beschlossen. Der Schlüssel für mehr Beschäftigung liegt im kohärenten Zusammenwirken einer wachstums- und stabilitätsorientierten makroökonomischen Politik mit umfassenden Strukturformen. Das Konzept des Beschäftigungspakts umfasst demnach drei Säulen: erstens eine auf Wachstum und Stabilität ausgerichtete gesamtwirtschaftliche Politik, zweitens die Weiterentwicklung und Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und drittens Strukturformen für mehr Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit.

Um die Ziele der ersten Säule des Beschäftigungspakts zu fördern, hat der Europäische Rat von Köln die Einrichtung des Makroökonomischen Dialogs („Köln-Prozess“) beschlossen. Bei regelmäßigen vertraulichen Treffen analysieren Regierungen, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Sozialpartner die gesamtwirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, dem Entstehen makroökonomischer Konfliktsituationen

vorzubeugen und stabilitätsgerechte Wege zu einer nachhaltigen Stärkung der Dynamik der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung zu finden. Im Rahmen der zweiten Säule des Europäischen Beschäftigungspakts („Luxemburg-Prozess“) koordinieren Mitgliedstaaten und EU-Kommission die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und die Entwicklung des Unternehmertums, die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten sowie die Chancengleichheit zu fördern. Das strukturpolitische Monitoring-Verfahren der Gemeinschaft („Cardiff-Prozess“) bildet die dritte Säule des Europäischen Beschäftigungspakts. Hier werden auf der Grundlage nationaler Berichte die Erfolge der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Effizienz der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte miteinander verglichen und vorbildliche Politikansätze identifiziert. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates im März 2000 sollen die Umsetzung des Europäischen Beschäftigungspakts bewertet und weitere Schritte vereinbart werden.

## 2. Wirtschafts- und Währungsunion

### 37. Einführung des Euro

Am 1. Januar 1999 ist die Europäische Union gemäß Artikel 121 Absatz 4 EG-Vertrag in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eingetreten. Zeitgleich wurde in 11 Mitgliedstaaten der Euro als einheitliche Währung eingeführt. Der Rat hat zuvor am 31. Dezember 1998 die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, unwiderruflich festgelegt.

In Dänemark, Griechenland, Großbritannien und Schweden wurde der Euro noch nicht eingeführt. Auf der einen Seite erfüllten Griechenland und Schweden die Konvergenzkriterien nicht, sodass ihnen mit der in Artikel 122 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelung eine Suspendierung von einigen Bestimmungen der dritten Stufe gewährt wurde. Auf der anderen Seite waren Großbritannien und Dänemark aufgrund der in zwei Protokollen zum EG-Vertrag verankerten Sonderregelung nicht verpflichtet, den Euro auch bei Erfüllung der Konvergenzkriterien einzuführen.

### 38. Euro 11-Gruppe

Zur Verstärkung der wirtschaftlichen Koordinierung in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion haben die Finanzminister der dem Euro-Raum angehörenden Mitgliedstaaten gemäß der Entschließung des Europäischen Rates (Luxemburg) vom 13. Dezember 1997 in informellem Rahmen Fragen erörtert, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die einheitliche Währung ste-

hen. Nach der Festlegung des Teilnehmerkreises auf die 11 Teilnehmerstaaten wird dieses Gremium „Euro 11-Gruppe“ genannt. Die Europäische Kommission und gegebenenfalls der Präsident der Europäischen Zentralbank werden zu den Treffen der Euro 11-Gruppe eingeladen. Zentrales Entscheidungsgremium für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik bleibt aber der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister, dem alle 15 EU-Mitgliedstaaten angehören.

Seit der Einführung des Euro hat die Euro 11-Gruppe regelmäßig vor den Sitzungen des Rats getagt. Der informelle Charakter der Euro 11-Gruppe hat sich bewährt. Er hat zu einem verbesserten Meinungs austausch über wichtige Belange der gemeinsamen Währung geführt und das gegenseitige Verständnis gefördert.

### 39. Außenvertretung des Euro

Mit der Einführung des Euro musste auch eine Außenvertretung der Euro-Zone in den internationalen währungspolitischen Gremien sichergestellt werden. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Wien vom 11./12. Dezember 1998 wurde mit den nichteuropäischen Mitgliedern der G7 vereinbart, wie die Euro-Zone auf Ministerebene bei den G7-Treffen vertreten werden soll, wenn Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion erörtert werden. Die EU-Wirtschafts- und Finanzminister haben auf ihrer Sitzung am 12. Juli 1999 diese Vereinbarung bestätigt. Der Vereinbarung zufolge werden der Präsident der Europäischen Zentralbank und der Vorsitzende der Euro 11-Gruppe an den Beratungen teilnehmen, wenn die Weltwirtschaftslage und Wechselkursfragen erörtert werden.

Werden im Direktorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion besprochen, so wird die Außenvertretung durch den Exekutivdirektor desjenigen Mitgliedstaates wahrgenommen, das den Vorsitz in der Euro 11-Gruppe innehat. Er soll dabei durch einen Vertreter der Europäischen Kommission unterstützt werden. Die Europäische Zentralbank hat einen Beobachterstatus im IWF erhalten und vertritt die Wirtschafts- und Währungsunion in Fragen der Geld- und der laufenden Wechselkurspolitik.

### 40. Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts

Im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts haben sich die Mitgliedstaaten auf das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts verpflichtet. Jährlich werden von allen Mitgliedstaaten Konvergenz- bzw. Stabilitätsprogramme vorgelegt.

Alle Mitgliedstaaten haben bis Anfang 1999 ihre Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme vorgelegt. Die in den Programmen enthaltenen Wirtschafts- und Haushaltsprognosen zeigen, dass die Mitgliedstaaten in den

kommenden Jahren einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder gar einen Haushaltsüberschuss anstreben. Alle Mitgliedstaaten haben als Ziel eine Haushaltslage, die es ihnen ermöglicht, die Haushaltswirkungen normaler Konjunkturschwankungen zu bewältigen, ohne dass der Referenzwert für das öffentliche Defizit von 3 % des Bruttoinlandsprodukts überschritten wird. Die Prüfungen der Programme durch den Rat waren bis Mitte März 1999 abgeschlossen. Der Rat gab zu jedem Programm auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission eine Stellungnahme ab.

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat am 29. November 1999 aufgrund der positiven Entwicklung des öffentlichen Haushalts in Griechenland seine Entscheidung vom 26. September 1994 über das Bestehen eines übermäßigen Haushaltsdefizits in Griechenland aufgehoben.

#### 41. Entwicklung des Wechselkurssystems EWS II

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 ist für diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, das neue Europäische Wechselkurssystem EWS II in Kraft getreten. Die Einzelheiten des EWS II sind in einem Abkommen zwischen der Europäischen Zentralbank und den Notenbanken der dem Euro-Währungsgebiet noch nicht angehörenden Mitgliedstaaten entsprechend der Entscheidung des Rates vom 16. Juni 1997 geregelt.

Dänemark und Griechenland nehmen auf eigenen Wunsch seit 1. Januar 1999 am EWS II teil. Mit der Einführung des Euro haben die Minister des Euro-Raums, die Europäische Zentralbank sowie die Minister und Notenbankpräsidenten Dänemarks und Griechenlands die Leitkurse und Bandbreiten der dänischen Krone sowie der griechischen Drachme gegenüber dem Euro festgelegt. Für die dänische Krone wurde eine Schwankungsmarge von  $\pm 2,25\%$  und für die griechische Drachme die maximal mögliche Standardbandbreite von  $\pm 15\%$  vereinbart. Großbritannien und Schweden nehmen bis auf Weiteres nicht am EWS II teil.

#### 42. Bargeldeinführung des Euro

Entsprechend EU-Recht setzen die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten Euro-Banknoten in Umlauf und geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Euro- und Cent-Münzen aus. Diese sind ab 1. Januar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel in den Euro-Ländern.

Entsprechend den Planungen in allen Euro-Ländern wurde die Phase des doppelten Bargeldumlaufes von nationalen Banknoten und Münzen und Euro-Bargeld auf 2 Monate begrenzt. Die Deutsche Mark verliert nach Art. 1 des Dritten Euro-Einführungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bereits mit Ablauf des Jahres 2001. Da-

mit ist ab 1. Januar 2002 das Euro-Bargeld alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Bis zum 28. Februar 2002 können DM-Banknoten und -Münzen jedoch de facto weiter verwendet werden. Dazu haben sich Handel, Banken und Automatenverbände in einer Erklärung vom 22. Oktober 1998 verpflichtet.

### III. Finanzierung der Union

#### 43. Finanzrahmen der EU

Der Europäische Rat hat am 26. März 1999 in Berlin eine Gesamteinigung über den Finanzrahmen der EU im Zeitraum 2000–2006 erzielt:

- Die Obergrenze der EU-Ausgaben bleibt bis 2006 mit 1,27 % des EU-BSP festgeschrieben. Diese Obergrenze schließt die Finanzierung der ersten Erweiterungen ein.
- Unterhalb dieser Obergrenze wurde durch konsequente Reduzierung der Planzahlen der EU-Kommission ein deutlicher Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben geschaffen. Er beträgt am Ende des Planungszeitraums für die EU-15 0,14 % des EU-BSP; die Kommission hatte in ihrer Agenda 2000 hierfür konstant 0,03 % vorgesehen. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Das im Kommissionsansatz vorgesehene gesamte Ausgabevolumen von 748 Mrd. € für die EU-15 im Zeitraum 2000–2006 wurde auf 686 Mrd. € reduziert. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Gesamtausgaben beträgt zwischen 2000 und 2006 für die erweiterte EU nur etwa 2,4 % (real). Ohne Erweiterung würden die Gesamtausgaben 2006 gegenüber 2000 mit rd. 89,5 Mrd. € p.a. unverändert bleiben.
- Unabhängig davon kommt es in den ersten Jahren zu einem Anstieg der Zahlungen, insbesondere weil im Strukturbereich noch ausstehende Zahlungen aus der Vorperiode abzuwickeln sind (bis 2003 ca. 40 Mrd. € insgesamt).

Durch eine klare Trennung von Ausgaben für die EU-15 und Ausgaben für die EU-21 wird erreicht, dass keine Verschiebungen zwischen den beiden Gruppierungen erfolgen können. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle verspäteter Beitritte neuer Mitgliedstaaten die dafür vorgesehenen Mittel nicht durch die EU-15 beansprucht werden können.

Am 6. Mai 1999 haben das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die EU-Kommission im Anschluss an den Europäischen Sonder-Rat von Berlin eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) geschlossen, die die Zusammenarbeit der Organe im Haushaltsverfahren verbessern soll.

Verbindlicher Teil dieser IIV ist die finanzielle Vorausschau für die Jahre 2000–2006. Durch diese Vereinbarung sind die drei Organe an die Vorgaben der Finanzplanung gebunden.

## Finanzielle Vorausschau für EU-15

	Millionen Euro – Preise 1999									
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006			
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN</b>										
<b>1. LANDWIRTSCHAFT</b>	40 920	42 800	43 900	43 770	42 760	41 930	41 660			
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36 620	38 480	39 570	39 430	38 410	37 570	37 290			
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 300	4 320	4 330	4 340	4 350	4 360	4 370			
<b>2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN</b>	32 045	31 455	30 865	30 285	29 595	29 595	29 170			
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	27 080	27 080	26 660			
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	2 515	2 515	2 510			
<b>3. INTERNE POLITIKBEREICHE</b> <sup>1</sup>	5 930	6 040	6 150	6 260	6 370	6 480	6 600			
<b>4. EXTERNE POLITIKBEREICHE</b>	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610			
<b>5. VERWALTUNGS-AUSGABEN</b> <sup>2</sup>	4 560	4 600	4 700	4 800	4 900	5 000	5 100			
<b>6. RESERVEN</b>	900	900	650	400	400	400	400			
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0			
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200			
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200			
<b>7. HERANFÜHRUNGSHILFE</b>	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120			
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560			
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT</b>	92 025	93 475	93 955	93 215	91 735	91 125	90 660			
<b>MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT</b>	89 600	91 110	94 220	94 880	91 910	90 160	89 620			
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,13 %	1,11 %	1,05 %	1,00 %	0,97 %			
<b>VERFÜGBAR FÜR ERWEITERUNG (Mittel für Zahlungen)</b>			4 140	6 710	8 890	11 440	14 220			
Landwirtschaft			1 600	2 030	2 450	2 930	3 400			
Sonstige Ausgaben			2 540	4 680	6 440	8 510	10 820			
<b>OBERGRENZE FÜR DIE MITTEL FÜR ZAHLUNGEN</b>	89 600	91 110	98 360	101 590	100 800	101 600	103 840			
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,18 %	1,19 %	1,15 %	1,13 %	1,13 %			
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14 %	0,15 %	0,09 %	0,08 %	0,12 %	0,14 %	0,14 %			
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %			

<sup>1</sup> Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 01. 02. 1999, S. 1 bzw. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000–2002 für die Fortsetzung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. € zu jeweiligen Preisen.

<sup>2</sup> Ausgaben für Ruhegehälter: die innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des 2000/2006 geschätzten Betrages von 1 100 Mio. € (Preise 1999).

## Finanzrahmen für EU-21

	Millionen Euro – Preise 1999						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN</b>							
<b>1. LANDWIRTSCHAFT</b>	<b>40 920</b>	<b>42 800</b>	<b>43 900</b>	<b>43 770</b>	<b>42 760</b>	<b>41 930</b>	<b>41 660</b>
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36 620	38 480	39 570	39 430	38 410	37 570	37 290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 300	4 320	4 330	4 340	4 350	4 360	4 370
<b>2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN</b>	<b>32 045</b>	<b>31 455</b>	<b>30 865</b>	<b>30 285</b>	<b>29 595</b>	<b>29 595</b>	<b>29 170</b>
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	27 080	27 080	26 860
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	2 515	2 515	2 510
<b>3. INTERNE POLITIKBEREICHE<sup>3</sup></b>	<b>5 930</b>	<b>6 040</b>	<b>6 150</b>	<b>6 260</b>	<b>6 370</b>	<b>6 480</b>	<b>6 600</b>
<b>4. EXTERNE POLITIKBEREICHE</b>	<b>4 550</b>	<b>4 560</b>	<b>4 570</b>	<b>4 580</b>	<b>4 590</b>	<b>4 600</b>	<b>4 610</b>
<b>5. VERWALTUNGSAusGABEN<sup>4</sup></b>	<b>4 560</b>	<b>4 600</b>	<b>4 700</b>	<b>4 800</b>	<b>4 900</b>	<b>5 000</b>	<b>5 100</b>
<b>6. RESERVEN</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>650</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
<b>7. HERANFÜHRUNGSHILFE</b>	<b>3 120</b>	<b>3 120</b>	<b>3 120</b>	<b>3 120</b>	<b>3 120</b>	<b>3 120</b>	<b>3 120</b>
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560
<b>8. ERWEITERUNG</b>	<b>6 450</b>	<b>9 030</b>	<b>6 450</b>	<b>9 030</b>	<b>11 610</b>	<b>14 200</b>	<b>16 780</b>
Landwirtschaft	1 600	2 030	1 600	2 030	2 450	2 930	3 400
Strukturpolitische Maßnahmen	3 750	5 830	3 750	5 830	7 920	10 000	12 080
Interne Politikbereiche	730	760	730	760	790	820	850
Verwaltungsausgaben	370	410	370	410	450	450	450
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT</b>	<b>92 025</b>	<b>93 475</b>	<b>100 405</b>	<b>102 245</b>	<b>103 345</b>	<b>105 325</b>	<b>107 440</b>
<b>MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT</b>	<b>89 600</b>	<b>91 110</b>	<b>98 360</b>	<b>101 590</b>	<b>100 800</b>	<b>101 600</b>	<b>103 840</b>
davon Erweiterung	4 140	6 710	4 140	6 710	8 890	11 440	14 220
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,14 %	1,15 %	1,11 %	1,09 %	1,09 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14 %	0,15 %	0,13 %	0,12 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

<sup>3</sup> Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (Abl. L 26 vom 1. 2. 1999, S. 1 bzw. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000–2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio € zu jeweiligen Preisen.

<sup>4</sup> Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000/2006 geschätzten Betrages von 1 100 Mio € (Preise 1999).

Im Bereich der Eigenmittel hat der Europäische Rat im Sinne der Bundesregierung das Bestehen von Haushaltsungleichgewichten bei der Finanzierung der Union anerkannt und Änderungen am bestehenden System vorgesehen. Der neu zu fassende Eigenmittelbeschluss wird in den Mitgliedstaaten ratifiziert und soll 2002 in Kraft treten. In ihrer Gesamtheit führen die Änderungen nach vorläufigen Angaben der Kommission zu einer Entlastung Deutschlands auf der Eigenmittelseite:

- in den Jahren 2002 und 2003 jeweils ca. 500 Mio. € netto,
- ab dem Jahr 2004 (nach Einführung des zweiten Schritts zur Absenkung der Mehrwertsteuereigenmittel) jeweils ca. 700 Mio. €.

Das Verhandlungsziel der Bundesregierung, eine Verbesserung der Lastenteilung in der Gemeinschaft und die Beseitigung übermäßiger Nettobelastungen herbeizuführen, wurde somit erreicht. Im Zeitablauf wird, insbeson-

dere durch eine Reduzierung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel, eine Änderung der Berechnungsweise des Beitragsrabatts zugunsten des Vereinigten Königreichs und durch einen neuen Schlüssel zur Finanzierung dieses Rabatts durch die Mitgliedstaaten, eine Trendumkehr des deutschen Nettosalos – gemessen am Bruttosozialprodukt – verwirklicht werden können.

#### 44. Haushaltsplan 2000

Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 1999 den EU-Haushalt 2000 verabschiedet. Insgesamt sieht der Haushalt für 2000 ein Volumen von 89,4 Mrd. € vor; dies bedeutet eine Steigerungsrate gegenüber 1999 von 4,47 %. Die Ausnutzung des Eigenmittelplafonds für 2000 von 1,27 % des EU-BSP beträgt 1,11 %. Damit bleibt bis zur Eigenmittelobergrenze ein Spielraum von 14,1 Mrd. €.

**Zusammenstellung 1**

	EU-Haushalt 1999 (Soll) <sup>5</sup>				EU-Haushalt 2000 (Soll) <sup>6</sup>				Steigerung in %	
	VE <sup>7</sup>		ZE <sup>8</sup>		VE <sup>3</sup>		ZE <sup>4</sup>		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	Mio. E.*	%	Mio. E.*	%	Mio. E.*	%	Mio. E.*	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Rubrik										
1. Gemeinsame Agrarpolitik	40 038,00	41,42	40 038,00	46,78	40 993,90	43,95	40 993,90	45,86	2,39	2,39
2. Strukturpolitische Maßnahmen	39 000,93	40,35	30 422,63	35,55	32 678,00	35,03	31 801,57	35,58	-16,21	4,53
3. Interne Politikbereiche	5 885,64	6,09	5 048,54	5,90	6 027,05	6,46	5 674,23	6,35	2,40	12,39
5. Verwaltungsausgaben	4 672,49	4,83	3 572,69	4,17	4 806,10	5,15	3 612,60	4,04	2,86	1,12
6. Reserven	1 192,00	1,23	1 192,00	1,39	906,00	0,97	906,00	1,01	-23,99	-23,99
7. Vorbeitrittshilfe	1 372,35	1,42	806,55	0,94	3 166,71	3,39	1 696,00	1,90	130,75	110,28
Gesamtbeitrag	96 665,26	100,00	85 584,26	100,00	93 281,43	100,00	89 387,97	100,00	-3,50	4,44

<sup>5</sup> EU-Haushalt 1999 (einschl. NBH 1/99 – 599)

<sup>6</sup> EU-Haushalt 2000 (einschl. Berichtungsschreiben Nrn. 1–3)

<sup>7</sup> Verpflichtungsermächtigungen

<sup>8</sup> Zahlungsermächtigungen

<sup>3</sup> Verpflichtungsermächtigungen

<sup>4</sup> Zahlungsermächtigungen

\* 1 Euro = 1,95583 DM

– Abweichungen in den Summen

Die zur Deckung der Zahlungsermächtigungen veranschlagten Einnahmen sind aus Zusammenstellung 2 ersichtlich:

### Zusammenstellung 2

	EU-Haushalte	
	1999 (Soll)	2000 (Soll)
	- in Mio. Euro -	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben.....	1 921,0	2 038,4
Zölle.....	11 434,0	11 070,0
Mehrwertsteuer- Eigenmittel.....	31 041,8	32 554,6
BSP-Eigenmittel.....	37 534,9	43 053,9
Überschuss aus dem Vorjahr.....	3 022,0	
Sonstige Einnahmen.....	630,6	671,1
Summe.....	85 584,3	89 388,0
Summe in Mio. DM.....	167 388,3	174 827,7

#### 45. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die

Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von rd. 50 % nach wie vor den größten Ausgabeblock des EU-Haushalts dar. Die Ausgabenansätze des EAGFL (Zahlungsermächtigungen) betragen (in Mio. €):

	1999	2000	Veränderung in %
Abteilung Garantie (Rubrik 1)	40 038	40 994	+ 2,4
davon:			
Marktordnungsausgaben	37 441	36 889	
Ländlicher Raum u. flankierende Maßnahmen	2 597	4 105	
Abteilung Ausrichtung (ex Rubrik 2)	4 350	3 746	- 13,9
EAGFL insgesamt	44 388	44 740	+ 0,8

Während der EU-Gesamthaushalt 2000 um rd. 4,47 % gegenüber 1999 angestiegen ist, bleiben die Agrarausgaben auch dank eines einmaligen Einspareffekts von rd. 1 Mrd. € (Wegfall des Ölsaatenvorschusses im Jahr 2000) gegenüber dem Vorjahresansatz nahezu konstant. Damit wird im EU-Haushalt 2000 im Bereich der EU-Agrarausgaben dem Spar- und Konsolidierungskurs der Mitgliedstaaten und den Erfordernissen der Haushaltsdisziplin Rechnung getragen.

Kernstück der EU-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktordnungen einschließlich der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Agrarreform von 1992 sowie ab dem Jahr 2000 die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums (bis 1999 Abteilung Ausrichtung) einschließlich der flankierenden Maßnahmen innerhalb der durch den Europäischen Rat Berlin jeweils festgelegten neuen Obergrenzen zu finanzieren sind. Nach dem Willen des Europäischen Rates Berlin sollen Rat und Kommission weitere Einsparungen anstreben, damit die Marktordnungsausgaben einschließlich der flankierenden Maßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2006 ein durchschnittliches Ausgabenniveau von 40,5 Mrd. €/Jahr nicht überschreiten (reale Konstanz).

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die EU an den Ausgaben für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstrukturen. Der Rückgang der Ausgabenansätze der Abteilung Ausrichtung im Jahr 2000 um rd. 14 % im Vergleich zu 1999 erklärt sich aus der Übertragung eines Großteils der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums in die Abteilung Garantie.

#### 46. Betrugsbekämpfung

- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung – OLAF  
Der Europäische Rat von Wien hat mit seinen Schlussfolgerungen vom 11./12. Dezember 1998 bekräftigt, dass er der wirksamen Bekämpfung von Betrug, Korruptionen und anderen kriminellen Aktivitäten, die sich zulasten der finanziellen Interessen der Union auswirken, große Bedeutung beimisst. Er hatte alle Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich an einer Verbesserung der Betrugsbekämpfung aktiv zu beteiligen. Er hatte insbesondere aufgefordert, einen Vorschlag der Kommission für ein Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung mit dieser Zielrichtung zu prüfen und dem Europäischen Rat von Köln einen Beschluss vorzulegen. Dies ist unter deutscher Präsidentschaft mit aktiver Beteiligung des Europäischen Parlamentes und der Kommission – vor allem der Hochrangigen Gruppe – gelungen. Mit seinen Beschlüssen vom 25. Mai 1999 hat der Rat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um dieses Amt als unabhängige Stelle für Untersuchungen aller Unregelmäßigkeiten

einschl. von Korruptionsfällen in den EU-Organen und -Institutionen einzurichten. Am 22. Dezember hat die Kommission den Deutschen Franz-Hermann Brüner zum OLAF-Direktor ernannt.

#### – Jahresbericht der Kommission

Der 10. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und Betrugsbekämpfung stellt eine umfangreiche Bestandsaufnahme der im Jahre 1998 auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte dar. Der Bericht wurde wegen des Rücktritts der Kommission nicht wie üblich im Frühjahr, sondern erst Ende November 1999 vorgelegt und konnte im Einzelnen in den Ratsgremien noch nicht geprüft werden. Beim Ausmaß der festgestellten Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten ist eine gewisse Stabilisierung der Zahl der neuen Fälle und ihrer finanziellen Auswirkungen festzustellen. Ein wichtiger Punkt in dem Jahresbericht zur Betrugsbekämpfung ist der Hinweis, dass keineswegs alle Verstöße gegen Gemeinschaftsbestimmungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission melden, oder die die Kommission aufdeckt, auch Betrugsfälle sind, sondern häufig bloße Unregelmäßigkeiten und Verwaltungsfehler.

## IV. Steuerpolitik

### 47. Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union

Der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten haben in den Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 1997 ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union“ angenommen. Das Maßnahmenpaket besteht aus drei Teilen:

Ein bedeutender Teil, der „Verhaltenskodex zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs bei der Unternehmensbesteuerung“, ist eine politische Vereinbarung mit dem Ziel, zwischen EU-Mitgliedstaaten den unfairen Steuerwettbewerb im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu beseitigen. Für ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen konnte seinerzeit kein Einvernehmen erzielt werden. Der Kodex verpflichtet die Mitgliedstaaten, sowohl bestehende schädliche und unfaire Steuervergünstigungen abzubauen als auch in Zukunft auf die Schaffung solcher Sonderregime zu verzichten. Deutschland hat sich – wie viele andere Mitgliedstaaten – stets für eine effektive Umsetzung des Kodex eingesetzt.

Die hochrangige „Gruppe Verhaltenskodex“ hat unter britischem Vorsitz einzelne nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken anhand der Kriterien des Kodex daraufhin überprüft, ob sie

gegenüber dem in dem betreffenden Staat üblichen Besteuerungsniveau eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung (einschließlich einer Nullbesteuerung) bewirken. In ihrem Abschlussbericht zur Sitzung des Rates am 29. November 1999 hat die „Gruppe Verhaltenskodex“ 66 von über 200 geprüften Maßnahmen als „unfair“ bewertet. Dazu haben Mitgliedstaaten, die vom Inhalt des Abschlussberichts stark betroffen sind, einzelne Gegenvorstellungen erhoben. Die Niederlande haben zudem einen generellen Vorbehalt gegen den Abschlussbericht eingelegt.

Ein weiterer Teil des sog. Maßnahmenpakets vom 1. Dezember 1997 ist der Richtlinienvorschlag „zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft“ (Zinsrichtlinie).

Der Entwurf der Zinsrichtlinie sieht die Einführung EU-weiter Mindeststandards für die steuerliche Erfassung von „grenzüberschreitenden“ Zinszahlungen an natürliche Personen vor. Damit soll der Steuerflucht durch Verlagerung von Geldanlagen in das Ausland entgegen gewirkt werden. Nach dem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten – wahlweise – entweder von Zinszahlungen innerhalb der EU eine Quellensteuer zu einem Mindestsatz (Kommissionsvorschlag: 20 %) erheben oder den Wohnsitzstaaten der Zinsempfänger Mitteilungen über Zinszahlungen machen (sog. Koexistenzmodell). Weitere wesentliche Gesichtspunkte des Richtlinienentwurfs sind die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte sowie das Ziel der Ausweitung der angestrebten Mindeststandards auf Drittstaaten und abhängige bzw. assoziierte Gebiete der EU-Staaten (namentlich: Kanalinseln).

Eine Einigung über den Richtlinienvorschlag scheiterte bislang insbesondere an der Forderung von Großbritannien, Zinsen aus internationalen Anleihen (sog. Eurobonds) von der Richtlinie auszunehmen. Diese Forderung ist für die übrigen Mitgliedstaaten nicht akzeptabel, da hierdurch der Geltungsbereich der Richtlinie ausgehöhlt würde.

Dritter Teil des Maßnahmenpakets ist der Richtlinienvorschlag über eine „gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten“. Sie hat die Beseitigung der Steuern des Quellenstaates auf Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen zum Gegenstand. Sie kann nur zusammen mit den anderen Teilen des Maßnahmenpakets verabschiedet werden.

In der Sitzung des Rates vom 29. November 1999 haben die Mitgliedstaaten keine Beschlüsse zum Maßnahmenpaket gefasst. Auch in einer zusätzlich anberaumten, informellen Sitzung des Rates am 9./10. Dezember 1999 konnte wegen der britischen Weigerung bei der Zins-

richtlinie kein Einvernehmen über das Maßnahmenpaket erzielt werden. Der Europäische Rat hat am 10./11. Dezember 1999 deshalb den Rat beauftragt, bestimmte Vorschläge zur Zinsrichtlinie weiter zu prüfen und dem Europäischen Rat im Juni 2000 über das gesamte Maßnahmenpaket erneut zu berichten.

#### 48. Beitreibungsrichtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen (sog. Beitreibungsrichtlinie) ermöglicht den einzelnen Mitgliedstaaten der EU, im Rahmen der Amtshilfe Agrarabschöpfungen, Zölle, die Mehrwertsteuer und bestimmte Verbrauchsteuern auch von den anderen Mitgliedstaaten der EU betreiben zu lassen. Der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Änderung der oben genannten Richtlinie sowie der geänderte Richtlinienvorschlag der Kommission vom 7. Mai 1999 haben zum einen eine Verbesserung des Vollstreckungsverfahrens im Binnenmarkt und zum anderen die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie um die direkten Steuern und die Versicherungsteuer zum Gegenstand. Die Beratungen im Rat dauern noch an.

#### 49. Verlängerung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberechtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Das Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberechtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahrenskonvention) sieht ein zweistufiges Verfahren vor, in dem Doppelbesteuerungen von Transaktionen zwischen verbundenen und in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen durch eine Schiedsstelle verbindlich beseitigt werden. Diese Schiedsverfahrenskonvention, die am 31. Dezember 1999 ausläuft, wird durch ein am 25. Mai 1999 von den Mitgliedstaaten unterzeichnetes Protokoll faktisch auf unbestimmte Zeit verlängert. Damit wird auch in Zukunft ein koordiniertes Vorgehen in allen Mitgliedstaaten sichergestellt.

#### 50. Umsatzsteuerharmonisierung

Der Rat hat am 25. Mai 1999 eine Richtlinie zur Festlegung der Höhe des Mindestsatzes beim MWSt-Normalsatz verabschiedet. Die Richtlinie sieht eine Weiterführung des bisher geltenden Mindestsatzes beim MWSt-Normalsatz in Höhe von 15 v. H. für die Jahre 1999 und 2000 vor. Durch die Richtlinie ergeben sich keine Auswirkungen auf das deutsche Recht. Der derzeitige Umsatzsteuersatz von 16 v. H. (allgemeiner Steuersatz) kann unverändert beibehalten werden. Die Richtli-

nie hat auch für die anderen EU-Mitgliedstaaten keine Auswirkungen.

Der Rat hat am 17. Juni 1999 eine Richtlinie zur Umsatzbesteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen in der EU verabschiedet. Die Regelung sieht vor, dass im Ergebnis Telekommunikationsdienstleistungen an Abnehmer in der EU in der Gemeinschaft der Umsatzbesteuerung unterliegen. Diese ab 1. Januar 2000 geltende Regelung entspricht weitgehend der derzeit auf einer Übergangsregelung beruhenden Rechtslage. Sie stellt sicher, dass Telekommunikationsdienstleistungen an private Endverbraucher in der EU hier auch dann der Besteuerung unterliegen, wenn sie von einem Anbieter mit Sitz im Drittland erbracht werden. Damit wird eine Gleichstellung aller Anbieter erreicht. Wettbewerbsverzerrungen werden ausgeschlossen.

Der Rat hat am 22. Oktober 1999 die Richtlinie 1999/85/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten MWSt-Satz anzuwenden, verabschiedet.

Durch die Änderungsrichtlinie wird ein neuer Artikel 28 Abs. 6 in die 6. EG-Richtlinie eingeführt. Danach kann der Rat einen Mitgliedstaat einstimmig auf Vorschlag der Europäischen Kommission ermächtigen, für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren (1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002) einen ermäßigten MWSt-Satz auf Dienstleistungen einzuführen, die in einer Liste abschließend aufgezählt sind (kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuh- und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche einschließlich Ausbesserung und Änderung); Reparaturen und Renovierung von Privatwohnungen mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen; Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten; häusliche Pflegedienste (z. B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen; Friseurdienste). Die Liste enthält fünf Kategorien. Die Mitgliedstaaten können maximal zwei Kategorien begünstigen, in Ausnahmefällen (wenn gewählte Branchen wirtschaftlich ohne größere Bedeutung sind) auch drei Kategorien.

Soweit ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch machen will, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten MWSt-Satz anzuwenden, hat er dies der Europäischen Kommission vor dem 1. November 1999 unter Angabe aller zur Beurteilung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Informationen wird die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag vorlegen, über den dieser einstimmig entscheidet. Neun Mitgliedstaaten haben entsprechende Anträge gestellt.

Die Bundesregierung lehnt national die Einführung eines ermäßigten MWSt-Satzes auf arbeitsintensive

Dienstleistungen unter Abwägung beschäftigungs-, wettbewerbs- und finanzpolitischer sowie verwaltungstechnischer Gesichtspunkte ab. Sie hat deshalb keinen Ermächtigungsantrag gestellt. Die Richtlinie hat aufgrund ihres optionalen Charakters deshalb keine Auswirkungen auf das deutsche Recht.

#### 51. Energiebesteuerung

Im März 1997 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen über die Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgelegt. Dieser sieht neben einer stufenweisen Anhebung der Mindeststeuersätze auf Mineralöl insbesondere die Einbeziehung weiterer Energieträger vor.

Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag haben ergeben, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Energiebesteuerung für erforderlich hält. Einige Mitgliedstaaten sind jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag wegen seiner wirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzliche Probleme aufwerfen würde.

Zur Überwindung dieser Probleme hat der deutsche Vorsitz dem Rat der Europäischen Union im Mai 1999 einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Diesem Kompromissvorschlag haben 13 von 15 Mitgliedstaaten zugestimmt. Zwei Mitgliedstaaten hielten ihre Fundamentallopposition aufrecht, obwohl der Vorschlag für diese beiden Staaten eine Reihe von Ausnahme- und Übergangsregelungen vorgesehen hat. Die weiteren Bemühungen um einen Kompromiss sind bislang erfolglos geblieben.

## V. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes

### 1. Binnenmarkt allgemein

#### 52. Binnenmarkt, allgemein

Im Rahmen des Cardiff-Prozesses wurde der Binnenmarkt-Rat vom Europäischen Rat Wien beauftragt, die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik unter mikroökonomischen und strukturpolitischen Aspekten zu ergänzen. Hierzu konnten auf dem Binnenmarkt-Rat am 25. Februar 1999 unter deutscher Präsidentschaft entsprechende Schlussfolgerungen verabschiedet werden, die in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik eingeflossen sind. Die „Neue Binnenmarkt-Strategie“ wurde durch die Kommission im Oktober als Entwurf vorgelegt und auf der Grundlage eines breit angelegten Diskussionsprozesses mit den Mitgliedstaaten und allen Wirtschaftsbeteiligten Ende November

endgültig verabschiedet. Zentrales Element der Neuen Strategie sind die auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgerichteten strategischen Ziele für den europäischen Binnenmarkt, die von jährlich durch Kommission und Rat zu überarbeitende operationelle Ziele ergänzt werden. Damit besteht ein flexibles Instrumentarium zur Gestaltung der Binnenmarktpolitik in den nächsten fünf Jahren.

Weiteres horizontales Thema im Bereich des Binnenmarktes war die Integration von Umweltbelangen in die Binnenmarktpolitik. Der Binnenmarkt-Rat hat hierzu auf seiner Tagung am 7. Dezember 1999 einen Bericht für den Europäischen Rat Helsinki verabschiedet.

Bei der Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht konnte Deutschland seine Position im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten weiter konsolidieren. Der letzte Binnenmarkt-Anzeiger vom November 1999 weist Deutschland hier mit einer Umsetzungsquote von 97,1 % (Vorjahr: 97,3 %) auf dem 7. Rang aus.

### 53. Zahlungsverzug im Handelsverkehr

„Auf der Grundlage der unter deutschem Vorsitz nach schwierigen Verhandlungen erreichten politischen Einigung vom 29. April 1999 hat der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr am 29. Juli 1999 förmlich verabschiedet. Der Gemeinsame Standpunkt sieht insbesondere eine Zahlungsfrist vor, nach deren Ablauf der Verzug des Schuldners ohne weiteres eintritt, einen einheitlichen Verzugszinssatz, sowie eine Regelfrist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Erlangung eines vollstreckungsfähigen Titels im Fall unbestrittener Forderungen ermöglichen müssen. Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung Mitte Dezember 1999 seine Stellungnahme in zweiter Lesung verabschiedet, die zahlreiche Vorschläge der Kommission aus dem geänderten Vorschlag vom Oktober 1999 wiederaufgreift. So sollen etwa zusätzlich der Eigentumsvorbehalt geregelt und strengere Sonderregelungen für öffentliche Auftraggeber getroffen werden, sowie die Zahlungsfrist gekürzt und der Verzugszins weiter angehoben werden. Die Bundesregierung sieht diese Entwicklung mit Sorge, weil die Vorschläge im Rat bislang nicht konsensfähig waren. Sie wird das anstehende Vermittlungsverfahren aktiv begleiten.

## 2. Binnenmarkt für Waren

### 54. Produkthaftung

Am 10. Mai 1999 wurde die Änderungsrichtlinie 1999/34/EG zur Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG angenommen, mit der landwirtschaftliche Urprodukte und Jagderzeugnisse obligatorisch in die Produkthaftung

einbezogen werden. Ziel der Änderungsrichtlinie ist es, das durch den BSE-Rinderseuchenskandal erschütterte Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit der Lebensmittel zu stärken. Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 4. Dezember 2000.

Weiterhin hat die EU-Kommission am 28. Juli 1999 ein Grünbuch zur Produkthaftung vorgelegt, das die Notwendigkeit von Reformen der Produkthaftungsrichtlinie ausloten soll. Das Grünbuch fragt nach praktischen Erfahrungen mit dem bestehenden Produkthaftungsrecht und gibt Denkanstöße für mögliche Änderungen. Die Bundesregierung hat im Dezember 1999 eine Stellungnahme gegenüber der Kommission abgegeben, in der sie sich zurückhaltend gegenüber weitgehenden rechtssystematischen Änderungen des Produkthaftungsrechts äußert. Die Kommission will Ende 2000 auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen über etwaigen Änderungsbedarf an der Produkthaftungsrichtlinie entscheiden.

### 55. Schokoladen-Richtlinie

Nach jahrelangem Streit ist es im Oktober 1999 gelungen, einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu einer Neufassung der Schokoladen-Richtlinie zu verabschieden. Es konnte Einigung dahingehend erreicht werden, dass in Schokoladenerzeugnissen außer der gemeinschaftsweit bislang einzig zugelassenen Kakaobutter – abgesehen von Milchfett in Milchschokoladen – künftig auch sechs tropische pflanzliche Fette bis zu einem Gewichtsanteil von fünf Prozent verwendet werden können. Die bestehenden Regelungen über die Mindestgehalte an Kakaobestandteilen wurden beibehalten. Die Richtlinie trägt damit auch entwicklungspolitisch begründeten Einwänden Rechnung. Die Richtlinie über die Etikettierung von Lebensmitteln (79/112/EWG) ist künftig auch auf Schokoladenerzeugnisse anzuwenden. Darüber hinaus ist die Verwendung der zuvor genannten anderen pflanzlichen Fette als Kakaobutter besonders kenntlich zu machen. Damit wird der umfassenden Unterrichtung der Verbraucher Rechnung getragen. Der Gemeinsame Standpunkt wurde im Wesentlichen unter der deutschen Präsidentschaft erarbeitet.

### 56. Schädlingsbekämpfungsmittel

Mit der Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmittel tierischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse werden für die noch nicht harmonisierten Wirkstoffe einheitlich für die Gemeinschaft geltende Höchstmengen festgesetzt.

### 3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)

#### 57. Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Die Richtlinie über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen für die Berufe im Bereich von Industrie, Handel und Handwerk wurde endgültig verabschiedet. Sie ergänzt das in der EU bereits existierende System der Diplomanerkennung und findet für die Berufe Anwendung, bei denen die Berufsausübung vom Nachweis einer bestimmten Qualifikation abhängig ist. Daneben konnte über die Richtlinie zur Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen im elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt-Rat am 7. Dezember 1999 eine politische Einigung erzielt werden.

#### 58. Absicherung von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen gegen Insolvenzrisiken

Die Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen verfolgt das Ziel, die Risiken, die mit der Mitgliedschaft in den genannten Systemen verbunden sind, zu reduzieren. Sicherungsbedürftig sind insbesondere Nettingvereinbarungen und die Verwertbarkeit von Sicherheiten. Die Richtlinie soll die ungehinderte Abwicklung von Zahlungen im Binnenmarkt gewährleisten und einen Beitrag zur Effizienz und zum kostengünstigen Betrieb grenzüberschreitender Systeme innerhalb der Europäischen Union leisten. Die Richtlinie wurde mit Gesetz vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384) umgesetzt.

Unter deutscher und finnischer Präsidentschaft wurde eine deutsch-finnische Initiative für eine Verordnung über Insolvenzverfahren beraten. Die Justiz- und Innenminister haben im Dezember 1999 über diese Verordnung in der Fassung von Dokument 13465/99 das politische Einvernehmen erzielt. Die Verordnung wird die Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren in der EU wesentlich erleichtern. Sie bildet einen wichtigen Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes und wird erheblich dazu beitragen, grenzüberschreitende Insolvenzen innerhalb der EU effektiver und kostengünstiger zu bewältigen. Der Inhalt der Verordnung entspricht im Wesentlichen dem Europäischen Insolvenzübereinkommen, das von 14 Mitgliedstaaten gezeichnet wurde. Das Vereinigte Königreich hatte eine Zeichnung zunächst als Reaktion auf das Importverbot für britisches Rindfleisch und anschließend wegen Meinungsverschiedenheiten mit Spanien im Hinblick auf Gibraltar abgelehnt. Um zu verhindern, dass das in vieljährigen Verhandlungen Erreichte verloren geht, hatten Deutschland und Finnland beschlossen, einen Verordnungsvorschlag vorzulegen, der weitgehend dem Übereinkommen entspricht.

#### 59. Tourismus

Der Rat hat in seiner Tagung am 21. Juni 1999 den von der Deutschen Präsidentschaft vorgelegten Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates zu Tourismus und Beschäftigung einstimmig angenommen. Kernaussage ist die Aufforderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, in folgenden, beispielhaft genannten Themenbereichen zusammenzuarbeiten:

- Erleichterung von Information und Kommunikation unter Einschluss der neuen Technologien,
- Qualifizierung und Serviceoffensive der Tourismusbranche,
- Qualitätsverbesserung touristischer Produkte,
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit im Tourismus.

#### 60. Lage des Telekommunikationsmarktes der Europäischen Union

Zwei Jahre nach der vollständigen Öffnung der europäischen Telekommunikationsmärkte Anfang 1998 und zu Beginn der Diskussion über Änderungen des Rechtsrahmens hat sich der Wettbewerb auf diesem Sektor in Deutschland bislang erfreulich entwickelt. Dies zeigt sich an rückläufigen Preisen, stark wachsenden Märkten und einer Vielzahl neuer Marktteilnehmer. Die Dynamik im Sprachtelefondienst wurde ganz wesentlich durch die frühzeitige Verpflichtung aller Netzbetreiber zur freien Auswahl des Fernnetzbetreibers (call by call oder Preselection) und zur Nummernportabilität gefördert. Auch in anderen Mitgliedstaaten ist der Wettbewerb in Gang gekommen, allerdings weniger intensiv als in Deutschland.

Der Übergang von einer Monopolsituation zu einem Wettbewerbsmarkt erfordert eine besondere, vom allgemeinen Wettbewerbsrecht abweichende Regulierung, die sich in den ersten beiden Jahren vollständigen Wettbewerbs bewährt hat. Die anstehende Überarbeitung des gesamten europäischen Rechtsrahmens im Telekommunikationsbereich muss nunmehr allerdings zu einer stärkeren Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsregeln und einer allmählichen Rückführung der sektorspezifischen Regulierung führen.

Die rechtzeitige Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ist für die Schaffung eines einheitlichen Telekommunikationsmarktes äußerst wichtig. Der 5. Umsetzungsbericht der Kommission bestätigt, dass das Rahmenwerk des seit 1998 liberalisierten Telekommunikationsmarktes in Deutschland in allen wesentlichen Regelungen umgesetzt wurde und die Umsetzung der Richtlinien in Europa insgesamt voranschreitet. Die Mitteilung bestätigt ferner, dass sich auch in der Praxis die Öffnung der Telekommunikationsmärkte positiv entwickelt hat und Deutschland hierbei eine führende Rolle einnimmt. Gleichwohl verfolgt die EU-Kom-

mission zur Zeit insgesamt vier Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, in denen sie Änderungen am deutschen Regelwerk bzw. in der praktischen Anwendung fordert, bei der die tatsächliche Marktentwicklung wenig Beachtung findet.

#### 4. Wettbewerbspolitik

##### 61. Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Unter deutscher Präsidentschaft wurde der EU-Kommission vom Rat der Europäischen Union die Ermächtigung erteilt, eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen zu erlassen. Mit dieser neuen Verordnung sollen unproblematische Vertriebsbindungen in Zukunft automatisch vom Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag freigestellt werden, ohne dass nach Art der Vertriebsbindung oder nach Branchen unterschieden würde. Die einzige Ausnahme stellt der Automobilssektor dar, dessen sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnung erst im Jahr 2002 ausläuft.

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung, die den betroffenen Unternehmen viel bürokratische Arbeit erspart und erhebliche Rechtssicherheit bietet, wurde von der EU-Kommission Ende 1999 verabschiedet und wird am 1. Juni 2000 in Kraft treten.

##### 62. Weißbuch zur Modernisierung des Europäischen Kartellverfahrens

Im April 1999 hat die Europäische Kommission ein „Weißbuch zur Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Art. 81 und 82 des EG-Vertrages“ vorgelegt, das Vorschläge für eine Reform des zu bürokratischen und inzwischen ineffizienten europäischen Kartellverfahrens enthält.

Kern des Vorschlags der EU-Kommission ist die Annahme einer „Legal Ausnahme“, die wettbewerbsbeschränkende Absprachen automatisch vom Kartellverbot freistellt, sobald die Freistellungs Voraussetzungen nach Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, müssen die an Absprachen beteiligten Unternehmen grundsätzlich selbst entscheiden. Lediglich bei Beschwerden oder Streitigkeiten sollen dezentral die nationalen Gerichte oder Kartellbehörden entscheiden.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Modernisierungsvorhaben, sieht bei dem Kommissionsvorschlag aber bislang noch Probleme, weil er den betroffenen Unternehmen keine Rechtssicherheit gibt und keine einheitliche Anwendung des Kartellrechts in Europa gewährleistet. Die Diskussion über das Weißbuch hat gerade erst begonnen.

##### 63. Öffentliches Auftragswesen

Mit dem Inkrafttreten des neuen vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) per 1. Januar 1999 ist ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung des Rechts im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge geleistet worden. Insbesondere die Neuregelung des Rechtsschutzes entspricht nunmehr den Anforderungen des europäischen Vergaberechtes.

##### 64. Beihilfenkontrollpolitik

Zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission besteht uneingeschränkte Übereinstimmung, dass Schaffung und Erhaltung eines freien und unverzerrten Wettbewerbs zu den Grundprinzipien der Europäischen Union gehören. Die Bundesregierung tritt daher für eine strikte Beihilfenkontrolle ein, die auch nicht durch Überbetonung anderer Gemeinschaftspolitiken eine veränderte Zielrichtung erhalten darf.

Das Gebot des Schutzes des Wettbewerbs wird allerdings nicht unbegrenzt gelten können, wenn es darum geht, strukturellen Wandel abzufedern und schwere soziale Härten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, in denen der unumgängliche Wandel nicht ohne Unterstützung des Staates erreicht werden kann.

Die Europäische Kommission hat dieser Einschränkung zum Beispiel bei der Unterstützung des Transformationsprozesses in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

Zu den wichtigsten beihilferechtlichen Regeln, die die Kommission im Jahre 1999 angenommen hat, gehören die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. In diesen revidierten Leitlinien legt die Kommission im Hinblick auf die besonders wettbewerbsverzerrenden Wirkungen von Hilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Wesentlichen strengere Kriterien für die Prüfung solcher Beihilfen fest als bisher. Der Bundesregierung ist es jedoch gelungen, befristete Ausnahmen für die Behandlung von Auffanglösungen und vom gemeinschaftsweit geltenden Verbot der wiederholten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (one time, last time) in den neuen Bundesländern zu erreichen.

#### 5. Strukturpolitik, transeuropäische Netze und europäische Raumordnung

##### 65. Strukturfonds, allgemein

Unter deutscher Präsidentschaft gelang es, die Verhandlungen über die Reform der EU-Strukturfonds sowie des Kohäsionsfonds bis zum Sommer 1999 abzuschließen.

Damit wurden wesentliche Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang in die neue Förderperiode 2000–2006 geschaffen.

– Strukturfonds, Ziel 1

Bei der Durchführung der Ziel-1-Programme konnten 1999 weitere Fortschritte erreicht werden. Am 31. Dezember 1999 endet die Phase der Bewilligung für Projekte aus der Förderperiode 1994–1999. Die Auszahlungsphase erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2001.

Daneben konzentrierte sich die Arbeit auf die Vorbereitung der neuen Programmplanungs-Periode 2000–2006. Der Regionalentwicklungsplan für das deutsche Ziel-1-Gebiet und die Operationellen Programme für die neuen Bundesländer und Berlin (Ost) wurden bei der Kommission in Brüssel Ende des vergangenen Jahres eingereicht. Im Januar 2000 beginnen die Verhandlungen zwischen Kommission, Bund und Ländern.

– Strukturfonds, Ziel 2

Auch für die Förderung im Rahmen von Ziel 2 (Gebiete mit strukturellen Problemen in den alten Bundesländern und Berlin-West) ist die aktive Bewilligungsphase am 31. Dezember 1999 abgeschlossen; Auszahlungen sind bis 31. Dezember 2001 möglich (vgl. Ausführungen unter Ziel 5b). Im Dezember 1999 wurde von der Kommission die neue Gebietskulisse für die Ziel-2-Gebiete im Zeitraum 2000–2006 in Deutschland bestätigt. Nach der Festlegung der Gebietskulisse wird jetzt an der Erstellung der Programmplanungsdokumente für die nächste Förderperiode gearbeitet.

– Strukturfonds, Ziel 3

Im Rahmen der ausschließlich arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen des Ziels 3 (Europäischer Sozialfonds), das nur die alten Bundesländer betrifft, wurden die für die Förderperiode zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt gebunden. Auszahlungen können noch bis zum 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Die Förderschwerpunkte sind: Eingliederung von Behinderten, Langzeitarbeitslosen, Frauen und Jugendlichen. Die Förderung der Jugendlichen wurde deutlich. So beteiligte sich der Europäische Sozialfonds auch an der Finanzierung des von der Bundesregierung durchgeführten Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit mit 782 Mio. DM. Im Jahr 2000 wird die Fortsetzung des Jugendsofortprogramms mit 200 Mio. DM aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert. Des Weiteren wurde im Jahr 1999 der Europäische Sozialfonds verstärkt mit dem nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplan verknüpft.

– Strukturfonds, Ziel 4

Die für die berufliche Bildung und Umschulung von Arbeitskräften, die infolge industriellen Wandels

oder der Veränderung der Produktionssysteme von Arbeitslosigkeit bedroht sind, zur Verfügung stehenden Mittel konnten vollständig gebunden werden. Die Förderung aus Ziel 4 ist eng verknüpft mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien. So werden Maßnahmen zur Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten in den Unternehmen (Säule „Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist“ der beschäftigungspolitischen Leitlinien) durch den Europäischen Sozialfonds gefördert.

– Strukturfonds, Ziel 5a

Im Zeitraum 1994 bis 1999 standen in Deutschland für die horizontale Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von Ziel 5a EU-Mittel von insgesamt rd. 2,3 Mrd. DM zur Verfügung. Diese Mittel wurden vorwiegend für die einzelbetriebliche investive Förderung, die Förderung von Junglandwirten und die Ausgleichszulage verwendet (rd. 700 Mio. DM). Ein weiterer Schwerpunkt lag bei der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (rd. 600 Mio. DM). In der Förderperiode 2000–2006 wird die Ziel 5a-Förderung durch die horizontale Förderung im Rahmen der Verordnung über die Förderung der Entwicklung der ländlichen Räume (sog. EAGFL-Verordnung) abgelöst.

– Strukturfonds, Ziel 5b

Bis Ende 1999 wurden in besonders abgegrenzten ländlichen Gebieten mit bestimmten Entwicklungsproblemen (Ziel 5b-Gebieten) ergänzend zur horizontalen Förderung (Ziel 5a) überbetriebliche Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung (u. a. Dorfentwicklung, Flurbereinigung, Verbesserung ländlicher Infrastruktur) durchgeführt. In Deutschland standen für die Entwicklung der ländlichen Räume in der Förderperiode 1994 bis 1999 im Ziel 5b rd. 2,5 Mrd. DM an Finanzmitteln aus den Strukturfonds zur Verfügung. In der Förderperiode 2000 bis 2006 wird die Ziel 5b-Förderung nicht fortgeführt. Die überbetrieblichen Maßnahmen für die ländlichen Räume können künftig wie die einzelbetrieblichen Maßnahmen flächendeckend im Rahmen der sog. EAGFL-Verordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung angeboten werden. Daneben werden ländliche Problemgebiete künftig über das Ziel 2 gefördert. Die Ziel 2-Förderung erfasst über die ländlichen Problemgebiete hinaus auch industrielle und städtische Problemgebiete sowie von der Fischerei abhängige Gebiete. Sie ergänzt die Maßnahmen der horizontalen Programme durch Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung und der Beschäftigungspolitik. Für den Zeitraum 2000 bis 2006 stellt die KOM hierfür insgesamt rd. 6,2 Mrd. DM an Mitteln aus den Strukturfonds zur Verfügung.

## 66. Gemeinschaftsinitiativen

Der Abwicklungsstand hat sich 1999 gegenüber 1998 deutlich verbessert. Auch bei den Gemeinschaftsinitiativen endete die Bewilligungsphase am 31. Dezember 1999.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Revision der Strukturfonds ist es gelungen, die Anzahl der Gemeinschaftsinitiativen von 13 auf 4 deutlich zu reduzieren. INTERREG, URBAN, LEADER und EQUAL heißen die neuen Förderinstrumente.

INTERREG wird nach wie vor als die wichtigste Initiative angesehen, da hier der europäische Mehrwert am sichtbarsten ist und die Integration der Förderinhalte in die Ziel-Förderung im Vergleich zu anderen Initiativen nicht möglich ist.

Für die Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG wurden von der Europäischen Kommission ca. 395 Mio. € im Rahmen des Operationellen Programms der Bundesrepublik Deutschland bewilligt. Davon konnten durch die Bundesländer (85 % der Mittel) und den Bund (15 % der Mittel) bis zum Ende des vorangegangenen Jahres bundesweit ca. 98,3 % für insgesamt 655 Projekte genehmigt werden. Bei der Auswahl der Projekte wurden Experten der Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligt. Im Rahmen der genehmigten Projekte sind innovative Wege gesucht worden, um dem industriellen Strukturwandel zu begegnen, präventiv drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden und bestehende Arbeitslosigkeit für alle Bevölkerungsgruppen mit Hilfe von (Re-) Integrationsmaßnahmen abzubauen. Die Projekte sind auf Basis von aktuellen Bedarfsanalysen konzipiert worden. Die Einbindung sog. transnationaler Partner auf Projektebene bietet die Möglichkeit der gemeinsamen Konzeption von Ausbildungsmodulen und Erfahrungsaustausch.

Eine Betreuung der Projekte durch die Stützungsstrukturen, regelmäßige Sitzungen der Begleitausschüsse und eine dauerhafte Evaluierung waren und sind der Garant für eine zielstrebige Umsetzung der Programme. Inwieweit allerdings die Ergebnisse und Erfahrungen der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG in die Regelförderung aufgenommen werden können, ist zz. noch nicht absehbar; jedoch ist eine Aufnahme und Berücksichtigung der Ergebnisse und Erfahrungen in die neue Gemeinschaftsinitiative EQUAL vorgesehen.

Für die Gemeinschaftsinitiative ADAPT hatte die Europäische Kommission 262,4 Mio. € im Rahmen des Operationellen Programms der Bundesrepublik Deutschland bewilligt. Bis zum Ende des Jahres 1999 konnten davon 96 % für 663 Projekte bundesweit genehmigt werden. Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch individuelle Weiterqualifizierung der Mitarbeiter zu verbes-

sern. Die Einführung integrierter Managementtechniken, die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu neuen Märkten und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Existenzgründung sowie die Vernetzung der arbeitsmarktrelevanten Akteure bildeten die thematischen Schwerpunkte. Der dritte Zwischenbericht 1999 über die Evaluierung der Gemeinschaftsinitiative ADAPT hebt hervor, dass die Umsetzung entgegen einiger Prognosen erfolgreich verlaufen ist: Kleinstunternehmen wurden erreicht, das Weiterbildungsangebot konnte qualitativ verbessert werden, die Einbeziehung von Hochschulen, der Wirtschafts- und Sozialpartner, gelang und die persönliche Qualifikation konnte verbessert werden. Die Prüfung, inwieweit die Ergebnisse und Erfahrungen in die Regelförderung aufgenommen werden können, ist noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER als weiteres Instrument der Strukturpolitik ist auf die Stärkung der Innovationskraft und der Eigeninitiative der Bevölkerung in den ländlichen Regionen ausgerichtet.

Im Rahmen von LEADER II standen den Projektträgern in der Förderperiode 1994–1999 aus den Strukturfonds der Gemeinschaft für entsprechende Maßnahmen rd. 415 Mio. DM zur Verfügung. Auf der Grundlage der regionalen Programme wurden 150 Aktionsgruppen bzw. kollektive Aktionsträger gegründet, die die Fördermaßnahmen initiierten. Maßnahmenswerpunkte bei der Förderung der ländlichen Entwicklung waren Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs und Projekte zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und Lebensqualität. Der regionale Bezug von LEADER und der Auftrag, neue Wege in der Entwicklung ländlicher Räume zu gehen, haben LEADER zu einem außergewöhnlichen Erfolg werden lassen.

In der Förderperiode 2000 bis 2006 wird hieran angeknüpft. Die Kommission hat dazu im Januar 2000 die Leitlinien für die neue Gemeinschaftsinitiative LEADER+ verabschiedet. Für Deutschland werden danach rd. 483 Mio. DM für die gesamte Förderperiode zur Verfügung stehen.

## 67. Transeuropäische Netze

Die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregel für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze wurde im Amtsblatt L 197 vom 29. Juli 1999 veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören:

- Der Finanzrahmen wurde erheblich aufgestockt: Er beläuft sich für den Zeitraum 2000–2006 auf 4600 Mio. €.

- Für Vorhaben oder Vorhabengruppen die über einen langen Zeitraum hohen Finanzbedarf haben, können indikative Mehrjahresprogramme beschlossen werden. Damit werden besonders Großprojekte im Verkehrsbereich auf eine festere Basis gestellt.
- Bis zu einer Höhe von 1 v. H. des Gesamtbetrags können Zuschüsse auch in Form von Risikokapital zugelassen werden. Ab 2003 kann dieser Prozentsatz auf „bis zu 2 %“ erhöht werden. Mit dieser neuen Finanzierungsform sind Erfahrungen zu sammeln.
- Der Fördersatz für TEN-Projekte beträgt grundsätzlich höchstens 10 % bei Investitionen, 50 % bei Studien.
- Für das Satellitennavigationssystem GALILEO kann ab 1. Januar 2003 dieser Satz auf „bis zu 20 %“ erhöht werden.
- Von den für Verkehrsinfrastrukturvorhaben vorgesehenen Mitteln „sollten“ mindestens 55 v. H. auf Schienenvorhaben – einschließlich des kombinierten Verkehrs – und maximal 25 v. H. auf Straßenvorhaben entfallen.

## 68. Europäische Raumordnung

Für die Raumordnungspolitik besteht keine Gemeinschaftszuständigkeit, jedoch arbeiten die für die Raumordnung zuständigen Minister eng zusammen.

Die Minister einigten sich auf ihrer informellen Tagung am 10./11. Mai 1999 in Potsdam auf das Europäische Raumentwicklungskonzept („EUREK“). Der politische Abschluss der vierjährigen Debatte markiert einen wichtigen Schritt im europäischen Integrationsprozess.

Mit dem EUREK verständigten sich die Mitgliedstaaten und Kommission auf gemeinsame räumliche Ziele bzw. Leitbilder für die zukünftige Entwicklung des Territoriums der Europäischen Union. Das Anliegen der Raumentwicklungspolitik ist es, auf eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Territoriums der Union hinzuwirken.

## 6. Informationsgesellschaft

### 69. Elektronischer Geschäftsverkehr

Unter den rechtsetzenden Maßnahmen im Bereich der Informationsgesellschaft auf Ebene der EU sind entscheidende Weichenstellungen für die Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Dienste vorgenommen worden.

Im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft konnten die Voraussetzungen für die Verabschiedung der Richtlinie über elektronische Signaturen geschaffen werden. Die am 30. November 1999 verabschiedete Richtlinie

bildet die Grundlage dafür, dass in Europa eine geprüfte Sicherheitsinfrastruktur auf kommerzieller Basis entsteht, die sichere Kommunikation, den Abschluss von Verträgen im Internet und elektronisches Bezahlen per E-Cash erleichtern wird. Der Beschluss der Bundesregierung zum ungehinderten Einsatz wirkungsvoller Verschlüsselungsprodukte, die Bereinigung der international geltenden Ausfuhrkontrolllisten für Verschlüsselungstechnik sowie die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie über elektronische Signaturen sind für inländische Anwender und ausländische Partner ein wichtiges Signal für mehr Sicherheit und Vertrauensschutz in der Informationstechnik. Mit der politischen Einigung im Dezember 1999 über die E-Commerce-Richtlinie wurden weitere wichtige Grundlagen für den Elektronischen Handel im Binnenmarkt gelegt. Die Richtlinie über elektronische Signaturen und über den E-Commerce greifen bewährte Grundsätze des deutschen Informations- und Kommunikationsgesetzes (IuKDG) auf.

Längerfristig angelegt sind die Arbeiten zum Grünbuch „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie“. Unter deutscher Präsidentschaft haben der Telekommunikationsrat und der Rat für Audiovisuelles und Kultur Schlussfolgerungen zur bevorstehenden Überprüfung des Regulierungsrahmens im Telekommunikationsbereich verabschiedet.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehr ist als prioritäres Vorhaben unter der deutschen Ratspräsidentschaft intensiv in 17 Verhandlungstagen beraten worden. Unter deutscher Präsidentschaft konnte am 21. Juni 1999 im Rat bereits ein die Positionen der Mitgliedstaaten enthaltender qualifizierter Fortschrittsbericht gegeben werden. Unter finnischer Präsidentschaft ist nach zähen Verhandlungen im Rat am 7. Dezember 1999 die politische Einigung über einen Richtlinienentwurf gelungen, der die Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts des Rates bilden wird. Nach Abschluss der zweiten Lesung im Europäischen Parlament wird die Richtlinie voraussichtlich im Sommer 2000 beschlossen werden können.

Die Richtlinie regelt die wesentlichen wirtschafts- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs einschließlich der Werbung und der Anbahnung bzw. des Abschlusses von Verträgen im Internet und anderen neuen Informations- und Kommunikationsdiensten. Die wesentlichen deutschen Verhandlungsziele konnten erreicht werden. Die Bundesregierung war u. a. durch den Kabinettsbeschluss vom 22. September 1999 über das Aktionsprogramm der Bundesregierung zu Innovation und Arbeitsplätzen in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts auf eine positive Haltung zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs festgelegt. Kernpunkt der Verhandlungen war das in Art. 3 Abs. 1 und 2 enthaltene sog. Herkunftslandsprinzip. Das Prinzip beruht auf dem

Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten. Für die Kontrolle der Anforderungen an die Internet-Dienste ist danach grundsätzlich der Staat zuständig, in dem der Diensteanbieter seinen Sitz hat. Die Richtlinie sieht für diesen Grundsatz allerdings eine Reihe von Ausnahmen vor (Anhang I des RL-Vorschlags), u. a. auch aus Gründen des Verbraucherschutzes (Ausnahme der Verbraucherverträge). Außerdem lässt Art. 3 Abs. 5 spezifische Einzelmaßnahmen zur Durchsetzung strafrechtlicher, polizeirechtlicher, verbraucherschutzrechtlicher, jugendschutzrechtlicher und anderer Anforderungen vor. In den Verhandlungen konnte ferner die Klarstellung erreicht werden, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nicht die bestehenden Regelungen des internationalen Privatrechts verdrängt.

#### 70. PROMISE-Programm

Aus dem 5-Jahres-Programm „PROMISE“ über 25 Mio. €, sind Ende 1999 Mittel in Höhe von rd. 10,7 Mio. € gebunden und rd. 4,2 Mio. € an Mitteln abgeflossen.

Mithilfe von PROMISE sollen sowohl die Informationsgesellschaft in Europa mit besonderem Schwerpunkt im Mittelstandsbereich als auch der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Info-Gesellschaft zwischen der Europäischen Union und den Ländern Mittelosteuropas, des Mittelmeerraums und Lateinamerikas gefördert werden.

## 7. Energiepolitik

#### 71. Integration von Umweltaspekten und nachhaltiger Entwicklung in die Energiepolitik

Unter deutscher EU-Präsidentschaft konnten im ersten Halbjahr 1999 Fortschritte bei der Entwicklung einer „Strategie zur Integration von Umweltaspekten und nachhaltiger Entwicklung in die Energiepolitik“ gemacht werden. Unter finnischer Präsidentschaft wurde die Arbeit konsequent fortgesetzt, sodass der Rat am 2. Dezember 1999 ein Strategiepapier verabschiedete und dem Europäischen Rat in Helsinki vorlegen konnte.

#### 72. Energierahmenprogramm

Ziel des auf deutsches Drängen hin von der Kommission vorgelegten Energierahmenprogramms ist die Bündelung und bessere Koordinierung, die Transparenz, die Effizienz und die Kontrolle der Aktivitäten im Energiebereich. Der Rat hat bereits 1998 den gemeinsamen Standpunkt für die Basisentscheidung sowie vier der sechs Einzelprogramme des Energierahmenprogramms beschlossen. Die beiden Einzelprogramme SAVE (Förderung der Energieeffizienz) und ALTENER (Förderung

der erneuerbaren Energien) stehen kurz vor Aufnahme in das Energierahmenprogramm.

#### 73. Erneuerbare Energien

Unter deutscher Präsidentschaft hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Mai 1999 die Frage der Einführung gemeinschaftlicher Regelungen zum Zugang von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Strombinnenmarkt erörtert. Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen einhellig betont, dass der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern ausgebaut werden müsse. Er hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Anstrengungen fortzusetzen und auszubauen. Der Rat vertrat außerdem die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten auch künftig in der Lage sein sollen, dasjenige System zur Förderung erneuerbarer Energien zu wählen, das den nationalen Gegebenheiten am besten entspricht.

Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 1999 erste Informationen zum Aktionsplan zur Förderung der Energieeffizienz gegeben. Mit einer Vorlage des Plans ist in der ersten Hälfte des Jahres 2000 zu rechnen. Gemäß einer auf deutscher Initiative beruhenden Schlussfolgerung des Rates vom 11. Mai 1999 ist die Europäische Kommission beauftragt, in diesen Aktionsplan auch Vorschläge für Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Leerlaufverlusten bei elektrisch betriebenen Geräten einzubeziehen.

#### 74. Energieeffizienz von Haushaltsgeräten

Am 26. November 1999 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die „Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ erlassen (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 2. Dezember 1999). Sie dient der Umsetzung zweier Richtlinien zur Energieeinsparung (Energieeffizienzkennzeichnung für Haushaltslampen und notwendige Anpassung bei Geschirrspülern).

Mindesteffizienzanforderungen für Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen

In intensiven Gesprächen mit betroffenen Verbänden hat die Bundesregierung geklärt, unter welchen Voraussetzungen dem Richtlinienvorschlag der Kommission über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen zugestimmt werden kann. Nach entsprechenden Modifizierungen des Entwurfs hat der Rat dem Entwurf am 2. Dezember 1999 grundsätzlich zugestimmt. Für das erste Halbjahr 2000 wird die Stellungnahme des Europäischen Parlaments dazu erwartet.

#### 75. Binnenmarkt für Strom

Aktuell besonders wichtig ist, dass baldmöglichst alle Mitgliedstaaten der EU die Binnenmarktrichtlinie

Elektrizität in nationales Recht umsetzen, damit ein echter Strombinnenmarkt in Europa entstehen kann. In Deutschland erfolgte mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom April 1998 und der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen 6. Kartellrechtsnovelle die Umsetzung bereits vor Ablauf der Frist.

Die Bundesregierung ist dabei noch über den in der Richtlinie geforderten Grad der Marktöffnung hinausgegangen. Durch die Kartellrechtsnovelle wurden die geschlossenen Versorgungsgebiete aufgehoben, und der Markt wurde vollständig für den Wettbewerb geöffnet. Dadurch können zum einen alle Verbraucher und die Industrie von den im Wettbewerb sinkenden Strompreisen profitieren, zum anderen wurde frühzeitig der Weg geebnet für eine europaweit konkurrenzfähige deutsche Energiewirtschaft.

Zur Erarbeitung von Regeln über den grenzüberschreitenden Stromaustausch wurde unter maßgeblicher deutscher Beteiligung eine Vereinigung der europäischen Verbundnetz-Betreiberorganisationen gegründet, die mit der EU gemeinsame Grundsätze und Einzelregelungen des Netzzuganges und des Stromtransfers über die Grenzen mehrerer Mitgliedstaaten erarbeitet.

#### 76. Binnenmarkt für Erdgas

Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 1999 zwei Berichte zum Erdgasmarkt vorgelegt.

In ihrem „Bericht über den Harmonisierungsbedarf“ listet die Kommission potenzielle Hindernisse auf, die dem Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes im Wege stehen könnten. In der „Kommissionsmitteilung über die Sicherheit der EU-Erdgasversorgung“ wurden Maßnahmen vorgestellt, mit denen die Kommission die Gasversorgungssicherheit in der EU auch für die Zukunft sicherstellen will.

#### 77. Nukleare Sicherheit

In Ausübung des vom Rat am 25. Mai 1998 erteilten Mandats verhandelt die Kommission weiter über ein Abkommen zwischen EURATOM und Japan, welches die Zusammenarbeit vertiefen und die nukleare Sicherheit auf allen Stufen des Kernbrennstoffkreislaufs und der Endlagerung erhöhen wird.

Der Rat hat am 12. Juli 1999 den Abschluss zweier Abkommen zwischen EURATOM und der Ukraine auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion gebilligt. Ziel der Abkommen ist es, die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu intensivieren und so zu international anerkannten Grundsätzen und Richtlinien auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu gelangen.

Die vom Rat am 8. Juni 1998 gebilligten Zusatzprotokolle zur Verstärkung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial werden voraussichtlich im Lauf des Jahres 2000 in Kraft treten, wenn in allen EU-Mitgliedstaaten die erforderlichen Zustimmung- und Ausführungsgesetze verabschiedet sind. Das deutsche Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz hat der Deutsche Bundestag am 25. November 1999 beschlossen, der Bundesrat hat am 17. Dezember 1999 zugestimmt.

### 8. Verbraucherpolitik

#### 78. Verbraucherpolitik

Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages hat die Verbraucherpolitik auf europäischer Ebene eine Aufwertung erfahren, da nach Art. 153 Abs. 2 des Vertrages die Gemeinschaft den Erfordernissen des Verbraucherschutzes auch in anderen Feldern der Gemeinschaftspolitik Rechnung tragen soll.

Im Mai 1999 hat der EU-Ministerrat unter deutscher Präsidentschaft die Richtlinie „zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ verabschiedet. Sie regelt neben der Harmonisierung des Fehlerbegriffs und der Rechte der Verbraucher bei Mangelhaftigkeit der Ware vor allem die Gewährleistungsfristen. Für die deutschen Verbraucher bedeutet dies eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Verbrauchsgütern von bisher gesetzlich sechs Monaten auf zwei Jahre.

Über den Entwurf einer Richtlinie zum Elektronischen Geschäftsverkehr wurde am 7. Dezember 1999 eine politische Einigung erzielt. Die neue Richtlinie soll den Anbietern EU-weit Planungs- und Investitionssicherheit geben und den Verbrauchern gleichzeitig ein hohes Schutzniveau gewähren. Die Bundesregierung hat darauf gedrungen, dass Verbraucher bei Vertragsstreitigkeiten das Recht ihres Heimatlandes in Anspruch nehmen dürfen.

Der Entwurf der Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ist noch nicht abschließend diskutiert. Die Richtlinie ist die konsequente Fortsetzung der 1997 verabschiedeten (allgemeinen) Fernabsatzrichtlinie für Waren, die zz. in nationales Recht umgesetzt wird. Die Bundesregierung hat während ihrer Ratspräsidentschaft darauf geachtet, dass insbesondere die für Verbraucher notwendigen Informationspflichten der Anbieter über das Angebot und dessen Bedingungen Gegenstand der Richtlinie werden und dass grundsätzlich für die Verbraucher ein Widerrufsrecht besteht, das an keine Bedingung geknüpft ist. Unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft wird die Diskussion der Einzelheiten des Entwurfs fortgesetzt.

#### 79. Verbraucherschutz, vergleichende Werbung

Nach Annahme des Vermittlungsergebnisses durch das Europäische Parlament und den Rat ist die Änderungs-Richtlinie über irreführende Werbung am 23. Oktober 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht worden. Die Umsetzung muss bis zum 23. April 2000 erfolgen.

Der Bundesgerichtshof hat die Kriterien, die die Richtlinie für die Zulässigkeit vergleichender Werbung aufstellt, bereits in mehreren Urteilen angewandt. Die Bundesregierung hält dennoch eine Umsetzung durch eine Gesetzesänderung für erforderlich und wird zu Beginn des Jahres 2000 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

### 9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts

#### 80. Gemeinschaftspatent

Die Bemühungen, ein Gemeinschaftspatent zu schaffen, sind bisher erfolglos geblieben. In Weiterentwicklung des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 soll das Gemeinschaftspatent als einheitliches Schutzrecht mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft erteilt, einheitlich übertragen werden können, sowie erlöschen. Die Kommission hat im Sommer 1997 in einem Grünbuch u. a. den Vorschlag unterbreitet, mit einer Verordnung ein Gemeinschaftspatent zu schaffen. Bei einer Anhörung der beteiligten Kreise in Luxemburg im November 1997 wurde dies im Grundsatz lebhaft begrüßt, sofern das Recht möglichst einfach und kostengünstig zu erlangen wäre. Ein entsprechender Verordnungsvorschlag der Kommission wird für April 2000 erwartet.

#### 81. Gebrauchsmusterschutz

Die Kommission hat im Juni 1999 den geänderten Entwurf für eine Gebrauchsmusterrichtlinie vorgelegt. Darin sind die Ergebnisse der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom März 1999 teilweise eingearbeitet. Über den Entwurf wird in zweiter Lesung im Rat diskutiert. Es besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, weil die Vorstellungen und Rechte der Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen. Umstritten sind insbesondere die „Erfindungshöhe“ für ein Gebrauchsmuster, die Schutzdauer sowie die Frage, in welchem Umfang eine Prüfung der Schutzvoraussetzungen vor der Eintragung des Gebrauchsmusters erfolgen soll. Darüber hinaus ist noch streitig, ob eine zwingende Recherche nach älteren Rechten vorgesehen werden soll; letzteres ist im deutschen Recht nicht der Fall. Der Entwurf besitzt nicht den Standard des deutschen Gebrauchsmustergesetzes; es fehlen wichtige Elemente wie z. B. die Neuheitsschonfrist.

#### 82. Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Kommission hat im Juni 1999 einen geänderten Entwurf für die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vorgelegt. Der Entwurf wird derzeit in erster Lesung im Rat diskutiert. Der Entwurf berücksichtigt die Ergebnisse der ersten Lesung (1995) und die 1998 verabschiedete Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen vom 13. Oktober 1998. Mit der Verordnung soll ein neues Gemeinschaftsrecht entstehen. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante soll die Registrierung und Verwaltung der Musterrechte übernehmen.

Es besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, insbesondere zu dem vorgeschlagenen nicht registrierten Musterrecht und zur Ausgestaltung der Regelung für Ersatzteile.

#### 83. Folgerecht

Die Bemühungen um einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Richtlinienvorschlag der Kommission über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes vom März 1996 sind im Jahr 1999 intensiv fortgesetzt worden. Durch die Richtlinie soll den bildenden Künstlern EU-weit eine Beteiligung am Erlös bei gewerblichen Weiterveräußerungen ihrer Werke eingeräumt werden.

#### 84. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat am 21. Mai 1999 einen Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgelegt. Er berücksichtigt die Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments sowie die Beratungen über den vorangegangenen Kommissionsvorschlag vom 10. Dezember 1997.

Der Vorschlag dient u. a. der koordinierten Umsetzung der beiden im Dezember 1996 in Genf beschlossenen WIPO-Verträge, nämlich dem WIPO-Urheberrechtsvertrag und dem WIPO-Vertrag betreffend Darbietungen und Tonträger durch die EU-Mitgliedstaaten. Beide Verträge passen das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht an die neuen technischen Gegebenheiten des Informationszeitalters an.

Der Richtlinienvorschlag wurde 1999 intensiv erörtert. Während die deutsche EU-Präsidentschaft sich vornehmlich mit den Schrankenregelungen befasste, legte die finnische Präsidentschaft ihren Schwerpunkt auf technische Schutzmaßnahmen.

## 10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

### 85. Europäische Aktiengesellschaft

Ziel des Projekts „Europäische Aktiengesellschaft“ (SE), über das seit nahezu 30 Jahren verhandelt wird, ist die Schaffung einer einheitlichen europäischen Kapitalgesellschaft. Politisches Haupthindernis für eine Einigung der Mitgliedstaaten war die in der Vergangenheit ungelöste Frage, wie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Organen einer Europäischen Aktiengesellschaft ausgestaltet werden sollte.

Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlages 1989 besteht das Vorhaben „Europäische Aktiengesellschaft“ aus zwei Teilen: Die gesellschaftsrechtlichen Fragen (Gründung, Struktur und Organe einer Europäischen Aktiengesellschaft) sollen in einer „Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft“ geregelt werden. Ergänzt werden soll die Verordnung durch eine Richtlinie, die Fragen betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft regelt.

1998 konnten erhebliche Fortschritte bei dieser die Verordnung ergänzenden Richtlinie erzielt werden. Ein erfolgreicher Abschluss auf dem Arbeits- und Sozialministerrat am 25. Mai 1999 und am 29. November 1999 scheiterte allein an Spanien, das sich trotz eindringlicher Appelle aller anderen Mitgliedstaaten nicht in der Lage sah, dem gefundenen Kompromiss zuzustimmen.

Die portugiesische Präsidentschaft hat angekündigt, dass sie die Arbeiten an dem Projekt „Europäische Aktiengesellschaft“ fortführen wird.

Regelungsgegenstand des Richtlinienvorschlages ist sowohl die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter über Angelegenheiten, die die Europäische Aktiengesellschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe betreffen, als auch die Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Aktiengesellschaft. Die Regelungen über die Unterrichtung und Anhörung sind im Wesentlichen der Europäischen Betriebsratsrichtlinie nachgebildet und werden von den Mitgliedstaaten akzeptiert.

Der entscheidende Durchbruch bei der Frage der Mitbestimmung konnte durch die Verankerung einer Verhandlungslösung erreicht werden. So soll die Festlegung der Mitbestimmung primär im Wege freier Verhandlungen zwischen der Unternehmensführung und einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmerseite erfolgen.

Dieser Ansatz wird von einer Auffangregelung flankiert, die im Falle des Scheiterns der Verhandlungen zur An-

wendung kommt. Danach soll die weitestgehende Mitbestimmung entweder automatisch oder erst nach einem entsprechenden Beschluss des Verhandlungsgremiums zur Anwendung kommen.

### 86. Gesellschaftsrecht, Übernahmeangebote

Im Februar 1996 hat die Kommission einen Vorschlag für eine 13. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote vorgelegt. Nachdem das Europäische Parlament sich im Juni 1997 positiv geäußert, allerdings einige Änderungen vorgeschlagen hatte, legte die Kommission im November 1997 einen geänderten Richtlinienvorschlag vor. Die Änderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, bestimmte Begriffe zu präzisieren und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft nach Bekanntmachung eines Übernahmeangebots in angemessener Weise zu unterrichten. An der grundsätzlichen Konzeption einer Rahmenrichtlinie wird festgehalten.

Unter deutschem Vorsitz konnte nach sehr schwierigen und bis zuletzt kontroversen Verhandlungen am 21. Juni 1999 im Binnenmarktrat eine nahezu umfassende politische Einigung über den Text der Richtlinie erreicht werden. Kernpunkte der erzielten Kompromisslösung sind Regelungen über die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse bei grenzüberschreitenden Übernahmeverfahren, über die generelle Einführung eines Pflichtangebotes nach Erwerb der Kontrollmehrheit und für bestimmte Verhaltenspflichten der Zielgesellschaft.

Die formale Verabschiedung scheiterte am Widerstand Spaniens, das seine Zustimmung von einer vorherigen Klärung der Frage abhängig machte, wie die Aufsichtsbefugnisse bei der Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz auf Gibraltar an Übernahmeverfahren ausgestaltet werden.

Über diese politisch sensible Problematik finden seit dem Sommer 1999 intensive bilaterale Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Spanien statt. Eine Einigung scheint näher zu rücken.

### 87. GmbH & Co-Richtlinie

Im März 1999 wurde der Entwurf des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes vorgelegt, mit dem die GmbH & Co-Richtlinie (90/605/EWG) umgesetzt werden soll. Wegen der Nichtumsetzung hat die Europäische Kommission Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren C-272/97 verklagt. Nach Beratungen im Bundesrat und im Bundestag wurde der Gesetzentwurf am 16. Dezember 1999 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Das Gesetz wird Anfang des Jahres 2000 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass Kapitalgesellschaften und Co künftig einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufstellen, prüfen lassen und offen legen müssen.

88. GmbH-Publizität, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren C-191/95

Im Vertragsverletzungsverfahren C-191/95 zur so genannten GmbH-Publizität hat der EuGH mit Urteil vom 29. September 1998 entschieden, dass die derzeit im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen des § 335 für Verletzung der Offenlegungspflicht unzureichend sind. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der GmbH & Co-Richtlinie (90/605/EWG) wurde auch die Frage der Sanktionen geregelt. Das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz, welches die GmbH & Co-Richtlinie umsetzt, wurde am 16. Dezember 1999 im Deutschen Bundestag verabschiedet. Durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz wurden die bestehenden Sanktionen bei Nichtoffenlegung eines Jahresabschlusses verschärft. Vorgesehen ist ein Ordnungsgeldverfahren auf Antrag von jedermann, welches beliebig wiederholbar ist und mindestens 2 500 € beträgt.

## 11. Europäische Mittelstandspolitik

89. Europäische Mittelstandspolitik, allgemein

Die Bundesregierung war im Rahmen der EU im Jahre 1999 verstärkt darum bemüht, die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf europäischer Ebene und ihre Internationalisierung zu fördern. Die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung unternehmerischer Initiative sollen in erster Linie durch die Verbesserung des Unternehmensumfeldes erreicht werden.

Während der deutschen EU-Präsidentschaft wurde im Mai 1999 in Leipzig ein EU-Mittelstandsforum zu den Themen „Kommunikation, Innovation und Kooperation in kleinen und mittleren Unternehmen“ veranstaltet. Die Ziele neben dem Austausch über „Best practices“ waren:

- Präsenz der Bundesregierung zum Thema Mittelstand im europäischen Kontext zu zeigen (wie nach uns im September auch die finnische Präsidentschaft),
- Setzung erster Akzente für die Diskussion über das nächste KMU-Mehrjahresprogramm der EU (ab 2001),
- Präsentation des Standorts Leipzig und seiner neuen Messe als Beispiel für den Aufbau Ost.

Die Bundesregierung befürwortet die Fortführung des jetzigen 3. Mehrjahresprogramms für KMU in der EU (1997–2000), da dessen Evaluierung im Frühjahr diesen Jahres dies als sinnvoll erscheinen lässt. Die ersten Ansätze für ein neues Programm wurden diskutiert.

Unter deutschem Vorsitz wurden am 29. April Schlussfolgerungen des Industrierates zu der BEST-Initiative

angenommen. Der Rat unterstützt bei Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten den von der Kommission als Antwort auf die Empfehlungen der BEST-Gruppe (Business Environment Simplification Task Force) 1998 vorgelegten Aktionsplan. Auch Deutschland prüft unter Beachtung der jeweiligen Bundes- und Länderzuständigkeiten die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmensumfeldes.

Das Netzwerk der Euro-Info-Centren hat weiter erfolgreich gearbeitet. Alle deutschen Euro-Info-Centren haben für 1999 eine sehr gute Bewertung („blauer Bereich“) und damit die volle Förderung aus den EU-Mitteln erhalten.

1999 fanden zwei Europarteneriate statt, im Mai in Wien und im Oktober das Europarteneriat Brandenburg 1999 in Potsdam-Babelsberg. Es war gleichzeitig mit einem PHARE-Parteneriat verbunden. Über 4 000 Teilnehmer von rund 2 000 Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten der EU, den EWR- und Mittelmeerländern, aus Mittel- und osteuropäischen Ländern (MOE) und Besucher aus aller Welt konnten auf dieser Kooperationsbörse Kontakte knüpfen.

Weitere Kooperationsveranstaltungen waren das Partnership-Forum im Sommer 1999 in Saragossa, das Jahrestreffen der Euro-Info-Centren auf Rhodos und einige Branchen-Kooperationsbörsen (Interprise).

Im ersten Halbjahr 1999 wurde das Weißbuch Handel verabschiedet. Unter deutscher Präsidentschaft wurde der Beratende Ausschuss Handel reaktiviert, um die Aktivitäten der Kommission in diesem Bereich zu begleiten.

## VI. Agrar- und Fischereipolitik

### 1. Agrarpolitik

90. Agenda 2000, Agrarteil

Die von den Staats- und Regierungschefs am 26. März 1999 beschlossene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beruht im Wesentlichen auf einem Vorschlagspaket, auf das sich die Agrarminister der EU am 11. März 1999 verständigt hatten. Der Beschluss zum Agrarteil der Agenda 2000 setzt im Marktbereich den mit der EG-Agrarreform von 1992 eingeschlagenen Weg der Marktorientierung fort.

Im Bereich der Ackerkulturen wird der Getreidestützpreis (Interventionspreis) in zwei Schritten ab 2000/01 um je 7,5 % (insgesamt 15 %) gesenkt. Als Ausgleich werden die Direktzahlungen von 54,34 €/t auf 63 €/t angehoben. Die bisherige Ölsaatenprämie wird in drei

Jahresstufen auf das Prämienniveau von Getreide (63 €/t Referenzertrag) gesenkt. Nach Umsetzung der beschlossenen Regelungen soll in Abhängigkeit von der zukünftigen Marktentwicklung sowohl über eine eventuelle weitere Absenkung des Getreideinterventionspreises als auch über das Ölsaatenregime nach 2002 entschieden werden. Der Regelsatz für die obligatorische Flächenstilllegung wird über den Gesamtzeitraum 2000 bis 2006 auf 10 % festgelegt.

Die bisher befristet zugewiesenen Grundflächen von 150 000 ha in den neuen Bundesländern sind nunmehr endgültig zugeteilt.

Bei Rindfleisch werden ab 2000 die Stützpreise in drei Jahresschritten um insgesamt 20 % gesenkt. Als Ausgleich für die Preissenkungen werden die bisherigen Grundprämien schrittweise angehoben und zusätzlich ab 2000 eine Schlachtpremie für alle Rinderkategorien eingeführt. Der Anteil Deutschlands am gesamten Prämienvolumen (Grund- und Schlachtpremie) der EU erhöht sich von 9 % auf 14 %.

Beihilfen zur privaten Lagerhaltung und eine neue Sicherheitsnetz-Interventionsregelung werden ab 1. Juli 2002 das bisherige System der Dauerintervention ablösen.

Die Garantiemengenregelung Milch wurde bis zum Jahr 2008 verlängert. Die Senkung der Stützpreise für Milch um insgesamt 15 % sowie Ausgleichszahlungen und eine lineare Quotenaufstockung setzen erst 2005 ein. Zum Ausgleich der Stützpreissenkungen werden Direktzahlungen an die Milcherzeuger gewährt. Das EG-Recht erlaubt in Zukunft nationale Regelungen zur Stärkung der aktiven Milcherzeuger.

Im Jahre 2003 wird der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Bewertung mit dem Ziel vornehmen, das gegenwärtige Quotenregime nach dem Jahre 2006 auslaufen zu lassen.

Durch die Reform im Weinbereich wird die europäische Weinproduktion künftig stärker am Markt ausgerichtet und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Die Einführung von Maßnahmen zur Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen (Sortenumstellung, Modernisierung der Produktionstechniken) dient der Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage.

Neu eingeführt werden übergreifende Vorschriften für alle Direktzahlungen im Rahmen landwirtschaftlicher Stützungsregelungen (so genannte Horizontale Verordnung). Darin ist u. a. festgelegt, dass künftig alle Mitgliedstaaten geeignete Umweltmaßnahmen erarbeiten müssen, um den Umweltaspekten im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation mehr Gewicht zu verleihen.

## 91. Politik für die ländlichen Räume

Ein zentrales Element der Agenda 2000 bildet der Ausbau der Politik für die ländlichen Räume zur zweiten Säule der GAP. Mit der Agenda 2000 wurden die Voraussetzungen für die flächendeckende Förderung der ländlichen Räume erweitert. Entsprechend dem europäischen Landwirtschaftsmodell wird gleichzeitig die multifunktionale Rolle der Land- und Forstwirtschaft in den Mittelpunkt der ländlichen Entwicklung gestellt.

Den inhaltlichen Rahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung in allen Gebieten, und zwar sowohl für die Ziel 1-Gebiete wie auch für die übrigen Gebiete bildet die sog. EAGFL-Verordnung (vgl. Ziff. 45). Das Maßnahmenpektrum erstreckt sich von der Investitionsförderung für landwirtschaftliche Unternehmen über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, die Förderung benachteiligter Gebiete durch die Ausgleichszulage, die Agrarumweltmaßnahmen, die Förderung der Forstwirtschaft sowie auf weitere Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume.

Bestimmte Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, die bisher nur in den Zielgebieten förderfähig waren, können nunmehr in allen ländlichen Gebieten angeboten werden. Hierzu zählen z. B. Dorferneuerung, Flurbereinigung und Diversifizierung. Die EAGFL-Verordnung hat alle Fördermaßnahmen nach den bisherigen Zielen 5a (Anpassung der Agrarstrukturen) und 5b (Entwicklung des ländlichen Raumes) einbezogen und zu einem horizontalen und integrierten Ansatz zusammengefasst. Die Förderung wird dabei verbessert und das Förderspektrum erweitert.

Zukünftig werden die genannten Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr aus Mitteln der Strukturfonds, sondern aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert. Eine Ausnahme bilden die Ziel 1-Gebiete; hier werden die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung – soweit es sich nicht um die flankierenden Maßnahmen (Agrarumwelt, Aufforstung, Vorruhestand) und die Ausgleichszulage handelt – weiterhin aus den Strukturfonds (EAGFL-Ausrichtung) kofinanziert.

Für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung stehen Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 insgesamt rd. 10,4 Mrd. DM an EU-Mitteln aus der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung. In den neuen Ländern stehen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zusätzlich Mittel des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, i. H. v. rd. 6,7 Mrd. DM zur Verfügung.

## 92. Ökologischer Landbau, Ergänzung der EG-Öko-Verordnung um Tierhaltung

Mit der vom Rat im Juli 1999 beschlossenen Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung wurde ein einheitlicher

Rechtsrahmen für den gesamten ökologischen Landbau in der EU geschaffen. Die Regelungen tragen den unterschiedlichen Produktionsbedingungen in der EU Rechnung, unterstützen einen fairen Wettbewerb sowie den Verbraucherschutz bei Öko-Erzeugnissen und stärken damit ein chancenreiches Marktsegment.

Die Kernpunkte der Verordnung sind:

- generelles „Gentechnik-Verbot“ bei allen Öko-Produkten,
- flächengebundene Tierhaltung,
- Umstellungsvorschriften für Betriebe und Tiere aus nicht ökologischer Herkunft,
- grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung, Ausnahmen für Kleinbetriebe,
- Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln ohne Antibiotika oder Leistungsförderer,
- Erhaltung der Tiergesundheit vor allem durch Förderung der natürlichen Widerstandskraft,
- höchstmögliche Verbrauchersicherheit durch regelmäßige Kontrollen.

### 93. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt. Wichtige Neuerungen im Bereich der Zusatzstoffe sind die Bindung der Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppen „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ und „Antibiotika“ an den für das in den Verkehr bringen Verantwortlichen, die Festlegung eines Dioxinhöchstgehaltes für Zusatzstoffe der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ sowie die EU-weite Zulassung einer großen Zahl von Enzymen und Mikroorganismen. Ferner hat die Europäische Kommission aufgrund des Dioxinskandals in Belgien einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Verschärfung der futtermittelrechtlichen Vorschriften vorgelegt.

### 94. Pflanzenschutz

Im Rahmen eines gemeinschaftlichen Arbeitsprogramms auf der Grundlage der EU-Pflanzenschutzrichtlinie werden ca. 800 Pflanzenschutzmittelwirkstoffe geprüft, die in vor dem 26. Juli 1993 in EU-Mitgliedstaaten auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmitteln enthalten waren. Die Prüfung erfolgt stufenweise und soll innerhalb von zwölf Jahren (1992–2003) abgeschlossen sein. In der ersten Stufe sind 90 Wirkstoffe in der Bearbeitung. Hierzu wurden von den Mitgliedstaaten inzwischen 63 Monographien erstellt. Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den sieben Mitgliedstaaten, die ihre Monographien fertig gestellt haben. Einige Wirkstoffe wurden inzwischen vom Markt genommen. Bisher sind fünf Wirkstoffe in die sog. Positivliste der Richtlinie aufgenommen worden (Imazalil, Azoxystrobin,

Kresoxymethyl, Spiroxamin, Azimsulfuron), für die das erleichterte Zulassungsverfahren Anwendung finden kann. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das gesamte Verfahren beschleunigt wird.

Im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) wurden auf Ebene der Europäischen Union und auf internationaler Ebene die Arbeiten zur Entwicklung Internationaler Standards weitergeführt. Im Hinblick auf den Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen ist die Entwicklung von internationalen Standards von zunehmender Bedeutung. Diese Standards schaffen mehr Vergleichbarkeit und Transparenz bei phytosanitären Regelungen. Sie tragen dazu bei, ungerechtfertigte Handelshemmnisse international abzubauen und die rechtlichen Regelungen auf das fachlich Notwendige zum Schutz der Pflanzengesundheit zu beschränken.

### 95. BSE/TSE, Schutzmaßnahmen

Mit der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 sollte seit dem 1. Januar 1998 EU-einheitlich die Verwendung von sog. Risikomaterial von Wiederkäuern verboten werden. Um die Auswirkungen dieser Entscheidung im Lichte neuer wissenschaftlicher Stellungnahmen prüfen zu können, ist das Inkrafttreten dieser Entscheidung bislang – zuletzt durch die Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1999 – auf den 30. Juni 2000 verschoben worden.

### 96. BSE/TSE, Berichterstattung durch die Kommission

Die Kommission hat 1997 damit begonnen, im halbjährlichen Turnus Berichte über die ergriffenen und in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen auch in anderen Politikbereichen – wie Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Forschung – vorzulegen. Darin werden jeweils auch die Aussagen zu den epidemiologischen Daten aktualisiert.

### 97. BSE, Lockerung des Exportverbotes für britisches Rindfleisch

Die Europäische Kommission hat das seit März 1996 geltende Exportverbot für britisches Rindfleisch gelockert. Die Bundesregierung beabsichtigt in Abstimmung mit den Ländern, die nationale Umsetzung zwingend mit einer durchgängigen Kennzeichnung britisches Rindfleisch und daraus hergestellter Erzeugnisse bis zum Endverbraucher zu verknüpfen.

## 2. Fischereipolitik

### 98. Gesamtfangmengen und Quoten für 2000

Wie in jedem Jahr legte der Rat (Fischerei) im Dezember 1999 die Gesamtfangmengen (TACs) und die

nationalen Fangquoten für das kommende Jahr fest, und zwar sowohl für die interne Fischerei im EU-Meer als auch für die externe Fischerei in Drittländergewässern und im internationalen Bereich, soweit er von regionalen Fischereioorganisationen bewirtschaftet wird.

Die beschlossenen Regelungen orientieren sich im Wesentlichen an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung. Sie sind ausgewogen und für alle Beteiligten eine akzeptable Grundlage zur Bewirtschaftung der Fischbestände.

Im Juni 1999 einigte sich der Rat über die Festsetzung einer Gesamtfangmenge für den Blauen Wittling in den westlichen Gewässern (vor den Küsten Großbritanniens, Irlands, Frankreichs, Spaniens und Portugals) und über die Aufteilung dieser Menge auf die Mitgliedstaaten. Nach schwierigen Verhandlungen ist unter deutscher Präsidentschaft ein ausgewogener Aufteilungsmodus gefunden worden, der alle Interessen berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde mit dieser Regelung auch erstmalig eine Gesamtfangmenge für den Dornhai und die Tiefseegarnele in der Nordsee festgesetzt und auf die Mitgliedstaaten verteilt. Mit der Reglementierung dieser beiden Arten wurde eine weitere Lücke in der Bewirtschaftung der Fischbestände geschlossen. Jetzt unterliegen nahezu alle Bestände in der Nordsee einem Managementregime und werden auf der Basis des Vorsorgeansatzes bewirtschaftet.

#### 99. Zwei-Netz-Regel

Im Juni-Rat 1999 wurde die neugefasste Verordnung über die technischen Erhaltungsmaßnahmen, die am 1. Januar 2000 zur Anwendung kommt, dahin gehend ergänzt, dass eine sog. Zwei-Netz-Regel eingeführt wurde. Die neue Verordnung trägt den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Fischerei insoweit besser Rechnung, als das Mitführen und die Verwendung von zwei Netzen mit unterschiedlichen Maschenöffnungen unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden. Dadurch soll es den Fischern ermöglicht werden, während einer Fangreise eine Fischerei auf verschiedene Fischarten auszuüben, für die unterschiedliche Maschenöffnungen vorgeschrieben sind.

#### 100. Fischereiüberwachung

Auf der Grundlage der im Dezember 1998 beschlossenen Änderung der Kontrollverordnung wurde eine Liste von Verhaltensweisen aufgestellt, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen. Hinsichtlich solcher Verstöße sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, verhältnismäßige, abschreckende und wirksame Sanktionen zu ergreifen und jährlich der EU-Kommission hierüber zu berichten. Hierdurch wird eine größere Transparenz über die Ver-

folgung von Übertretungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten erreicht.

Mit dem Jahr 2000 tritt die Verpflichtung zur vollständigen Ausrüstung der Fischereifahrzeuge mit Satellitenüberwachungsgeräten in Kraft. Ebenfalls gilt ab diesem Zeitpunkt eine umfassende Logbuchführungspflicht, sofern der Fang 50 kg übersteigt.

Für den Bereich der Nordostatlantischen Fischereioorganisation (NEAFC) wurde vom Rat eine Kontrollregelung beschlossen. Die Kontrolle wird im Jahre 2000 zunächst von den Mitgliedstaaten unter Koordinierung der EU-Kommission durchgeführt.

#### 101. Fischereiabkommen mit Drittländern

Die Fischereiabkommen mit Marokko und Argentinien sind im Jahre 1999 ausgelaufen. Die Kommission bemüht sich derzeit intensiv um die Aufnahme der Verhandlung eines neuen Abkommens mit der marokkanischen Regierung. Dies gestaltet sich jedoch schwierig, da Marokko seine Fischvorkommen möglichst selbst nutzen möchte. Wegen der großen sozio-ökonomischen Bedeutung dieses Abkommens werden Spanien und Portugal auch weiterhin sehr stark auf ein neues Abkommen drängen.

Fischereiabkommen wurden mit Sao Tomé und Mosambik abgeschlossen. Das Fischereiabkommen mit Angola wurde um ein Jahr verlängert. Das Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau, das wegen kriegerischer Auseinandersetzungen zeitweilig ausgesetzt war, wurde wieder in Kraft gesetzt. Mit Grönland, dem für Deutschland bedeutendsten Fischereiabkommen, wurden Verhandlungen zum Abschluss eines neuen mehrjährigen Fischereiprotokolls aufgenommen.

#### 102. Fischereistrukturpolitik

Der Rat verabschiedete nach langen schwierigen Verhandlungen im November 1999 die Verordnung zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereibereich und setzte damit den fischereipolitischen Teil der Agenda 2000 um. Die Verordnung legt die Grundlagen für die künftige Ausrichtung der Fischereistrukturpolitik fest und regelt die Gesamtförderung im Fischereisektor ab dem Jahre 2000. Mit der rechtzeitigen Verabschiedung der Verordnung wird es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre operationellen Programme für die Fischereiförderung im Zeitraum 2000 bis 2006 der Europäischen Kommission vorzulegen.

Neben der Förderung der Fischereiflotten, die ein wichtiges Element dieser Verordnung darstellt, regelt sie auch die Förderung der Aquakultur, der Verarbeitung und Vermarktung, der Fischereihäfen sowie die Förderung der Fluss- und Seenfischerei.

## VII. Justiz und Inneres

### 1. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein

#### 103. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein

Die EU-Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres ist durch den Amsterdamer Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt worden (siehe im Einzelnen Ziffer 7). Insbesondere fördert der neue Vertrag den Rat auf, innerhalb von fünf Jahren einen gemeinsamen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aufzubauen.

Die Sondertagung des Europäischen Rates zur Justiz- und Innenpolitik in Tampere am 15./16. Oktober 1999 hat den Startschuss für dieses neue große Integrationsprojekt der EU gegeben, das ein wesentliches Element des „Europa der Bürger“ ist. Der Europäische Rat hat in den Bereichen Asyl/Migration, Gemeinsamer Rechtsraum und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität über 50 konkrete Aufträge an den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ erteilt. Wichtige Projekte sind der Aufbau eines gemeinsamen Asylsystems, mit dem ein unionsweit geltender Status für anerkannte Asylbewerber erreicht werden soll, und die Entwicklung eines umfassenden Migrationskonzepts zur Bekämpfung der Ursachen von Flucht und Vertreibung in den Herkunftsländern. Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit soll durch die Stärkung von EUROPOL sowie die Einrichtung einer operativen Task-Force der Polizeichefs der Mitgliedstaaten die Kriminalitätsbekämpfung weiter intensiviert werden. Dazu gehört auch die Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie. Ein wichtiges neues Projekt ist die Einrichtung von EUROJUST als Stelle zur Koordinierung der Ermittlungen der nationalen Strafverfolgungsbehörden insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität. Im zivilrechtlichen Bereich soll der Zugang der Bürger zu den Gerichten verbessert werden. Hierzu wird insbesondere die Harmonisierung im Bereich der Mahnverfahren und der Prozesskostenhilfe und die Schaffung eines Europäischen Vollstreckungstitels angestrebt.

### 2. Justizpolitische Zusammenarbeit

#### a) Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen

#### 104. Erweiterung des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens

Das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gilt, nachdem es während des Berichtszeitraums für Deutschland, Schweden, Spanien, Finnland, Italien, Griechenland, Portugal und Irland in Kraft getreten ist, in elf der fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

#### 105. Schuldvertragsübereinkommen von Rom

Am 1. Januar 1999 ist das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht für Deutschland in Kraft getreten. Es gilt ferner seit 1. April 1999 für Finnland und Spanien sowie seit 1. Juli 1999 für Griechenland.

#### 106. Brüssel II

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat auf Grundlage des am 28. Mai 1998 von den Justizministerinnen und Justizministern der Mitgliedstaaten gezeichneten Übereinkommens über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen den Vorschlag einer EG-Verordnung vorgelegt, die derzeit in Brüssel beraten wird. Die Verordnung wird nach ihrem Inkrafttreten die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Ehesachen und damit zusammenhängenden Sorgerechtsachen in den durch sie gebundenen Mitgliedstaaten vereinheitlichen und in diesem Rechtsraum die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen sicherstellen. Sie soll im Interesse der rechtssuchenden Bürger die Zuständigkeiten transparenter machen und Parallelprozesse in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindern, die unter Umständen zu einander widersprechenden Entscheidungen führen.

#### 107. Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano

Über die Revision der Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 und von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat die deutsche Ratspräsidentschaft eine politische Einigung erzielt, nachdem die vom Rat eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten, ergänzt um die EFTA-Staaten Schweiz, Island und Norwegen, ihre Arbeit im April 1999 abgeschlossen hatte. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags haben die JustizministerInnen der EU-Mitgliedstaaten im Mai 1999 vereinbart, die revidierte Fassung des Brüsseler-Übereinkommens in einen EG-Rechtsakt zu überführen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat auf der Grundlage des Revisi-  
sionsergebnisses im Juli 1999 den Entwurf einer EG-

Verordnung vorgelegt, der derzeit in Brüssel beraten wird. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird bis März 2000 erwartet.

#### 108. Zustellungsverordnung

Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam hat der Rat sich Anfang Dezember 1999 auf eine Verordnung des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeinigt. Die Verordnung übernimmt den wesentlichen Inhalt des am 26. Mai 1997 unterzeichneten Zustellungsübereinkommens, das bisher nicht in Kraft getreten ist. Ein Inkrafttreten der Verordnung ist zum 1. Januar 2001 vorgeschlagen.

### b) Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen

#### 109. Bekämpfung betrügerischen oder wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt

Deutschland hat während seiner EU-Ratspräsidentschaft im März 1999 den Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über den strafrechtlichen Schutz gegen betrügerisches oder sonstiges unlauteres wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt vorgelegt. Sie zielt auf die Einführung eines einheitlichen strafrechtlichen (Mindest-) Standards gegen unlautere und potenziell schädliche Absprachen bei EU-weiten Ausschreibungen, um die finanziellen Interessen der Auftraggeber sowie einen fairen Wettbewerb bei Ausschreibungen zu schützen.

#### 110. Euro, Schutz gegen Geldfälschung

Am 28. Mai 1999 hat der Rat der Europäischen Union unter deutscher Präsidentschaft eine Entschließung über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro angenommen. Auf der Grundlage dieser Entschließung hat Deutschland am 1. Juli 1999 den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro vorgelegt, mit dem die EU-Staaten die bereits durch das Internationale Abkommen von 1929 über die Bekämpfung der Falschmünzerei bewirkte Angleichung des Geldfälschungsstrafrechts unter Berücksichtigung strafrechtlicher Mindeststandards ausbauen. Über Rechtsform und Inhalt ist beim Rat am 2./3. Dezember 1999 weitgehend Einigkeit erzielt worden.

#### 111. Schutz vor Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Die Kommission hat am 14. September 1999 – aufbauend auf einem bereits im Jahr 1998 vorgelegten Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – einen neuen Vorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln in der Rechtsform eines Rahmenbeschlusses vorgelegt. Ziel ist die Verbesserung der Sicherheit bargeldloser Zahlungsmittel durch strafrechtliche Maßnahmen.

#### 112. Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität

Im Februar 1999 hat Dänemark einen Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität eingebracht. Der Vorschlag wird vor dem Hintergrund des Übereinkommens des Europarates zum Umweltstrafrecht, das Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet hat, beraten und auf seine Erforderlichkeit überprüft.

#### 113. Rechtshilfe in Strafsachen

Die Arbeiten der Ratsarbeitsgruppe zu dem Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden fortgesetzt und stehen kurz vor ihrem Abschluss. Am 2. Dezember 1999 hat der Rat einstimmig erklärt, dass das Übereinkommen auf der Tagung des Rates im März 2000 angenommen werden sollte.

Das Übereinkommen, welches unter anderem das Europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 ergänzen und den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtern, verbessern und beschleunigen soll, beinhaltet eine Reihe von Rechtsgrundlagen für moderne grenzüberschreitende Ermittlungsmethoden und trägt somit dem in einem zusammenwachsenden Europa bestehenden Bedürfnis nach einer engeren Kooperation bei der Strafverfolgung Rechnung.

#### 114. Strafrechtliche Zusammenarbeit, Maßnahmen zur praktischen Verbesserung der Zusammenarbeit

Die nach der Gemeinsamen Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. EG Nr. L 191 S. 4 vom 7. Juli 1999) erfolgte Evaluierung der Funktionsweise dieses Netzes durch den Rat ergab, dass das Europäische Justizielle Netz allmählich Form annimmt. Alle Mitgliedstaaten haben Kontaktstellen eingerichtet, die weitgehend ihre Tätigkeiten aufgenommen haben.

Gemäß eines Beschlusses des Rates vom 6. Juni 1999 wird derzeit an der Einrichtung eines Virtuellen Privaten Netzwerks gearbeitet, das den Kontaktstellen den

schnellen Austausch von Informationen in einem geschützten Netz ermöglichen soll.

Der Rat wird eine neuerliche Evaluierung gegen Ende 2002 vornehmen.

Weiterhin haben alle Mitgliedstaaten in Umsetzung der vom Rat am 29. Juni 1998 verabschiedeten Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (Abl. EG Nr. L 191 S. 1 vom 7. Juli 1998) beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union eine Erklärung hinterlegt, wonach sie bewährte Methoden bei Erledigung und Stellung von Rechtshilfeersuchen im Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten anwenden werden.

#### 115. Entziehung der Fahrerlaubnis

Das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis (ABl. EG Nr. C 216 S. 1 vom 10. Juli 1998) wurde am 17. Juni 1998 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gezeichnet. Nach der Annahme des Erläuternden Berichts auf der Tagung des Rates am 24./25. Juni 1999 wird derzeit in der Bundesregierung die Ratifikation vorbereitet. Das Übereinkommen wird nach seiner Ratifikation in den Mitgliedstaaten die unionsweite Vollstreckungen von Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis ermöglichen und bedeutet damit einen wesentlichen Schritt zu mehr Verkehrssicherheit in der EU.

#### 116. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die nach der Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. EG Nr. L 185 S. 5 vom 24. Juli 1996) vorgesehene Überprüfung durch den Rat vor Ende Juni 1998, wie die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme nachgekommen sind, ergab, dass die Bestimmungen der Gemeinsamen Maßnahme in den meisten Mitgliedstaaten bereits weitgehend umgesetzt worden sind und Mitgliedstaaten, denen dies noch nicht in vollem Umfang gelungen ist, gegenwärtig Lösungen erarbeiten. Der Rat wird die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme vor Ende Juni 2000 erneut überprüfen.

#### 117. Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet

Auf der Tagung des Rates vom 2. und 3. Dezember 1999 wurde eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet verabschiedet.

#### 118. Innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Me-

chanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen (ABl. EG Nr. L 344 S. 7 vom 15. Dezember 1997) wurden 1998 in weiteren fünf Mitgliedstaaten Evaluierungen vor Ort zum Thema Erledigung von Rechtshilfeersuchen, insbesondere von Ersuchen um Ermittlung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten durchgeführt. Die Evaluierung der Bundesrepublik Deutschland wird voraussichtlich vom 17. bis 21. Januar 2000 erfolgen.

#### 119. Ahndung von Verkehrsverstößen

Das Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen wurde am 29. April 1999 in Luxemburg von den ehemaligen Schengen-Staaten sowie Norwegen und Island gezeichnet. Der Rat hat es mit Beschluss vom 20. Mai 1999 als Schengen-Besitzstand definiert (Dok. Nr. 8054/99, Schengen 39). Nach der Ratifikation des Übereinkommens in den Vertragsstaaten wird es eine einheitliche völkerrechtliche Grundlage für die Ahndung von Verkehrsverstößen in Europa schaffen und hierdurch einen entscheidenden Beitrag zur Verkehrssicherheit auf Europas Straßen leisten.

### 3. Innenpolitische Zusammenarbeit

#### a) Zuwanderungs- und Asylpolitik

##### 120. Hochrangige Gruppe Asyl/Migration

Die „Hochrangige Gruppe Asyl/Migration“ hat auf der Grundlage eines Mandats des Allgemeinen Rates vom Januar 1999 Aktionspläne zu Sri Lanka, Marokko, Somalia, Afghanistan und Nachbargebiet sowie Irak und Nachbargebiet erarbeitet. Der Europäische Rat in Tampere am 15./16. Oktober 1999 hat die Aktionspläne gebilligt und Rat und Kommission um rasche Umsetzung der Pläne gebeten. Er hat zugleich der Verlängerung des Mandats der Hochrangigen Gruppe und der Ausarbeitung weiterer Aktionspläne zugestimmt.

Die Aktionspläne sehen die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern von Flüchtlingen vor, um die Fluchtursachen zu beheben und das Entstehen neuer Flucht- und Wanderungsbewegungen zu verhindern. Sie verfolgen dabei einen säulenübergreifenden „integralen“ Ansatz, der die außenpolitische, entwicklungspolitische, wirtschaftliche und humanitäre Zusammenarbeit mit der Kooperation bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und der organisierten Kriminalität verbindet. Die Hochrangige Gruppe arbeitet eng mit UNHCR, IOM und Nicht-Regierungsorganisationen zusammen.

## 121. EURODAC

Auf seiner Sitzung am 2. Dezember 1999 erzielte der Rat politische Einigung über die EG-Verordnung zur Einrichtung von EURODAC. EURODAC ist ein europaweites zentrales automatisches Vergleichssystem für die Fingerabdrücke von Asylbewerbern, und bestimmten Gruppen anderer Ausländer. Dieses System soll eine effektivere Anwendung des Dubliner Übereinkommens über die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen in der EU ermöglichen, indem die erfassten Fingerabdrücke in einer zentralen Datenbank gespeichert und miteinander verglichen werden können. Die EURODAC-Verordnung wird das erste Rechtsinstrument der EG im Bereich des Asylrechts sein. Vor seiner Verabschiedung ist noch das Europäische Parlament zu beteiligen. Anschließend müssen die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von EURODAC geschaffen werden.

## 122. Visumpolitik

Der Rat nahm auf seiner Tagung am 12. März 1999 die EG-Verordnung über die Liste der visumpflichtigen Länder an. Die Verordnung ist inhaltsgleich mit der vom Rat bereits 1994 verabschiedeten Verordnung. Diese war 1996 durch den Europäischen Gerichtshof annulliert worden. Seitdem hatten sich die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament bemüht, eine Lösung zur erneuten Verabschiedung dieser Verordnung zu finden.

Am 29. April 1999 verabschiedete der Rat eine Empfehlung über die Geräteausstattung in den Konsularischen Stellen zum Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten. Die Empfehlung enthält ein umfassendes Anforderungsprofil für Personal- und Schulungsmaßnahmen sowie für eine adäquate Geräteausstattung zum Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten für die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden.

Außerdem wurden unter deutschem Vorsitz die technischen Arbeiten zur Einführung einheitlich gestalteter Aufenthaltstitel für Drittstaaten fortgeführt. Einheitlich gestaltete EU-Aufenthaltstitel werden zum einen für legal aufhältige Drittstaaten mehr Rechtssicherheit bei Reisen in einen anderen Mitgliedstaat zur Folge haben, zum anderen werden sie für die Behörden die Durchführung von Kontrollen erleichtern. Die Einführung der Dokumente soll spätestens bis zum Dezember 2002 erfolgt sein.

Die Konsularische Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten wurde unter deutschem Vorsitz intensiviert, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Schengener Durchführungsabkommens sicher zu stellen. Ein wichtiges Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist u. a. die Erstellung gemeinsamer Merkblätter für die Visumsbeantragung.

## 123. Rückführungspolitik

Der Bereich „Rückführung“ ist aufgrund des Amsterdamer Vertrages zum 1. Mai 1999 „vergemeinschaftet“ worden. Alle Mitgliedstaaten teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass nunmehr die Gemeinschaft für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten zuständig ist, diese Zuständigkeit jedoch nicht ausschließlicher Natur ist. Jeder Mitgliedstaat kann weiterhin bilateral ein Rückübernahmeabkommen mit einem Drittstaat abschließen, solange nicht die Gemeinschaft im Verhältnis zu diesem Drittstaat entsprechend tätig wird.

## 124. Illegale Zuwanderung und Schleuserkriminalität

Der anhaltende Migrationsdruck auf Westeuropa hat dazu geführt, dass auf deutsche Initiative der Informationsaustausch über illegale Zuwanderung und Schleuserkriminalität und über die Benutzung ge- und verfälschter Reisedokumente zwischen den Mitgliedstaaten der EU wesentlich verbessert werden konnte. Durch die Einrichtung eines Frühwarnsystems werden die beteiligten Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, rasch und gezielt auf erste Anzeichen illegaler Zuwanderung und Schleuserkriminalität, besonders in den Ausgangsorten des Migrationsgeschehens und auf Vorkommnisse und Ereignisse zu reagieren, die neue Entwicklungen im Bereich der unerlaubten Zuwanderung und Einschleusung signalisieren und die wegen der von ihnen ausgehenden Bedrohung zu unverzüglichen Bekämpfungsmaßnahmen Anlass geben.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung der Beitrittskandidaten an diesem System ab dem Jahr 2000 wurden geschaffen.

**b) Polizeiliche Zusammenarbeit**

## 125. EUROPOL

Der deutschen Präsidentschaft ist es gelungen, im 4. Jahr nach der Unterzeichnung der EUROPOL-Konvention im Juli 1995 und ein Dreivierteljahr nach dem Inkrafttreten des EUROPOL-Übereinkommens am 1. Oktober 1998 die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass EUROPOL als praxistaugliches Instrument der polizeilichen Zusammenarbeit zum 1. Juli 1999 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Dies bedeutet einen Meilenstein in der europäischen Polizeikooperation. Mit seiner Befugnis, polizeiliche Informationen zu schwerwiegenden Straftaten aus ganz Europa zusammenzuführen und zentral auszuwerten, stellt das Europäische Polizeiamt in Ergänzung der Schengen-Kooperation einen wichtigen Schritt zur Effizienzsteigerung bei der europäischen Kriminalitätsbekämpfung dar. Mit der in Den Haag angesiedelten Polizeibehörde stellen sich die Mitgliedstaaten den Herausforderungen der

modernen Kriminalität. Vordringliches Ziel ist es daher, EUROPOL als die europäische Zentralstelle auf polizeilicher Ebene erfolgreich zu etablieren und auszubauen.

#### 126. Schengen

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 ist Schengen gemäß den Regelungen des Schengen-Protokolls in den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union überführt worden. Sämtliche im Schengen-Protokoll vorgesehenen Vorbereitungsmaßnahmen hierzu konnten unter deutscher Ratspräsidentschaft zeitnah abgeschlossen werden. Die Arbeit der ehemaligen Schengen-Gremien ist in die EU-Ratsstrukturen überführt worden. Damit hat der 15-jährige eigenständige Schengen-Prozess sein Ende gefunden. In diesem Zusammenhang wurde vom deutschen Ratsvorsitz am 18. Mai 1999 das Assoziierungsübereinkommen mit Norwegen und Island unterzeichnet, das diese beiden Nicht-EU-Staaten im Schengener Kontext mit der EU verbindet.

Mit der Übernahme des Schengener Regelwerkes kann die EU – auch im Hinblick auf die Osterweiterung – eine neue Phase der Freizügigkeit und Sicherheit einleiten, im Sinne eines verantwortbaren freien Personenverkehrs in Europa in Form des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen, verbunden mit effizienten Sicherheitsausgleichsmaßnahmen.

Die im Bereich des Schengener Informationssystems geführten Verträge wurden durch unter deutscher EU-Präsidentschaft herbeigeführte Ratsbeschlüsse in den Rahmen der EU überführt. Das bereits 1998 begonnene und inzwischen erfolgreich abgeschlossene Projekt zur Lösung des Jahr-2000-Problems des Schengener Informationssystems wurde von der deutschen Schengen- und EU-Präsidentschaft entscheidend vorangetrieben.

#### 127. Europäische Polizeiakademie

Auf deutsche Initiative hat der Europäische Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie beschlossen. Die zu bildende Polizeiakademie würde ein wichtiger Bestandteil hinsichtlich einer gezielten polizeilichen Aus- und Fortbildung auf internationaler Ebene im Rahmen einer effizienten polizeilichen Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten sein.

Damit könnte dem Erfordernis entsprochen werden, die Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Aus- und Fortbildung mit den europäischen Instrumenten der polizeilichen Zusammenarbeit wie Schengen und EUROPOL, aber auch Interpol, besser vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, damit effizienter zu arbeiten. Die Akademie soll auch den Beitrittskandidatenstaaten offen stehen. Neben der Verbesserung des Niveaus der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten könnten

dadurch auch die Beziehungen der EU mit Drittstaaten eine wesentliche Qualifizierung erfahren.

#### 128. Bekämpfung der Reisedokumentenfälschung

Dem Rat wurde der Entwurf eines Beschlusses zur Verbesserung des Informationsaustausches über Totalfälschungen von Reisedokumenten vorgelegt, der aber wegen der Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung des Europäischen Parlamentes nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages noch nicht verabschiedet werden konnte.

Das Vorhaben zielt auf die Fortentwicklung der bisherigen Aktivitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Fälschung von Reisedokumenten. Die Initiative beinhaltet zwei Komponenten: Zum einen geht es um eine Optimierung des Informationsaustausches über Erkenntnisse zu Totalfälschungen und damit um eine Erleichterung der Ermittlungen; zum anderen zielt die zweite Komponente auf die strafrechtliche Verfolgung von Hersteller- und Verbreiterorganisationen für gefälschte Dokumente sowie die Identifizierung, Lokalisierung und Ausschaltung von Fälscherwerkstätten ab.

#### 129. Bekämpfung der routengebundenen Kriminalität

Der Rat hat eine Entschließung zur Bekämpfung internationaler Kriminalität mit Ausbreitung über Routen angenommen.

Mit diesem Projekt soll das von der Schengen-Kooperation entwickelte Konzept zur Verfolgung routengebundener Kriminalität vervollkommenet, auch auf EU-Ebene eingeführt und auf alle in Betracht kommenden Deliktsbereiche ausgedehnt werden.

Die vorgesehenen gemeinsamen Operationen sind dadurch gekennzeichnet, dass in mehreren EU-Staaten gleichzeitig mit lageangepasstem Personaleinsatz unter Konzentration auf ein routengebundenes Deliktsfeld polizeiliche Einsätze mit intensiven Kontroll- und Fahndungsaktivitäten auf bestimmten Routen stattfinden.

Zweck solcher konzertierten Aktionen ist es, ein Höchstmaß polizeilicher Ergebnisse bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu erzielen, die Koordination gemeinsamen polizeilichen Handelns zu verbessern, die Kommunikation zu vertiefen und zusätzliche Erkenntnisse über Täterverhalten und Begehungsweisen zu gewinnen.

### VIII. Verkehrspolitik

#### 130. Verkehrspolitik, allgemein

Wichtigste Fortschritte in der Europäischen Verkehrspolitik waren:

- eine Entschließung des Rates zur Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satellitennavigationssystemen – „Galileo“ –,
- die politische Einigung des Rates auf ein Maßnahmenpaket zur Revitalisierung des Eisenbahnverkehrs.

### 131. Satellitennavigation

Mit seiner Entschließung vom 19. Juli 1999 leitete der Rat die Definitionsphase für den europäischen Beitrag zu einem Aufbau eines zivilen Satellitennavigationssystems („Galileo“) ein. Während der Definitionsphase sollen u. a. Fragen der Finanzierung, der technischen Systemauslegung, der institutionellen Struktur, der Zusammenarbeit zwischen EU und ESA sowie der Kooperation mit den USA und Russland geklärt werden; vor allem der Kommission wurden entsprechende Arbeitsaufträge erteilt. Die Definitionsphase soll bis Ende 2000 abgeschlossen werden; danach soll entschieden werden, ob in die Aufbauphase eingetreten wird.

Der Aufbau eines europäischen Satellitennavigationssystems hat große Bedeutung für die Unabhängigkeit Europas bei einer wichtigen Schlüsseltechnologie, für die Stärkung der betreffenden europäischen Industrie und für die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur. Der europäische Beitrag zu einem weltweiten Satellitennavigationssystem soll gemäß Ratsbeschluss weitgehend aus privaten Mitteln finanziert werden.

### 132. Eisenbahnpolitik

Die vom Rat dazu am 10. Dezember 1999 erreichte politische Einigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Es wird ein transeuropäisches Schienengüterverkehrsnetz unter Einschluss großer Umschlagterminals und Häfen definiert. Auf diesem Netz dürfen alle Eisenbahnunternehmen, die eine Gemeinschaftslizenz besitzen und die Sicherheitsanforderungen erfüllen, internationale Güterverkehrsdienste durchführen.
- Fahrweg und Betrieb müssen so weit voneinander unabhängig sein, dass eine nicht diskriminierende Nutzung der Schieneninfrastruktur gewährleistet ist.
- Preise für die Benutzung der Schieneninfrastruktur sollen obligatorisch auf der Grundlage der durch den einzelnen Transport unmittelbar verursachten Kosten („Grenzkosten“) gebildet werden, jedoch sollen Zuschläge erhoben werden dürfen, die insgesamt zu einer Kostendeckung beim Schienennetzbetreiber führen.
- Der Rat will bis Ende 2000 einen gemeinsamen Standpunkt über einen Richtlinienvorschlag der Kommission zur Harmonisierung („Interoperabilität“) der konventionellen Eisenbahnsysteme und substantielle Fortschritte bei der Beseitigung von

Engpässen auf den europäischen Schienengüterverkehrsnetzen erreichen.

Mit diesem Maßnahmenpaket soll deutlich mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene geleitet werden.

### 133. Einbeziehung von Umweltbelangen in die gemeinsame Verkehrspolitik

Der Rat verabschiedete ein Strategiepapier, in dem auf der Basis einer ausführlichen Situationsanalyse kurzfristig folgende Maßnahmen in den Vordergrund gestellt wurden:

- faire und effiziente Preise für die Infrastrukturnutzung,
- Revitalisierung des Eisenbahnverkehrs,
- Stärkung des intermodalen Güterverkehrs,
- Stärkung des Seeverkehrs im Rahmen der innergemeinschaftlichen Transportabwicklung,
- Prüfung des technischen Potenzials und ökonomischer Anreize zur Reduzierung der Umweltbelastung durch die Luftfahrt,
- Überarbeitung der Kommissions-Mitteilung von 1998 zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung im Verkehr.

### 134. Transeuropäisches Verkehrsnetz

Die am 17. Juni 1999 erreichte politische Einigung der Rates sieht konkretere Regeln als bisher für die Anerkennung von Seehäfen und Binnenhäfen als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor. Damit werden die Verkehrsträger stärker als bisher zu einem intermodalen System vernetzt.

### 135. Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Der gemeinsame Standpunkt des Rates vom 8. November 1999 sieht im Wesentlichen vor:

- In jedem Hafen müssen ausreichend Anlagen zur Entsorgung von Schiffsabfällen vorhanden sein.
- Es besteht grundsätzlich die Pflicht für alle Schiffe, in jedem Hafen die angefallenen Schiffsabfälle zu entsorgen.
- Die Kosten der Hafenauffanganlagen sind voll durch Gebühren zu decken.

Diese Richtlinie wird einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Meeresumweltschutzes und dabei zur Durchsetzung des Verursacherprinzips leisten.

### 136. Eurovignetten-Richtlinie, Verkehrsabkommen EG/Schweiz

Im Juni 1999 sind die Eurovignetten-Richtlinie verabschiedet und die Abkommen zwischen der Europäischen

Gemeinschaft und der Schweiz über den Land- und Luftverkehr unterzeichnet worden.

Die Eurovignetten-Richtlinie und das Landverkehrsabkommen EG/Schweiz bringen eine umfassende und umweltgerechte Lösung der Probleme des Alpentransits:

- schrittweise Anpassung des zulässigen LKW-Gesamtgewichts in der Schweiz (heute 28 t) an die EG-Standards (40 t) bis Anfang 2005,
- Wegfall des Ökopunktesystems in Österreich ab Anfang 2004 – fahrleistungsabhängige Schwerverkehrsabgaben auf den österreichischen und schweizerischen Transitstraßen,
- Verbesserung des Schienenangebots u. a. durch Ausbau der Schienenstrecken (insb.: neue Eisenbahn-Alpen-Transversale – NEAT – in der Schweiz).

In Deutschland sollen diese Beschlüsse durch Ersetzung der bisherigen zeitabhängigen LKW-Autobahngebühr durch eine entfernungsabhängige LKW-Autobahngebühr flankiert werden. Damit sollen die Wegekosten gerechter angelastet und Güterverkehrsanteile von der Straße auf Schiene und Wasserweg verlagert werden.

### 137. Lärmschutz im Luftverkehr

Der Rat hat am 29. April 1999 eine Verordnung zur Einschränkung der Neuregistrierung und des Betriebs von lauten Flugzeugen (Verordnung EG Nr. 925/1999 – „Hushkits“) verabschiedet. Die Verordnung soll ab 1. Mai 2000 anwendbar sein.

Die USA haben hiergegen handelspolitische Bedenken erhoben. Die Europäische Gemeinschaft und die USA wollen gemeinsam auf eine weltweite Verbesserung der Lärmstandards von Flugzeugen hinarbeiten. Abhängig von Fortschritten in dieser Richtung kommt ein Aufschub der Anwendung der Verordnung über den 1. Mai 2000 hinaus in Betracht.

## IX. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik

### 138. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik, Schwerpunkte

Die Bundesregierung stellte während der deutschen Ratspräsidentschaft die Förderung der Beschäftigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Mittelpunkt ihrer europäischen Politik. Dabei ging es vor allem um die Ausgestaltung des Europäischen Beschäftigungspaktes (EBP), der – von der deutschen Präsidentschaft angeregt – gemeinsam von den Räten der Arbeits- und Sozialminister sowie der Wirtschafts- und Finanzminister beschlossen und vom Europäischen Rat in Köln gebilligt wurde. Der Europäische Rat in Köln hat als

Teil des Europäischen Beschäftigungspaktes auch das unter deutscher Federführung entstandene Memorandum „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“ gebilligt, das insbesondere Vorschläge zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung enthält.

Ein weiterer Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft war die Weiterentwicklung der sozialen Mindeststandards. Auch auf diesem Feld hat es während der deutschen Präsidentschaft kontinuierliche Fortschritte gegeben. Die Richtlinie über befristete Arbeitsverhältnisse, die eine entsprechende Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner umsetzt, konnte verabschiedet werden. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere zum Verbot der Diskriminierung befristeter beschäftigter Arbeitnehmer gegenüber unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern und zur Begrenzung mehrerer aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge verpflichtet. Die Richtlinie ist bis Mitte 2001 in nationales Recht umzusetzen.

Weiterhin ist es unter deutscher Präsidentschaft gelungen, die Richtlinie zur Umsetzung der Sozialpartnervereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten zu verabschieden. Zu zwei weiteren Richtlinienvorschlägen, nämlich der Richtlinie zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/103/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, wurde ein Gemeinsamer Standpunkt verabschiedet. Die Richtlinien betreffen vor allem Beschäftigte im Verkehrsbereich, der bislang von der Arbeitszeitrichtlinie von 1993 ausgenommen war. Auch hier sollen jetzt die Beschäftigten vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch zu lange Arbeitszeiten und unzureichende Pausen und Ruhezeiten geschützt werden.

Ebenso wurde unter deutscher Präsidentschaft die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Karzinogene (2. Änderung) verabschiedet. Darüber hinaus konnten unter finnischer Präsidentschaft die Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können und die Richtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen verabschiedet werden.

Der Richtlinienvorschlag über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft aufgegriffen und unter finnischer Präsidentschaft weiterberaten. Die bisherigen Ergebnisse wurden in einem Fortschrittsbericht festgehalten.

Weiterhin konnte auch mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte die zur Restumsetzung der Entsende-Richtlinie erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen geschaffen werden. Hierzu gehörte insbesondere die Entfristung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, dessen Geltungsdauer ursprünglich bis zum 31. August 1999 befristet war.

Verabschiedet wurde auch eine Entschließung des Rates zur sozialen und arbeitsmarktspezifischen Dimension der Informationsgesellschaft, in der die Mitgliedstaaten ebenso wie die Sozialpartner aufgefordert werden, das Beschäftigungspotenzial der Informationsgesellschaft verstärkt zu nutzen.

#### 139. Deutscher beschäftigungspolitischer Aktionsplan 1999

Im Rahmen des Luxemburg-Prozesses haben die Mitgliedstaaten in den vergangenen zwei Jahren die beschäftigungspolitischen Leitlinien in Nationale Aktionspläne umgesetzt. Wie der Europäische Rat in Helsinki im Dezember 1999 feststellte, sind die positiven Ergebnisse hier offenkundig. Die Bundesregierung hat den Zielen der europäischen Beschäftigungsstrategie mit dem nationalen Aktionsplan 1999 Rechnung getragen und wird diesen Weg in den nächsten Jahren konsequent fortführen. Der deutsche beschäftigungspolitische Aktionsplan spiegelt die grundsätzliche Neuorientierung der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik wider. Mit dieser Neuorientierung setzt die Bundesregierung auf ein ausgewogenes Zusammenwirken der einzelnen Politikbereiche und Instrumente. Es handelt sich um ein Gesamtkonzept, bei dem alle vier Handlungsfelder der beschäftigungspolitischen Leitlinien gemeinsam zur Verbesserung der Beschäftigungslage in Deutschland beitragen sollen.

Der Aktionsplan besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil gibt einen Überblick über die derzeitige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und zeigt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf, die zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung erforderlich sind. Dabei wird deutlich gemacht, dass die beschäftigungspolitischen Leitlinien in ein Gesamtkonzept eingebunden werden und dem von der Bundesregierung ins Leben gerufene Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Funktion zu kommt.

Der zweite Teil des Aktionsplanes ist den Maßnahmen gewidmet. Mit diesen setzt die Bundesregierung die auf dem Wiener Gipfel im Dezember 1998 von den Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU überarbeiteten und ergänzten 22 beschäftigungspolitischen Leitlinien in konkretes Handeln um. Die Leitlinien sind den vier Handlungsfeldern „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Entwicklung des Unternehmergeistes, Förde-

rung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten und Stärkung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ zugeordnet.

#### 140. Beschäftigungspolitisches „Herbstpaket“

Im Anschluss an die deutsche Präsidentschaft hat die finnische Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1999 die koordinierte Beschäftigungspolitik für das Jahr 2000 auf den Weg gebracht. Dieses sog. beschäftigungspolitische Herbstpaket besteht aus den beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 2000, dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht von Rat und Kommission und den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten zur Durchführung der nationalen Beschäftigungspolitiken. Nach intensiven Verhandlungen einigte sich der Rat Ende November 1999 auf das Paket. Es wurde vom Europäischen Rat von Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 gebilligt. Die Leitlinien und Empfehlungen müssen vom Rat noch formell verabschiedet werden.

##### – Beschäftigungspolitische Leitlinien

Rat und Kommission waren sich einig, bei den beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 2000 vor allem die Kontinuität zu den Vorjahren zu wahren. Es bestand Konsens, im Wesentlichen die vom Beschäftigungsgipfel in Luxemburg 1997 beschlossenen Leitlinien fortzuführen. Änderungen gegenüber den Leitlinien 1999 ergaben sich im Wesentlichen in Form von Akzentuierungen oder Klarstellungen. So wurden die wichtigen Leitlinien 1 und 2 noch deutlicher auf Prävention und Integration in den ersten Arbeitsmarkt orientiert. Die Bedeutung der Steuer- und Sozialleistungssysteme für die Unterstützung der Beschäftigungsentwicklung wurde stärker betont. Die Modernisierung der Arbeitsorganisation (Fortbildung, neue Technologien und neue Arbeitsformen) wurde als besondere Aufgabe an die Sozialpartner herausgestellt. Der Internetzugang von Schülern und Studenten soll im Jahr 2002 die Regel sein. Die Bundesregierung hat den gegenüber dem Vorjahr nur leicht geänderten Vorschlag der Kommission zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien 2000 begrüßt. Dabei wurde von deutscher Seite u. a. betont, dass der Vorschlag der Kommission mit den Grundzügen der europäischen Wirtschaftspolitik vereinbar sei und die koordinierte Beschäftigungsstrategie des Luxemburg-Prozesses zur Reform und Modernisierung der Arbeitsmärkte beitrage.

##### – Gemeinsamer Beschäftigungsbericht

Aus Sicht der Bundesregierung stellt der nach eingehenden Gesprächen mit der Kommission überarbeitete Bericht eine insgesamt gute Analyse der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten dar. Die Deutschland betreffenden Ausführungen zur Verhinderung und Bekämpfung der

Langzeitarbeitslosigkeit hätten indessen die aktiven Bemühungen der Bundesregierung zu diesem Punkt stärker verdeutlichen können. Deutschland verfügt über ein umfangreiches arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium, das vor allem auch zur zielgenauen Bekämpfung und Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit eingesetzt wird. Die Bundesregierung wird insbesondere zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit weiter einen präventiven Ansatz verfolgen.

#### – Empfehlungen

Die Europäische Kommission hat in diesem Jahr erstmals nach Art. 128 Abs.4 EG-Vertrag Empfehlungen zur Durchführung der nationalen Beschäftigungspolitik an die Mitgliedstaaten vorgelegt. Nach intensiven Beratungen in den Ratsgremien hat die finnische Präsidentschaft insgesamt ausgewogene Formulierungen erreicht.

Auch wenn einzelne der an Deutschland gerichteten Empfehlungen, wie insbesondere die Empfehlung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit der Politik der Bundesregierung nicht voll gerecht werden, hat die Bundesregierung das Gesamtpaket der Empfehlungen unterstützt, nachdem einige Formulierungen korrigiert wurden. Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft der neuen Kommission, im nächsten Jahr die Empfehlungen in frühzeitiger Konsultation mit den Mitgliedsstaaten zu erarbeiten.

#### 141. Einsetzung des Beschäftigungsausschusses

Nachdem der Vertrag von Amsterdam während der deutschen Präsidentschaft im Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist, war es notwendig geworden, den mit Ratsbeschluss vom 20. Dezember 1996 eingesetzten Ausschuss für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (ABA) durch den in Art. 130 des neuen EG-Vertrages vorgesehenen Beschäftigungsausschuss zu ersetzen. Die Bundesregierung unterstützte das Engagement der finnischen Präsidentschaft, dieses Vorhaben umzusetzen. Die intensiven Verhandlungen in den Ratsgremien haben gezeigt, dass es richtig war, den bisherigen Ausschuss für Beschäftigung und Arbeitsmarkt zum Vorbild für den neuen Ausschuss zu nehmen. Die finnische Präsidentschaft konnte dem Rat am 29. November 1999 einen Kompromissvorschlag zur Annahme vorlegen, der von allen Mitgliedstaaten mitgetragen und vom Europäischen Rat am 10. und 11. Dezember 1999 so gebilligt wurde. Der neue Ausschuss wird somit die Aufgaben des ABA nahtlos fortsetzen können.

#### 142. Memorandum „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“

Das vom Europäischen Rat in Köln am 3./4. Juni 1999 als Teil des Europäischen Beschäftigungspakts gebilligte

Memorandum „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“ trägt zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven für Jugendliche in Europa bei. Es enthält eine Reihe von Vorschlägen zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Praktika und grenzüberschreitende berufliche Aus- und Weiterbildung. In der zweiten Jahreshälfte 1999 wurde mit der Umsetzung des Memorandums begonnen. Insbesondere die bilateralen Kontakte zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurden verstärkt. Um durch ein gezieltes Informationsangebot die Chancen junger Menschen auf dem europäischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern, ist EUROGATE entwickelt worden. Im Internet stehen unter diesem Stichwort Informationen über die vielfältigen Möglichkeiten eines Praktikums im Ausland oder eines beruflichen Auslandsaufenthalts zur Verfügung.

#### 143. Beschäftigungschancen für behinderte Menschen

Der Rat der Europäischen Union hat am 17. Juni 1999 eine Entschließung betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen angenommen. Er bekräftigt darin, dass gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen bestehen werden, wenn dem Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird sowie eine angemessene Unterstützung bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes, beim Zugang zum Arbeitsplatz, beim Erlangen erforderlicher Qualifikationen und Fertigkeiten im Arbeitsleben sowie beim Zugang zu Berufsberatungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten geboten wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für ein entsprechendes Rechtsinstrument vorzulegen.

#### 144. Arbeitnehmerschutz

Unter deutscher Präsidentschaft hat der Rat im April die zweite Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Karzinogene bei der Arbeit angenommen. Durch die Richtlinie wird insbesondere die Verbesserung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit mutagenen (erbgutverändernden) Chemikalien erreicht. Darüber hinaus werden bestimmte krebserzeugende Holzstäube in das Schutzkonzept der Richtlinie einbezogen.

Auf dem Gebiet der Gefahrstoffinformation wurden unter deutscher Präsidentschaft die Beratungen an der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen intensiv vorangetrieben. Die Richtlinie wurde schließlich unter finnischer Präsidentschaft vom Rat angenommen. Sie harmonisiert die Vorschriften bezüglich der Gefahrenbestimmung, der Gefahrensymbole, der Sicherheitsdatenblätter, der Verpackung, der kinder-

gesicherten Verschlüsse etc. für gewerbliche und private Abnehmer von gefährlichen Stoffgemischen (Zubereitungen) aller Gefährlichkeitskategorien. Außerdem wird durch die Konsolidierung dieses sehr umfangreichen und wirtschaftlich bedeutenden EG-Rechtsbereiches die Transparenz und Anwenderfreundlichkeit gefördert.

Nach einer über 10-jährigen Diskussion über die Folgen der Verwendung von Asbest hat der technische Anpassungsausschuss der EG-Kommission am 26. Juli 1999 die deutsche Verbotsregelung für Asbest übernommen und damit eine längst überfällige Richtlinie verabschiedet. Diese sieht ein umfassendes Vermarktungsverbot von Asbest in Europa vor und ist damit ein großer Erfolg für den europäischen Arbeitsschutz. Asbest wurde in großem Umfang insbesondere für Dämm- und Isolierzwecke verwendet und war Bestandteil vieler technischer Produkte. Asbest ist jedoch hochgradig krebserzeugend und führt beim beruflichen Umgang zu tödlich verlaufenden Krebserkrankungen bei Tausenden von Beschäftigten. Die deutsche Vorreiterrolle im Arbeitsschutz hat letztendlich die Entscheidung für ein asbestfreies Europa maßgeblich geprägt.

Der Richtlinienvorschlag über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft aufgegriffen und von der finnischen Präsidentschaft fortgeführt. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf verständigt, in einem ersten Schritt die Vibrationen zu behandeln. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen und werden unter portugiesischer Präsidentschaft weitergeführt.

Der Richtlinienvorschlag enthält Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen. Damit sind mechanische Schwingungen und Erschütterungen gemeint, die auf das Hand-Arm-System (z. B. beim Gebrauch von Motorkettensägen, Pressluftschlämmern und Meißelhämmern) und auf die Wirbelsäule einer sitzenden oder stehenden Person wirken (z. B. beim Fahren von Radladern und LKWs im Bergbau, Steinbruch oder auf Baustellen).

Der von der Kommission 1992 vorgelegte Entwurf einer Richtlinie über die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, wurde unter Mitwirkung Österreichs grundlegend überarbeitet, sodass auf der Tagung des Rates am 2. Dezember 1998 die politische Einigung erzielt wurde. Der Gemeinsame Standpunkt wurde am 21. Dezember 1998 festgelegt.

Als 17. Einzelrichtlinie konkretisiert sie die so genannte Arbeitsschutzrahmenrichtlinie durch erforderliche Mindestanforderungen zum betrieblichen Explosionsschutz. Sie setzt damit für Deutschland die lange Tradition des

Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Auswirkungen gefährlicher Explosionen fort und ist gleichzeitig notwendige Voraussetzung für die einheitliche Anwendung der Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme) in den Betrieben.

Die Bundesregierung hat das Vorhaben von Anfang an unterstützt. Mit dem jetzt europäisch verbindlich und einheitlich geregelten hohen Schutzniveau werden u. a. Wettbewerbsverzerrungen vermieden, da finanzieller Aufwand und Nutzen in ganz Europa gleich sein werden. Dies stärkt die Wettbewerbsposition deutscher Betriebe und hilft Arbeitsplätze sichern.

#### 145. Soziale Sicherheit

Der Rat hat am 29. April 1999 eine Änderung zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 verabschiedet. Die Verordnung 1408/71 regelt die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; die Verordnung 574/72 enthält die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen. Durch die Verordnung werden die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten miteinander koordiniert. Dies bedeutet z. B., dass Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, zur Erfüllung einer Wartezeit zusammengerechnet werden und dass die Leistungen in einen anderen Mitgliedstaat exportiert werden können. Die Änderung enthält u. a. Vorschriften über geänderte Berechnung von Waisenrenten, die sicherstellen, dass Waisenrenten nunmehr zeitnah berechnet und ausgezahlt werden können.

Der Rat hat ferner am 29. November 1999 die Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission über eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des Sozial-schutzes angenommen. Der Rat war sich einig, dass alle Mitgliedstaaten vor großen Herausforderungen, insbesondere aufgrund des Alterns der Gesellschaft und der noch immer zu hohen Arbeitslosigkeit stehen, die eine Anpassung der sozialen Sicherungssysteme an die veränderten Bedingungen erfordern. Es wurde deshalb vorgeschlagen, eine high-level-Gruppe von Beamten aus den Mitgliedstaaten zu bilden, die sich mit der Entwicklung der Sozialschutzsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten befassen wird. Dieser Meinungs-austausch wird dazu beitragen, die Systeme der anderen Staaten besser kennen zu lernen und aus deren Erfahrungen mit bestimmten Lösungsansätzen Nutzen zu ziehen; er wird ferner dazu beitragen, die europäische Dimension der Sozialschutzsysteme stärker zu beachten. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Weiterentwicklung ihrer Sozialschutzsysteme wird hierdurch nicht infrage gestellt.

## X. Umweltpolitik

### 146. Europäische Umweltpolitik, Ergebnisse der deutschen Ratspräsidentschaft

Im Bereich der europäischen Umweltpolitik ist es der deutschen Präsidentschaft gelungen, eine Vielzahl schwieriger Vorhaben wesentlich voranzubringen. Hervorgehoben sei nur der Gemeinsame Standpunkt zur geplanten Abfallverbrennungsrichtlinie, die eine gemeinschaftsweite Begrenzung des höchstzulässigen Abgasausstoßes etwa bei Dioxinen vorsieht. Ein Gemeinsamer Standpunkt konnte nach langen und schwierigen Verhandlungen ebenfalls zur Änderung der so genannten Freisetzungsrichtlinie verabschiedet werden. Auch zur Wasserrahmenrichtlinie wurde ein Gemeinsamer Standpunkt beschlossen; durch diese Richtlinie sollen u. a. einheitliche Kriterien für die Erreichung eines guten Gewässerzustands festgelegt werden. Gemeinsame Standpunkte konnten weiterhin zu folgenden Rechtsetzungsvorhaben erreicht werden:

- Änderungsverordnung zum EU-Umweltzeichen,
- neue Verordnung zu Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung,
- Life III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt),
- Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen, Traktorenrichtlinie.

Hervorzuheben sind im Übrigen Ratschlussfolgerungen zur Fortentwicklung der Chemikalienpolitik. Im Folgenden werden Einzelheiten zu den Ergebnissen der deutschen Präsidentschaft sowie zu den Ergebnissen der finnischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1999 dargestellt.

Die von den jeweiligen Räten entwickelten Strategien zur Einbeziehung der Umweltbelange in die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr und Energie wurden vom Europäischen Rat in Helsinki im Dezember zur Kenntnis genommen. Die Fachräte „Binnenmarkt“, „Entwicklung“ und „Industrie“, die bereits erste Berichte vorgelegt haben, sowie die Fachräte „Allgemeine Angelegenheiten“, „Wirtschaft und Finanzen“ und „Fischerei“ (aufgrund eines Auftrages des Europäischen Rates Köln) haben mit der Arbeit an ähnlichen Strategien begonnen. Die Staats- und Regierungschefs haben den Rat ersucht, diese Arbeiten insgesamt zum Abschluss zu bringen und dem Europäischen Rat im Juni 2001 umfassende Strategien für diese Sektoren möglicherweise mit einem Zeitplan für weitere Maßnahmen und mit einem System von Indikatoren zu unterbreiten.

Die Kommission hat ihre Gesamtbewertung („Global Assessment“) des 5. Umweltaktionsprogramms (1993 bis 2000) vorgelegt und darin die Erfolge der europäischen Umweltpolitik sowie die noch bestehenden Defizite identifiziert. Der Europäische Rat in Helsinki nahm diesen Bericht zur Kenntnis und ersuchte die Kommissi-

on, bis Ende des Jahres 2000 einen Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm vorzulegen.

Die Kommission wurde weiterhin ersucht, einen Vorschlag für eine langfristige Strategie auszuarbeiten, wie die verschiedenen Politiken im Sinne einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung aufeinander abzustimmen sind, und ihn dem Europäischen Rat im Juni 2001 vorzulegen. Diese Strategie soll auch den Beitrag der Gemeinschaft zur 10-Jahres-Überprüfung des Rio-Prozesses darstellen, die für 2002 vorgesehen ist. Deutschland unterstützt die eingeschlagene Richtung der Kommission und legt insbesondere Wert darauf, dass das geplante 6. Umweltaktionsprogramm in die Nachhaltigkeitsstrategie der EU integriert wird.

Vorgelegt hat die Kommission weiterhin einen ersten Bericht über Umweltindikatoren, der Vorschläge für Schlüsselindikatoren und sektorale Umweltindikatoren (beispielhaft für den Verkehr) enthält. Die vorgelegten Schlüsselindikatoren wurden unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands entwickelt.

Bereits im Oktober hatte der Rat Schlussfolgerungen zur Nachhaltigen Entwicklung und zur Integration von Umweltbelangen zur Vorbereitung des Europäischen Rates in Helsinki beschlossen. Vor diesem Hintergrund unterstrich der Rat die Bedeutung der Einbeziehung von Umweltbelangen u. a. bei der anstehenden neuen Welthandelsrunde der Welthandelsorganisation (WTO) und der Erweiterung der EU. Er begrüßte die Fortschritte bei der Entwicklung von Integrationsstrategien in anderen Politikbereichen und unterstrich, dass die Umsetzung der Strategien weiter vorangetrieben werden müsse. Der Rat äußerte weiterhin seine Überzeugung, dass sektorspezifische Ziele, Zeitpläne für weitere Maßnahmen und Indikatoren bei der Erarbeitung von Sektorstrategien berücksichtigt werden sollten.

### 147. Klimaveränderungen – Gemeinschaftsstrategie

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zur Gemeinschaftsstrategie betreffend Klimaveränderungen. Angesprochen werden sowohl Vorgaben für die 5. und 6. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) der Klimarahmenkonvention (25. Oktober–6. November 1999 in Bonn und 13.–24. November 2000 in Den Haag) als auch Politiken und Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kioto-Protokoll.

Für die 5. VSK forderte der Rat insbesondere die Erarbeitung von Verhandlungstexten für die Bereiche der „Kioto-Mechanismen“ und der „Compliance“ (Erfüllungskontrolle). Er unterstrich die Bedeutung einer baldigen Ratifizierung und Umsetzung des Kioto-Protokolls und wies darauf hin, dass Verhandlungsfortschritte in einer Reihe von Schlüsselfragen einen entscheidenden Beitrag für die Ratifizierung leisten könnten.

Mit Blick auf steigende Emissionstrends forderte der Rat weitere Fortschritte bei Politiken und Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Energie, Industrie, Landwirtschaft und Steuern, ohne jedoch im Steuerbereich über die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln hinauszugehen. Der Rat unterstrich die Notwendigkeit, auf dem Weg zur 6. VSK weitere prioritäre Politiken und Maßnahmen zu beschließen, und forderte die Kommission zur Vorlage einer entsprechenden Prioritätenliste auf.

Der Europäische Rat im Dezember in Helsinki verlangte nach einem entsprechenden Impuls auf der 5. VSK, die Vorbereitungen in Bezug auf Politiken und Maßnahmen einschließlich des nationalen und gemeinschaftlichen Rechts so fortzusetzen, dass die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Kioto-Protokolls sowohl durch die Europäische Gemeinschaft als auch durch die Mitgliedstaaten schon vor dem Jahr 2002 erfüllt sind. Alle Unterzeichnerparteien des Kioto-Protokolls wurden aufgefordert, bis 2002 die Ratifizierung abzuschließen, damit es im Jahr 2002 in Kraft treten kann. Die Berücksichtigung der Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung bei der Festlegung und Durchführung der verschiedenen Politiken wurde als zentral dafür herausgestellt, dass die Gemeinschaft die im Rahmen des Protokolls eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Es soll von der EU alles daran gesetzt werden, auf der Haager Konferenz im November 2000 zu Beschlüssen über einen kohärenten und glaubwürdigen Klimaschutz zu gelangen.

#### 148. Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie

Nachdem das Europäische Parlament die erste Lesung des Richtlinienvorschlags abgeschlossen hatte, erreichte der Rat nun einen Gemeinsamen Standpunkt zu einer umfassenden Rahmenregelung für die europäische Wasserpolitik, die erstmals einen integrativen, regionale und nationale Grenzen überschreitenden Flussgebietsansatz enthält. Nicht alle vom Europäischen Parlament geforderten Änderungen konnten dabei berücksichtigt werden. Die deutsche Präsidentschaft hatte sich in informellen Konsultationen intensiv um eine Annäherung der Standpunkte von Rat und Parlament bemüht. Obwohl diese Konsultationen von beiden Seiten als äußerst nützlich und vertrauensbildend bewertet wurden, war es nicht gelungen, in allen Punkten Kompromisslinien zu definieren. Als zentrale Streitpunkte zwischen Rat und Parlament blieben u. a. die Übergangsfristen bis zur vollständigen Erreichung der von der Richtlinie vorgegebenen Gewässergüteanforderungen durch die Mitgliedstaaten, die das Parlament kürzen will, und die vom Parlament geforderte Verschärfung der Bestimmungen über gefährliche Substanzen.

Die Richtlinie wird erst nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens verabschiedet werden können.

#### 149. Abfallverbrennungsrichtlinie

Der Rat verabschiedete einen Gemeinsamen Standpunkt. Die Abfallverbrennungsrichtlinie soll zu einer Harmonisierung der Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen auf anspruchsvollem Niveau führen, das auch die Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen (z. B. Zementwerken und Feuerungsanlagen) umfasst. Dabei sollen u. a. für Abgase aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen strenge Grenzwerte für Dioxine und Furane ( $0,1 \text{ ng/m}^3$ ), für Quecksilber und Cadmium/Thallium ( $0,05 \text{ mg/m}^3$ ) sowie für sonstige Schwermetalle und auch für Stickoxide gesetzt werden. Für Abwasser aus der Abgasreinigung sind ebenfalls strenge Grenzwerte für Dioxine und Furane sowie für Schwermetalle vorgesehen.

Die vorgesehenen Emissionsgrenzwerte entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des deutschen Umweltrechts. Durch die Festlegung vergleichbarer Grenzwerte auf europäischer Ebene werden Abfallexporte aus Deutschland, die sich die derzeit noch geltenden Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten zunutze machen, und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen verhindert. Gleichzeitig wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft erbracht.

#### 150. EU-Umweltzeichen

Der Rat verabschiedete einen Gemeinsamen Standpunkt zu der Änderungsverordnung, mit der die ursprüngliche Verordnung aus dem Jahr 1992 novelliert wird. Ziel der Novellierung ist es, die bisher geringe Attraktivität und Akzeptanz des Europäischen Umweltzeichens zu verbessern.

#### 151. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung – neue EMAS-Verordnung

Die Änderungsverordnung, zu der ein Gemeinsamer Standpunkt verabschiedet wurde, soll die ökonomische und ökologische Wirksamkeit der EMAS-Verordnung verbessern: Ihr Anwendungsbereich wird auf neue Branchen, insbesondere den Dienstleistungssektor, die Bau- und Landwirtschaft, ausgedehnt. Durch die Einbindung der weltweit verbreiteten Umweltmanagement-Norm ISO-14001 als Baustein von EMAS und die Einführung eines werbewirksamen Logos wird der Anreiz zur Teilnahme einzelner Betriebe an der Verordnung erhöht werden. Die Prüftiefe von Auditoren und Umweltgutachtern wird konkretisiert und der Aussagegehalt der Umwelterklärung erhöht.

#### 152. LIFE III – Finanzierungsinstrument für die Umwelt

Das Finanzierungsinstrument LIFE wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992

geschaffen (LIFE I). Die seit 1996 laufende zweite Phase des Finanzierungsinstruments endet am 31. Dezember 1999. Der Rat hat nun einen Gemeinsamen Standpunkt zu einer neuen Verordnung beschlossen, die den Zeitraum 2000 bis 2004 abdecken soll (LIFE III).

Aus LIFE können Umwelt- und Naturschutzvorhaben in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten sowie in den beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Ländern gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Assoziierungsabkommen gefördert werden. Die ursprüngliche Verordnung wurde strukturell komplett überarbeitet (einschließlich Konsolidierung der Texte), um sie übersichtlicher zu gestalten und damit ihre Anwendbarkeit für die Antragsteller zu verbessern. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen den Anwendungsbe- reich von LIFE III sowie intensivere Begleitmaßnahmen mit dem Ziel, die Ergebnisse der geförderten Vorhaben besser zu verbreiten. Der Rat einigte sich darauf, für die Durchführung von LIFE III einen Betrag von 613 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

#### 153. Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen

Die künftige Richtlinie zu Geräuschemissionen von im Freien betriebenen Geräten soll zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit Anforderungen an die Geräuschemissionen von im Freien betriebenen Geräten festlegen. Die bestehenden EU-Richtlinien, die Geräuschgrenzwerte für Baumaschinen und Rasenmäher festlegen, werden zusammengefasst, für weitere Maschinenarten erstmals Geräuschgrenzwerte festgelegt und Leitlinien für eine zweite Anforderungsstufe mit abgesenkten Grenzwerten vorgegeben.

#### 154. Traktorenrichtlinie

Auch in Bezug auf dieses Rechtsetzungsvorhaben gelang es dem Rat, einen Gemeinsamen Standpunkt zu formulieren. Mit der Traktorenrichtlinie wird die dringend erforderliche Grenzwertsetzung für Abgasemissionen von Traktoren geschaffen, deren Anteil an den gesamten Partikelemissionen aufgrund der laufenden Verschärfung der Abgasvorschriften für Kraftfahrzeuge stark gestiegen ist.

#### 155. Abgasgrenzwerte für Lkw, Verschärfung europäischer Normen

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung am 16. November 1999 dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Verschärfung der Abgasgrenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge (Lkw und Busse über 3,5 t) zugestimmt. Damit ist das vom Rat am 21. Dezember 1998 beschlossene und von Deutschland wesentlich geprägte Grenzwertschema für das nächste Jahrzehnt endgültig

gebilligt. Es sieht eine Grenzwertverschärfung für alle Schadstoffkomponenten vor. Aus Umweltsicht besonders wichtig sind die Verschärfungen bei den Partikeln und Stickoxiden. Für Partikel wird der Grenzwert gegenüber heute (Euro 2) zum 1. Oktober 2000 (Euro 3) auf 67 % und zum 1. Oktober 2005 (Euro 4) auf 13 % gesenkt. Bei den Stickoxiden gehen die Grenzwerte in den gleichen Zeiträumen auf 71 % bzw. 50 % zurück. Für die Stickoxide folgt im Jahre 2008 (Euro 5) eine weitere Reduktion auf 29 %.

#### 156. Altautorichtlinie

Nach sehr kontroversen Verhandlungen wurde gegen die Stimme Deutschlands am 29. Juli 1999 im schriftlichen Verfahren ein Gemeinsamer Standpunkt verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass bis zum Jahre 2005 mindestens 85 % Gewichtsprozent der Altfahrzeuge wiederverwendet oder verwertet werden sollen. Die Schwermetalle Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom sollen in neuen PKW nur noch in Ausnahmefällen Verwendung finden. Die Produktverantwortung der Hersteller wird dabei insoweit gestärkt, als sich diese ganz oder zu einem signifikanten Anteil an den Entsorgungskosten zu beteiligen haben. Nach Ablauf ihrer Lebensdauer können die Fahrzeuge kostenlos bei einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Verwertungsbetrieb abgegeben werden. Als Kompromiss ist vorgesehen, dass die Rücknahmepflicht für Altfahrzeuge erst ab 2006 gilt; für Neufahrzeuge, die ab 2001 auf den Markt kommen, gilt die Rücknahmepflicht von Beginn an.

#### 157. Chemikalienpolitik, Fortentwicklung in der europäischen Gemeinschaft

Mit detaillierten Schlussfolgerungen hat der Rat eine umfangreiche Revision der europäischen Chemikalienpolitik zur Beseitigung festgestellter Defizite in diesem Bereich angestoßen. Er baute dabei insbesondere auf einem Bericht der Kommission und dem Gedankenaustausch zu diesem Thema im Rahmen des informellen Umweltministertreffens in Weimar (7.–9. Mai 1999) auf. Aus der Vielzahl vorgeschlagener Maßnahmen sind besonders hervorzuheben:

- die Flexibilisierung der Risikobewertung; damit werden die Behörden in die Lage versetzt, sich auf die Bewertung derjenigen Chemikalien und Verwendungen zu konzentrieren, bei denen voraussichtlich Regulierungsbedarf besteht;
- die wesentliche Verbesserung der Informationslage der öffentlichen Hand über die tatsächlichen Verwendungen von Chemikalien, damit problematische Verwendungen zielgerichtet bewertet und erforderliche Regelungen frühzeitig erlassen werden können;
- die wesentliche Stärkung der Verantwortlichkeit der Hersteller, Importeure und sonstigen industriellen

Nutzer für die Sicherheit ihrer Produkte, beispielsweise durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Sicherheitsbewertung und zur verbesserten Information der Verbraucher.

Umweltkommissarin Wallström gab anlässlich der Rats- tagung im Dezember einen Fortschrittsbericht zur Revi- sion der Chemikalienpolitik der EU. Die vorhandenen Rechtsbestimmungen seien teilweise 30 Jahre alt und müssten dringend angepasst werden. Angestrebt werde insbesondere ein vergleichbares Schutzniveau für Alt- stoffe und neue Chemikalien. Die Kommission kündigte eine Mitteilung zur Gemeinschaftsstrategie im Chemika- lienbereich für Mitte 2000 an.

#### 158. Unfallbedingte Meeresverschmutzung

Der Rat verabschiedete einstimmig einen Gemeinsamen Standpunkt über eine Entscheidung. Durch diese soll unter anderem die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung weiter verbessert werden und eine einheitliche Rechtsgrundlage für die bisherigen Aktivitäten (wie ein Informationssystem zur Überwachung und die Vorhaltung einer Task Force) auf diesem Gebiet geschaffen werden.

#### 159. CO<sub>2</sub>-Emissionen von Pkw, Verhandlungen mit den japanischen und koreanischen Automobilher- stellern (JAMA, KAMA)

Die Kommission hat von dem japanischen bzw. koreani- schen Automobilindustrieverband (JAMA/KAMA) im Juni bzw. September 1999 Selbstverpflichtungserklärun- gen über die Reduzierung des durchschnittlichen Kraft- stoffverbrauchs von Pkw erhalten. Orientierungspunkt war dabei die Vereinbarung, die mit dem europäischen Automobilverband ACEA getroffen wurde, d. h. Sen- kung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Neu- wagenflotte auf 140g/km bis 2008. Die asiatischen Her- steller wollen – bei einer schlechteren Ausgangssituation als die europäischen Hersteller – mit jährlich den glei- chen Reduktionsschritten wie die europäischen Herstel- ler das Ziel im Jahr 2009 erreichen.

Der Rat unterstützte einstimmig die Absicht der Kom- mission, die Zusagen von JAMA und KAMA zu akzep- tieren. Er stellte mit Befriedigung fest, dass die von den genannten asiatischen Automobilindustrieverbänden zu- gesagten Reduzierungsanstrengungen den von ACEA zugesagten Verpflichtungen gleichwertig sind. Gleich- zeitig ersuchte der Rat die Kommission, ihn jährlich über die Einhaltung der Verpflichtungen zu unterrichten.

#### 160. Umweltinspektionen

Ziel einer Empfehlung, zu der im Dezember ein Ge- meinsamer Standpunkt verabschiedet wurde, ist es,

europaweite Mindestkriterien für Umweltinspektionen von bestimmten Anlagen und Unternehmen zur Stär- kung des Vollzugs des Gemeinschaftsrechts vorzusehen. Umweltinspektionen sind im Voraus zu planen. Über jede Besichtigung vor Ort ist ein Bericht zu erstellen. Die Pläne und Berichte sind nach der Informationszu- gangsrichtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Über Erfahrungen mit der Empfehlung sollen die Mit- gliedstaaten der Kommission nach drei Jahren Bericht erstatten. Für kerntechnische Anlagen soll wegen der bestehenden EURATOM-Regelungen ein gesonderter Empfehlungsvorschlag erarbeitet werden. Nach deut- scher Auffassung ist die Empfehlung primär für IVU- Anlagen von Bedeutung.

#### 161. Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Pläne und Programme

Durch eine neue Richtlinie, zu der der Rat im Dezember einen Gemeinsamen Standpunkt festlegte, soll für be- stimmte Pläne und Programme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Einschluss einer Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt werden. Betroffen sind zunächst Pläne und Programme, die einen Rahmen für künftige Zulassungs- entscheidungen bei UVP-pflichtigen Projekten setzen oder wegen ihrer Auswirkungen auf bestimmte Schutz- gebiete einer Umweltbewertung nach der Flora-Fauna- Habitat (FFH)-Richtlinie bedürfen. Andere Pläne und Programme, die einen Rahmen für die Genehmigung nicht UVP-pflichtiger Projekte setzen, sollen einbezogen werden, wenn der Mitgliedstaat aufgrund einer Bewer- tung („screening“) zu der Auffassung gelangt, dass diese Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Um- weltauswirkungen haben werden. Deutschland konnte somit eine Präzisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie durchsetzen; u. a. unterfallen zudem Haus- haltspläne und Finanzprogramme ausdrücklich nicht der Richtlinie. Im Übrigen hat Deutschland eine Proto- kollerklärung abgegeben, nach der es davon ausgeht, dass damit auch die Bund/Länder-Gemeinschaftsauf- gaben im Sinne des Grundgesetzes keiner Plan-UVP unterliegen.

#### 162. Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

Zu einer Richtlinie über die Begrenzung von Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft wurde ebenfalls ein Ge- meinsamer Standpunkt verabschiedet, der insbesondere enthält:

- Grenzwerte für den Luftschadstoff Benzol (Kalen- derjahr = 5µg/m<sup>3</sup>, Einhaltung 1. Januar 2010) mit be- fristeter Verlängerungsmöglichkeit von bis zu 5 Jah- ren,
- Grenzwerte für den Luftschadstoff Kohlenmon- oxid (8-Stundenwert = 10mg/m<sup>3</sup>, Einhaltung 1. Janu- ar 2005),

- Vorgaben zu den von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte,
- Regelungen für die Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten (u. a. in Ballungsräumen) nach einheitlichen Kriterien und Methoden,
- Festlegungen zur Lage und Anzahl der Probenahmestellen sowie zu Messmethoden,
- Vorgaben zu Datenumfang, Datenauswertung, zu den Informations- und Meldeverpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Kommission.

Man verständigte sich zudem auf Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Einhaltung des Benzol-Wertes, die bei Nachweis schwerer sozioökonomischer Probleme im antragstellenden Mitgliedstaat bis zum Jahre 2015 möglich sind. Deutschland konnte hier zusammen mit anderen Mitgliedstaaten einen Höchstgrenzwert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  durchsetzen.

#### 163. Verhandlungen zum Abschluss eines Protokolls über die biologische Sicherheit

Das Protokoll über die Biologische Sicherheit zur Biodiversitätskonvention soll den möglichen schädlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verbringung von lebenden gentechnisch veränderten Organismen auf die biologische Vielfalt unter Mitberücksichtigung der menschlichen Gesundheit begegnen. Eine für Februar 1999 einberufene außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz zur Annahme des Protokolls musste ohne Ergebnis unterbrochen werden. Die Verhandlungen werden im Januar 2000 in Montreal fortgesetzt. Hierfür wurden Ziele und Verhandlungspositionen der EU auf dem Rat im Juni 1999 festgelegt und durch Schlussfolgerungen des Rates im Dezember 1999 ergänzt.

## XI. Forschungs- und Technologiepolitik

#### 164. Forschungspolitik, 5. und 6. Rahmenprogramm

Im ersten Halbjahr 1999 wurden unter deutscher Präsidentschaft weitere wichtige Beschlüsse gefasst. Nach der Verabschiedung des 5. Rahmenprogramms Ende Dezember 1998 wurden im Januar 1999 sämtliche spezifischen Einzelprogramme jeweils mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2002 beschlossen. Die Auftaktveranstaltung in Essen im Februar 1999 in europaweitem Rahmen gab Gelegenheit zu einer umfangreichen Information. Damit wurde ein wichtiger Impuls für eine weitergehende grenzüberschreitende Kooperation gegeben und dadurch mitgeholfen, dass das 5. Rahmenprogramm zügig angelaufen ist. Auf dem Rat am 20. Mai 1999 wurde eine verstärkte Unterstützung der Chancengleichheit für Frauen in Wissenschaft und Forschung

beschlossen. Ziel ist es, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in diesen Bereichen zu verbessern.

#### 165. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Alle Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa (MOE), das sind Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern nehmen vollberechtigt am 5. Rahmenprogramm teil, nachdem der Rat am 20. Mai 1999 die für die Assoziierung erforderlichen Beschlüsse gefasst hat. Ein besonderes Anliegen der deutschen Präsidentschaft war, durch Informationsveranstaltungen die Heranführung der Beitrittskandidaten zum 5. Rahmenprogramm zu erleichtern. Diese werden fortgesetzt.

Bereits während der deutschen Präsidentschaft konnte die Assoziierung von Israel zum 5. Rahmenprogramm mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sichergestellt werden.

Mit einer Reihe von Staaten wurde 1999 vonseiten der EU neue oder weitergehende Zusammenarbeitsabkommen in Kraft gesetzt (Kanada) bzw. vorbereitet (Argentinien, China, Russland, Ukraine).

Mit dem Ausbau der Zusammenarbeit der EU mit den Mittelmeeranrainer-Staaten befasste sich das im Rahmen des Barcelona-Prozesses eingesetzte Monitoring Committee, das im April 1999 unter deutschem Vorsitz in Bremen zusammentrat. Mitglieder dieses Ausschusses sind z. z. neben der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten, Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Syrien, Marokko, Palästinensisches Autonomiegebiet, Tunesien, Türkei und Zypern. Die Teilnehmer verabredeten konkrete Schritte zur Stärkung der Forschungszusammenarbeit unter Nutzung der Möglichkeiten des 5. Rahmenprogramm und unter Inanspruchnahme der finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA).

Ein weiterer Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft war die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Europa und den USA auf der Grundlage des im Herbst 1998 geschlossenen Abkommens. Auf Einladung der Präsidentschaft trafen sich im Juni 1999 in Stuttgart europäische und US-amerikanische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zur zweiten „New Vistas“-Konferenz über transatlantische Forschungszusammenarbeit.

## XII. Gesundheitspolitik

#### 166. Öffentliche Gesundheit, künftige Gemeinschaftsaktionen

Im Jahr 1999 sind weitere Fortschritte bei der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der öffentli-

chen Gesundheit erzielt worden. Der Vertrag von Amsterdam enthält in dem neuen Artikel 152 eine erweiterte Gesundheitskompetenz für die Gemeinschaft, deren Umsetzung nunmehr dringend erforderlich ist. Die Kommission hat allerdings bisher dazu keine Vorschläge vorgelegt, sondern lediglich mehrfach – auch auf Ratsebene – angekündigt, dass dies Anfang 2000 erfolgen wird.

Der Rat hat am 18. Juni 1999 – ebenso wie das Europäische Parlament – in einer umfangreichen Entschließung auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 15. April 1998 zur Weiterentwicklung der Gesundheitspolitik eingehend Stellung genommen. In beiden Entschließungen wird die wachsende Bedeutung der Gesundheitspolitik auf Gemeinschaftsebene besonders hervorgehoben. Es werden Schwerpunkte und Notwendigkeiten – auch organisatorischer und struktureller Art – genannt. Die Kommission wurde aufgefordert, insbesondere angesichts des Auslaufens bestehender Programme die Kontinuität zu gewährleisten und schnellstmöglich einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit vorzulegen. Auch die Bundesländer haben in einer Entschließung der Gesundheitsministerkonferenz ebenfalls nachdrücklich die Vorlage eines derartigen Programms gefordert. Eine ähnliche Forderung wird vom Ausschuss der Regionen erhoben.

#### 167. Gesundheitsprogramme der Europäischen Union

Nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Europäischem Parlament und Rat wurden folgende Programme verabschiedet:

- am 8. Februar 1999: Verhütung von Verletzungen
- am 29. April 1999: seltene Krankheiten
- am 29. April 1999: durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten.

Damit sind alle Programme, die zur Umsetzung von Artikel 129 des Maastrichter Vertrages vorgesehen waren, beschlossen.

Die Aktionsprogramme zur Krebsbekämpfung, Gesundheitsförderung und zur Suchtprävention wurden fortgeführt. Die dort eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Netzwerkbildung zu den jeweiligen europäischen Partnern, können u. a. ebenso wie der Evaluationsbericht eine Erfahrungsgrundlage für das geplante übergreifende Gesundheitsprogramm bilden.

#### 168. Blutsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft

Vom 20. bis 22. Mai 1999 hat in Deutschland eine Tagung der Europäischen Union zum Thema „Blutsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft: Eine Initiative

für die optimale Anwendung“ stattgefunden. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Tagung dienen als Grundlage zur Fortführung der Diskussion und zur Angleichung der Standards in den Mitgliedstaaten.

#### 169. Integration von Gesundheitsschutzanforderungen in die Gemeinschaftspolitiken

Die Kommission hat am 16. November 1999 ihren vierten Bericht über die „Integration der Gesundheitsschutzanforderungen in die Gemeinschaftspolitik“ (1999) vorgelegt. Der Rat hat in Entschließungen vom 8. Juni 1999 und 18. November 1999 die Kommission erneut aufgefordert, geeignete Methoden und Kriterien zur Evaluierung der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken auf die menschliche Gesundheit zu entwickeln und in ihrem Jahresarbeitsprogramm alle Vorschläge auszuweisen, die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz haben können.

#### 170. Bekämpfung des Tabakkonsums

##### – Bericht der Kommission über schädliche Wirkungen des Tabakkonsums

Die Kommission hat am 8. September 1999 einen umfassenden Bericht über „Fortschritte beim Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den schädlichen Wirkungen des Tabakkonsums“ vorgelegt. Der Bericht nennt das Rauchen als eine der Hauptursachen der Morbidität und der Mortalität in der Europäischen Union. Er ruft in Erinnerung, dass jedes Jahr in der Gemeinschaft eine halbe Million Menschen an den Auswirkungen des Tabakkonsums stirbt, bewertet die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse und macht Vorschläge für zukünftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Der Rat verabschiedete dazu am 18. November 1999 Schlussfolgerungen, in denen festgestellt wird, dass nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Politiken der Mitgliedstaaten zur Eindämmung des Tabakkonsums bestehen. Der Rat vertrat die Auffassung, dass die Bekämpfung des Tabakkonsums eine der Prioritäten der Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sein sollte.

##### – Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen

Die Kommission hat am 16. November 1999 einen Richtlinienvorschlag über „die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen“ verabschiedet, der die bisherigen Richtlinien von 1989, 1990 und 1992 zusammenfasst und ergänzt. Die Richtlinie wurde am 18. November 1999 von der Kommission dem Rat vorgestellt und von allen Mitgliedstaaten ausdrücklich begrüßt. Die Beratungen sind angelaufen und sollen möglichst bis Ende 2000 abgeschlossen sein.

- Internationales Rahmenübereinkommen der WHO zur Bekämpfung des Tabakkonsum

Angesichts der stark gesundheitsschädlichen Wirkungen des Tabakkonsums hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschlossen, die Ausarbeitung eines internationalen Rahmenübereinkommens zur Bekämpfung des Tabakkonsums und der damit zusammenhängenden Protokolle vorzuschlagen. Durch das Rahmenabkommen soll die weltweite Verbreitung von Tabak und Tabakerzeugnissen eingedämmt und somit die stark gesundheitsschädliche Wirkung des Tabakkonsums beschränkt werden. Die 52. Weltgesundheitsversammlung hat durch ihre Resolution vom 24. Mai 1999 die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsgremiums beschlossen. Der Rat hat am 18. Oktober 1999 die Kommission ermächtigt, in den Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen zum internationalen Rahmenübereinkommen teilzunehmen. Die dazu vereinbarten Verhandlungsrichtlinien gelten demgemäß lediglich für die Aufgaben, die nach Artikel 95 und 152 des Vertrags von Amsterdam in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Die Verhandlungen sind im Oktober 1999 aufgenommen worden. Sie werden im Jahr 2000 fortgesetzt und voraussichtlich bis zum Jahr 2003 abgeschlossen werden.

#### 171. Biotechnologie

Die Kommission hat 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Die Anpassung des nationalen Gentechnikrechts an das mit der am 5. Dezember 1998 in Kraft getretenen Richtlinie 98/81/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG (Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen) geänderte EU-Recht wird zur Zeit vorbereitet.

Zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzung und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen) wurde im Dezember 1999 vom Rat der Gemeinsame Standpunkt beschlossen. Jetzt muss sich das Europäische Parlament in zweiter Lesung mit der Richtlinienänderung befassen. Damit ist im Frühjahr 2000 zu rechnen.

#### 172. Humanarzneimittel

- Verordnung über Orphan-Präparate

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung sind Anreize für die pharmazeutische Industrie zur Erforschung, Entwicklung und dem Inverkehrbringen von Orphan-Präparaten vorgesehen. Die Verordnung über Arzneimittel für seltene Leiden

ist nach Beschluss des Europäischen Parlamentes entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates (EG) Nr. 40/1999 vom 27. September 1999 angenommen worden. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens ist derzeit nicht bekannt.

- Richtlinie über „Gute Klinische Praxis“ und „Gute Klinische Prüfung“

Der von der Kommission am 27. April 1999 vorgelegte geänderte Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der „Guten Klinischen Praxis“ bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln liegt der Arbeitsgruppe (Wirtschaftsfragen) des Rates vor. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die mit der Richtlinie beabsichtigte Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen zur Durchführung klinischer Prüfungen. Sie nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme in den anstehenden Beratungen, um die aus deutscher Sicht erforderlichen Änderungen durchzusetzen. Der Termin für die Verabschiedung der Richtlinie ist derzeit offen.

- Änderung der Arzneimittelprüfrichtlinie (75/318/EWG)

Mit den Richtlinien 1999/82/EG und 1999/83/EG vom 8. September 1999 sind Änderungen des Anhangs der Richtlinie 75/318/EWG vorgesehen. Die erste Richtlinie beinhaltet spezielle Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung spongiformer Enzephalopathien tierischen Ursprungs in Verbindung mit speziellen Herstellungsvorschriften für Arzneimittel einer CPMP-Leitlinie (CPMP/BWP/1230/98 vom 21. April 1999).

Die zweite Richtlinie enthält Vorschriften zur Prüfung von Arzneimitteln, die „allgemein medizinisch verwendet“ werden. Unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren (wie z. B. quantitative Verwendung des Stoffs, Zeitraum, über den ein Stoff verwendet wurde, Grad des wissenschaftlichen Interesses der Verwendung des Stoffs) sollen bereits vorhandene Erkenntnisse im Hinblick auf bekannte Stoffe, die bereits Bestandteil eines Arzneimittels sind, verwendet werden. Voraussetzung dabei ist, dass diese Bestandteile einen annehmbaren Grad der Sicherheit sowie eine anerkannte Wirksamkeit aufweisen. Es ist beabsichtigt, die Transformation durch Änderungen der Verwaltungsvorschrift für die nationalen Arzneimittelprüfrichtlinien (nach § 26 des Arzneimittelgesetzes) vorzunehmen.

### XIII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

#### 1. Bildungspolitik

##### 173. Bildungspolitik, allgemein

Die deutsche EU-Präsidentschaft hat im Bildungsbereich bewusst die verstärkte Verbindung von Bildung und

Beschäftigung und die internationale Öffnung der Bildungssystem in den Vordergrund gestellt.

Die Hauptthemen des Rates unter deutscher Präsidentschaft am 7. Juni 1999 in Luxemburg waren neben den neuen EU-Bildungsprogrammen die Verbindung von Bildung und Beschäftigung im Kontext des Europäischen Beschäftigungspaktes von Köln, die Bildungsvorausschau und ein von der deutschen Präsidentschaft erarbeitetes Memorandum „Jugend und Europa“.

Unter deutscher Präsidentschaft konnte im Bildungsbereich das Berufsbildungsprogramm LEONARDO DA VINCI II und das Hochschulprogramm TEMPUS III verabschiedet sowie das Bildungsprogramm SOKRATES bis zum Vermittlungsverfahren mit dem Europäischen Parlament geführt werden.

Das neue EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO II wurde dabei mit einem Budget von 1,15 Mrd. € für sieben Jahre verabschiedet und soll ab 2000 umgesetzt werden.

Daneben ist es – gemeinsam mit der Kommission – in der österreichischen und deutschen Präsidentschaft gelungen, den EUROPASS als neue Bescheinungssystem für berufliche Auslandsqualifikationen zu schaffen und seine Umsetzung zum 1. Januar 2000 zu forcieren.

Vom 24.–26. Juni 1999 fand in Budapest eine Konferenz der europäischen Bildungsminister statt, die gemeinsam vom ungarischen Bildungsministerium, der deutschen Präsidentschaft und der Europäischen Union veranstaltet wurde. Die Konferenz stand unter dem Thema „Das europäische Haus der Bildung: Bildung und Wirtschaft – eine neue Partnerschaft“.

Bei dem Rat am 26. November 1999 unter finnischer Präsidentschaft in Brüssel standen die Verabschiedung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES II, des Europäischen Jahr der Sprachen 2001 und eine Ratsentschließung zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates im Vordergrund.

Das SOKRATES II-Programm hat nunmehr eine Laufzeit von 7 Jahren und eine Budgetausstattung von 1,85 Mrd. €.

Der Rat einigte sich ferner über eine Ratsentschließung zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates, bei denen gemeinsame Schwerpunktthemen über mehrere Präsidentschaften hinweg aufgegriffen und behandelt werden sollen.

Zum Europäischen Jahr der Sprachen 2001 hat die Kommission einen Beschlussvorschlag mit einem Budget von 8 Mio. € vorgelegt, der unter portugiesischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr des Jahres 2000 verabschiedet werden soll.

#### 174. Umsetzung der Programme LEONARDO DA VINCI I und SOKRATES I in Deutschland

Im Rahmen des Aktionsprogramms zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik LEONARDO DA VINCI I (1995–1999, Budget 620 Mio. €) wurden 1999 81 Pilotprojekte unter deutscher Leitung mit einer Gesamtfördersumme von knapp 14 Mio. € gefördert.

Zudem standen 1999 aus LEONARDO I für fachbezogene Auslandsaufenthalte von Auszubildenden, Berufsschülern, jungen Arbeitnehmern und Ausbildern in Deutschland rd. 4,3 Mio. € zur Verfügung. Dadurch wurden etwa 360 betriebliche und außerbetriebliche Berufsbildungsmaßnahmen für etwa 4 100 Teilnehmer mit einer Dauer von zwei Wochen bis zu einem Jahr in einem der 28 Partnerländer des Programms möglich.

Das Aktionsprogramm SOKRATES I, das von 1995 bis 1999 lief, fördert die europäische Dimension und die transnationale Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Bildung (Schulen, Hochschulen und andere Bereiche). Für die 5 Jahre standen 920 Mio. Ecu/€ zur Verfügung.

Im Jahr 1999 standen den teilnehmenden deutschen Hochschulen ca. 5,9 Mio. € für die Organisation von Studentenmobilität, den Dozentenaustausch, Curriculumentwicklung und die Entwicklung von Leistungspunktsystemen (ECTS) aus SOKRATES I zur Verfügung. Weitere 14 Mio. € flossen in die Förderung der Studentenmobilität. Voraussichtlich werden 15 500 Studenten im Studienjahr 1999/2000 einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule in ihr Studium integrieren.

Im Schulbereich des SOKRATES-Programms (COMENIUS) haben sich 1999 über 1200 deutsche Schulen beteiligt. Das Fördervolumen für deutsche Schulen betrug 6,4 Mio. €.

Auch die Förderung des Fremdsprachenlernens im Programmteil Lingua, die vornehmlich Teilnehmern aus dem Bereich der Berufsbildung zugute kommt, konnte in Deutschland weiter ausgebaut werden. Sie kam im Jahr 1999 rd. 3300 Berufsschülern und Auszubildenden zugute. Weitere 1700 Lehrer und Ausbilder beteiligten sich am Austausch zum Fremdsprachenerwerb.

## 2. Kulturpolitik

#### 175. Kultur als Querschnittsaufgabe

Neben den Förderprogrammen der EU im Bereich der Kultur gewinnt die Frage der Berücksichtigung kultureller Aspekte in anderen Politikbereichen der EU an Bedeutung. Dabei ist die Wahrung und Förderung der Viel-

falt der Kulturen in den Mitgliedstaaten durch die Novellierung des Art. 151, Abs. 4 im Amsterdamer Vertrag als ein Hauptzweck hervorgehoben worden.

Der Rat unterstrich die Bedeutung der privaten, gewinnorientierten Kulturwirtschaft (Film- und Medienindustrie, Verlage, Galerien, private Theater usw.) für die regionale Entwicklung und den Arbeitsmarkt und regte eine stärkere Nutzung der Strukturfonds der Union für kulturelle Projekte an (dies wurde bei der Neufassung der allgemeinen Strukturfondsverordnung berücksichtigt).

Der Rat beauftragte die Kommission zudem, eine Studie über Hindernisse für die Freizügigkeit von im Kulturbereich Tätigen (z. B. Berufszugang, soziale Absicherung) und Vorschläge für Maßnahmen zur Abhilfe vorzulegen.

Das Gebot der Berücksichtigung kultureller Belange in der Tätigkeit der EU führte weiterhin zu Güterabwägungen insbesondere zwischen kulturellen und wirtschaftlichen Zielen der Gemeinschaft (wie Wettbewerb, Grundfreiheiten). Für Deutschland waren hier u. a. die Verhandlungen des Börsenvereins mit der Kommission über die Zukunft der deutsch-österreichischen grenzüberschreitenden Buchpreisbindung von großem Interesse.

In die Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung der WTO-Konferenz in Seattle wurde ein Abschnitt zur Kultur aufgenommen, in dem bekräftigt wird, dass die Fähigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Festlegung und Umsetzung ihrer Kulturpolitik mit dem Ziel der Wahrung der kulturellen Vielfalt gewährleistet bleiben soll.

#### 176. Kultur-Förderprogramme

Im Haushalt der EU waren für das Jahr 1999 rund 30 Mio. € für Fördermaßnahmen im Bereich der Kultur vorgesehen. Diese Mittel wurden in den bestehenden Programmen wie folgt verwendet: für den Abschluss der bis Ende 1999 verlängerten Programme KALEIDOSKOP (künstlerische Veranstaltungen) und ARIANE (Übersetzung und Lesen) insgesamt 6 Mio. €; für das Programm RAPHAEL (kulturelles Erbe) 9 Mio. €.

Diese Programme stehen auch den assoziierten Staaten in Europa offen, sofern sie das dafür erforderliche Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen abgeschlossen haben.

#### 177. Rahmenprogramm „Kultur 2000“

Ab Anfang 2000 wird das Förderrahmenprogramm „Kultur 2000“ die bisherigen Programme zusammenfassen und ersetzen. Unter deutschem Vorsitz konnte der Gemeinsame Standpunkt des Rates zu „Kultur 2000“ verabschiedet werden. Dem finnischen Vorsitz gelang es, das Vermittlungsverfahren mit dem Europäischen

Parlament so rechtzeitig abzuschließen, dass das neue Programm wie geplant Anfang 2000 anlaufen kann. „Kultur 2000“ ist im Zeitraum von 2000 bis 2004 mit 167 Mio. € dotiert.

#### 178. „Kulturhauptstädte“ und die Einbeziehung der Geschichte

Unter deutschem Vorsitz gelang auch der Abschluss des Vermittlungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament über das Verfahren zur Auswahl der „Kulturhauptstädte“ ab 2005: Die Mitgliedstaaten können in einer festen Reihenfolge eine Kulturhauptstadt benennen; Deutschland ist für das Jahr 2010 an der Reihe.

Als erste Stadt jenseits des früheren „Eisernen Vorhangs“ richtete Weimar das Kulturstadtjahr 1999 aus. Eine Vielzahl von Jahrestagen und historischen Anknüpfungspunkten (Goethes 250. Geburtstag, die durch das KZ Buchenwald vergegenwärtigte verbrecherische Politik des „Dritten Reiches“, der Fall der Berliner Mauer vor 10 Jahren u. a.) führten zu einem Programm, das in inhaltlicher Auseinandersetzung und künstlerischer Darbietung die Erinnerung an die Vergangenheit mit Fragen an die Zukunft Europas verband.

Die vom deutschen Vorsitz beim informellen Ministertreffen in Weimar (Mai 1999) angeregte Diskussion über Geschichte und europäische Identität mündete in eine Entschließung des Rates über die „Einbeziehung der Geschichte in die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft“ (veröffentlicht im Amtsblatt C 324/1 v. 12. November 1999). Ziel der Entschließung, die jetzt umgesetzt werden muss, ist die Förderung der Vermittlung von Geschichte aus europäischer Perspektive. Die Kenntnis unterschiedlicher geschichtlicher Erfahrungen, aber auch die gemeinsamen Erinnerungen der Völker Europas sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger stärken und zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins beitragen. Die Entschließung verweist auch auf die besondere Bedeutung der europäischen Geschichtsvermittlung im Prozess der Erweiterung der EU.

Der deutsche und der finnische Vorsitz veranstalteten eine Reihe von aufeinander abgestimmten Expertenseminaren zu den oben aufgeführten kulturpolitischen Fragen.

### 3. Medienpolitik

#### 179. Medienpolitik

Das technische Zusammenwachsen von Telekommunikation, traditionellen Medien und neuen Informations- und Kommunikationsdiensten führt zunehmend dazu, dass auch die Inhalte immer leichter von einem Medium in das andere übernommen werden können. Dadurch

wird es notwendig, entsprechende Möglichkeiten vorzusehen, den Schutz der öffentlichen Interessen (wie Jugendschutz, Schutz der Menschenwürde, kulturelle Vielfalt und Pluralismus, Verbraucherschutz usw.) dieser Entwicklung anzupassen. Die Kommission hatte deshalb mit dem Grünbuch „Konvergenz“ vom Dezember 1997 einen Diskussionsprozess zu diesen Fragen in Gang gesetzt und mit ihrer Mitteilung vom 9. März 1999 zu den Ergebnissen des öffentlichen Konsultationsprozesses zu diesem Grünbuch Bilanz gezogen.

Während der deutschen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 hat dann der Telekom-Rat mit Schlussfolgerungen vom April 1999 zu der Mitteilung Stellung genommen und dabei technisk-, industrie- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Mit Blick auf den audiovisuellen Sektor haben diese Schlussfolgerungen eine Ergänzung durch Schlussfolgerungen des Rates Ende Juni 1999 erfahren. Darin wird klargelegt, dass es angesichts der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung einer fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens auf nationaler und europäischer Ebene unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips bedarf und dass es dabei deutlich zu machen gilt, dass neben technischen und ökonomischen gerade auch gesellschaftliche, kulturelle und demokratische Aspekte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft von hoher Bedeutung sind. Regulierungsinstrumentarium kann danach neben staatlicher Regulierung auch „Selbstkontrolle“ sein.

Zur Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung mit Unterstützung der EU-Kommission und des Saarlandes vom 19. bis 21. April 1999 in Saarbrücken als alleinige Begleitveranstaltung zum Medienbereich während der Deutschen Ratspräsidentschaft ein Seminar durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass das gerade auch in Deutschland bewährte Instrument der Selbstkontrolle angesichts der technischen Entwicklung besonders geeignet ist, flexibel die Sicherung der Meinungsfreiheit und die Wahrung öffentlicher Interessen – insbesondere Jugendschutz, Schutz der persönlichen Ehre oder Schutz vor unlauterer Werbung – zu gewährleisten.

Die Beratungen in der Arbeitsgruppe Audiovisuelles und die Diskussionen auf dem informellen Rat in Weimar haben deutlich gemacht, dass die kulturelle Vielfalt in Europa auch im Bereich der Selbstkontrolle einen längeren Diskussionsprozess über allgemeine Chancen und Risiken der Selbstkontrolle sowie über deren einzelne Spielarten und sektorspezifische Ausprägungen erforderlich macht.

Die Schlussfolgerungen des Rates zur Selbstkontrolle – ebenfalls Ende Juni 1999 – gehen von der gegenwärtigen Rechtslage in Europa aus, wonach unterschiedliche Systeme von Selbstkontrolle in den meisten Staa-

ten bestehen. Der Rat spricht Selbstkontrolle insbesondere als ein mögliches flexibles Instrument bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten an und betont die Notwendigkeit, künftig die politische Diskussion hierzu zu vertiefen und fordert zugleich die Kommission auf, ihren Beitrag zur Ermöglichung dieser Diskussion zu leisten.

Dementsprechend hat die EU-Kommission zu Beginn der finnischen Ratspräsidentschaft in einem ersten Schritt eine Mitteilung über den Jugendschutz und die elterliche Kontrolle im Bereich des Fernsehens vorgelegt, bei der dem Gedanken der Selbstkontrolle starke Bedeutung beigemessen wird. Sie ist damit auch einem Berichtsauftrag nach Artikel 22b der geänderten Fernsehrichtlinie nachgekommen.

Auf dieser Grundlage wurde vom Rat eine breiter angelegte Resolution zum Jugendschutz im Lichte digitaler audiovisueller Medienangebote im November 1999 verabschiedet.

Am 10. November 1999 hat die Kommission eine Reihe von Mitteilungen zur Telekommunikationspolitik verabschiedet. In einer Mitteilung vom 14. Dezember 1999 über die Grundsätze der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter betont die Kommission erneut die Rolle der Selbstkontrolle, des Subsidiaritätsprinzips, des Grundsatzes einer getrennten Regulierung von Übertragung und Inhalten und die Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die audiovisuelle Politik in Europa wird auch aus Sicht der Bundesregierung von diesen Grundpositionen aus bestimmt sein.

#### **XIV. Gleichstellungs-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege**

##### **1. Gleichstellungspolitik**

###### 180. Gleichstellungspolitik

Der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm, 2000–2004) zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen wurde zu Beginn der deutschen Präsidentschaft aufgegriffen, sodass auf dem Rat der gemeinsame Standpunkt verabschiedet werden konnte.

Zum dem vom Europäischen Parlament ausgerufenen Aktionsjahr gegen Gewalt an Frauen wurde Ende März in Köln eine Konferenz zur häuslichen Gewalt als Auftaktveranstaltung ausgerichtet. Im Ergebnis der Konferenz wurde ein 10-Punkte-Papier vorgelegt, das mögliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in den Mitgliedstaaten der EU enthält.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der beschäftigungspolitischen Leitlinien den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplan vorgelegt. Der Aktionsplan verfolgt in der Gleichstellungspolitik eine Doppelstrategie. Es geht erstens um gezielte Maßnahmen zur Frauenförderung und zweitens um die Anwendung des querschnittlich angelegten gender-mainstreaming Ansatzes bei allen politischen Vorhaben und Aktivitäten.

Die Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung des Zuganges von Frauen zum Arbeitsmarkt ist auf Betreiben der Bundesregierung einer der Schwerpunkte der neuen europäischen Sozialfondsverordnung geworden.

Weiter fanden Konferenzen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie sowie zur Situation von Frauen mit Behinderungen statt.

Im Rahmen eines informellen Ministertreffens am 14./15. Juni in Berlin berieten die für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen EU-Minister und Ministerinnen über Strategien zur Durchsetzung und Überwachung der im Vertrag von Amsterdam verankerten neuen Gleichstellungsregelungen.

## 2. Jugendpolitik

### 181. Jugendpolitik

Nachdem es unter österreichischer Präsidentschaft wegen zu großer Differenzen unter den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht zu einem Gemeinsamen Standpunkt zum Aktionsprogramm JUGEND kam, gelang es unter deutscher Präsidentschaft auf dem Rat am 27. Mai 1999, einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zum Aktionsprogramm Jugend mit einer Finanzausstattung vom 350 Mio. € für eine Laufzeit von 5 Jahren zu verabschieden. Unter deutscher Präsidentschaft begrüßte der Rat am 27. Mai 1999 außerdem das Memorandum des Vorsitzes „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“, das gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingebracht worden war. Für den Rat war vor allem der integrative Ansatz von Jugend-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik bei der Heranführung Jugendlicher zu Ausbildung und Beruf wichtig. Das Memorandum wurde als Anlage zum Beschäftigungspakt vom Europäischen Rat in Köln Anfang Juni gebilligt.

Bei der Vorstellung der Leitlinien der neuen Kommission zur europäischen Jugendpolitik, die Kommissarin Reding am 23. November 1999 mit dem Rat unter finnischer Präsidentschaft diskutierte, betonte die Kommissarin die wichtige Rolle der Jugendlichen bei der Errichtung einer europäischen Zivilgesellschaft. In einem

Weißbuch zur Jugendpolitik will die Kommission die Perspektiven der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik darlegen. Der Rat hat am 23. November 1999 eine gemischte Entschliebung zur außerschulischen Bildungsdimension sportlicher Aktivitäten in den Programmen der Europäischen Gemeinschaft für die Jugend sowie Schlussfolgerung zur Umsetzung der Maßnahmen für Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauchs einvernehmlich angenommen.

Im Mai 1999 fand in Dresden eine Konferenz zum Europäischen Freiwilligendienst „Eine Chance für die Zukunft“ statt. Die Konferenz bot ein Forum, um auf europäischer Ebene die individuell erworbenen Erfahrungen des Europäischen Freiwilligendienstes, Auswirkungen und Qualifikationserwerb sowie den Nutzen für die soziale Gemeinschaft zu erörtern.

Mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches über den Umgang mit den neuen Medien, Medien als Instrument zur Vermittlung Europas sowie über den Medienschutz fand im Juni 1999 eine Europäische Konferenz zu Jugend und Multimedia „YOUTH Media 99“ statt.

## 3. Seniorenpolitik

### 182. Seniorenpolitik

Im Mai 1999 fand eine europäische Fachtagung unter dem Titel „Paradigmenwechsel in der Altenarbeit“ statt. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Frage, ob die traditionellen Angebote in der Altenarbeit vor dem Hintergrund nachhaltiger Veränderungen durch den demographischen Wandel noch bedürfnisgerecht sein können.

## 4. Familienpolitik

### 183. Familienpolitik

Im Rahmen der EU-Präsidentschaft fand im Mai 1999 eine Fachkonferenz unter dem Titel „Familienbildung in Europa“ statt, in deren Mittelpunkt der Erfahrungsaustausch über Umfang und Struktur von Familienbildung in den Mitgliedstaaten stand.

## 5. Freie Wohlfahrtspflege

### 184. Freie Wohlfahrtspflege

Im Mai 1999 wurde eine Präsidentschaftskonferenz mit dem Thema „Organisationen, Initiativen und Dienste im sozialen Bereich – Ein Motor der Sozialpolitik in Europa“ durchgeführt. Als erstes Forum dieser Art war es das Ziel der Konferenz, den Erfahrungsaustausch der Freien Wohlfahrtspflege über die nationalen und europäischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit durchzuführen

sowie den Dialog mit der EU-Kommission zu intensivieren.

In Fortführung des Dialoges fand am 16./17. Dezember 1999 gemeinsam mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU sowie Vertretern der deutschen und ausgewählter europäischer Wohlfahrtsverbände und sozialer Organisationen eine Tagung unter dem Titel „Wertigkeit und Wandel von Wohlfahrtsverbänden in einem zusammenwachsenden Europa – ihr Beitrag zum Aufbau einer europäischen Zivilgesellschaft“ statt.

Ein Observatorium zur Rolle der sozialen Dienste in Europa hat in diesem Jahr seine Tätigkeit aufgenommen. Fragen der Strukturanpassung der Verbände und EU-rechtlicher Problemstellungen sollen erörtert werden.

## 6. Sport

### 185. Sport

Das Thema „Europäische Union und Sport“ nahm während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft einen besonders hohen Stellenwert ein. Die Bundesregierung lud zu zwei informellen Sportministerbegegnungen in Bonn und Paderborn ein.

Besondere Bedeutung kam dem Thema „Dopingbekämpfung“ zu. Während der deutschen EU-Rats-

präsidentschaft ist es gelungen, eine klare Haltung der EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur durch das IOC zu erreichen. Die Welt-Anti-Doping-Agentur wurde am 10. November 1999 mit vorläufigem Sitz in Lausanne errichtet. Die EU wird im Stiftungsrat zwei Sitze einnehmen. Zwei weitere Sitze stehen dem Europarat zu.

Die EU-Sportminister haben sich für die Unterstützung einer zielgerichteten und wirksamen Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiative im Bereich Sport ausgesprochen.

Zur Verbesserung der Darstellung des Behindertensports in den Medien haben die EU-Sportminister an die Medien der Mitgliedstaaten appelliert, Veranstaltungen des Behindertensports, insbesondere die Paralympics Sydney 2000, angemessen in ihrer Berichterstattung zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung zum Sport von Amsterdam wurde die Kommission aufgefordert, zunächst eine Arbeitsgruppe von Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission einzurichten, die Vorschläge für die Berücksichtigung der Belange des Sports ausarbeiten soll. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde bislang von der EU-Kommission noch nicht konstituiert.

Die Arbeiten wurden unter finnischer EU-Ratspräsidentschaft fortgeführt.

## D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union

### I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

#### 186. Vertrag von Amsterdam, Neuerungen und Stand der Umsetzung im Bereich der GASP

Am 1. Mai 1999 ist der Amsterdamer Vertrag in Kraft getreten. Damit begann für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eine neue Phase. Die in Kapitel B im Einzelnen dargestellten Erneuerungen bedeuten einen wesentlichen Schritt von einer mehr deklaratorischen hin zu einer immer stärker operativ ausgelegten Außenpolitik. Die Implementierung der im Amsterdamer Vertrag enthaltenen Regelungen war dementsprechend ein zentraler Schwerpunkt für die GASP im Jahre 1999. Die Europäischen Räte von Köln und Helsinki haben hier wegweisende Entscheidungen getroffen:

- Die Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters für die GASP verleiht der GASP mehr Effizienz, mehr Kohärenz und besserer Sichtbarkeit nach außen. Auf dem Europäischen Rat in Köln wurde der damalige NATO-Generalsekretär Javier Solana für das Amt

des Hohen Repräsentanten nominiert. Solana hat sein Amt am 18. Oktober 1999 angetreten. Mit ihm hat die EU eine Persönlichkeit von ausgeprägtem politischem Profil und hohem internationalen Ansehen für diese Position gewinnen können. Bundeskanzler Schröder und Staatspräsident Chirac haben schon kurz nach Übernahme des Amtes durch Solana eine Initiative ergriffen, um die Rolle des Hohen Repräsentanten in der konkreten Ausformung der GASP weiter zu stärken.

Unmittelbar nach Amtsantritt Solanas als Hoher Repräsentant hat auch die mit dem Amsterdamer Vertrag geschaffene GASP-Strategieplanungs- und Frühwarnereinheit im Ratssekretariat ihre Arbeit aufgenommen. Unter Leitung des deutschen Diplomaten C. Heusgen arbeiten insgesamt 20 Beamte des Höheren Dienstes vor allem in den Bereichen: Überwachung und Analyse der Entwicklungen im GASP-Bereich, Beurteilung der Außen- und Sicherheitspolitischen Interessen der Union und rechtzeitige Bewertung von und Warnung vor Ereignissen und Situationen mit Implikationen für die Außen- und Sicherheitspolitik der Union.

Mit dem neu eingeführten Instrument der Gemeinsamen Strategie hat die EU erstmals die Möglichkeit, umfassend und systematisch die gemeinsamen Interessen der Mitgliedstaaten und der EU in gemeinsamen operativ gefassten Zielvorgaben zusammenzufassen und damit die Kohärenz und Wirksamkeit der Außenbeziehungen der EU zu stärken. Der Anwendungsbereich für Mehrheitsentscheidungen im Bereich der GASP wurde durch ihre Erstreckung auf Entscheidungen im Rahmen der Durchführung einer Gemeinsamen Strategie ausgeweitet.

Bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam konnten noch unter deutscher Präsidentschaft auf dem Europäischen Rat Köln eine erste Gemeinsame Strategie, die Gemeinsame Strategie für Russland, verabschiedet werden. Diese Strategie enthält ein breit angelegtes Kooperationsangebot und ist sichtbarer Ausdruck der verstärkten Bemühungen der EU um ein langfristig angelegtes partnerschaftliches Verhältnis mit Russland. Von Russland wurde dieses Signal mit großer Aufmerksamkeit aufgenommen. Es hat seinerseits ein Papier zu seinen Vorstellungen über die langfristig angelegte Partnerschaft mit der EU vorgelegt. Im Dezember 1999 wurde in Umsetzung der Gemeinsamen Strategie eine Programm zur Nichtverbreitung und Abrüstung in der russischen Föderation verabschiedet, das – ein Novum in der GASP – mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde. In Reaktion auf die Ereignisse in Tschetschenien hat der Europäische Rat Helsinki beschlossen, die Anwendung der Gemeinsamen Strategie zu überprüfen. Der Europäische Rat hat das Vorgehen Russlands in Tschetschenien als völlig unannehmbar verurteilt und insbesondere die unterschiedslose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung kritisiert, unter der die Zivilbevölkerung zu leiden hat.

Mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Strategie für die Ukraine auf dem Europäischen Rat Helsinki unterstrich die Union die große Bedeutung, die sie einer künftigen demokratischen, stabilen, offenen und wirtschaftlich erfolgreichen Ukraine beimisst. Die Gemeinsame Strategie würdigt die auf Europa gerichteten Bestrebungen der Ukraine.

Darüber hinaus wurden im Jahr 1999 wesentliche Vorarbeiten für eine Gemeinsame Strategie zum Westlichen Balkan und eine Gemeinsame Strategie zum Mittelmeer geleistet. Beide Strategien sollen im kommenden Jahr verabschiedet werden.

- Die Regelungen des Art. 17 EU-Vertrages zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik haben die Möglichkeit eröffnet, eine eigene autonome Handlungsfähigkeit der EU im Bereich der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung aufzubauen.

Der Konflikt im Kosovo hat der EU dramatisch vor Augen geführt, wie dringend und unverzichtbar die Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Vertei-

digungspolitik (ESVP) ist. Nur wenn es der EU gelingt auch auf diesem Gebiet ihre Kräfte zu bündeln und eigenständige Handlungsfähigkeit zu gewinnen, wird Europa seine Werte und Interessen im 21. Jahrhundert im vollen Umfang zur Geltung bringen können. Die Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist eine der zentralen Gestaltungsaufgaben des Integrationsprozesses der EU in den kommenden Jahren. Deutschland hat seine Doppelpräsidentschaft in EU und WEU wahrgenommen, um die sich aus der gemeinsamen französisch-britischen Erklärung von St. Malo im Dezember 1998, den neuen Möglichkeiten des Amsterdamer Vertrages und den Erfahrungen des Kosovo-Konflikt ergebende Dynamik für schnelle Fortschritte bei der Verstärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu nutzen.

- Der Europäische Rat Köln hat hierzu wegweisende Entscheidungen gefasst:

Bis zum Ende des Jahres 2000 sollen die erforderlichen Beschlüsse im institutionellen wie im militärischen Bereich gefasst werden, damit die EU im gesamten Bereich der im Amsterdamer Vertrag definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, der so genannten „Petersberg-Aufgaben“, die Fähigkeit zum autonomen Handeln erhält. Ebenfalls bis Ende 2000 sollen die Modalitäten für die Einbeziehung der Aufgaben der WEU im Bereich des Krisenmanagements in die EU geregelt werden.

Unter der Präsidentschaft Finnlands wurden die allgemeinen Vorgaben des Europäischen Rates Köln insbesondere zu institutionellen Fragen und im Bereich der militärischen Fähigkeiten konkretisiert. Der Europäische Rat Helsinki hat beschlossen:

- die Einrichtung eines ständigen politischen und sicherheitspolitischen Komitees (PSK) in Brüssel, das sich mit allen Fragen der GASP und ESVP befassen und im Falle der Durchführung von Krisenmanagementoperationen im Einzelfall nach Vorgaben des Rates die politische Kontrolle und strategische Führung der Operation wahrnehmen soll.
- die Einrichtung eines EU-Militärausschusses sowie eines Militärstabes.

Offen ist, ob die Umsetzung von ESVP einer Änderung des EU-Vertrages bedarf. Daher wurden als Interimsmaßnahmen beschlossen: für März 2000 Einrichtung eines Interimsausschusses für Politische- und Sicherheitsfragen; Einrichtung eines Interimsremiums militärischer Delegierter; Verstärkung des Ratssekretariates durch Militärsachverständige.

Für die Entwicklung einer eigenständigen europäischen militärischen Handlungsfähigkeit haben sich die Mitglieder der EU folgendes Planziel gesetzt: Bis zum Jahre

2003 soll die EU in der Lage sein, im Rahmen des Petersberg-Spektrums Streitkräfte bis zur Korpsgröße (bis zur Stärke von 15 Brigaden, rund 50–60 000 Mann inkl. Kampfunterstützungstruppen und Logistik) und die notwendigen Luftwaffen- und Marine-Anteile innerhalb von 60 Tagen zu verlegen und eine entsprechende Operation für mindestens ein Jahr aufrechtzuerhalten.

Im Bereich des zivilen Krisenmanagements wurde auf dem Europäischen Rat Helsinki ein Aktionsplan verabschiedet, dessen Ziel die Verbesserung der Koordinierung der EU-Aktivitäten in diesem Bereich und eine schnellere Verfügbarkeit von zivilen Krisenreaktionskräften ist. Es wurde die Etablierung eines Koordinierungsmechanismus im EU-Ratsekretariat zum zivilen Krisenmanagement beschlossen. Die Einrichtung eines Ausschusses im Rat soll unter Präsidentschaft Portugals im Vorrang bearbeitet werden.

Zu weiteren Aspekten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird auf Abschnitt III dieses Kapitels („Beziehungen der EU zu Drittstaaten“) verwiesen.

## II. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

### 1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

#### 187. Dritte Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO)

Die EU hat bei der Vorbereitung der 3. Ministerkonferenz der WTO vom 30. November bis 3. Dezember 1999 in Seattle ein hohes Maß an Geschlossenheit gezeigt. Unter der deutschen Präsidentschaft verständigte sich die EU früh auf gemeinsame Positionen, die durch entsprechende Standpunktpapiere bei der WTO hinterlegt wurden. In den Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten der EU vom 26. Oktober 1999 zur Vorbereitung der 3. WTO-Ministerkonferenz plädierte die Bundesregierung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten für eine umfassende neue Welthandelsrunde. Diese sollte neben dem Abbau der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse eine Stärkung des auf WTO-Regeln basierenden Systems erfassen. Im Zuge der Globalisierung ist es folgerichtig, Regeln an den Schnittstellen zwischen Handel und angrenzenden Bereichen wie Investitionen, Wettbewerb, Umwelt und Sozialstandards zu erarbeiten. Außerdem sollte eine Verbesserung der Einbindung der Entwicklungsländer in das multilaterale Handelssystem erzielt werden.

Da die dritte WTO-Ministerkonferenz sich nicht auf die Einleitung einer solchen umfassenden Runde verständigen konnte, werden aufgrund der Beschlüsse der vorausgegangenen Uruguay-Runde vorläufig nur Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung im Agrar- und

Dienstleistungssektor ab dem 1. Januar 2000 aufgenommen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten das Ziel einer umfassenden Runde mit Nachdruck weiter verfolgen. Hierzu wird der WTO-Generaldirektor zunächst informelle Konsultationen in Genf aufnehmen. Diese werden sich neben den o. a. Sachthemen auch erstrecken müssen auf eine evtl. Reform der WTO mit dem Ziel, den Verhandlungsprozess der WTO transparenter zu gestalten und eine bessere Beteiligung aller WTO-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Hieran wird sich die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern aktiv beteiligen.

#### 188. Exportkredite

Unter deutschem Vorsitz standen die Fortschritte bei der Harmonisierung der Versicherungsbedingungen für das mittel- und langfristige Geschäft sowie bei der Harmonisierung der Versicherungsprämien im Vordergrund. Auch das Netz von Rückversicherungsabkommen zwischen den einzelnen EU-Exportkreditversicherern wurde verstärkt. Damit sind die europäischen Exportkreditversicherer besser in der Lage, europäische Exporteure sowie europäische Konsortien mit Produktionsstätten in mehreren EU-Staaten effizient zu unterstützen. Die Ratsarbeitsgruppe stimmte insbesondere über die Haltung der Mitgliedstaaten zu einer stärkeren Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe von Exportkreditgarantien im Rahmen der OECD sowie der Umsetzung der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger ab.

Bei einem informellen Treffen der EU-Ratsarbeitsgruppe Exportkredite in Frankfurt am Main trafen die Teilnehmer mit Vertretern der Europäischen Zentralbank zu einer Diskussion über die Rolle des Euros bei der Exportfinanzierung sowie mit Vertretern der deutschen exportfinanzierenden Banken zu einem Gespräch über die Kooperationschancen im Bereich der Exportfinanzierung zusammen.

### 2. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

#### 189. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

Die Vertragspartner des am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind die Europäische Gemeinschaft und ihre nunmehr 15 Mitgliedstaaten sowie die EFTA-Länder Norwegen, Island und Liechtenstein. Das EWR-Abkommen hat seit seinem Inkrafttreten anhaltend gut funktioniert.

Die angemessene Mitwirkung der EFTA-Staaten in den relevanten Ausschüssen haben diese gute Funktionsweise des Abkommens mit gewährleistet.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Gemeinschaft mit den USA und Kanada Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung geschlossen haben, dass gegenwärtig Fortschritte in Richtung auf den Abschluss solcher Abkommen mit Japan sowie der Tschechischen Republik und Ungarn zu verzeichnen sind und hofft, dass die betreffenden Drittstaaten mit den EWR-/EFTA-Staaten parallele Vereinbarungen schließen.

Die Bundesregierung begrüßt ferner, dass die EWR-/EFTA-Staaten mit Neuseeland und Australien Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung geschlossen haben und dass ein ähnliches Abkommen mit Kanada im 1. Halbjahr 2000 paraphiert wird.

Die Bundesregierung hat sich auch 1999 und insbesondere während ihrer Präsidentschaft dafür eingesetzt, dass die EWR-/EFTA-Staaten sich im Aufgabenkreis der Kommission der Europäischen Union weiterhin in umfassendem Maße am Prozess der Information und Ausarbeitung der Beschlüsse beteiligen.

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum insbesondere beim EWR-Finanzierungsmechanismus stets für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der EFTA- sowie EU-Länder eingesetzt.

So konnte man sich auf eine Finanzierungsvereinbarung bezüglich des Beitrags der EWR-/EFTA-Staaten zur weiteren Verringerung des sozialen und wirtschaftlichen Gefälles in Europa einigen, die sowohl den EU-Anliegen wie auch der Leistungsfähigkeit der EWR-Staaten Rechnung trägt.

#### 190. Sektorenverhandlungen EU/Schweiz

Mit der Schweiz, die mit Rücksicht auf eine Volksabstimmung das EWR-Abkommen nicht ratifizieren konnte, führte die EG seit 1996 Sektorenverhandlungen über bilaterale Abkommen (Personenfreizügigkeit, Land- und Luftverkehr, Forschung, öffentliches Auftragswesen, Agrar und Anerkennung der Konformitätsbewertung), die am 21. Juni 1999 in Luxemburg unter deutscher EU-Präsidentschaft von den Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

Die Ratifizierungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten werden in den nächsten Monaten anlaufen und sich bis in das Jahr 2000 erstrecken.

### 3. Entwicklungspolitik allgemein

#### 191. Entwicklungspolitik, allgemein

Während des deutschen Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 1999 konnte die Bundesregierung unter der gemeinsa-

men Überschrift „Effizienzsteigerung“ drei Schwerpunktthemen vorantreiben, die auch für die weitere Arbeit der Kommission und die europäische Entwicklungspolitik von Bedeutung sind. Wesentliche Entscheidungen fielen in den Bereichen Post-Lomé-Verhandlungen, Komplementarität und Evaluierung.

Das Thema der Komplementarität, der verbesserten Abstimmung der Entwicklungspolitiken von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, konnte durch eine entsprechende Ratsentschließung, die die Entwicklungsminister am 21. Mai 1999 verabschiedeten, einen entscheidenden Schritt vorangebracht werden. Die Evaluierung der regionalen Entwicklungsinstrumente der EZ der EG hatte festgestellt, dass die europäische Entwicklungszusammenarbeit im Vergleich zu der anderer Geber keine strategische Wirkung entfaltet und die fehlende Komplementarität, d. h. Abstimmung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, den Wettbewerb zwischen den Gebern erhöht und damit die Verwaltungen der Entwicklungsländer belastet. Die Rolle des weltweit größten Gebers (nimmt man die Leistungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zusammen) wird nicht zur Geltung gebracht. Bei der Verfolgung des Ziels der Komplementarität ging es der Bundesregierung deshalb um mehr als die Umsetzung der vertraglichen Pflicht nach Artikel 177 des EG-Vertrages.

Deutschland konnte im Rat eine Entschließung durchsetzen, die zum einen eine Vielzahl praktischer Möglichkeiten von Abstimmungsprozessen auf verschiedenen Ebenen aufzeigt, zum anderen über verstärkte Zusammenarbeit bei der Erstellung von Länderstrategien für einzelne Entwicklungsländer ein komplementäres Vorgehen von Mitgliedstaaten und Gemeinschaft ermöglicht.

Ein drittes Schwerpunktthema hatte Schlussfolgerungen aus den abgeschlossenen Evaluierungen der regionalen Instrumente der EZ der Gemeinschaft zum Gegenstand. Die Evaluierungsberichte zeigten deutlichen Handlungsbedarf für Reformen auf. Der Rat verabschiedete auf deutschen Vorschlag entscheidende Reformschritte in folgenden Bereichen:

Die Berichte hatten eine klare Definition der politischen und strategischen Zielvorgaben der europäischen Entwicklungspolitik, verbunden mit einer eindeutigen Prioritätensetzung für erforderlich gehalten. Die Kommission wurde deshalb vom Rat verpflichtet, bis Mitte 2000 einen Vorschlag für eine Gesamtstrategie zur europäischen Entwicklungspolitik vorzulegen. Die Bundesregierung arbeitet ihrerseits an einer deutschen Position zu diesem umfassenden Konzept und wird die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem Rat unter portugiesischem Vorsitz zu einer hochrangigen Forumveranstaltung einladen, um diesen entscheidenden Prozess mitzugestalten.

Eine Vereinfachung der Organisationsstruktur der EZ wurde für unabdingbar gehalten. Die Forderung, die

Aufsplitterung des Themas auf vier Kommissare zu beenden und eine klare Verantwortlichkeit in der Kommission für die Entwicklungspolitik zu schaffen, wurde auf dem Rat im Mai 1999 gefordert. Die Kommission setzte diese Forderung mit ihrer Strukturreform und der Konzentration der Aufgabe der Entwicklung unter einem Kommissar im Herbst 1999 um.

Eine weitere wesentliche Forderung der EntwicklungsministerInnen in den Schlussfolgerungen zur Evaluierung befasste sich mit der Verbesserung der internen Kontrollmechanismen und der Transparenz. Eine direktionsübergreifende Arbeitseinheit soll zukünftig die Qualität der Arbeit laufend überwachen.

Mit der Entschließung zur Bekämpfung der exzessiven und unkontrollierten Anhäufung und Verbreitung von sog. Kleinwaffen konnte Deutschland eine Initiative ergreifen, die die Rolle der Entwicklungspolitik als Politik, die auch der Krisenprävention und -bewältigung dient, stärkt. Die Entschließung setzt ein deutliches Signal, dass die Entwicklungspolitik dem Übel der Kleinwaffen den Kampf angesagt hat. Beschlossen wurden u. a. entwicklungspolitische Anreize zur Förderung der freiwilligen Abgabe von Kleinwaffen, Demobilisierungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die Tagung des Rates am 11. November 1999 war unter finnischem Vorsitz in erster Linie dem Schwerpunkt Umwelt und Entwicklung gewidmet. Der Rat verabschiedete einen Bericht über die Integration von Belangen der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft. Der Bericht skizziert, wie die Belange der Umwelt noch systematischer in die praktische Entwicklungszusammenarbeit einbezogen werden können. Der Rat nahm darüber hinaus eine Entschließung zum Thema „Wälder und Entwicklung“ an, die den konzeptionellen Rahmen für künftige Aktionen der Gemeinschaft in der forstlichen Entwicklungszusammenarbeit festlegt. Weiteres wesentliches Ergebnis des Rates war die Verabschiedung von Schlussfolgerungen zum Thema „Klimawandel und Entwicklungsländer“. Diese zielen darauf ab, die Entwicklungsländer bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Klimarahmenkonvention zu unterstützen und Klimaschutz zunehmend in die „normale“ Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren.

Einen Höhepunkt der Ratstagung bildete das Zusammentreffen der Ministerinnen und Minister mit dem osttimorischen Friedensnobelpreisträger José Ramos Horta. Erörtert wurden die Möglichkeiten, Osttimor nach der Wiederherstellung der Sicherheit durch Hilfe für die Flüchtlinge, Humanitäre Hilfe und Begleitung auf dem Weg in die Unabhängigkeit zu unterstützen. Der Rat forderte die Kommission auf, sich an den UN-Maßnahmen zu beteiligen und baldmöglichst in Abstimmung mit Weltbank und anderen Gebern ein Wiederaufbauprogramm für Osttimor zu erarbeiten.

## 192. Zollpräferenzen

Seit dem 1. Juli 1999 gilt die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2001. Für diese Periode regelt die Verordnung im Rahmen der allgemeinen Zehnjahresverpflichtung (Zeitraum 1995 bis 2004) die Einfuhr aus Entwicklungsländern in die Europäische Union zu Vorzugsbedingungen. Für die ärmsten Länder (LLDC) besteht weitgehend Zollfreiheit. Die Verordnung fasst alle bisherigen Einzelrechtsakte zusammen und trägt damit zu erhöhter Transparenz bei.

## 4. Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten – Lomé-Zusammenarbeit

### 193. AKP-Staaten – Lomé-Zusammenarbeit

Seit 1975 regeln die Lomé-Abkommen die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und heute 71 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten). Das 1990 auf 10 Jahre geschlossene Lomé IV-Abkommen läuft am 29. Februar 2000 aus. Im Rahmen der bereits 1998 aufgenommenen Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen kam es nach drei Konferenzen auf Ministerebene im Jahre 1999 unter deutschem Kovorsitz am 9. Dezember 1999 zu einer Einigung auf ein neues Abkommen, das die 25-jährige Tradition des Lomé-Abkommens in Teilen fortschreibt, in anderen Teilen aber Neues wagt. Damit konnte die EU nach der gescheiterten WTO-Konferenz in Seattle im Dezember 1999 zeigen, dass partnerschaftliche Kooperation und Einigung zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern möglich ist. Die noch verbliebenen offenen Fragen sollen Anfang 2000 ausgeräumt werden.

Als wichtigste entwicklungspolitische Ziele konnten dabei erreicht werden:

- Armutsbekämpfung als Kernziel des künftigen Abkommens im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und einer schrittweisen Eingliederung der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft.
- Stärkung des politischen Dialogs, der Fragen der Demokratisierung, Beachtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Friedens- und Stabilitätspolitik sowie die großen Probleme mit weltweiten Auswirkungen wie Rüstungsausgaben, nachhaltige Entwicklung und Umweltfragen mit einschließt.
- Verankerung der verantwortungsvollen Regierungsführung („Good Governance“) als fundamentalen Bestandteil im Abkommen. „Good Governance“ verlangt einen transparenten und verantwortungsvollen Umgang mit menschlichen, natürlichen und finanziellen Ressourcen zum Zwecke einer nachhaltigen Entwicklung. Bei Verstößen gegen die Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlich-

keit und in Fällen schwerer Korruption besteht die Möglichkeit der Aussetzung der Zusammenarbeit.

- Veränderte Handelsregelungen: Einigung auf eine WTO-konforme Neuregelung, nach der EU und AKP-Staaten regionale Freihandelsabkommen bis 2008 entwickeln. Diese Abkommen können lange Übergangsfristen vorsehen (10–12 Jahre), während derer die Märkte allmählich geöffnet werden können. Für die Übergangszeit von 2000–2008, die benötigt wird, bis diese Neuausrichtung vollzogen ist, werden EU und AKP-Staaten eine Ausnahmegenehmigung („waiver“) bei der WTO beantragen; in dieser Phase sollen die bisherigen Handelsregelungen weitergelten.
- Grundsätzlich regelmäßige Überprüfung der Zusammenarbeit auch unter Leistungsgesichtspunkten (sog. „gleitende Programmierung“).
- Schaffung eines Mechanismus zum Ausgleich von Exporterlöseinbußen, der nicht mehr strukturkonservierend wirkt (Wegfall von STABEX/SYSMIN).

Noch offen sind die Laufzeit des künftigen Abkommens, die Aufnahme der Standard-Rückübernahme-klausel (nach der sich die Vertragsparteien zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger sowie zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen verpflichten sollen) und gemeinsame Erklärungen zu Bananen, zu Reis und zur Verbesserung des Marktzugangs während des Übergangszeitraumes für AKP-Staaten, die nicht der Kategorie LDC (Less Developed Countries) angehören.

Zur Mittelausstattung des nächsten Europäischen Entwicklungsfonds (2000–2005) schlägt die EU einen Betrag von 13,8 Mrd. € vor bei unverändertem Beitragschlüssel der EU-Mitgliedstaaten (D-Anteil: 23,36 %). Zunächst sollen Mittel in Höhe von 12,8 Mrd. € bereitgestellt werden. Über den Restbetrag wird die EU im Jahr 2004 entscheiden. Kriterien für die Freigabe der Resttranche werden die Qualität der Entwicklungszusammenarbeit und die tatsächliche Inanspruchnahme des zukünftigen Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu diesem Zeitpunkt sein. Zum Vergleich: der laufende 8. EEF hat ein Volumen von 13,1 Mrd. €. Für den 9. EEF hatte die Europäische Kommission eine Erhöhung auf 14,3 Mrd. € vorgesehen.

Entschuldungsinitiative für hoch verschuldete arme Länder (HIPC): EU- und AKP-Minister und Ministerinnen beschlossen am 8. Dezember 1999, 1 Mrd. € aus bisher nicht verplanten Mitteln des EEF für die Finanzierung des multilateralen Schuldenerlasses einzusetzen, der beim G7-Gipfel in Köln unter deutschem EU-Ratsvorsitz vereinbart worden war.

## 5. Grundstoffpolitik

### 194. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für eine große Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere zahlreiche der am wenigsten entwickelten Staaten Afrikas und Asiens, wurde die wirtschaftliche Entwicklung im Berichtszeitraum durch die gesunkenen Preise für einige Rohstoffe weiter beeinträchtigt.

Die Bundesregierung verfolgt national wie international auf dem Rohstoffsektor eine von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Politik. Bei der Verhandlung über die Fortsetzung auslaufender Abkommen strebt die Bundesregierung an, verstärkt marktwirtschaftlichen sowie umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und auf jegliche Wirtschaftsklauseln zu verzichten. Rohstoffabkommen fördern über den Datenaustausch Markttransparenz, die wiederum in den Erzeugerländern Produktionsentscheidungen erleichtert.

Unter finnischer EU-Präsidentschaft wurde mit einer Überprüfung der EU-Grundstoffpolitik begonnen. Ein wichtiges Ergebnis ist, dass bei der Aushandlung von Anschlussübereinkommen deutlicher auf die Einhaltung marktwirtschaftlicher Bedingungen geachtet werden soll. Der Privatsektor ist verstärkt einzubinden. Für das im April 2000 auslaufende Internationale Jute-Übereinkommen ist bislang keine endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Verhandlungen für ein Anschlussabkommen gefallen.

### 195. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)

Der 1. Schalter des GF (Finanzierung von Ausgleichslagern) wurde in der Vergangenheit nicht aktiv. Rohstoffabkommen mit Wirtschaftsklauseln, wie z. B. Exportquoten oder Ausgleichslager, haben sich im Allgemeinen als ungeeignete Instrumente erwiesen, insbesondere auch zur Preisniveaustabilisierung. Übertragene Kapitalanteile sowie Teile der Zinserlöse werden für Rohstoff-Entwicklungsprojekte eingesetzt.

Im Bereich des 2. Schalters (Finanzierung anderer rohstoffbezogener Maßnahmen) wurden bis Ende 1999 insgesamt 75 Projekte genehmigt, sowie sechs aus Zinserlösen des 1. Schalters.

Der seit 1996 amtierende deutsche Managing Director Dr. Boehnke wurde vom Gouverneursrat im Dezember 1999 für eine zweite Amtsperiode 2000–2003 wiedergewählt. Ein 5-Jahres-Aktionsplan 1998–2002 hat den Verwaltungsaufwand reduziert sowie die Projektaktivität verbessert. Eine Ausweitung von Projekten mit Darlehensanteil gestaltet sich allerdings schwierig.

## 196. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 ist bis zum 30. September 2001 verlängert worden. Der Internationale Kaffeerat hat im Einvernehmen mit allen EU-Mitgliedstaaten die Einsetzung einer Verhandlungsgruppe beschlossen, die bis zum 30. September 2000 ein neues Kaffee-Übereinkommen aushandeln soll. Durch Einbeziehung neuer Elemente (Abhaltung von internationalen Kaffeekonferenzen, Einrichtung eines beratenden Ausschusses der Privatwirtschaft, Maßnahmen zur Förderung des Kaffeeverbrauchs) soll das Übereinkommen an die veränderten Verhältnisse auf dem Kaffeemarkt angepasst und in seiner Bedeutung aufgewertet werden.

## 197. Internationales Kakao-Übereinkommen

Das Internationale Kakao-Übereinkommen wurde bis 30. September 2001 verlängert. Da der im Übereinkommen vorgesehene Produktionssteuerungsplan nicht funktionierte, konnten sich die EU-Mitgliedstaaten mit ihrer Forderung durchsetzen, dass dieser Mechanismus während der Verlängerungsphase in anderer abgeschwächter Form angewendet wird.

Die Zeit der Verlängerung soll auch genutzt werden, das Abkommen neu zu verhandeln. Dabei soll eine endgültige Lösung für den Produktionssteuerungsplan gefunden werden. Daneben soll nach Lösungen für eine nachhaltige Kakaoproduktion gesucht werden. Hierzu wird eine stärkere Beteiligung des Privatsektors im Bereich der Produktion, des Handels und der Verarbeitung angestrebt. Außerdem sollen Möglichkeiten einer Verbesserung der Entscheidungsabläufe und der Arbeit der Kakaooorganisation untersucht und umgesetzt werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten spielen in diesem Prozess die treibende Kraft um sicherzustellen, dass das zukünftige Übereinkommen effizienter und zugleich kostengünstiger arbeitet.

## 198. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Das (dritte) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995, das die Bundesrepublik Deutschland seit seinem Inkrafttreten am 6. Februar 1997 vorläufig angewendet hat, ist mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 vorzeitig beendet worden. Dieser Schritt wurde erforderlich, nachdem Thailand und Malaysia als größter bzw. drittgrößter Naturkautschukexporteur ihren Austritt notifiziert hatten. Das durch Stützungskäufe auf  $\frac{1}{4}$  seiner Höchstkapazität von 550 000 t aufgefüllte Ausgleichslager wird innerhalb des Liquidationszeitraums von maximal drei Jahren veräußert, wobei Marktstörungen möglichst vermieden werden sollen.

## 199. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Die Bundesregierung misst der Einführung einer nachhaltigen Tropenwaldbewirtschaftung als wesentliches Ziel des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994 (ITTA) große Bedeutung zu. Im Rahmen des Aktionsplans 1998–2001 zur Umsetzung der Zielstellung des ITTA sollen die Tropenwaldländer darüber berichten, inwieweit sie das „Ziel Jahr 2000“ erreicht haben, ab diesem Zeitpunkt nur noch Tropenholz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu exportieren.

### III. Beziehungen der EU zu Drittstaaten

#### 1. Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)/Region Westlicher Balkan

## 200. Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo

Zentrale Thematik im Jahr 1999 war die Situation im Westlichen Balkan. Im Mittelpunkt der Arbeit der deutschen Präsidentschaft standen dabei Kosovo-Krise und die Bemühungen um eine politische Lösung. Schon vor und bei den Verhandlungen von Rambouillet im Februar, die von F und GB als Co-Vorsitzenden ausgerichtet wurden, hat die EU mit einem der drei Vermittler (Botschafter Petritsch) neben den USA und Russland eine eigenständige Rolle gespielt und in besonderem Maße auf die kosovo-albanische Seite eingewirkt.

In der entscheidenden Phase der diplomatischen Bemühungen war die EU durch den finnischen Staatspräsidenten Ahtisaari zusammen mit den USA (Talbot) und Russland (Tschernomyrdin) aktiv. Die Rolle Deutschlands als EU-Präsidentschaft, G7/G8-Präsidentschaft hat es dabei erlaubt, die Bemühungen in den unterschiedlichen Foren zu synchronisieren und dadurch erhebliche Synergieeffekte zu erzielen. Die Reihe der Treffen auf dem Petersberg und in Köln ist zum Synonym für die diplomatischen Bemühungen um eine Lösung des Kosovo-Konflikts geworden.

Daneben hat sich die EU im Rahmen ihrer unmittelbaren Handlungsmöglichkeiten konzentriert auf:

- frühe und umfassende humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge und Vertriebenen in der Region und Koordinierung mit anderen Hilfsorganisationen
- weitreichende Sanktionsbeschlüsse gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (insb. Ölembargo und Flugembargo)
- politische Abstützung der NATO-Militäroperationen (einschließlich der nichtallianzgebundenen Mitgliedstaaten der EU) als „notwendig und gerechtfertigt“.

Nach Beendigung der militärischen Kampfhandlungen hat sich die EU umfassend für den Wiederaufbau des Kosovo engagiert. Sie stellt den Leiter der VN-Übergangsverwaltung und ist ferner direkt verantwortlich für den „4. Pfeiler“ (Wiederaufbau) der VN Mission in Kosovo (UNMIK). Auf den beiden Geberkonferenzen für den Wiederaufbau des Kosovo hat die EU insgesamt rund 1,04 Mrd. US\$ an Hilfgeldern zugesagt. Ziel ist der Aufbau eines demokratischen, multiethnischen Kosovo.

Die Union hat die Bundesrepublik Jugoslawien kontinuierlich zur vollen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und zu energischen Schritten in Richtung auf eine Demokratisierung des Landes aufgefordert. Sie hat weitreichende Sanktionsbeschlüsse gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (insb. Öl embargo und Flugembargo) erlassen, die weiter in Kraft sind. Sie hat dabei deutlich gemacht, dass die Sanktionen gegen die Repräsentanten des derzeitigen Regimes und nicht gegen die Bevölkerung gerichtet sind.

Der Rat beschloss im September Kosovo und Montenegro von dem für die BRJ geltenden Flug- und dem Öl embargo auszunehmen. Er beschloss zugleich, dass die Maßnahmen, die besonders die Bevölkerung treffen, als erste aufgehoben werden sollten. Zugleich wurde die Liste der von der EU mit einer Visasperre belegten Repräsentanten des jetzigen Regimes im Dezember auf über 600 Namen ausgedehnt.

Gleichzeitig hat die Union im Rahmen ihrer Bemühungen um die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses im Land enge Kontakte mit den demokratischen Kräften in der BRJ einschließlich der demokratisch regierten Städte aufgebaut. Zur Unterstützung oppositionell regierter jugoslawischer Städte wurde im November 1999 das Programm „Energy for Democracy“ beschlossen, durch das zunächst die Städte Nis und Pirot mit Heizöl versorgt werden. Die EU ist im zweiten Halbjahr mehrfach mit Vertretern der demokratischen Opposition der BRJ zusammengetroffen, so am Rande des Allgemeinen Rates in Luxemburg im September und in Berlin im Dezember.

Die Europäische Union setzte ihre Unterstützung für die politischen und wirtschaftlichen Reformen der demokratisch gewählten Regierung Montenegros fort. Montenegro wurde, wo immer möglich, von den gegenüber der BRJ verhängten Sanktionen ausgenommen.

## 201. Stabilitätspakt für Südosteuropa

Ein weiterer Schwerpunkt für die EU war die Stabilisierung der Nachbarstaaten. Das von der deutschen Präsidentschaft entwickelte und dann von der EU voll mitgetragene Konzept eines Stabilitätspaktes für Südosteuropa hat dabei gerade mit seiner Perspektive einer künftigen Annäherung dieser Staaten an die euro-atlantischen Strukturen wegweisende Bedeutung.

Das Konzept zum Stabilitätspakt ist auf einer Außenministerkonferenz am 10. Juni 1999 in Köln mit den Staaten der Region und den anderen internationalen Akteuren finalisiert worden. Eine Konferenz auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 30. Juli 1999 in Sarajewo gab den Startschuss zur Implementierung des Paktes. Bereits am 9. Juli 1999 wurde Bundesminister a. D. Hombach zum Sonderkoordinator für den Stabilitätspakt bestimmt. Die EU hat die hauptbetroffenen Staaten der Region mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Mitteln unterstützt.

Im Rahmen des so genannten „Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses“ bietet die EU den Staaten Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Albanien die Perspektive der Heranführung an und ggf. Integration in die EU-Strukturen. Für die infrage kommende Ländergruppe entwickelte die EU eine neu angepasste Abkommenskategorie, die „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“, die die Möglichkeit der stufenweisen Annäherung an die EU bieten und auf die jeweilige Situation des betreffenden Landes zugeschnitten werden können.

Pionierland für diese Abkommensform wird Mazedonien sein; die Beratungen zum Verhandlungsmandat sind weit fortgeschritten. Mit Aufnahme der Verhandlungen EU/Mazedonien kann im Frühjahr 2000 gerechnet werden.

Die EU hat ihre Unterstützung für wirtschaftliche Konsolidierung, Demokratisierung, Aussöhnung der Bevölkerungsgruppen und Rückkehr von Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina im Jahre 1999 fortgeführt und zugleich deutlich gemacht, dass diese Unterstützung an die aktive Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton gekoppelt ist. Die im Rahmen der GASP beschlossene Gemeinsame Aktion zur Finanzierung des Büros des Hohen Repräsentanten wurde verlängert. Botschafter Wolfgang Petritsch (Österreich) wurde als Nachfolger von Carlos Westendorp zum Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina ernannt.

Zur Unterstützung der Albanischen Regierung bei der Verbesserung der Sicherheitssituation im Lande hat die EU im März 1999 eine gemeinsame Aktion beschlossen, durch die Aktivitäten der WEU bei der Aus- und Fortbildung von Polizeikräften in Albanien unterstützt werden. Im Mai 1999 wurde darüber hinaus eine gemeinsame Aktion zur Sammlung und Vernichtung von Kleinwaffen in der Region von Gramsh, in Zusammenarbeit mit UNDP, beschlossen.

## 2. Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension

### 202. Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension

In der Zusammenarbeit im Ostseeraum spielt der Ostseerat eine unvermindert wichtige Rolle. Die EU unternahm

1999 weitere Schritte zur Stärkung ihrer Verbindungen im Rahmen dieser Kooperation. Die Verabschiedung der Gemeinsamen Strategie für Russland trägt der Einbindung Russlands auch auf regionaler Ebene Rechnung. Die Ostseezusammenarbeit spielte auch eine große Rolle bei der Initiative zur Nördlichen Dimension der EU. Finnland hatte sie zu einem Schwerpunkt seiner Präsidentschaft gemacht und eine Außenministerkonferenz am 11./12. November zur Nördlichen Dimension in Helsinki abgehalten. Der Europäische Rat in Helsinki beauftragte im Dezember 1999 die Europäische Kommission mit der Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Nördlichen Dimension der EU.

Bei den nach wie vor gültigen Zielen der Ostseekooperation wie Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Förderung in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr, Umwelt, Energie und Tourismus nehmen die EU-Programme PHARE, TACIS und INTERREG einen wichtigen Platz ein. Die Foren der Ostseezusammenarbeit haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Abstimmung von Maßnahmen aus diesen Programmen (Interoperabilität) erforderlich ist.

Die Ostseezusammenarbeit ist durch Kooperationsforen auf verschiedensten Ebenen geprägt. Dies ermöglicht es den Ostseebundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, mit eigenen Initiativen beizutragen. Angesichts der Vielzahl von Kooperationsforen versucht der seit Juli 1999 amtierende Ostseerat eine stärkere Steuerungsfunktion zu geben. Es gilt, im Rahmen der gewachsenen Strukturen Synergieeffekte der verschiedenen Foren zu erzielen und Doppelarbeit zu vermeiden.

### 3. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

#### 203. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Union ihre Politik der Einbeziehung der Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) mit qualitativ neuen und regional differenzierten „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“ in das Vertragswerk der Europäischen Union fortgesetzt.

Fast alle Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sind inzwischen in Kraft getreten, die Abkommen der EU mit Russland (1. Dezember 1997), EU/Ukraine (1. März 1998), EU/Moldau (1. Juli 1998), sowie jeweils zum 1. Juli 1999 mit Georgien, Aserbaidschan, Armenien, Kasachstan, Kirgisistan und Usbekistan.

Die Ratifizierung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Belarus wurde aufgrund der internen Entwicklung Weißrusslands 1997 ausgesetzt. Mit Tadschikistan haben ebenfalls aus innenpolitischen Gründen die Verhandlungen noch nicht begonnen. Das

Abkommen EU/Turkmenistan wurde am 27. Mai 1998 paraphiert.

1999 (im ersten Halbjahr unter deutschem EU-Ratsvorsitz) gab es folgende drei Schwerpunkte:

- Zunächst im Rahmen der GASP die Entwicklung einer „Gemeinsamen Strategie“ zu Russland (Verabschiedung Europäischer Rat Köln) und gegenüber der Ukraine (Beschluss durch Europäischer Rat Helsinki).
- Die Beziehungen der EU zu Russland und der Ukraine wurden durch die Abhaltung jeweils eines Gipfeltreffens (EU/Russland in Moskau im Februar 1999 und EU/Ukraine in Helsinki im September 1999) sowie eines Kooperationsrates (EU/Russland im Mai und EU/Ukraine im April 1999 in Brüssel) intensiviert.
- Im Rahmen der Partnerschaftsabkommen hat sich besonders die Kooperation mit der Ukraine und Moldau positiv entwickelt. Beide Länder sind aufgrund ihres langfristigen EU-Beitrittswunsches an einer umfassenden Implementierung der Abkommen interessiert, sodass sich eine enge Kooperation in einer Vielfalt von Bereichen wie Handel, Verkehr, Wissenschaft, Ausbildung, Migrationsproblematik, Bekämpfung organisierter Kriminalität abzeichnet.
- Schließlich haben sich die transkaukasischen Staaten im EU-Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 22. Juni 1999 unter EU-Ägide (Kommissionspräsident Santer und BM Fischer) zum ersten Mal auf eine gemeinsame Erklärung geeinigt, die unter anderem auch die regionalen Konflikte, insbesondere Nagorny-Karabach, zum Gegenstand hat. Die ersten Kooperationsräte mit den drei transkaukasischen Ländern haben am 12. Oktober 1999 ebenfalls gemeinsam in Luxemburg stattgefunden. Die EU konnte der Lösung des Nagorny-Karabach Konfliktes einen neuen Impuls geben.

### 4. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)

#### 204. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)

In Umsetzung des durch den Europäischen Rat Wien am 11./12.1998 erteilten Auftrags zur Erarbeitung einer Gemeinsamen Strategie Mittelmeer hat die finnische Präsidentschaft im September 1999 die Beratungen über diese Strategie aufgenommen. Leitmotiv für die Gemeinsame Strategie Mittelmeer wird der Barcelona-Prozess sein, der entsprechend weiterzuentwickeln ist. Im Jahr 1999 fanden über 30 Veranstaltungen im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft statt. Zu den wichtigsten Treffen gehörte die unter deutschem Vorsitz geleitete Konferenz über regionale Zusammenarbeit in Valencia am 28./29. Januar 1999. Darüber hinaus tagten

die Gruppe Hoher Beamter sowie der Euro-Med-Ausschuss im Rahmen des Barcelona-Prozesses in Königswinter und Bonn (18./19. März 1999).

Im Rahmen der AM-Konferenz in Stuttgart am 15./16.4. hat sich die EU dazu verpflichtet, zusammen mit den Mittelmeerpartnern eine „Euro-Mediterrane Charta für Frieden und Stabilität“ auszuarbeiten.

#### 205. Tunesien

Die erste Tagung des Assoziationsausschusses EU/Tunesien fand am 25. Juni 1999 in Tunis statt. Der für den 16. November 1999 vorgesehene 2. Assoziationsrat EU/Tunesien wurde von Tunesien aus terminlichen Gründen abgesagt und wird voraussichtlich am 24. Januar 2000 durchgeführt werden.

#### 206. Marokko

Das am 26. Februar 1996 zwischen der Europäischen Union und Marokko unterzeichnete und bereits von allen EU-Mitgliedstaaten ratifizierte Assoziationsabkommen konnte noch nicht in Kraft treten, weil auf ein im September 1999 gestelltes Ersuchen Marokkos (ergänzende) Verhandlungen über die Änderung bestimmter Anhänge des Assoziationsabkommens (betreffend Zölle auf gewerbliche Waren) aufgenommen wurden. Eine Verständigung über diese Modifikation des Abkommens soll Anfang 2000 erzielt werden, sodass sowohl das Abkommen als auch die Zusatzvereinbarung zeitgleich am 1. März 2000 in Kraft treten können.

Anstelle des am 30. November 1999 abgelaufenen Fischereiabkommens mit der Europäischen Union soll ein neues Abkommen treten.

#### 207. Libyen

Die EU hat die Übergabe der Tatverdächtigen für das Lockerbie Attentat durch Libyen an die Niederlande und die im Bericht des VN-GS vom Juni 1999 dargestellten Fortschritte Libyens bei der Einhaltung der das Land betreffenden VN-Resolutionen begrüßt. Im Anschluss an die Suspendierung der VN Sanktionen hat die EU die wegen des Lockerbie Attentats und des Verdachts der Unterstützung des Terrorismus verhängten Sanktionen mit Ausnahme des Waffenembargos aufgehoben. Die EU hat zugleich beschlossen, den anderen Partnern vorzuschlagen, Libyen in den Euro-Med-Prozess einzubeziehen unter der Voraussetzung, dass das Land den Barcelona Acquis akzeptiert.

#### 208. Ägypten

Die Verhandlungen über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen konnten am 21. Juni 1999 dank

erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen deutschem Vorsitz und der Kommission abgeschlossen werden, nachdem es letztlich zu einer Annäherung der Positionen beider Seiten zu den wichtigsten kontroversen Fragen (Agrarkonzessionen, Rückübernahme illegaler Einwanderer, Menschenrechte) gekommen war. Allerdings steht die Paraphierung des Abkommens seitens Ägyptens noch aus.

### 5. Naher Osten

#### 209. Friedensprozess im Nahen Osten

Mit der Bildung einer neuen israelischen Regierung unter Ministerpräsident Barak am 6. Juli 1999 haben sich die Aussichten auf eine gerechte und dauerhafte Friedenslösung im Nahen Osten deutlich verbessert. Die EU hat – insbesondere durch die Arbeit ihres Sonderbeauftragten Moratinos – ihre Bemühungen fortgesetzt, zusammen mit den Partnern in der Region die Anstrengungen der Parteien für eine dauerhafte Friedenslösung zu unterstützen. Die Gemeinsame Aktion zur Arbeit des Sonderbeauftragten wurde für ein weiteres Jahr verlängert. Die EU-Präsidentschaft (Finnische Außenministerin Halonen) hat der Region vom 1.–5. August 1999 einen Besuch abgestattet und dabei alle Seiten ermutigt, die neue Dynamik zu nutzen, um den Friedensprozess durch konkrete vertrauensbildende Maßnahmen und durch Implementierung der existierenden Vereinbarungen, insbesondere des Wye-River-Memorandums voranzubringen. Der Europäische Rat Helsinki hat besonders die mutige Entscheidung von Präsident Assad und Ministerpräsident Barak begrüßt, die Verhandlungen über die syrische Schiene wieder aufzunehmen.

#### 210. Israel

Im März 1999 wurde die Verlängerung des mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommens über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit um weitere vier Jahre vereinbart. Das Assoziationsabkommen der Europäischen Union mit Israel von 1995 ist bislang noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifizierung des Abkommens durch einen Mitgliedstaat noch aussteht. Das entsprechende nationale Ratifizierungsverfahren ist inzwischen jedoch eingeleitet worden, sodass mit einem baldigen Inkrafttreten gerechnet werden kann. Hinsichtlich der bei Umsetzung des Interimsabkommens zum Assoziationsabkommen aufgetretenen Probleme bei der Anwendung der Ursprungsregeln steht die Kommission mit Israel zur Lösung der Fragen weiterhin in intensivem Dialog.

#### 211. Palästinensische Gebiete

Im September 1999 erneuerte die Europäische Union ihre Hilfe zugunsten des Hilfswerks der Vereinten

Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA). Im Rahmen des Neuabkommens erstreckt sich die Hilfe über einen Zeitraum von drei Jahren (1999–2001) und erfolgt in Form von Barbeiträgen zum Bildungs- sowie zum Gesundheitsprogramm der UNRWA, ferner in Form von Sach- oder Barbeiträgen zum Nahrungsmittelhilfeprogramm.

Im Rahmen der EU-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus wurde die Gemeinsame Aktion „Unterstützung der palästinensischen Behörden bei der Terrorismusbekämpfung“ fortgeführt und im Rahmen einer Troika-Reise nach Palästina überprüft.

## 212. Libanon

Bei den 1999 fortgeführten Verhandlungen über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen konnten leichte Fortschritte (u. a. im Bereich Zollsenkung) erzielt werden, auch wenn ein Durchbruch bei den Gesprächen mit der EU-Kommission bislang ausgeblieben ist.

## 6. Transatlantische Beziehungen und Japan

### 213. USA

Die Europäische Union hat die Transatlantischen Beziehungen im Jahre 1999 auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung von 1990 und der Neuen Transatlantischen Agenda von 1995 weiterentwickelt.

Am 21. Juni 1999 in Bonn und am 17. Dezember 1999 in Washington fanden turnusmäßige Gipfeltreffen EU/USA statt. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Bonner Gipfels gehörten:

- Die „Bonner Erklärung“, die die Perspektive für die Fortentwicklung der Transatlantischen Beziehungen im 21. Jh. aufzeigt,
- eine Gemeinsame Erklärung zur Ukraine, mit der EU und USA ihre Unterstützung für den weiteren Reformprozess in der Ukraine unterstreichen,
- eine Erklärung über die Schaffung eines Frühwarnmechanismus, der dazu beitragen soll, Handelskonflikte schon im Frühstadium beizulegen („Early Warning“),
- die Ankündigung eines Treffens der am Stabilitätspakt für den Balkan beteiligten Staats- und Regierungschefs im Juli in Sarajevo.

Der Gipfel von Washington verabschiedete Gemeinsame Erklärungen zu folgenden Themen:

- Verbot von Kleinfeuerwaffen
- Nördliche Dimension
- Informationsgesellschaft
- Lage in Tschetschenien

- Lage in der WTO nach dem Scheitern der 3. Ministerkonferenz von Seattle
- Lage in Südosteuropa.

Die USA sind auch weiterhin der wichtigste Handelspartner der EU, für die USA ist die EU der zweitwichtigste Partner nach dem Nachbarland Kanada. Die gegenseitigen, nahezu ausgewogenen Handelsbeziehungen umfassen ca. 20 % des jeweiligen Warenverkehrs. Seiner Struktur nach umfasst der transatlantische Handel überwiegend Industriegüter und Produkte aus dem Bereich der Hochtechnologie, sodass durch den transatlantischen Handel hochwertige Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Das Gleiche gilt für wechselseitige Investitionen. Etwa 60 % der ausländischen Investitionen in den USA stammen aus der EU, etwa 45 % aller US-Auslandsinvestitionen gehen in die EU.

Schwierig gestalten sich die Handelsbeziehungen zum Teil im Agrarsektor. Hier standen der Streit um den Einsatz von Hormonen in der Rindermast und der Streit um die Bananenimporte in die EU im Vordergrund. Ferner gab es Kritik der USA an der bisher nicht erfolgten EU-Zulassung für den Import genetisch veränderter Nutzpflanzen aus den USA.

Die Beziehungen der EU zu den USA wurden auch 1999 durch die 1996 verabschiedeten amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba (sog. Helms-Burton Act) und Iran/Libyen (sog. Iran-Libya Sanction Act) belastet. Beide Gesetze belegen unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen aus Drittländern mit Sanktionen, wenn sie mit Kuba, Libyen oder dem Iran handeln oder dort investieren. Die EU lehnt diese extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Sanktionsgesetze strikt ab und erwartet, dass die USA diese Gesetze in Umsetzung der Londoner Beschlüsse vom 18. Mai 1998 ändern.

### 214. Kanada

Die Beziehungen der Europäischen Union zu Kanada wurden auf dem Gipfel am 17. Dezember 1996 durch die Verabschiedung eines Aktionsplans und einer Politischen Erklärung auf eine feste Grundlage gestellt.

Am 17. Juni 1999 in Bonn und am 16. Dezember 1999 in Ottawa fanden die turnusmäßigen Gipfeltreffen EU/Kanada statt. Gegenstand des Bonner Gipfels war ein Meinungsaustausch über politische und handelspolitische Themen mit den Schwerpunkten Kosovo und Mitarbeit Kanadas beim Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie Vorbereitung einer neuen WTO-Runde und Fischereifragen. Des Weiteren wurde ein Wettbewerbsabkommen unterzeichnet. Schwerpunkt des Gipfels von Ottawa war die Verabschiedung von Erklärungen zu folgenden Themen:

- Verbot von Kleinfeuerwaffen
- Nördliche Dimension
- Informationsgesellschaft.

Die EU ist nach den USA Kanadas größter Handels- und Investitionspartner. Allerdings werden nach übereinstimmender Auffassung weder das Handels- noch das Investitionspotenzial bislang ausgeschöpft.

#### 215. Japan

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Japan wurde auch 1999 auf der Grundlage der am 18. Juli 1991 in Den Haag verabschiedeten „Gemeinsamen Erklärung EU-Japan“ fortgesetzt. Nachdem in den letzten Jahren das Verhältnis zwischen der EU und Japan vorwiegend durch wirtschaftliche Themen geprägt war, haben vor dem Hintergrund der Kosovo-Krise, der Lage auf der koreanischen Halbinsel sowie des über wirtschaftliche Aspekte hinausgehenden Interesses Japans am Stabilitätspakt und an der Osterweiterung der EU politische Themen an Bedeutung gewonnen.

Das 8. Gipfeltreffen EU-Japan fand am 20. Juni 1999 in Bonn statt. Im Vordergrund der Gespräche standen die Situation im Kosovo und der Stabilitätspakt für Südosteuropa. Weitere Themen waren die Lage auf der koreanischen Halbinsel, die Aufrechterhaltung des freien Welthandels auf multilateraler Basis durch Stärkung der WTO sowie die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. Die Lage im Kosovo stand auch im Mittelpunkt der Diskussionen beim EU/Japan Außenministertreffen am 20. März 1999; außerdem fand ein intensiver Meinungsaustausch zur Lage in Indonesien und zur Reform der Vereinten Nationen statt.

Während der deutschen Präsidentschaft wurde der politische Dialog mit Japan deutlich intensiviert. Seit Januar treffen in Tokio regelmäßig Vertreter der Troika-Botschaften mit Beamten des japanischen Außenministeriums auf Abteilungsleiterenebene zusammen, um sich gegenseitig über die aktuellen politischen Entwicklungen zu informieren. Bisher gab es im Rahmen des „Enhanced Political Dialogue with Japan“ Konsultationen zu den Themen „Mittlerer Osten“, „Nichtverbreitung“ und „Russland“.

Wichtiges Ziel der Japanpolitik der EU bleibt die enge Kooperation mit Japan in internationalen Gremien, im G8-Kreis, in der OECD und im ASEM-Prozess.

Die EU steht weiterhin in intensiven Verhandlungen mit Japan, um durch Erleichterung der Marktzugangsbedingungen eine Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen zu erreichen und um Japan im Prozess der Umstrukturierung, insbesondere des Finanzsektors, zu unterstützen. Bedeutsam ist auch der Dialog im Agrarsektor, da sich Japan bei einer im Jahr 1999 begonnenen Reform seiner Agrarwirtschaft z. T. am multifunktionalen Ansatz der europäischen Agrarpolitik orientiert und diesen gemeinsam mit der EU auch im Rahmen der WTO-Verhandlungen vertreten will. Die EU ist Japans zweitgrößter Handelspartner nach den USA. Umgekehrt ist

Japan der zweitgrößte Lieferant und dritter Absatzmarkt der EU.

#### 7. Asien, Australien und Neuseeland

##### 216. China

Der politische Dialog mit der VR China wurde im Rahmen des Troika-Außenministertreffens mit dem chinesischen Außenminister Tang Jiaxuan am 27. März 1999 in Berlin fortgeführt. Der ursprünglich für Mitte Mai 1999 geplante zweite EU/China-Gipfel wurde wegen der irrtümlichen Nato-Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad verschoben. Er fand unter finnischer Präsidentschaft am 21. Dezember 1999 in Peking statt. Im Mittelpunkt des Gipfels standen Menschenrechts- und Wirtschaftsfragen.

Beim weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen konzentrierte sich die Europäische Union auch 1999 auf die Unterstützung der Strukturreformen in China. Die Einrichtung eines Sozialversicherungssystems wird dabei mit 15 Mio.€ gefördert. Daneben wurde ein Ausbildungsprogramm 2000 im Wert von 30 Mio. € für chinesische Postgraduierte in Europa aufgelegt. Dem chinesischen Wunsch nach Berücksichtigung der neuen Entwicklungen in der Außenhandelsstruktur hat die Europäische Union dadurch Rechnung getragen, dass China in Antidumping-Fällen nicht mehr undifferenziert als Staatshandelsland eingestuft wird. Insgesamt werden nicht mehr als ein Prozent aller chinesischen Einfuhren in die Europäische Union von Antidumping-Maßnahmen betroffen.

Die im Mai 1999 auf chinesischen Wunsch unterbrochenen Verhandlungen der Europäischen Union mit China über einen WTO-Beitritt des Landes sollen bald wieder aufgenommen werden. Beide Seiten haben beim Gipfeltreffen am 21. Dezember 1999 ihre Absicht zu einem raschen Verhandlungsabschluss bekräftigt.

Einen Schwerpunkt des europäisch-chinesischen Dialogs bildete während der deutschen Präsidentschaft die Frage der Menschenrechte. Im Anschluss an eine weitere Dialog-Runde der Menschenrechtsexperten der Europäischen Union im Troika-Format mit China am 8./9. Februar 1999 beschloss die Europäische Union, den Dialog künftig verstärkt auf die besonders kritischen Bereiche zu konzentrieren. Zugleich soll die Kooperation bei der Reform des Rechts- und Justizwesens verstärkt werden. So wurde ein Programm (13,2 Mio. €) zur Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten aufgelegt. Bundesminister Fischer ging in der Präsidentschaftsrede vor der MRK in Genf am 23. März 1999 ausführlich auf die Menschenrechtsdefizite in China ein. Am 27./28. Mai 1999 fand in Bad Honnef das dritte gemeinsame Rechtsseminar der Europäischen Union mit China statt. Die finnische Präsidentschaft führte Anfang September 1999 in Rovaniemi ein den

Frauen- und Minderheitenrechten gewidmetes europäisch-chinesisches Seminar durch. Der Menschenrechtsdialog der Regierungsexperten wurde am 19. Oktober 1999 in Peking fortgesetzt.

Anlässlich der Übergabe Macaus an China am 19./20. Dezember 1999 verabschiedete der Rat am 10. Dezember 1999 Schlussfolgerungen zu einem von der Kommission erarbeiteten Grundsatzpapier betreffend die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Macau.

#### 217. Indien

Am 14. und 15. Januar 1999 tagte in Brüssel der Gemeinsame Ausschuss EU-Indien. Beide Seiten beschlossen, den Dialog zu Wirtschaftsfragen auf hoher Ebene zu intensivieren. Unter deutscher Leitung wurde im März 1999 in New Delhi eine Gesprächsrunde zu Rüstungsexportkontrollfragen durchgeführt (Troika-Format; Ebene hoher Beamter). Indien erläuterte seine Nichtverbreitungspolitik und die nationale Gesetzgebung, auf deren Grundlage strikte Exportkontrollen durchgeführt werden.

Am 4. Mai 1999 fanden Konsultationen der Europäischen Union (Troika-Format) mit Indien (Ebene hoher Beamter) statt. In deren Mittelpunkt standen der Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen sowie Sicherheits- und Nichtverbreitungsfragen.

Wie in den Vorjahren reisten Vertreter der EU-Troika in New Delhi nach Kaschmir (25.–28. Oktober 1999), um sich vor Ort ein Bild von der Lage zu machen.

Der Unterausschuss für Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit trat am 28. Oktober 1999 in Neu Delhi zusammen. In den handelspolitischen Gesprächen verfolgte die Europäische Union in erster Linie das Ziel, den Zugang zum indischen Markt zu verbessern und die indische Regierung vom Nutzen einer neuen Verhandlungsrunde im Rahmen der Welthandelsorganisation zu überzeugen. Am 3. Dezember 1999 fand in Helsinki das jährliche Treffen mit der EU-Troika auf Ministerebene statt.

#### 218. Pakistan

Ebenso wie mit Indien wurden im März 1999 mit Pakistan Gespräche (Troika-Format, Ebene hoher Beamter) zu Rüstungsexportkontrollfragen geführt. Pakistan bekräftigte seinen Willen, weiterhin eine strikte Nichtverbreitungspolitik zu betreiben und nahm das Angebot der Europäischen Union an, im Zuge der Überarbeitung seiner Gesetzgebung zur Rüstungsexportkontrolle mit der Europäischen Union Gespräche auf Expertenebene zu führen.

Der Allgemeine Rat (Schlussfolgerungen vom 15. November 1999) hat Pakistan nach dem Militärputsch vom 12. Oktober 1999 dazu aufgefordert, auf der Grundlage eines verbindlichen, nachprüfbaren Zeitplans zu Demokratie und Zivilregierung zurückzukehren und die Menschenrechte zu achten. Die Unterzeichnung des am 22. April 1998 paraphierten Kooperationsabkommens EU-Pakistan wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben; ebenso die für Ende Oktober 1999 vorgesehenen Troika-Konsultationen.

#### 219. Kaschmir-Konflikt

Aus Anlass der Ende Mai 1999 ausgebrochenen schweren militärischen Auseinandersetzungen im Bereich Kargil (Kaschmir), hat die Europäische Union in mehreren Erklärungen dazu aufgerufen, der unter Verletzung der Demarkationslinie durchgeführten Infiltration bewaffneter Kämpfer in den indischen Teil Kaschmirs durch deren sofortigen Rückzug entgegenzuwirken, die Kampfhandlungen einzustellen und die Demarkationslinie uneingeschränkt zu respektieren. Indien und Pakistan wurden aufgefordert, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und den Dialog auf der Basis der Erklärung von Lahore (vom 20. Februar 1999) wieder aufzunehmen.

#### 220. Indonesien

Die Beziehungen der Europäischen Union zu Indonesien standen 1999 im Zeichen der großen Wendemarken in der politischen Neuordnung des Landes nach dem Ende der Regierung Soeharto. Die EU hat die Durchführung fairer und freier Wahlen am 7. Juni 1999 mit einer Wahlhilfe in Höhe von 7 Mio. € und der Entsendung von 135 Wahlbeobachtern unterstützt.

Nach der im Oktober erfolgten Wahl von Präsident Wahid und Vizepräsidentin Megawati als Nachfolger der Regierung Habibie, hat die Europäische Union ihre Bereitschaft bekräftigt, Indonesien nach dem unter schwierigen Bedingungen gelungenen demokratischen Machtwechsel bei seinen Reformanstrengungen wirksam zu unterstützen. Zugleich hat die Europäische Union darauf gedrungen, dass die demokratische Erneuerung, welche die Regierung von Präsident Wahid sich vorgenommen hat, konsequent betrieben wird. Dies soll auch die Aufklärung gravierender Menschenrechtsverletzungen in Osttimor und in Indonesien selbst sowie die politische Lösung regionaler Konflikte innerhalb des Landes umfassen.

#### 221. Osttimor

Die EU hat die Verhandlungen zwischen Portugal und Indonesien zu Osttimor unter VN-Schirmherrschaft begleitet und aktiv unterstützt. Nach dem überraschenden Angebot der indonesischen Regierung im Januar,

die Osttimoresen über die Zukunft ihres Territoriums frei abstimmen zu lassen, verstärkte die EU ihre politischen Aktivitäten erheblich. Mit Demarchen, Erklärungen und verstärktem hochrangigem Besucherverkehr wurde eine gemeinsame EU-Politik umgesetzt, die systematisch darauf gerichtet war, die Durchführung eines Referendums abzusichern und weiterführende Perspektiven für Osttimor zu entwickeln. In einem gemeinsamen Standpunkt beschloss die Europäische Union am 19. Juli 1999, 5 Mio. € und 40 Wahlbeobachter für die Mission der VN (UNAMET) bereitzustellen, unter deren Aufsicht am 30. August 1999 die Volksbefragung über die Unabhängigkeit des 1976 von Indonesien annektierten portugiesischen Überseegebiets stattfand. 78 % der Abstimmenden sprachen sich für die Unabhängigkeit Osttimors aus. Die EU begrüßte das Ergebnis des Referendums und verurteilte in scharfen Worten die im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses beginnenden terroristischen Übergriffe. Präsident Habibie wurde aufgefordert, eine VN-Friedenstruppe (INTERFET) zur Beendigung der Übergriffe zu akzeptieren. Am 12. September 1999 stimmte die indonesische Regierung der Entsendung der internationalen Friedenstruppe nach Osttimor zu. In einem gemeinsamen Standpunkt beschloss die EU am 16. September 1999 ein 4-monatiges Waffenembargo gegen Indonesien. In einer Erklärung vom 21. September 1999 begrüßte die EU die erfolgreiche Stationierung von INTERFET, an der sich mit Großbritannien, Frankreich, Portugal und Deutschland auch EU-Mitgliedstaaten beteiligten.

Am 26. Oktober 1999 wurde UNAMET in die Übergangsverwaltung für Osttimor (UNTAET) umgewandelt. Die Kommission hat die Bereitstellung eines weiteren Betrages von 10 Mio. € für UNTAET vorgeschlagen, über die noch nicht entschieden ist.

Die Organisation der Europäischen Union für humanitäre Hilfe (ECHO) ist seit Februar 1999 in Osttimor präsent. Bisher wurden für ihre Hilfsprogramme 15 Mio. € und für die Nahrungsmittelhilfe weitere 8,7 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Gewalttaten proindonesischer Milizen und der indonesischen Armee gegen die Bevölkerung Osttimors und ausländische Hilfskräfte nach dem Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses führten dazu, dass ECHO seine Projekte am 9. September 1999 vorübergehend einstellen und sein Personal abziehen musste. Die Europäische Union brachte ihre Besorgnis über die humanitäre Lage in Ost- und Westtimor zum Ausdruck und forderte die indonesische Regierung auf, den ungehinderten Zugang der internationalen Hilfsorganisationen zu den Flüchtlingen in beiden Teilen der Insel zu gewährleisten und ihnen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden sich auch in Zukunft an der Versorgung und Rückführung der Flüchtlinge sowie am Wiederaufbau Osttimors und seinem Übergang zur Unabhängigkeit beteiligen. Im Haushaltsplan der Europä-

ischen Union für das kommende Jahr sind 20 Mio. € für Projekte in Osttimor vorgesehen.

## 222. Afghanistan

Auf der Grundlage ihres Gemeinsamen Standpunkts zu Afghanistan, der unter deutscher Präsidentschaft am 25. Januar 1999 erneuert wurde, hat die Europäische Union nachdrücklich die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen unterstützt und in erheblichem Umfang humanitäre Hilfe geleistet. Nach Verabschiedung der VN-Wirtschaftssanktionen gegen die Taliban im Oktober hat die EU im November einen entsprechenden Gemeinsamen Standpunkt zur Einschränkung der wirtschaftlichen Beziehungen mit den Taliban beschlossen.

In internationalen Foren haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten wiederholt ihrer Sorge um die sich zuspitzende humanitäre Lage und den stagnierenden Friedensprozess in Afghanistan Ausdruck verliehen. Das von der Europäischen Union verhängte Waffenembargo ist weiterhin in Kraft.

## 8. Lateinamerika und Karibik

### 223. Lateinamerika und Karibik, allgemein

Am 28. und 29. Juni 1999 fand in Rio de Janeiro das erste Gipfeltreffen der Europäischen Union, Lateinamerikas und der Karibik statt. Die Staats- und Regierungschefs verabschiedeten eine Erklärung, die den Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Regionen zu einer strategischen Partnerschaft vorsieht. Der Erklärung ist ein 55 Punkte umfassender Katalog gemeinsamer vorrangiger Maßnahmen zur Vertiefung der Zusammenarbeit im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich beigefügt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine biregionale Beamtengruppe eingesetzt, die am 4. und 5. November 1999 erstmals zusammentrat und Schwerpunkte für die Implementierung der gemeinsamen Maßnahmen im ersten Jahr festlegte.

Anlässlich des Gipfeltreffens nahmen die Staats- und Regierungschefs den im April 1999 in Panama auf der ersten Sitzung des Drogen-Koordinations- und Kooperationsmechanismus der Europäischen Union, Lateinamerikas und der Karibik beschlossenen umfassenden gemeinsamen Drogenaktionsplan an. Am Rande des Gipfels fanden Treffen der Europäischen Union mit der Andengemeinschaft und dem Mercosur statt. Das nächste Gipfeltreffen EU/Lateinamerika und Karibik ist für 2002 in Madrid vorgesehen.

Am 20. Mai 1999 fand auf dem Petersberg bei Bonn die XV. San José-Konferenz der Europäischen Union und der Länder Zentralamerikas statt. Die Europäische Union unterstrich ihre Bereitschaft, sich weiterhin an der

internationalen Unterstützung zum Wiederaufbau in der Region nach den Verwüstungen durch den Wirbelsturm „Mitch“ zu beteiligen. Sie stellte dazu einen Aktionsplan mit einem Finanzvolumen von 250 Mio. € vor. Die Europäische Union und Zentralamerika bekräftigten ihre Absicht zur vertieften Zusammenarbeit auf der Grundlage des am 1. März 1999 in Kraft getretenen Kooperationsabkommens EU/Zentralamerika.

#### 224. Mexiko

Das am 8. Dezember 1997 zwischen der EU und Mexiko geschlossene „Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits“ wurde am 17. Juni 1999 vom Deutschen Bundestag ratifiziert (Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 23. November 1999). Das Abkommen wurde damit bislang vom Europäischen Parlament und den meisten Mitgliedstaaten (noch nicht: Dänemark, Belgien, Italien, Luxemburg) ratifiziert. Das Ratifizierungsverfahren durch das mexikanische Parlament ist im Gange.

Die auf der Grundlage des „Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits“ und eines Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen 1998 eingeleiteten Verhandlungen zwischen der EU und Mexiko über die Errichtung einer Freihandelszone konnten im November 1999 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit wurde das vom Europäischen Rat in Köln vorgegebene Ziel, die Verhandlungen bis zum Jahresende 1999 abzuschließen, eingehalten. Das Freihandelsabkommen soll nach Befassung der Mitgliedstaaten mit dem Verhandlungsergebnis und Zustimmung des Rates Mitte des Jahres 2000 in Kraft treten.

#### 225. Chile

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit EU-Chile trat am 1. Februar 1999 in Kraft. Der EU-Ministerrat verabschiedete am 13. September 1999 Richtlinien für die Kommission zu Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen mit Chile. Bei der ersten Sitzung des Gemischten Rates EU/Chile am 24. November 1999 wurden die Verhandlungen formell eröffnet. Sie sollen im März 2000 mit Gesprächen über nichttarifäre Fragen beginnen und ab 1. Juli 2001 auch auf Zollfragen erstreckt werden. Kern der Abkommen wird die Errichtung einer Freihandelszone sein. Beide Seiten messen jedoch einer Intensivierung des politischen Dialogs großen Wert bei.

#### 226. Kuba

Der Gemeinsame Standpunkt zu Kuba wurde im Jahre 1999 zweimal überprüft und jeweils um weitere sechs Monate verlängert. Ziel der Politik der EU bleibt die friedliche Transformation Kubas in eine pluralistische Demokratie, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten respektiert. Auf die Verurteilung von vier Dissidenten in Kuba hat die EU mit einer sehr kritischen Erklärung reagiert und Kuba dazu aufgerufen, die Verurteilten freizulassen.

### 9. Afrika

#### 227. Afrika, allgemein

Am 26. April 1999 nahm der Allgemeine Rat Schlussfolgerungen bezüglich des Berichts des VN-Generalsekretärs „Ursachen von Konflikten und Förderung eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Afrika“ an. Damit hat die EU eine gemeinsame Sprache zu einem umfassenden und ganzheitlichen Ansatz zu den Problemen Afrikas gefunden. Die EU ist bereit, zusammen mit anderen Partnern den Prozess der Implementierung der in dem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen und damit die Förderung eines politisch stabilen und demokratischen Afrika aktiv mitzugestalten.

Der mit dem Ziel eines kohärenten Vorgehens im Bereich der Außenbeziehungen gegenüber Afrika im Jahre 1998 verabschiedete Gemeinsame Standpunkt betreffend Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung wurde im Mai 1999 und im Dezember 1999 überprüft. Dabei begrüßte die Union die Fortschritte bei der Lösung einiger besonders schwieriger Konflikte (Unterzeichnung eines Friedensabkommens in Sierra Leone im Juli 1999, Unterzeichnung eines Waffenstillstandsabkommens in der DR Kongo, demokratische Wahlen in einer Reihe afrikanischer Staaten, Übergang von einem Militärregime zu einem zivilen Regime in Nigeria). Die gegen Nigeria bestehenden Sanktionen wurden zum 1. Juni 1999 aufgehoben.

Das Mandat des Sondergesandten Ajello für die Region der Großen Seen wurde bis zum 1. Juli 2000 verlängert. Die Gemeinsamen Standpunkte zu Ruanda und zur DR Kongo sind überarbeitet bzw. aktualisiert worden. In Togo hat die EU mit der Ernennung von drei Vermittlern einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des inner-togolesischen Dialogs zwischen Regierung und Opposition geleistet. Nach erfolglosen Bemühungen um Vermittlung im Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea hat die EU am 15. März 1999 ein Waffenembargo gegen beide Parteien verhängt. Im Rahmen der gemeinsamen Aktion zur Beseitigung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und

leichten Waffen hat die EU im Dezember 1999 eine Gemeinsame Aktion zur Sammlung und Vernichtung dieser Waffen in Mosambik beschlossen.

#### 228. Südafrika

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Südafrika sollen durch das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit, das nach vierjährigen Verhandlungen am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnet wurde, eine neue Qualität erhalten. Das Abkommen sieht die Errichtung einer Freihandelszone vor, einen strukturierten politischen Dialog, engere Zusammenarbeit im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich sowie eine Fortsetzung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit.

Es soll ab 1. Januar 2000 bis zur Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in seinem Handels- und Entwicklungshilfeteil in Form eines Interimsabkommens umgesetzt werden. Südafrika erhofft sich durch das Abkommen eine Steigerung seines BIP um 1 %. Zwischen 1986 und 1999 erhielt Südafrika von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen verschiedener Hilfsprogramme über 1 085 Mio. €. Die Hilfe für die kommenden drei Jahre soll sich konzentrieren auf Armutsbekämpfung, Förderung der privaten Wirtschaft, Konsolidierung der Demokratie und Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

#### 229. Nigeria

Mit der Rückkehr Nigerias zur Demokratie konnte die Europäische Union ihre Beziehungen zu diesem bevölkerungsreichsten Land Afrikas auf eine neue, kooperative Grundlage stellen. Zu den Präsidentschaftswahlen am 27. Februar 1999 hatte die Europäische Union über 100 Wahlbeobachter entsandt und die Durchführung der Wahlen auch finanziell unterstützt. Zum 1. Juni 1999 wurden die letzten EU-Sanktionen gegenüber Nigeria (Beschränkungen bei der militärischen Zusammenarbeit und Waffenembargo) aufgehoben. In verschiedenen Erklärungen würdigte die Europäische Union die positive Entwicklung Nigerias im Bereich von Demokratie und Menschenrechten. Nachdem sich das demokratische Nigeria wieder für Hilfen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds qualifiziert hat, wurden Ende 1999 zwei Neuvorhaben (Mikro-Projekte im Niger-Delta und Stärkung der Institutionen im Finanzbereich) im Umfang von über 30 Mio. € bewilligt. Im Übrigen sind die Beziehungen EU/Nigeria noch geprägt durch den Lomé IV-Vertrag.

#### 230. Äthiopien/Eritrea

Die Europäische Union hat ihr Engagement im Rahmen internationaler Bemühungen um eine Lösung des Kon-

flikts zwischen Äthiopien und Eritrea verstärkt. Sie unterstützte insbesondere die Friedensinitiative der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) und hat in Erklärungen und Schreiben der Präsidentschaft die Konfliktparteien zu unverzüglicher und vollständiger Umsetzung des OAE-Friedensplans aufgefordert. Am 19./20. Februar 1999 traf eine EU-Troika-Mission unter Leitung von Staatsminister Volmer mit dem äthiopischen Außenminister in Addis Abeba und dem eritreischen Staatspräsidenten in Asmara zusammen. Am 15. März 1999 beschloss die Europäische Union einen Gemeinsamen Standpunkt, in dem ein Waffenembargo gegenüber Äthiopien und Eritrea vereinbart wurde. Das Embargo wurde am 30. September 1999 um weitere sechs Monate verlängert. Am 2. Dezember 1999 wurde der Staatssekretär im italienischen Außenministerium, Rino Serri, zum Sonderbeauftragten der EU-Präsidentschaft für den Äthiopien/Eritrea-Konflikt ernannt.

## IV. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

### 1. WEU, OSZE, Europarat

#### 231. Westeuropäische Union (WEU)

Im ersten Halbjahr 1999 war die Arbeit der WEU durch das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages, der Fortsetzung der Ausarbeitung des Rahmenabkommens mit der NATO und der Bestandsaufnahme der militärischen Mittel und Fähigkeiten bestimmt.

Unter der deutschen Präsidentschaft wurde in der WEU ein Reflektionsprozess zur Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgenommen.

Die Arbeiten an der Umsetzung von drei Aufträgen der EU gemäß Art. 17. des EU-Vertrages (EUV) wurden fortgesetzt:

- die internationale Polizeimission in Albanien
- eine Ausbildungsmission zur Minenräumung in Kroatien
- der Auswertung von Satellitenaufnahmen durch das WEU-Satellitenzentrum als Beitrag zur OSZE-Verifikationsmission im Kosovo.

An dem Ministerrat der WEU in Bremen nahmen erstmals die drei neuen NATO-Mitglieder Polen, Tschechien und Ungarn als neue Assoziierte Mitglieder der WEU teil. Der Ministerrat verabschiedete Regelungen für eine vertiefte Zusammenarbeit von WEU und EU entsprechend Artikel 17 EU-Vertrag. Diese Regelungen

umfassen u. a. die Verbesserung des Konsultations- und Entscheidungsprozesses, insbesondere in Krisensituationen.

Der WEU-Ministerrat in Luxemburg nahm die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Audit) der für europäische militärische Operationen zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten an. Der Audit hat unsere Position zur Weiterentwicklung europäischer militärischer Fähigkeiten bestätigt. Hierzu ist die Konzentration auf die wesentlichen Bereiche wie Strategischer Transport, Strategische Aufklärung und C3-Fähigkeiten (Streitkräfteführung) vordringlich.

Der WEU-Ministerrat bestellte den Hohen Repräsentanten für die GASP, Javier Solana, zum Generalsekretär der WEU.

### 232. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die einzige Sicherheitsorganisation, der alle europäischen Staaten, die USA, Kanada sowie die neuen Staaten des Kaukasus und Zentralasiens gleichberechtigt angehören. Sie arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit den Vereinten Nationen, der NATO, der WEU, dem Europarat und der Europäischen Union zusammen. Die Mitgliedstaaten der EU stimmen ihre Politik in der OSZE eng miteinander ab. Die Hauptstadtvertreter koordinieren sich in monatlichen Arbeitsgruppensitzungen in Brüssel, die EU-Botschafter in Wien während der Sitzungszeit ein- bis zweimal wöchentlich. Stellungnahmen im Ständigen Rat der OSZE erfolgen in der Regel als Gemeinsame Erklärungen der EU. Es besteht Übereinstimmung, dass sich die bereits enge EU-Koordinierung hinsichtlich der OSZE-Politik bewährt hat und weiter zu vertiefen ist. Wichtigster Erfolg der EU in diesem Zusammenhang ist die Stärkung der operativen Handlungsfähigkeit der OSZE auf dem OSZE-Gipfel in Istanbul im November 1999, die maßgeblich auf eine Initiative der EU zurückgeht, ebenso wie die von der Europäischen Union beförderte Annahme einer „Plattform für kooperative Sicherheit“ über die Zusammenarbeit der beteiligten internationalen Institutionen und Organisationen.

1998 wurden rund 85 % des Haushalts (in Zahlen 144 Mio. €) für die Finanzierung großer OSZE-Missionen aufgewendet, für die 1997 ein besonderer Beitragsschlüssel eingeführt worden war. Der Anteil, den die EU-Staaten seither an diesen Aktivitäten der OSZE übernehmen, beläuft sich auf rd. 67 % (Deutschland: 10,34 %), zum „regulären“ Haushalt tragen sie rd. 58 % (Deutschland: 9 %) bei.

### 233. Europarat

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat (EuR) ist die Politische Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. Mai 1989 und die beiderseitige Vereinbarung von 1987. Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit von EU und EuR gegenüber Osteuropa. Hier beteiligt sich die Europäische Union finanziell an Projekten im Rahmen der Aktivitäten des Europarates zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität (Activities for the Development and Consolidation of Democratic Stability, ADACS). Schwerpunktland dieser speziellen Kooperation ist die Russische Föderation. Auch im Haushaltsjahr 1999 wurden ADACS-Projektvorhaben mit einem Volumen von 9,2 Mio. FF gefördert.

Konkrete Orientierung erhält die Zusammenarbeit der beiden Organisationen durch die zweimal jährlich stattfindenden „Vierseitigen“ Treffen. Dort sind die Europäische Union durch den jeweiligen Ratsvorsitz und einen Vertreter der Kommission und der Europarat durch den jeweiligen Vorsitz im Ministerkomitee sowie den Generalsekretär vertreten.

1999 haben Vierseitige Treffen am 10. Februar und am 6. Oktober stattgefunden.

Im Mittelpunkt der Gespräche im Februar standen insbesondere die deutsche Initiative einer Grundrechte-Charta für die EU, Ansatzpunkte für eine verbesserte Zusammenarbeit von EU und Europarat unter Ausnutzung von Synergieeffekten, sowie das von der deutschen Präsidentschaft maßgeblich angestoßene Vorhaben des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Sozialentwicklungsfonds des Europarates. Aus Anlass des Zusammentreffens fand außerdem die Unterzeichnung der auf deutsche Initiative zustande gekommenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und dem Europarat statt.

Wichtige Themen des Oktobertreffens waren die Besorgnisse des Europarates hinsichtlich einer möglichen Relativierung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die geplante Erarbeitung einer EU-Grundrechtscharta sowie mögliche Ansätze, diese Besorgnisse auszuräumen (z. B. durch Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechts-Konvention, enge Zusammenarbeit der geplanten Menschenrechts-Agentur mit dem Europarat). Ferner bestand Einvernehmen, dass der Beitritt der EG zum Sozialentwicklungsfonds weiter verfolgt werden sollte, nachdem diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die nicht dem Fonds angehören (Vereinigtes Königreich, Österreich, Irland), hiergegen keine Einwände mehr erheben.

Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen EuR-Generalsekretariat und der EU-Kommission soll in Zukunft durch eine stärker fokussierte EU-Koordinierung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ergänzt werden.

## 2. Vereinte Nationen und Internationale Gerichte

### 234. Vereinte Nationen

Die fortschreitende Integration der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Fortentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik haben in den Vereinten Nationen die EU zu einem politischen Faktor erster Ordnung heranwachsen lassen. Das Ziel, nach außen gemeinsam aufzutreten, hat dabei zunehmenden Einfluss auf die politische Position der einzelnen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Mit einem Gesamtanteil von über 35 % am Budget der VN – gemessen als Summe der Beiträge der einzelnen EU-Mitglieder – ist die EU mit Abstand der größte Beitragszahler vor den USA und Japan. Für die Einschätzung ihres politischen Gewichts gibt es dagegen keine so einfache Addition der Kräfte. Dazu sind Rollen und Positionen der einzelnen EU-Mitglieder in den VN sowie ihre politischen Traditionen und Interessen zu unterschiedlich. Dies wird besonders deutlich bei den zwei ständigen SR-Mitgliedern. Dennoch gibt es in den VN keine Staatengruppe mit vergleichbarer Gemeinsamkeit des politischen Auftretens und einem auch nur annähernd so ausgereiften Instrumentarium der Konsultation und der Koordination wie die EU. Die Fähigkeit und die Bereitschaft ihrer Mitgliedstaaten zum Konsens haben die EU in den VN zur relativ geschlossensten und damit auch zur politisch stärksten Gruppierung werden lassen. Sie ist heute der maßgebliche Verhandlungspartner der in den Gruppierungen der Blockfreien und der „Gruppe der 77“ agierenden VN-Mehrheit und trägt so wesentlich zur nicht immer einfachen Kompromissfindung in den VN bei.

In der Debatte über die Reform des VN-Sicherheitsrates bestehen die Differenzen zwischen der deutschen Position, die von den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien geteilt wird, und der italienischen Position fort. In einem wichtigen Bereich der Reformen in den VN ist damit die EU als Gemeinschaft nicht erkennbar und vermittelt den Eindruck, in diesem wichtigen Reformbereich keine vernünftigen Vorschläge vorlegen zu können.

### 235. Kairo+5

Die Vorbereitung und Durchführung der 21. Sondergeneralversammlung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über

Bevölkerung und Entwicklung von Kairo (1994) – kurz „Kairo+5“ genannt – war einer der Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft im VN-Bereich. Dazu dienten folgende Veranstaltungen:

- Eine eigens eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe in Brüssel tagte fünfmal während der deutschen Präsidentschaft und bereitete EU-Statements und EU-Verhandlungspositionen für das Abschlussdokument der SGV vor.
- Am 21. und 22. Januar 1999 fand in Brüssel eine zweitägige Veranstaltung zur „Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des Aktionsplans von Kairo“ statt, die von Präsidentschaft und EU-Kommission gemeinsam vorbereitet wurde.
- Gemeinsames Auftreten der EU in den Vorverhandlungen und während der SGV trug wesentlich dazu bei, Vorstellungen und Ziele der EU im Konferenzdokument zu verankern und weitgehend durchzusetzen.

### 236. Internationaler Strafgerichtshof

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben 1999 aktiv und in enger Abstimmung in den Vereinten Nationen die Arbeiten weiter vorangetrieben, welche für die möglichst baldige effektive Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag notwendig sind. Nachdem am 17. Juni 1998 bei der Staatenkonferenz das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs insbesondere auch durch eine gemeinsame befürwortende EU-Position verabschiedet werden konnte, haben die EU-Staaten unter deutscher und finnischer Präsidentschaft bei drei jeweils mehrwöchigen Verhandlungsrunden der VN-Vorbereitungskommission in New York im Februar, August und Dezember d. J. aktiv daran mitgearbeitet, vor allem die Verfahrens- und Beweisordnung des künftigen Gerichtshofs sowie die so genannten „Verbrechenselemente“ (unverbindliche Auslegungshilfen für die Verbrechenstatbestände) zu erarbeiten. Die EU-Staaten haben in gemeinsamen Erklärungen anlässlich dieser Sitzungsperioden der VN-Vorbereitungskommission ihren Willen bekräftigt, ihr Engagement für den geplanten Internationalen Strafgerichtshof auch künftig unvermindert fortzuführen.

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sieht die internationale Verfolgung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie – nach Einigung über eine angemessene Definition – des Verbrechens der Aggression vor. Das Gerichtshofstatut wird in Kraft treten, wenn es von 60 Staaten ratifiziert worden ist. Hierfür werden voraussichtlich mindestens zwei bis drei Jahre erforderlich sein. Derzeit haben 92 Staaten – darunter alle EU-Staaten – das Statut unterzeichnet. In einer unter der deutschen EU-Präsidentschaft verabschiedeten Erklärung vom 16. Februar 1999 haben sich die EU-

Mitgliedstaaten verpflichtet, die nationalen Ratifikationsverfahren so bald wie möglich durchzuführen. Unter den sechs Staaten, die das Statut bereits ratifiziert haben, befindet sich als erstes Mitgliedsland der EU Italien.

### 3. ASEAN/ASEM

#### 237. ASEAN

Das für Ende März 1999 in Berlin geplante 13. Außenministertreffen EU/ASEAN musste wegen Meinungsverschiedenheiten über die Teilnahme des Außenministers von Myanmar verschoben werden. Vom 24. bis 27. Mai 1999 tagte in Bangkok der Gemischte Kooperationsausschuss EU/ASEAN. Die ASEAN-Neumitglieder Laos, Myanmar (seit 1997) und Kambodscha (seit April 1999), die noch nicht Parteien des Kooperationsabkommens EG/ASEAN sind, nahmen auf der Grundlage einer Kompromissformel ohne Rederecht an der Sitzung teil. Der Ausschuss billigte das von der Europäischen Kommission erstellte Arbeitsprogramm, das die Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit vor allem im wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Den Beziehungen zwischen beiden Regionalorganisationen wurde dadurch ein wichtiger neuer Impuls gegeben.

#### 238. ASEM (Europäisch-Asiatisches Gipfeltreffen)

Der ASEM-Prozess hat seit dem Gipfel in Bangkok 1996 und dem Gipfel in London 1998 zu einer umfassenden Verbreiterung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Europa und Asien geführt. Neben dem regelmäßigen Dialog über politische, wirtschaftliche und kulturelle Fragen auf Regierungsebene hat sich ein dichtes Netz von konkreten Projekten und Initiativen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur ausgeformt. Als gemeinsame Institutionen haben sich die Asien-Europa-Stiftung in Singapur und das Asien-Europa Umweltzentrum in Bangkok erfolgreich etabliert. Während der asiatischen Finanz- und Währungskrise hat sich ASEM als zentrales Dialogforum auch in schwieriger Zeit bewährt. Deutschland hat den ASEM-Prozess von Anfang an maßgeblich unterstützt und gefördert. Die Ausrichtung der Treffen der Finanz-, Wirtschafts- und Außenminister im Laufe des Jahres 1999 hat dies erneut unterstrichen. Der dritte ASEM-Gipfel im Oktober 2000 in Seoul wird sich schwerpunktmäßig mit den langfristigen Perspektiven der Beziehungen zwischen Asien und Europa sowie den Modalitäten der weiteren Ausgestaltung des ASEM-Prozesses befassen.

### 4. Mercosur/Rio-Gruppe

#### 239. Mercosur

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur trat am 1. Juli 1999 in Kraft. Der EU-Ministerrat verabschiedete am 13. September 1999 Richtlinien für die Kommission zu Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen mit dem Mercosur. Bei der ersten Sitzung des Kooperationsrats EU/Mercosur und des Gemischten Rats EU/Chile (die Verhandlungen werden weitgehend parallel verlaufen) am 24. November 1999 wurden die Verhandlungen formell eröffnet. Sie sollen im März 2000 mit Gesprächen über nichttarifäre Fragen beginnen und sich ab 1. Juli 2001 auch auf Zollfragen erstrecken. Kern der Abkommen wird die Errichtung einer Freihandelszone sein; beide Seiten messen allerdings auch der Intensivierung des politischen Dialogs große Bedeutung bei. Der Mercosur und Chile haben besonderes Interesse an einer Liberalisierung des Agrarhandels, die für die Europäische Union besonders problematisch ist.

#### 240. Rio-Gruppe

Das institutionalisierte, im jährlichen Wechsel in Europa bzw. Lateinamerika stattfindende Außenministertreffen der Europäischen Union und der Rio-Gruppe, wurde 1999 durch das Gipfeltreffen in Rio ersetzt. Das IX. Treffen findet daher im Februar 2000 in Portugal statt. Abgehalten wurde dagegen das traditionelle Treffen am Rande der VN-Generalversammlung im September 1999, in dessen Mittelpunkt der follow-up des Rio-Gipfels stand.

### 5. ECOWAS

#### 241. ECOWAS

1999 wurde der Dialog zwischen der EU und der 15 Staaten umfassenden westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS (Economic Community of West African States) weiter intensiviert. Bei der Begegnung der EU-Troika mit ECOWAS-Exekutivsekretär Kouyate am 4. Juni 1999 in Abuja standen die Themen Konfliktprävention und der geplante EU-Afrika-Gipfel sowie die ECOWAS-Initiativen zu Kleinwaffen und zur Drogenbekämpfung im Vordergrund. Jährliche Folgetreffen wurden vereinbart. Zur Unterstützung des ECOWAS-Konfliktpräventionsmechanismus hat die EU im Juli 1999 ECOWAS 1,99 Mio. € zur Verfügung gestellt.

## V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung

### 242. Abrüstung und Nichtverbreitung

Die globale Durchsetzung multilateraler Abkommen und Instrumente im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung ist ein essenzielles Politikziel der Europäischen Union. Unter deutscher EU-Präsidentschaft fand der Vorbereitungsausschuss für die nächste Überprüfungskonferenz des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) vom 10.–21. Mai 1999 in New York statt. Die EU-Troika hat Gespräche mit Indien und Pakistan zu Exportkontrollfragen am 10. März 1999 in Islamabad und am 12. März 1999 in New Delhi geführt. Am 25. Januar 1999 hat die Europäische Union eine Gemeinsame Aktion zur Finanzierung eines Kommunikationssystems für alle Nicht-EU-Mitgliedstaaten in der Gruppe der nuklearen Lieferländer beschlossen.

### 243. Landminen

In einer weltweiten Demarchenaktion hat die Präsidentschaft für die Ziele des am 1. März 1999 in Kraft getretenen Ottawa-Übereinkommens zu Antipersonenminen (APM) geworben. Das Ottawa-Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen (VN-Waffenkonvention von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996) ein umfassendes Verbot von APM.

Mit diesem umfassenden Verbotsansatz und den Vorschriften zu Minenräumung und Opferfürsorge setzt das Übereinkommen von Ottawa sowohl aus abrüstungspolitischer als auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe.

Die am 28. November 1997 revidierte Gemeinsame Aktion zu APM vom 1. Oktober 1996 (96/588/PESC) sieht als wichtige Neuerungen das Ziel rascher Ratifikation des Ottawa-Übereinkommens durch die Zeichnerstaaten und seine Universalisierung sowie die Verfolgung der Ziele des Übereinkommens in allen geeigneten Foren vor.

Inzwischen haben alle EU-Staaten mit Ausnahme von Finnland das Übereinkommen unterzeichnet und bis auf Griechenland auch ratifiziert.

Das erste Treffen der Vertragsstaaten im Mai 1999 in Maputo hat neue Impulse zur Implementierung und Universalisierung des Übereinkommens gegeben und bis zum nächsten Vertragsstaatentreffen im September 2000 einen intersessionalen Arbeitsprozess eingeleitet, an dem die EU aktiv teilnimmt. Im Vorfeld der Maputo-Konferenz hat die Bundesregierung als Präsidentschaft der EU in zahlreichen Demarchen für die Prinzipien und

Ziele des Ottawa-Übereinkommens geworben. Inzwischen haben über 130 Staaten das Übereinkommen gezeichnet und über 80 ratifiziert. Bedauerlich bleibt das Fehlen bedeutender Staaten wie der USA, Russland und China. Ihr Beitritt wäre für die angestrebte Universalisierung des Übereinkommens besonders wichtig. Immerhin haben die Minen produzierenden Staaten im Rahmen der Demarche ihre Bereitschaft zu einem weitgehenden Transferverzicht für Antipersonenminen erklärt.

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten. In Umsetzung eines Ziels der Gemeinsamen Aktion vom Oktober 1996 hatte Deutschland es als vierter Staat bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert. Inzwischen wurde es von allen EU-Staaten ratifiziert. Dem Minenprotokoll kommt auch nach dem Abschluss des Ottawa-Übereinkommens eine wichtige Rolle zu: Es enthält Auflagen zu Landminenarten, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst werden, und bezieht Staaten ein, die dieses Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben. Jährlich stattfindende Konferenzen der Vertragsstaaten – die erste fand vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf statt – bieten zudem die Chance zu einer Fortentwicklung der Bestimmungen zu APM in Richtung auf das Ottawa-Übereinkommen sowie zur Vereinbarung zusätzlicher Richtlinien zur Verbesserung der humanitären Standards für Fahrzeugabwehrminen.

### 244. Humanitäres Minenräumen

Für humanitäre Minenräumaktivitäten und für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet moderner Minenräum- und Sensortechnologie hat die Europäische Kommission 1999 ca. 70 Mio. DM ausgegeben.

Seit 1992 – Beginn der Aktivitäten in diesem Bereich – wurden damit etwa 236 Mio. US \$ für das humanitäre Minenräumen aufgewendet. Aufgrund des deutschen Anteils am EU-Haushalt von rd. 28 % entfallen davon auf die Bundesrepublik Deutschland 129 Mio. DM.

Wie die anderen Mitgliedstaaten fördert die Bundesrepublik Deutschland das humanitäre Minenräumen zusätzlich durch bilaterale Projekte. Dem Auswärtigen Amt standen 1999 insgesamt ca. 19,3 Mio. DM für derartige Aktivitäten zur Verfügung.

Damit werden weltweit Programme zur Aufklärung der betroffenen Bevölkerung über die Minengefahr, Minenräumprojekte und Projekte der Fürsorge für Minenopfer unterstützt.

Die Hilfe der Bundesregierung konzentriert sich in Übereinstimmung mit der „standing policy“ der Europäischen Union in erster Linie auf die Staaten, die das

Ottawa-Abkommen unterzeichnet haben. Ausnahmen gibt es nur bei besonderen humanitären Notlagen.

#### 245. Laserblendwaffen

Das Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserblendwaffenprotokoll) ist am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Deutschland hatte es bereits im Juni 1997 als neunter Staat ratifiziert. Das Protokoll wurde inzwischen von allen EU-Staaten außer Portugal ratifiziert. Es war unter deutschem Vorsitz erarbeitet worden und verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, die darauf abzielen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen.

Mit diesem Protokoll ist es gelungen, die Entwicklung einer neuen Waffenkategorie, die dem VN-Waffenübereinkommen bzw. dem humanitären Völkerrecht grundsätzlich widersprochen hätte, rechtzeitig zu erkennen und ihrer Entwicklung entgegenzuwirken. Dies ist auch ein Erfolg präventiver Rüstungskontrolle.

#### 246. Kontrolle von Kleinwaffen

Kleinwaffen und leichte Kriegswaffen („small arms and light weapons“) unterliegen trotz ihrer destabilisierenden Wirkung in zahlreichen Konflikten bislang keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen internen und externen Konflikten der letzten Jahrzehnte, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in Afrika und Mittel- und Südamerika wurden weit mehr Menschen durch Kleinwaffen als durch Waffen anderer Kategorien getötet, darunter zumeist Zivilpersonen. Kleinwaffen, von denen weltweit ca. 100–500 Mio. weltweit zirkulieren, sind sehr haltbar, leicht zu erwerben und zu handhaben, und dennoch hochwirksam.

Die 54. VN-Generalversammlung hat im Dezember 1999 entschieden, eine internationale Staatenkonferenz zum illegalen Handel mit Kleinwaffen in allen seinen Aspekten im Juni/Juli 2001 (voraussichtlich in Genf) einzuberufen. Im Hinblick auf diese Konferenz strebt die Bundesregierung die Entwicklung operativer praktischer Schritte und internationaler Instrumente an, die zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems beitragen. Sie hat zu diesem Zweck die Initiative zu einer Gemeinsamen Aktion der EU ergriffen, die am 17. Dezember 1998 vom Rat der EU beschlossen wurde. Ziel der Gemeinsamen Aktion ist es, die weitere exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von militärischen Kleinwaffen zu bekämpfen und die Probleme im Zusammenhang mit bereits bestehenden exzessiven Akkumulationen zu lösen. Durch Ratsbeschluss vom 21. Mai 1999 wurden die Ziele und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion auch auf die Politik der EU zur Entwicklungszusammenarbeit übertragen.

In weltweiten Demarchen wurde die Gemeinsame Aktion während der deutschen EU-Präsidentschaft Drittstaat-

ten und Regionalorganisationen vorgestellt. Die Reaktionen waren überwiegend positiv. Die mit der EU assoziierten und die EFTA/EWR-Staaten haben sich den Zielen und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion angeschlossen. Ebenso Kanada und Südafrika. Eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gemeinsamen Aktion ist auch mit den USA und Regionalorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika initiiert worden.

Das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) nahm am 16. November 1999 eine Entscheidung zur Erarbeitung von OSZE-weiten Maßnahmen zur Bekämpfung der unkontrollierten Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen an. Diese Entscheidung wurde von den Staats- und Regierungschefs auf dem OSZE-Gipfel am 19. November 1999 begrüßt. Die Arbeit des FSK wird sich dabei weitgehend auf Parameter stützen, die die Europäische Union in ihrer Gemeinsamen Aktion entwickelt hat.

In Umsetzung der Gemeinsamen Aktion hat der Rat der EU am 10. Mai 1999 einen Beitrag von bis zu 0,5 Mio. € zur Förderung der Einsammlung und Vernichtung von Waffen in der Gramsh-Region/Albanien im Rahmen eines VN-Pilotprojektes beschlossen. Ein weiteres Projekt in gleicher Höhe wurde am 15. November 1999 für Kambodscha beschlossen. Die Beteiligung an einem Projekt in Mosambik sowie in Georgien (Süd-Ossetien) ist ebenfalls vorgesehen.

#### 247. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Auf dem 3. Treffen des Vorbereitungsausschusses (PrepCom) für die Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Mai 1999 bezog die EU mit insgesamt sechs gemeinsamen Erklärungen vor dem Plenum zu allen wesentlichen Themenbereichen Stellung. Erstmals gelang es hierbei unter unserer Ratspräsidentschaft, eine vom Konsens aller EU-Mitgliedstaaten getragene gemeinsame EU-Erklärung zum Thema „Nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung“ im Plenum abzugeben.

Der EU-Abstimmungsprozess für einen Gemeinsamen Standpunkt der EU mit dem Ziel, zu einem erfolgreichen Abschluss der NVV-Überprüfungskonferenz im Mai/April 2000 beizutragen, wurde im November 1999 von der finnischen Ratspräsidentschaft eingeleitet.

Zur Unterstützung der Bemühungen um eine Einigung über das Arbeitsprogramm der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) und eine Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (cut-off) unterbreiteten Belgien, Italien, die Niederlande, Norwegen und Deutschland einen gemeinsamen Vorschlag zur Behandlung des Themas nukleare Abrüstung in der Konferenz, der auch die Zustimmung aller in der CD

vertretenen EU-Partner erhielt. Die Aufnahme der Verhandlungen scheiterte indes an den Divergenzen über andere Elemente des Arbeitsprogramms.

Gemeinsam mit den EU-Partnern gelang es zu Ende der CD-Sitzungsperiode 1999, Konsens über die Aufnahme fünf neuer CD-Mitglieder einschließlich des EU-Partners Irland zu erlangen. Ziel der EU bleibt die Aufnahme aller EU-Mitgliedstaaten in die CD.

Von den Staaten der EU, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) ist, haben alle den CTBT vor der in Wien vom 6. bis 8. Oktober 1999 abgehaltenen Konferenz zur Beschleunigung des Inkrafttretens des CTBT ratifiziert. In einem noch unter deutscher Präsidentschaft initiierten und am 29. Juli 1999 verabschiedeten Gemeinsamen Standpunkt hat die EU ihre Unterstützung sowohl für die Wiener Konferenz als auch für die Beschleunigung des Ratifikationsprozesses mit dem Ziel eines frühzeitigen Inkrafttretens des CTBT zum Ausdruck gebracht. Der Europäische Rat hat in seiner Erklärung vom 16. Oktober 1999 sein tiefes Bedauern über das Scheitern der US-Ratifikation des CTBT im US-Senat am 13. Oktober 1999 zum Ausdruck gebracht und die Unterstützung der EU für die Bemühungen um ein frühzeitiges Inkrafttreten des CTBT bekräftigt.

#### 248. Abrüstungsbemühungen der EU

Im Rahmen der diesjährigen Sitzungen des weltweit für Abrüstung und Sicherheit zuständigen 1. Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen zeigte die Europäische Union ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten.

Von den 52 verabschiedeten Resolutionen wurden sieben unterschiedlich abgestimmt.

Der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik haben sich wiederum die assoziierten Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Zypern angeschlossen und auch ihr weiteres Stimmverhalten dem der Europäischen Union angeglichen.

#### 249. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter

Entscheidungen über Rüstungsexporte werden von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationaler Verantwortung getroffen. Die Mitgliedstaaten stützen sich hierbei auf Artikel 296 EU-Vertrag, der die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit einem nationalen Vorbehalt unterstellt. Gleichwohl ist die Kontrolle des Transfers von

Waffen und Technologien eines der möglichen Felder der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Der am 8. Juni 1998 angenommene „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ regelt die Genehmigungspraxis für den Export konventioneller Rüstungsgüter sowie von Dual-use-Gütern, die für militärische oder polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind. Auf hohem exportkontrollpolitischem Niveau werden darin Kriterien für die Ausfuhr entsprechender sensibler Güter aufgestellt. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Rüstungsexporte von Fragen der Beachtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland, vom Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere seiner Haltung zum Terrorismus, von der Sicherheit des Endverbleibs sowie der Vereinbarkeit des Rüstungsexports mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes abhängig zu machen. Von dem in dem Kodex ebenfalls vorgesehenen Mechanismus, sich gegenseitig über abgelehnte Exportanträge zu unterrichten und sich über vergleichbare Fälle zu konsultieren, machen die EU-Partner regen Gebrauch. Diese Praxis führt zu einer Harmonisierung der Exportkontrollpolitik.

Im Oktober 1999 wurde der erste Jahresbericht nach dem EU-Verhaltenskodex veröffentlicht. Er zieht eine insgesamt positive Bilanz der Anwendung des Kodex, zeigt aber auch die Felder auf, in denen die Zusammenarbeit noch verbessert werden kann.

Die Bundesregierung hat sich aktiv für eine Annahme des Verhaltenskodex eingesetzt. Sie sieht in ihm einen wichtigen Schritt nach vorn hin zu einer harmonisierten europäischen Rüstungsexportkontrollpolitik, die hohen Standards verpflichtet ist. Weitere Verbesserungen, etwa hinsichtlich des Rechtscharakters oder dem Konsultationsmechanismus erscheinen aus der Sicht der Bundesregierung weiterhin wünschenswert. Sie wird diese Ziele weiter aktiv verfolgen.

#### 250. Dual-Use-Verordnung

Der durch die Europäische Kommission im Mai 1998 vorgelegte Vorschlag zur Novellierung der EG-Dual-Use-Verordnung sowie eines von der deutschen Präsidentschaft zur Schließung verbleibender Kontrolllücken eingebrachten GASP-Beschlusses wurden im Berichtszeitraum eingehend beraten, konnte allerdings noch nicht verabschiedet werden. Jedoch wurde die Annäherung in sehr umstrittenen Punkten erreicht. Insbesondere konnte die äußerst umstrittene Frage der Rechtsgrundlage zugunsten der von uns anerkannten ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz geklärt werden. Auch bei der Erfassung des „unverkörperten“ Technologietransfers über elektronische Medien und der Ausweitung der Auffangregelung für ungelistete Dual-Use-Güter zeichnen sich Harmonisierungsfortschritte ab. Demgegenüber

verliefen die Beratungen über die Frage, welche Güter auch im innergemeinschaftlichen Transfer noch einer Genehmigungspflicht unterworfen sein sollen, sehr kontrovers. Die Bundesregierung setzt sich hier für eine Lösung ein, die möglichst weitgehend dem Binnenmarktziel des Vertrages Rechnung trägt.

#### 251. Kontrolle im nicht-konventionellen Bereich

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe (AG)“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Vom 4. bis 8. Oktober 1999 fand in Paris das Jahrestreffen der AG statt, wobei der Vertreter der EU-Präsidentschaft – wie in den Vorjahren – eine Erklärung im Namen aller EU-Mitglieder abgab. Die Fortsetzung der Arbeit der AG sowie ihr Verhältnis zu den Übereinkommen über biologische (BWÜ) und chemische Waffen (CWÜ) spielten hierbei eine wichtige Rolle.

## VI. Menschenrechtspolitik

#### 252. Menschenrechtspolitik

Die Menschenrechtspolitik der EU hat sich im Berichtszeitraum – nicht zuletzt während unserer Präsidentschaft und als Folge deutscher Initiativen – in wesentlichen Bereichen fortentwickelt:

- Deutsch-britische Initiative zur Einführung eines EU-Menschenrechtjahresberichts: Konzeptionelle Durchsetzung und Ausgestaltung während unserer Präsidentschaft, Ausformulierung im Sommer 1999, Billigung durch den Rat im September 1999, Veröffentlichung Ende November 1999. Zweck des Berichts ist es, durch Erläuterung der thematischen und geographischen Ansatzpunkte der EU-Menschenrechtspolitik deren Transparenz, damit aber auch ihre Wirkungskraft zu erhöhen. In diesem Sinne wurde der Bericht auf einem am 30. November/1. Dezember 1999 in Brüssel veranstalteten Diskussionsforum zwischen Vertretern von EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen erörtert. Vom Ansatz her erfuhr der Bericht dabei breite Zustimmung. (Der Bericht kann im Internet in allen Sprachfassungen unter <http://ue.eu.int> eingesehen werden.)
- Deutsche Initiative zur Ausarbeitung einer EU-Grundrechtscharta: Grundsatzbeschluss durch den Europäischen Rat in Köln (Juni 1999), Grundsatzentscheidung zur Berufung des mit der Ausarbeitung beauftragten Gremiums durch den Europäischen Rat in Tampere (Oktober 1999), Konstituierung des Gremiums unter Vorsitz von Alt-Bundespräsident Prof. Roman Herzog im Dezember 1999.

- Im April 1999: Annahme der EG-Verordnungen 975/99 und 976/99 betr. die Finanzierung von Menschenrechts- und Demokratieprojekten in Entwicklungs- bzw. sonstigen Staaten; im Juli 1999 Konstituierung des Ausschusses für Menschenrechte und Demokratie als Gremium zur Überwachung von Menschenrechtsprojekten der EU-Kommission und zum „säulenübergreifenden“ menschenrechtspolitischen Dialog zwischen Mitgliedstaaten und EU-Kommission.
- 30. November/1. Dezember 1999: erstmalige Ausrichtung (in Brüssel) eines menschenrechtlichen Diskussionsforums, in dem Vertreter von EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen menschenrechtspolitische Fragen (Entwicklung der EU-Menschenrechtspolitik; Menschenrechtsförderungsprogramme der EU; Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; Rechtliche Grundlagen der EU-Menschenrechtspolitik) erörterten. Der Grundsatzbeschluss zur Abhaltung des Forums war während unserer Präsidentschaft (Juni 1999) gefasst worden. Es steht zu erwarten, dass das Forum künftig mindestens einmal pro Jahr von der jeweiligen Präsidentschaft ausgerichtet wird.
- Weitere unter Integrationsaspekten hervorzuhebende Maßnahmen: Aktualisierung der Richtlinien zur gemeinsamen Menschenrechts-Berichterstattung; Beschlüsse zur verbesserten Abstimmung bzw. Bündelung von Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (Expertenauswahl und -ausbildung); Einbringung menschenrechtlicher Aspekte in regionale Partnerschafts-Initiativen (EU-AKP-Verhandlungen, Barcelona-, San José- und ASEM-Prozesse, Gipfel mit Rio-Gruppe, Stabilitätspakt Südost-Europa) und in verschiedene Gemeinsame Aktionen (u. a. Bosnien-Herzegowina, Nigeria, DR Kongo), Gemeinsame Standpunkte (Burma/Myanmar, Revidierter Standpunkt zu Menschenrechten und Demokratie in Afrika) und Gemeinsame Strategien (Russland, Ukraine).

Der hohe Stand des gemeinsamen menschenrechtspolitischen Auftretens der EU in multilateralen Gremien (insb. Vereinte Nationen, Europarat, OSZE) konnte unter unserer und der finnischen Präsidentschaft beibehalten, wenn nicht sogar ausgebaut werden. Ein von uns als EU-Präsidentschaft in die VN-Menschenrechtskommission (MRK) eingebrachter Resolutionsentwurf zugunsten eines Moratoriums auf die Anwendung der Todesstrafe erzielte eine absolute Mehrheit und war damit ein großer Erfolg. Eine vergleichbare Initiative, die die EU erstmals in die 54. VN-Generalversammlung einbrachte, musste allerdings zurückgenommen werden, nachdem sie mit menschenrechtspolitisch inakzeptablen Aussagen zum Primat nationaler Rechtsordnungen befrachtet zu werden drohte.

## VII. Humanitäre Hilfe

### 253. Humanitäre Hilfe

Im Bereich der humanitären Hilfe ist Europa 1999 weiter zusammengewachsen. Im europäischen Kontext ist das Europäische Amt für Humanitäre Hilfe (ECHO) für humanitäre Hilfe zuständig. Europa war auch 1999 weltweit der größte Geber in diesem Bereich. Nach den im Vorjahr festgestellten Veruntreuungen in vier Fällen aus den Jahren 1993 und 1994 hat ECHO 1999 sich zum Ziel gesetzt, mit den Mitteln der europäischen Steuerzahler besonders sorgfältig umzugehen und transparenter zu handeln. Die Bundesregierung begleitet diesen Prozess und bringt ihre Vorstellungen ein. Im „Ausschuss für Humanitäre Hilfe“, in dem die Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission europäische Hilfsmaßnahmen beraten, standen 1999 neben der Verab-

schiedung der einzelnen Länderprogramme Fragen der Sicherheit humanitärer Helfer sowie der Ausgestaltung des neuen Partnerschaftsabkommens zwischen ECHO und den humanitären Hilfsorganisationen im Vordergrund.

Wir haben uns besonders dafür eingesetzt, dass ECHO sein Engagement im Bereich der Vorbeugung von Naturkatastrophen im Berichtszeitraum verstärkt hat. Langfristig können dadurch Menschenleben gerettet und erhebliche Mittel eingespart werden.

Die mit Nachdruck vorgetragenen Bemühungen der Bundesregierung, den Anteil der deutschen Nichtregierungsorganisationen an den von ECHO geförderten Projekten zu erhöhen, haben im vergangenen Jahr zu einem weiteren Anstieg der deutschen Beteiligung geführt.

## E. Anhänge

### I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

254. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

**RL 99/001** vom 21.01.1999 – Abl. L 21 vom 28.01.1999 – zur Aufnahme des Wirkstoffs Kresoxymethyl in Anhang I der RL 91/414 /EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

**RL 99/002** vom 22.02.1999 – Abl. L 36 vom 22.02.1999 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über die mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

**RL 99/003** vom 22.02.1999 – Abl. L 36 vom 22.02.1999 – über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

**RL 99/004** vom 22.02.1999 – Abl. L 36 vom 22.02.1999 – über Kaffee- und Zikorienextrakte

**RL 99/005** vom 09.03.1999 – Abl. L 91 vom 07.04.1999 – über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität

**RL 99/007** vom 26.01.1999 – Abl. L 40 vom 13.02.1999 – zur Anpassung der RL 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt

**RL 99/008** vom 18.02.1999 – Abl. L 50 vom 26.02.1999 – zur Änderung der RL 66/402/EWG über den Verkehr von Getreidesaatgut

**RL 99/009** vom 26.02. 1999 – Abl. L 56 vom 04.03.1999 – zur Änderung der RL 97/17/EG zur Durchführung der RL 92/75/EWG betreffend die Energiekennzeichnung für Haushaltsgeschirrspüler

**RL 99/010** vom 08.03.1999 – Abl. L 69 vom 16.03.1999 – über Ausnahmen von Artikel 7 der RL 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln

**RL 99/011** vom 08.03.1999 – Abl. L 77 vom 23.03.1999 – zur Anpassung der Grundsätze der Guten Laborpraxis an den technischen Fortschritt gemäß RL 87/18/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen

**RL 99/012** vom 08.03.1999 – Abl. L 77 vom 23.03.1999 – zur Anpassung des Anhangs der RL 88/320/EWG des Rates über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)

**RL 99/013** vom 11.03.1999 – Abl. L 85 vom 29.03.1999 – über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Lagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (Berichtigung der RL 99/013/EG in Abl. L 188 vom 21.7.1999)

**RL 99/014** vom 16.03.1999 – Abl. L 97 vom 12.04.1999 – zur Anpassung der RL 77/538/EWG des Rates über Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

**RL 99/015** vom 16.03.1999 – Abl. L 97 vom 12.04.1999 – zur Anpassung der RL 76/759/EWG des Rates über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

**RL 99/016** vom 16.03.1999 – Abl. L 97 vom 12.04.1999 – zur Anpassung der RL 77/540/EWG des Rates über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt

**RL 99/017** vom 18.03.1999 – Abl. L 97 vom 12.04.1999 – zur Anpassung der RL 76/761/EWG des Rates über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer an den technischen Fortschritt

**RL 99/018** vom 18.03.1999 – Abl. L 97 vom 12.04.1999 – zur Anpassung der RL 76/762/EWG des Rates über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer an den technischen Fortschritt

**RL 99/019** vom 18.03.1999 – Abl. L 83 vom 27.03.1999 – zur Änderung der RL 97/70/EG über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

**RL 99/020** vom 22.03.1999 – Abl. L 80 vom 25.03.1999 – zur Änderung der RL 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors

**RL 99/021** vom 25.03.1999 – Abl. L 91 vom 07.04.1999 – über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke

**RL 99/022** vom 29.03.1999 – Abl. L 94 vom 09.04.1999 – über die Haltung von Wildtieren in Zoos

**RL 99/023** vom 09.04.1999 – Abl. L 104 vom 21.04.1999 – zur Anpassung der RL 93/32/EWG über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/024** vom 09.04.1999 – Abl. L 104 vom 21.04.1999 – zur Anpassung der RL 93/32/EWG über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/025** vom 09.04.1999 – Abl. L 104 vom 21.04.1999 – zur Anpassung der RL 93/34/EWG über vorgeschriebene Angaben an zweirädrigen- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/026** vom 20.04.1999 – Abl. L 118 vom 06.05.1999 – zur Anpassung der RL 93/94/EWG über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/027** vom 20.04.1999 – Abl. L 118 vom 06.05.1999 – zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der RL 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der RL 74/203/EWG

**RL 99/028** vom 21.04.1999 – Abl. L 118 vom 06.05.1999 – zur Änderung des Anhangs der RL 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

**RL 99/029** vom 22.04.1999 – Abl. L 115 vom 04.05.1999 – über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

**RL 99/030** vom 22.04.1999 – Abl. L 163 vom 29.06.1999 – über Grenzwerte für Schwefeldioxyd, Stickstoffdioxyd und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft

**RL 99/031** vom 26.04.1999 – Abl. L 182 vom 16.07.1999 – über Abfalldeponien

**RL 99/032** vom 26.4.1999 – Abl. L 121 vom 11.05.1999 – über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der RL 93/12/EWG

**RL 99/033** vom 10.05.1999 – Abl. L 141 vom 04.06.1999 – zur Änderung der RL 67/548/EWG des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden (siehe auch Abl. L 199 vom 30.07.1999)

**RL 99/034** vom 10.05.1999 – Abl. L 141 vom 04.06.1999 – zur Änderung der RL 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Berichtigung der o. g. RL in L 283 vom 06.11.1999)

**RL 99/035** vom 29.04.1999 – Abl. L 138 vom 01.06.1999 – über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgasthochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr

**RL 99/036** vom 29.04.1999 – Abl. L 138 vom 01.06.1999 – über ortsbewegliche Druckgeräte

**RL 99/037** vom 29.04.1999 – Abl. L 138 vom 01.06.1999 – über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge

**RL 99/038** vom 29.04.1999 – Abl. L 138 vom 01.06.1999 – zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinome bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene

**RL 99/039** vom 06.05.1999 – Abl. L 124 vom 18.05.1999 – zur Änderung der RL 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

**RL 99/040** vom 06.05.1999 – Abl. L 124 vom 18.05.1999 – zur Anpassung der RL 79/622/EWG über Umsturzsicherungsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

**RL 99/041** vom 07.06.1999 – Abl. L 172 vom 08.07.1999 – zur Änderung der RL 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

**RL 99/042** vom 07.06.1999 – Abl. L 201 vom 31.07.1999 – über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise

**RL 99/043** vom 25.05.1999 – Abl. L 166 vom 01.07.1999 – zur 17. Änderung der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

**RL 99/044** vom 25.05.1999 – Abl. L 171 vom 07.07.1999 – zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantie für Verbrauchsgüter

**RL 99/045** vom 31.05.1999 – Abl. L 200 vom 30.07.1999 – zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

**RL 99/046** vom 21.05.1999 – Abl. L 139 vom 02.06.1999 – zur Änderung der RL 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit der Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

**RL 99/047** vom 21.05.1999 – Abl. L 169 vom 05.07.1999 – zur 2. Anpassung der RL 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS für den Gefahrguttransport auf der Straße

**RL 99/048** vom 21.05.1999 – Abl. L 169 vom 05.07.1999 – zur 2. Anpassung der RL 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

**RL 99/049** vom 25.05.1999 – Abl. L 139 vom 02.06.1999 – zur Änderung der RL 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz

**RL 99/050** vom 25.05.1999 – Abl. L 139 vom 02.06.1999 – zur Änderung der RL 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

**RL 99/051** vom 26.05.1999 – Abl. L 142 vom 05.06.1999 – zur 5. Anpassung des Anhangs I der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP, Cadmium) an den technischen Fortschritt

**RL 99/052** vom 26.05.1999 – Abl. L 142 vom 05.06.1999 – zur Anpassung der RL 96/96/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

**RL 99/053** vom 26.05.1999 – Abl. L 142 vom 05.06.1999 – zur Änderung von Anhang III der RL 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

**RL 99/054** vom 26.05.1999 – Abl. L 142 vom 05.06.1999 – zur Änderung der RL 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut

**RL 99/055** vom 01.06.1999 – Abl. L 146 vom 11.06.1999 – zur Anpassung der RL 77/536/EWG über Umsturzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

**RL 99/056** vom 03.06.1999 – Abl. L 146 vom 11.06.1999 – zur Anpassung der RL 78/933/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

**RL 99/057** vom 07.06.1999 – Abl. L 148 vom 15.06.1999 – zur Anpassung der RL 78/764/EWG über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

**RL 99/058** vom 07.06.1999 – Abl. L 148 vom 15.06.1999 – zur Anpassung der RL 79/533/EWG über die Abschleppleinrichtung und den Rückwärtsgang von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

**RL 99/059** vom 17.06.1999 – Abl. L 162 vom 26.06.1999 – zur Änderung der RL 77/388 EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem

**RL 99/060** vom 17.06.1999 – Abl. L 162 vom 26.06.1999 – zur Änderung hinsichtlich der in ECU ausgedrückten Beträge der RL 78/660/EWG

**RL 99/061** vom 18.06.1999 – Abl. L 162 vom 26.06.1999 – zur Änderung der Anhänge der RL 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates

**RL 99/062** vom 17.06.1999 – Abl. L 187 vom 20.07.1999 – über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

**RL 99/063** vom 21.06.1999 – Abl. L 167 vom 02.07.1999 – zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten

**RL 99/064** vom 23.06.1999 – Abl. L 175 vom 10.07.1999 – zur Änderung der RL 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehtetze in rechtlich getrennten Einheiten

**RL 99/065** vom 24.06.1999 – Abl. L 172 vom 08.07.1999 – zur Änderung der RL 86/362/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

**RL 99/066** vom 28.06.1999 – Abl. L 164 vom 30.06.1999 – zur Festlegung von Anforderungen an das vom Versorger erstellte Etikett oder sonstige Dokument gemäß der RL 98/56/EG des Rates

**RL 99/067** vom 28.06.1999 – Abl. L 164 vom 30.06.1999 – zur Änderung der RL 93/49/EWG zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der RL 91/682/EWG

**RL 99/068** vom 28.06.1999 – Abl. L 172 vom 08.07.1999 – mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß RL 98/56/EG geführten Sortenlisten für Zierpflanzen

**RL 99/069** vom 28.06.1999 – Abl. L 172 vom 08.07.1999 – zur Aufhebung der RL 93/63/EWG mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß RL 91/682/EWG

**RL 99/070** vom 28.06.1999 – Abl. L 175 vom 10.07.1999 – zu den EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarungen über befristete Arbeitsverträge

**RL 99/071** vom 14.07.1999 – Abl. L 194 vom 27.07.1999 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

**RL 99/072** vom 29.07.1999 – Abl. L 210 vom 10.08.1999 – zur Änderung der RL 92/117/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen

**RL 99/073** vom 19.07.1999 – Abl. L 206 vom 05.08.1999 – zur Aufnahme des Wirkstoffs Spiroxamin in den Anhang I der RL 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

**RL 99/074** vom 19.07.1999 – Abl. L 203 vom 03.08.1999 – zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

**RL 99/075** vom 22.07.1999 – Abl. L 206 vom 05.08.1999 – zur Änderung der RL 95/45/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe

**RL 99/076** vom 23.07.1999 – Abl. L 207 vom 06.08.1999 – zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln

**RL 99/077** vom 26.07.1999 – Abl. L 206 vom 05.08.1999 – zur sechsten Anpassung von Anhang I der RL 79/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwaltung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest)

**RL 99/078** vom 27.07.1999 – Abl. L 209 vom 07.08.1999 – zur Änderung der RL 95/10/EG

**RL 99/079** vom 27.07.1999 – Abl. L 209 vom 07.08.1999 – zur Änderung der Dritten Richtlinie 72/199/EG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

**RL 99/080** vom 28.07.1999 – Abl. L 210 vom 10.08.1999 – zur Aufnahme des Wirkstoffs Zimsulforon in Anhang I der RL 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

**RL 99/081** vom 29.07.1999 – Abl. L 211 vom 11.08.1999 – zur Änderung der RL 92/79/EWG zur Änderung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, der RL 92/80/EWG zur Änderung der Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten und der RL 95/59/EG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

**RL 99/082** vom 08.09.1999 – Abl. L 243 vom 15.09.1999 – zur Änderung des Anhangs der RL 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS über die analytischen, toxikologischen-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten

**RL 99/083** vom 08.09.1999 – Abl. L 243 vom 15.09.1999 – zur Änderung des Anhangs der RL 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS über die analytischen, toxikologischen-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten

**RL 99/084** vom 20.10.1999 – Abl. L 273 vom 23.10.1999 – zur Änderung der RL 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

**RL 99/085** vom 22.10.1999 – Abl. L 277 vom 28.10.1999 – zur Änderung der RL 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden

**RL 99/086** vom 11.11.1999 – Abl. L 297 vom 18.11.1999 – zur Anpassung der Richtlinie 76/763/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beifahrersitze von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

**RL 99/087** vom 23.11.1999 – Abl. L 16 vom 21.01.2000 – zur Änderung der RL 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen

**RL 99/089** vom 15.11.1999 – Abl. L 300 vom 23.11.1999 – zur Änderung der RL 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

**RL 99/090** vom 15.11.1999 – Abl. L 300 vom 23.11.1999 – zur Änderung der RL 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

**RL 99/091** vom 23.11.1999 – Abl. L 310 vom 04.12.1999 – zur Änderung der RL 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

**RL 99/92** vom 16.12.1999 – Abl. L 23 vom 28.01.2000 – über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der RL 89/391/EWG)

**RL 99/093** vom 13.12.1999 – Abl. L 13 vom 19.01.2000 – über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

**RL 99/094** vom 13.12.1999 – Abl. L 12 vom 18.01.2000 – über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen

**RL 99/095** vom 13.12.1999 – Abl. L 14 vom 20.01.2000 – zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen

**RL 99/097** vom 13.12.1999 – Abl. L 331 vom 23.12.1999 – zur Änderung der RL 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

**RL 99/098** vom 15.12.1999 – Abl. L 9 vom 13.01.2000 – zur Anpassung der RL 96/79/EG über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall an den technischen Fortschritt

**RL 99/099** vom 15.12.1999 – Abl. L 334 vom 28.12.1999 – zur Anpassung der RL 80/1269/EWG über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/100** vom 15.12.1999 – Abl. L 334 vom 28.12.1999 – zur Anpassung der RL 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/101** vom 15.12.1999 – Abl. L 334 vom 28.12.1999 – zur Anpassung der RL 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/102** vom 15.12.1999 – Abl. L 334 vom 28.12.1999 – zur Anpassung der RL 70/220/EWG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

**RL 99/104** vom 22.12.1999 – Abl. L 3 vom 06.01.2000 – zur Änderung des Anhangs der RL 81/852/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweis über Versuche mit Tierarzneimitteln.

**RL 99/105** vom 22.12.1999 – Abl. L 11 vom 15.01.2000 – über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

## **II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge**

### 255. Richtlinienvorschläge im Berichtszeitraum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt – ABl. C 30/1999 S. 4

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von dieser Richtlinie ausgeschlossen sind – ABl. C 43/1999 S. 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Arbeitszeit des fahrenden Personals und der selbstständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr – ABl. C 43/1999 S. 4

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association (ECSA)) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European [FST]) getroffenen Vereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten – ABl. C 43/1999 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen – ABl. C 43/1999 S. 16

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 91/68/EWG des Rates im Hinblick auf Scrapie – ABl. C 45/1999 S. 33

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft – ABl. C 53/1999 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen – ABl. C 63/1999 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines dritten Landes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – ABl. C 67/1999 S. 12

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörige dritter Länder – ABl. C 67/1999 S. 17

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen – ABl. C 89/1999 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der RL 70/156/EWG – ABl. C 89/1999 S. 11

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – ABl. C 102/1999 S. 10

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen – ABl. C 110/1999 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge der RL 78/660/EWG – ABl. C 114/1999 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen – ABl. C 157/1999 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefangenentransport auf der Straße – ABl. C 171/1999 S. 17

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – ABl. C 181/1999 S. 25

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut – ABl. C 199/1999 S. 1

### **III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland**

#### **1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland**

256. Im Berichtszeitraum anhängige Klagen der Bundesrepublik Deutschland

C-158/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (ausgesetzt), Beihilfen an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH I

C-399/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Klagerücknahme), Beihilfen an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH II

C-404/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (ausgesetzt), Beihilfen an die DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH

C-182/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Klagerücknahme), Sonderabschreibung für Luftfahrzeuge gemäß § 82 f EStDV

C-195/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Klagerücknahme), Beihilfen an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH III

- C-288/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Beihilfen an die JAKO Jadekost GmbH & Co. KG
- C-301/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (ausgesetzt), Beihilfen an den Volkswagen-Konzern für die Werke in Mosel und Chemnitz
- C-245/97 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Rechnungsabschluss EAGFL 1993
- C-345/97 Bundesrepublik Deutschland ./ Rat (Klagerücknahme), Anfechtung der RL 97/41/EG über Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln (Einbeziehung von Säuglings- und Kindernahrung in das Streitbeilegungsverfahren)
- C-156/98 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Anfechtung einer Entscheidung der Kommission, mit der die Regelung des § 52 Absatz 8 EStG als gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfe eingestuft wird
- C-376/98 Bundesrepublik Deutschland ./ Europäisches Parlament und Rat, Anfechtung der RL 98/43/EG zur Angleichung der Vorschriften über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen
257. Neue Klagen der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum
- C-129/99 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Klagerücknahme), Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 03.02.1999 – K (1999) 209 endg. – über den Rechnungsabschluss EAGFL 1995
- C-276/99 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 21.04.1999 – K (1999) 1123 endg. – betreffend der Nichtrückforderung einer staatlichen Beihilfe des Freistaates Bayern an das EGKS-Stahlunternehmen Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH
- C-334/99 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 08.07.1999 – K (1999) 2264 endg. – über staatliche Beihilfen zugunsten der Gröditzer Stahlwerke und ihres Tochterunternehmens Walzwerk Burg GmbH
- C-376/99 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 08.07.1999 – K (1999) 2265 endg. – über angebliche staatliche Beihilfe zugunsten der Westdeutschen Landesbank
- C-377/99 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 28.07.1999 – K (1999) 2476 endg. – zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluss EAGFL 1995
- C-512/99 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 26.10.1999 – K (1999) 3490 endg. – Anwendung strengerer einzelstaatlicher Bestimmungen bei künstlichen Mineralfasern
258. Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen der Bundesrepublik Deutschland
- C-54/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Urteil vom 21.01.1999), Rechnungsabschluss EAGFL 1991
- C-293/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Urteil vom 16.03.1999), Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Feta)
- C-44/97 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Urteil vom 21.10.1999), Rechnungsabschluss EAGFL 1992
- 2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland**
259. Im Berichtszeitraum bereits anhängige Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland
- C-186/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme), Unzureichende Umsetzung der RL 93/71/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- C-192/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme), Unzureichende Umsetzung der RL 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten
- C-320/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme), Unzureichende Umsetzung der RL 94/37/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- C-348/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzung wegen des Bezugs von Butter im innerdeutschen Handel
- C-432/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzung wegen der Befreiung von Goldgeschäften von der Mehrwertsteuer

- C-33/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme), Verletzung des EG-Vertrages und der RL 88/631/EWG und 89/646/EWG über den Kapitalverkehr (Bedingungen der Deutschen Bundesbank für DM-Auslandsemissionen)
- C-259/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme), Verletzung der RL 78/686/EWG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen und der RL 78/687/EWG zur Koordinierung der Vorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (zwingender Einführungslehrgang für die Zulassung des Inhabers eines nicht in Deutschland erworbenen Diploms als Kassenzahnarzt)
- C-427/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Unzureichende Umsetzung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Besteuerungsgrundlage im Fall der Erstattung von Preisnachlassgutscheinen
- C-476-98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Verletzung des Artikels 52 EG-Vertrag durch Abschluss und Anwendung des bilateralen Luftverkehrsabkommens mit den USA
260. Neue Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum
- C-24/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Unzureichende Umsetzung der RL 85/337 (unzulässige Ausnahmetatbestände im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fernstraßen- und Luftverkehrsgesetz)
- C-68/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Verstoß gegen Art. 51, 52 und/oder 59 EGV durch Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf Künstler und Publizisten, die ihren Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten haben
- C-71/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Verstoß gegen die RL 92/43 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
- C-316/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Verletzung des EG-Vertrages und der RL 96/43/EG (Finanzierung der Veterinär- und Hygienekontrollen)
- C-378/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Unzureichende Umsetzung der RL 96/53/EG vom 25.07.1996 (höchstzulässige Abmessungen und Gewichte für bestimmte Straßenfahrzeuge)
- C-386/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Unzureichende Umsetzung der RL 96/65/EG vom 11.10.1996 zur 4. Anpassung der RL 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der RL 91/442/EWG über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen
- C-387/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Verstoß gegen Art. 28 EG (Einstufung von Präparaten, deren Vitamin- oder Mineralstoffgehalt das Dreifache der empfohlenen Tagesdosis übersteigt, als Arzneimittel)
- C-406/99 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, Unzureichende Umsetzung der RL 96/56/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)
261. Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland
- C-102/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 09.09.1999), Unzureichende Umsetzung der RL 75/439/EWG über Altölbeseitigung
- C-184/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 11.11.1999), Unzureichende Umsetzung der RL 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer
- C-198/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 08.06.1999), Unzureichende Umsetzung der RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer
- C-217/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 09.09.1999), Unzureichende Umsetzung der RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
- C-272/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 22.04.1999), Unzureichende Umsetzung der RL 90/605/EWG über den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften

**3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland**

262. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum bereits anhängige Verfahren
- T-234/95 DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH (vormals Hamburger Stahlwerke GmbH) ./.. Kommission, Beihilfen (Beitritt aufseiten der Stahlgesellschaft)
- C-239/96 und C-240/96 (verbundene Rechtssachen) Vereinigtes Königreich ./.. Kommission (Klagerücknahme), Anfechtung der Entscheidung der Kommission über das Programm für ältere Menschen und das Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität – Haushaltsrecht der EG (Beitritt aufseiten des Vereinigten Königreichs)
- T-125/97 Coca-Cola Company ./.. Kommission, Fusionskontrolle (Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-186/97 Kaufring AG ./.. Kommission,
- T-187/97 Crown Europe GmbH ./.. Kommission,
- T-190/97 Profex Electronic Verwaltungsgesellschaft mbH ./.. Kommission,
- T-191/97 Horten AG ./.. Kommission,
- T-192/97 Dr. Seufert GmbH ./.. Kommission,
- T-210/97 Grundig AG ./.. Kommission, Erlass von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerinnen)
- C-163/98P Eyckeler & Malt AG ./.. Kommission, Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des EuG I in der Rechtssache T-42/96 (Erlass von Einfuhrabgaben auf Rindfleischimporte, Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-210/98P Salzgitter AG ./.. Kommission, Rechtsmittel der Salzgitter AG gegen das Urteil des EuG I in der Rechtssache T-129/96 (Beihilfe zugunsten der Walzwerke Ilsenburg GmbH, Beitritt aufseiten der Salzgitter AG)
- T-73/98 Prayon-Rupel S.A. ./.. Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission über Beihilfen an die Chemischen Werke Piesteritz (Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-110/98 RJ Budge Mining plc. ./.. Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission über die Beihilfen 1997 an den deutschen Steinkohlebergbau (Beitritt aufseiten der Kommission)
263. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, neue Beitritte im Berichtszeitraum
- C-417/98 Kommission ./.. Primex Produkte, Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des EuG I vom 17. September 1998 in der Rechtssache T-50/96 über Einfuhrabgaben für argentinisches Rindfleisch (Beitritt aufseiten der Primex Produkte)
- T-156/98 RJ Budge Mining plc. ./.. Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Übernahme der Saarbergwerke und der Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG (Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-191/98 Atlantic Container Line u. a. ./.. Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission im Rahmen des Kartellverfahrens Transatlantic Conference Agreement (TACA) (Beitritt aufseiten der Kläger)
- C-111/99 Lech-Stahlwerke GmbH ./.. Kommission, Rechtsmittel gegen das Urteil des EuG I vom 21. Januar 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-129/95, T-2/96 und T-97/96 über staatliche Beihilfe des Freistaates Bayern an die Neue Maxhütte GmbH
- C-156/99 Kommission ./.. Frankreich, Verstoß gegen Art. 11 Teil A Abs. 1 a und Art. 11 Teil C Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer bei Preisnachlassgutscheinen (Beitritt aufseiten Frankreichs)
- C-364/99 DSR-Senator Lines GmbH ./.. Kommission, Rechtsmittel gegen den Beschluss des EuG I vom 21. Juli 1999 (Aussetzung der Vollziehung) in der Rechtssache T-191/98 – Anfechtung der Entscheidung der Kommission im Rahmen des Kartellverfahrens Transatlantic Conference Agreement (TACA) (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-6/99 ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi ./.. Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission betreffend der Untersagung von Beihilfen nach dem EGKS-Vertrag (Beitritt aufseiten der Klägerin)

- |   |   |
|---|---|
| <p>T-12/99 RJ Budge Mining plc. ./ . Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission über Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998 (Beitritt aufseiten der Kommission)</p> <p>T-29/99 VASA Energy GmbH ./ . Kommission, unterlassene Prüfungspflicht der Kommission nach Art. 92 und 93 EGV hinsichtlich staatlicher Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke und der Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG vermutet werden (Beitritt aufseiten der Kommission)</p> <p>T-63/99 RJ Budge Mining plc. ./ . Kommission, Anfechtung der Entscheidung der Kommission über Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlebergbaus 1999 (Beitritt aufseiten der Kommission)</p> <p>T-64/99 RJ Budge Mining plc. ./ . Kommission, Unterlassene Prüfungspflicht der Kommission nach Art. 92 und 93 EGV hinsichtlich angeblicher staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke und der Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG (Beitritt aufseiten der Kommission)</p> <p>T-76/99 Jütro Konservenfabrik GmbH ./ . Kommission (erledigt), Aufnahme der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ in den Anhang der Verordnung 1107/96 (Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Beitritt aufseiten der Kommission)</p> | <p><b>4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat</b></p> <p>265. Im Berichtszeitraum bereits anhängige Vorabentscheidungsverfahren</p> <p>C-51/96 und 191/97 (verbundene Rechtssachen) Deligie ./ . Ligue francophone de Judo et disciplines associées, Vereinbarkeit einer nationalen Quote bei Sportwettkämpfen mit dem Gemeinschaftsrecht</p> <p>C-176/96 Lehtonen ./ . Asbl Fédération royale belge des basketball, Beschränkung von Transferzeiträumen durch Sportverbände</p> <p>C-178/97 Barry Bank ./ . Théâtre royal de la Monnaie, Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern)</p> <p>C-202/97 Fritzwilliam Executive Search Ltd. ./ . Bestuur van het landlijk instituut sociale verzekeringen, Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) im Fall einer Zeitarbeitsfirma</p> <p>C-278/97 Wrangler Germany GmbH ./ . Metro Selbstbedienungs-Großhandel GmbH (ausgesetzt), Auslegung der Markenrichtlinie</p> <p>C-329/97 Sczgin Ergat ./ . Stadt Ulm, Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (Rechte von Familienangehörigen)</p> <p>C-340/97 Ömer Nazli u. a. ./ . Stadt Nürnberg, Auslegung von Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (Anspruch auf Arbeitsgenehmigung)</p> <p>C-356/97 Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen ./ . Hauptzollamt Lindau, Strafbetrag gegen Milchabnehmer im Rahmen der Referenzmengenregelung</p> <p>C-418/97 und C-419/97 (verbundene Rechtssachen) Arco Chemie Nederland u. a. ./ . Vereniging Dorpsbelang Hees u. a., 75/442/EWG (Abfall-Richtlinie) für Fälle von Abfallverbrennungen</p> <p>C-424/97 Salomone Haim ./ . Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Schadensersatzpflicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei gemeinschaftswidrigem Handeln (Verweigerung der kassenärztlichen Zulassung)</p> |
| <p>264. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum entschiedene Verfahren</p> <p>T-129/95, T-02/96 und T-97/96 (verbundene Rechtssachen) Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und Lech-Stahlwerke GmbH ./ . Kommission (Urteil vom 21. Januar 1999), Beihilfen (Beitritt aufseiten der Stahlwerke)</p> <p>T-102/96 Gencor Ltd. ./ . Kommission (Urteil vom 25.03.1999), Anfechtung der Untersagung des Zusammenschlusses Gencor/Lonrho (Beitritt aufseiten der Kommission)</p> <p>T-132/96 und T-143/96 (verbundene Rechtssachen) Freistaat Sachsen ./ . Kommission (Urteil vom 15. Dezember 1999), Anfechtung der Entscheidung der Kommission über die Beihilfen des Freistaates Sachsen an Volkswagen (Beitritt aufseiten des Freistaates)</p>  |   |

- C-3/98 Openbaar Ministerie ./ D.R.C. Schacht u. a., Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern, Begriff der „selbstständigen Tätigkeit“)
- C-4/98 Calvin Klein Trademark Trust ./ Cowboyland (erledigt), Vereinbarkeit des innerstaatlichen Grundsatzes der globalen Erschöpfung im Markenrecht mit der Ersten Markenrichtlinie
- C-23/98 Staatssecretaris van Financien ./ J. Heerma, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Vermietung eines Grundstücks an eine Gesellschaft durch einen Gesellschafter
- C-37/98 The Queen ./ Secretary of State for the Home Department, Auslegung des Assoziationsabkommens EWG/Türkei (Rechte von illegalen Einwanderern)
- C-49/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis 71/98 (verbundene Rechtssachen) Finalarte Sociedade de Construcao Civil u. a. ./ Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ./ Amilcar Oliveira Rocha u. a., Vereinbarkeit von Beiträgen zur Kasse der Bauwirtschaft mit den Artikeln 48 und 59 EG-Vertrag
- C-58/98 Bußgeldsache gegen Josef Corsten, Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über die Handwerksrolle und die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Artikel 59 EG-Vertrag
- C-65/98 Safet Eyüp ./ Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservices Vorarlberg, Aufenthaltsrecht der Lebensgefährtin eines türkischen Arbeitnehmers
- C-102 und 211/98 (verbundene Rechtssachen) Ibrahim Kocak u. a. ./ Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken u. a., Vereinbarkeit nationaler Vorschriften über die Festlegung von Geburtsdaten für Rentenzahlungen mit dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei
- C-165/98 Ministre public ./ Andre Mazzoleni, Auslegung von Artikel 59 EG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 96/71 (Entsenderichtlinie) bei vorübergehenden Tätigkeiten von Wachpersonal in einem anderen Mitgliedstaat
- C-190/98 Volker Graf ./ Filzmoser Maschinenbau GmbH, Vereinbarkeit österreichischer Regelungen über Abfindungen für Angestellte mit Artikel 48 EG-Vertrag
- C-208/98 Berliner Kindl Brauerei AG ./ Andreas Siepert, Anwendbarkeit der RL 87/102/EWG (Verbraucherkredite) auf Bürgschaften
- C-220/98 Estee Lauder Cosmetics ./ Lancaster Group, Vereinbarkeit von Vorschriften über irreführende Produktbezeichnungen mit Artikel 30 EG-Vertrag und der RL 76/768/EWG
- C-285/98 Tanja Kreil ./ Bundesrepublik Deutschland, Vereinbarkeit des Verbots des freiwilligen Dienstes an der Waffe für Frauen mit der RL 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie)
- C-293/98 EGEDA ./ HOASA, Auslegung der RL 93/83/EWG (Urheberrechte im Rundfunkbereich) bei Weiterleitungen von Rundfunk- und Fernsehsignalen innerhalb von Hotels
- C-302/98 Manfred Seher ./ Bundesknappschaft, Vereinbarkeit von Vorschriften über die Heranziehung tarifvertraglicher Zusatzrenten zur Krankenversicherung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
- C-312/98 Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. ./ Warsteiner Brauerei Hans Cramer GmbH, Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 über den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Ausschluss von weiterreichenden nationalen Schutzbestimmungen)
- C-318/98 Strafverfahren gegen Fornasar Giancarlo u. a., Auslegung der RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Abhängigkeit der Qualifikation von Stoffen als gefährliche Abfälle von ihrer Herkunft)
- C-322/98 Bärbel Kachelmann ./ Bankhaus Hermann Lampe, Vergleichbarkeit teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen mit Vollzeitbeschäftigten bei betriebsbedingten Kündigungen
- C-333/98 Merck & Co. ./ Ufficio Italiano Brevetti e Marchi., Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 (ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)
266. Neue Vorabentscheidungsverfahren im Berichtszeitraum
- C-368/98 Abdon Vanbraeckel u. a. ./ Allinace nationale des mutualites chretiennes, Auslegung der Verordnung 1408/71 in Bezug auf die Kostenerstattung von Krankenpflege in einem anderen EU-Mitgliedstaat

- |          |  |          |  |
|----------|--|----------|--|
| C-370/98 | Secretary of State for the Home Department ./ Mustafa Salgam, Auslegung des Assoziationsabkommens mit der Türkei, Rechtmäßigkeit der Assoziationsratsbeschlüsse 2/76 und 1/80                                      | C-446/98 | Fazenda Publica ./ Camara Municipal do Porto, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Steuerpflicht der öffentlichen Hand bei der Bewirtschaftung von Parkraum im Straßenverkehr     |
| C-379/98 | Preussen Elektra Aktiengesellschaft ./ Schleswig Aktiengesellschaft, Zulässigkeit einer Stromeinspeisungsregelung im Hinblick auf Art. 92 EGV und Art. 30 EGV  | C-448/98 | Ministère Public ./ Jean-Pierre Grimont, Zulässigkeit des Herstellungs- und Vermarktungsverbot eines Käses ohne Rinde unter der Bezeichnung „Emmentaler“   |
| C-381/98 | Ingmar GB Limited ./ Eaton Leonard Technologies, Auslegung der Richtlinie 86/653 (selbstständige Handelsvertreter) im Hinblick auf die Wahl des auf einen Handelsvertretervertrag anwendbaren Rechts               | C-454/98 | Schmeink & Cofreth u. a. ./ Finanzamt Borken u. a., Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Berichtigung von zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer                          |
| C-383/98 | The Polo/Lauren Company ./ Dwidua Langgeng Pratma Int. Freight Forwarders, Anwendung der Verordnung 3259/94 (Produktpiraterie) auf Transitware   | C-474/98 | Clinique Gregoire ./ Direction regionale des impots du Nord-Pas-de-Cal (erledigt), Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Befreiung der Lieferung von Derivaten menschlichen Blutes |
| C-396/98 | Grundstücksgemeinschaft Schlossstrasse ./ Finanzamt Paderborn, (Recht auf Vorsteuerabzug in Fällen, bei denen aufgrund von Gesetzesänderungen die Umsätze nicht mehr steuerpflichtig sind)                         | C-477/98 | Eurostock Meat Marketing ./ Department of Agriculture for Northern Ireland, Zulässigkeit nationaler Schutzmaßnahmen gegen BSE bzw. Einfuhrverbote für Backenfleisch aus Rindsköpfen (Art. 36 EGV, RL 89/662) |
| C-400/98 | Finanzamt Goslar ./ Brigitte Breitsohl, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Vorsteuerabzug aus Gründungsinvestitionen, bei denen die wirtschaftliche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde | C-3/99   | Ciderrie Ruwet SA ./ Cidre Stassen SA, Vertriebsverbot für Apfelwein in 33cl-Flaschen (Vereinbarkeit mit Art. 30 EGV und der RL 75/106)  |
| C-404/98 | Josef Plum ./ AOK Rheinland, Regionaldirektion Köln, Auslegung der Verordnung 1408/71 in Bezug auf die Arbeitnehmer eines ausschließlich in Deutschland tätigen Unternehmens                                       | C-10/99  | Peter Feiler ./ Karlsruher Lebensversicherungs-AG (erledigt), Auslegung der Richtlinie 92/96 (Widerspruchrecht bei Abschluss einer Lebensversicherung)   |
| C-409/98 | Commissioners of Customs and Excise ./ Mirror Group, Auslegung von Art. 13 der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache C-63/92                              | C-19/99  | Modelo Continente, SGPS ./ Fazenda Publica, Auslegung der RL 69/335 (indirekte Steuern auf Ansammlung von Kapital) im Hinblick auf Notargebühren   |
| C-415/98 | Laszlo Bakcsi ./ Finanzamt Fürstentfeldbruck, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsrecht von einem Privaten erworbenen Gegenstandes               | C-34/99  | Commissioners of Customs and Excise ./ Primback Ltd., Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Besteuerung von Waren, die gemeinsam mit einem zinslosen Darlehen vertrieben werden    |
| C-445/98 | Bayram Ali Lotoz ./ Landeshauptstadt Stuttgart, Auslegung von Art. 7 und Art. 14 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 EWG/Türkei  | C-35/99  | Strafverfahren gegen Manuele Arduino, Vereinbarkeit der italienischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Art. 85 EG-Vertrag   |

- |   |   |
|---|---|
| C-62/99 Betriebsrat bofrost ./ bofrost, Auslegung der RL 94/45 (Auskunftserteilung bei Unsicherheit, ob das Unternehmen ein „herrschendes“ i. S. dieser Regelung ist)                                       | C-209/99 Birgit Frings ./ Blendermann GmbH, Geschlechtsdiskriminierung bei der Sozialauswahl zwischen Teil- und Vollzeitbeschäftigten   |
| C-73/99 Viktor Movrin ./ Landesversicherungsanstalt Westfalen, Anspruch eines Empfängers von Regelaltersrente auf Zuschuss zu ausländischen Krankenversicherungsbeiträgen                                   | C-215/99 Friedrich Jauch ./ Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Auslegung der Verordnung 1408/71 (Koppelung von Pflegegeldleistungen an den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen)   |
| C-74/99 The Queen ./ Secretary of State for Health u. a., Gültigkeit der RL 98/43 (Tabakwerberichtlinie)  | C-235/99 The Queen ./ Secretary of State for the Home Department, Auslegung des Assoziierungsabkommens EWG/Bulgarien in Bezug auf das Niederlassungsrecht für bulgarische Staatsangehörige in der Gemeinschaft  |
| C-75/99 Edmund Thelen ./ Bundesanstalt für Arbeit, Auslegung der Verordnung 1408/71 hinsichtlich der Weitergeltung eines bilateralen Abkommens auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung                  | C-242/99 Johann Vogler ./ Landwirtschaftliche Alterskasse Schwaben, Vereinbarkeit der RL 1408/71 mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) bei Personen, die in zwei Mitgliedstaaten versicherungspflichtig waren                                     |
| C-108/99 Commissioners of Custom and Excise ./ Cantor Fitzgerald International, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) bei Zahlungen zwischen Vor- und Nachmieter von Grundstücken  | C-255/99 Pflugschaftssache Anna Humer, Auslegung der Verordnung 1408/71 in Bezug auf Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat (Österreichisches Unterhaltsvorschussgesetz)  |
| C-135/99 Ursula Elsen ./ Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rentenversicherung bei Grenzgängern  | C-256/99 The Queen ./ Secretary of State for the Home Department (ausgesetzt), Anwendung der Unionsbürgerschaftsvorschriften (Art. 17 und Art. 18 EG) auf „britische überseeische Bürger“   |
| C-157/99 B.S.M. Geraets-Smits u. a. ./ Stichting Ziekenfonds VSG u. a., Zulässigkeit des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung für eine Heilbehandlung im Ausland mit Art. 59 und Art. 60 EGV         | C-257/99 The Queen ./ Secretary of State for the Home Department, Auslegung des Assoziationsabkommens EG-Tschechien (Einreise- und Aufenthaltsrechte tschechischer Staatsbürger in einem Mitgliedstaat)   |
| C-164/99 Bußgeldverfahren gegen Firma Portugaia Construcoes, Auslegung der RL 96/71 (Entsenderichtlinie) im Lichte der Dienstleistungsfreiheit  | C-258/99 BASF AG ./ Bureau voor de Industriële Eigendom, Auslegung der Verordnung 1610/96 (ergänzendes Schutzzertifikat Pflanzenschutzmittel)   |
| C-183/99 Hugo Boss ./ Trigavina in Storitve D.O.O., Anwendung der Verordnung 3259/94 (Produktpiraterie) auf Transitware   | C-269/99 Carl Kühne KG (GmbH & Co.) u. a. ./ JÚTRO Konservenfabrik GmbH, Vereinbarkeit der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ mit den Gemeinschaftsvorschriften über geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Verordnungen 590/1999 und 2081/92) |
| C-191/99 Kvaerner Plc ./ Staatssecretaris van Financien, Zulässigkeit der Versicherungssteuererhebung von Versicherungssteuern aus anderen Mitgliedstaaten nach der Zweiten Schadensversicherungsrichtlinie | C-286 und 285/99 (verbundene Rechtssachen) Impresa Ing. Mantovani SpA u. a. ./ A.N.A.S. Ente Nazionale per le Strade u. a., Auslegung der RL 93/37 (öffentliche Bauaufträge) in Bezug auf die Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote                 |
| C-192/99 The Queen ./ Secretary of State for the Home Department, Anwendung der Unionsbürgerschaftsvorschriften (Art. 17 und Art. 18 EG) auf „britische überseeische Bürger“                                |   |

- C-306/99 Banque Internationale pour l’Afrique Occidentale S.A in Liquidation ./ Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg, Auslegung der RL 78/660 (Bilanzrichtlinie) bezüglich der Bilanzierung von Kreditrisiken von Banken und der Wertaufhellung von Risiken
- C-307/99 OGT Fruchthandelgesellschaft mbH ./ Hauptzollamt Hamburg – St. Annen, Vereinbarkeit der Verordnung 404/93 (Bananenverordnung) mit Art. I und XII GATT
- C-309/99 J.C.J. Wouters u. a. ./ Allgemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten, Auslegung des Begriffes „Unternehmensvereinigung“ in Bezug auf den Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern
- C-322/99 Finanzamt Burgdorf ./ Hans-Georg Fischer, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), umsatzsteuerliche Behandlung eines Pkw, der ohne Vorsteuerabzug erworben und nach Restaurierungsarbeiten in das Privatvermögen übernommen worden war
- C-323/99 Finanzamt Düsseldorf-Mettmann ./ Klaus Brandenstein, Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Entnahme eines Gegenstands aus dem Unternehmen für den privaten Gebrauch
- C-324/99 Daimler Chrysler AG ./ Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr, Baden-Württemberg, Auslegung der Verordnung 259/93 (Überwachung der Verbringung von Abfällen) in Bezug auf die Andienungserfordernisse der baden-württembergischen Sonderabfallverordnung
- C-350/99 Wolfgang Lange ./ Firma Georg Schünemann GmbH, Auslegung der RL 91/533 (Anwendbarkeit der Nachweisrichtlinie Arbeitsvertrag auf Vereinbarungen zur Leistung von Überstunden)
267. Im Berichtszeitraum entschiedene Vorabentscheidungsersuchen
- C-67/96 Albany International BV ./ Stichting Bedrijfspensioenfonds (Urteil vom 21.09.1999), Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds mit Pflichtbeitritt
- C-262/96 Sema Sürül ./ Bundesanstalt für Arbeit (Urteil vom 04.05.1999), Auslegung des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei
- C-349/96 Card Protection Plan Ltd. ./ Commissioners of Customs & Excise (Urteil vom 25.02.1999), Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Versicherungsschutz bei Verlust von Kreditkarten
- C-369/96 und C-376/96 (verbundene Rechtssachen) Ministere public ./ Jean-Claude Arblade u. a. sowie Bernard Leloup u. a. (Urteil vom 23.11.1999), Zahlung von Mindestlöhnen an die Arbeitnehmer von ausländischen Dienstleistungserbringern
- C-397/96 Caisse de pensions des employes privés ./ Dieter Kordel (Urteil vom 21.09.1999), Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) in Fällen des Forderungsübergangs
- C-416/96 Nour Eddline El Yassini ./ Secretary of State for the Home Department (Urteil vom 02.03.1999), Auslegung des Kooperationsabkommens EWG/Marokko (Begriff der „Arbeitsbedingungen“)
- C-115/97, C-116/97 und C-117/97 (verbundene Rechtssachen) Brentjens (Urteil vom 21. September 1999), Handelsonderneming BV ./ Stichting Bedrijfspensioenfonds, Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds mit Pflichtmitgliedschaft
- C-124/97 Markku Juhani Läärä u. a. ./ Procureur de district und Suomen valtio (Urteil vom 21. September 1999), Vereinbarkeit von Konzessionen für Glücksspiele mit Artikel 30 EG-Vertrag
- C-216/97 Jennifer und Mervyn Gregg ./ Commissioners of Customs & Excise (Urteil vom 7. September 1999), Auslegung der RL 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie), Anwendbarkeit bei Pflegeheimen
- C-219/97 Maatschappij Drijvende Bokken BV ./ Stichting Pensioenfonds (Urteil vom 7. Juli 1999), Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds mit Pflichtbeitritt
- C-294/97 Eurowings Luftverkehrs AG ./ Finanzamt Dortmund-Unna (Urteil vom 26. Oktober 1999), Vereinbarkeit des Gewerbesteuergesetzes mit Artikel 59 EG-Vertrag
- C-303/97 Verbraucherschutzverein c.V. ./ Sektikellei Kessler (Urteil vom 28. Januar 1999), Angaben auf Etiketten von Schaumweinflaschen

- C-307/97 Compagnie de Saint Gobain ./ Finanzamt Aachen-Innenstadt (Urteil vom 21. September 1999), Niederlassungsfreiheit und steuerrechtliches „Schachtelprivileg“
- C-309/97 Angestellten-Betriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse./ Wiener Gebietskrankenkasse (Urteil vom 11. Mai 1999), Auslegung der Begriffe „gleiche Arbeit“ und „gleicher Arbeitsplatz“ im Sinne von Artikel 119 EG-Vertrag und der Gleichbehandlungsrichtlinie
- C-333/97 Susann Lewen ./ Denta Zahntechnik (Urteil vom 21. Oktober 1999), Gleichbehandlung von Mann und Frau bei Weihnachtsgatifikationen
- C-337/97 Meeusen ./ Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep (Urteil vom 8. Juni 1999) Studienfinanzierung für Kinder von Wanderarbeitnehmern
- C-374/97 Feyrer ./ Landkreis Rottal-Inn (Urteil vom 9. September 1999), Höhe der Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz
- C-391/97 Frans Geschwind ./ Finanzamt Aachen-Außenstadt (Urteil vom 14. September 1999), Besteuerung von Arbeitseinkünften von Grenzgängern (Splitting-Verfahren)
- C-392/97 Farmitalia Carlo Erba (Urteil vom 16. September 1999), Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 (ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)
- C-430/97 Jutta Johannes ./ Dr. Hartmut Johannes (Urteil vom 10. Juni 1999), Verhältnis zwischen den Versorgungsansprüchen geschiedener Eheleute nach dem Europäischen Beamtenstatut und dem Versorgungsausgleich nach deutschem Recht
- C-44/98 Beschwerdesache BASF AG (Urteil vom 21. September 1999), Vereinbarkeit des deutschen Gesetzes über internationale Patentabkommen mit Artikel 30 und 36 EG-Vertrag
- C-48/98 Firma Söhl & Söhlke ./ Hauptzollamt Bremen (Urteil vom 11. November 1999), Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführung) bei sich nicht auf das Zollverfahren auswirkender Verfehlungen
- C-56/98 Modelo, SGPS ./ Directeur-general dos Registos e Notariado (Urteil vom 29. September 1999), Vereinbarkeit von Notargebühren mit der Richtlinie 69/335/EWG über indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital
- C-67/98 Questore di Verona ./ Diego Zenatti (Urteil vom 21. Oktober 1999), Vereinbarkeit von italienischen Vorschriften über Wetten und Glücksspiele mit Artikel 59 EG-Vertrag
- C-81/98 Alcatel Austria AG u. a. ./ Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich (Urteil vom 28. Oktober 1999), Auslegung der Richtlinie 89/665/EWG (Nachprüfungsverfahren bei öffentlichen Liefer- und Bauaufträgen)
- C-101/98 Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH ./ Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. (Urteil vom 16. Dezember 1999), Auslegung der Richtlinie 89/398/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 (Bezeichnungen für Milchzeugnisse)
- C-175/98 und C-177/98 (verbundene Rechtssachen) Strafverfahren gegen Paolo Lirussi, (Urteil vom 5. Oktober 1999), Auslegung der Richtlinien 91/156/EWG und 91/689/EWG über gefährliche Abfälle
- C-179/98 Belgien ./ Fatna Mesbah (Urteil vom 11. November 1999), Anwendbarkeit des Kooperationsabkommens EWG/Marokko auf eingebürgerte Marokkaner und Familienangehörige
- C-193/98 Bußgeldsache gegen Alois Pfennigmann (Urteil vom 28. Oktober 1999), Auslegung der Richtlinie 93/89/EWG (Begriff der für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeugkombinationen)
- C-233/98 Hauptzollamt Neubrandenburg ./ Lensing & Brockhausen (Urteil vom 21. Oktober 1999), Zuständigkeiten für die Zollerhebung bei gemeinschaftlichen Versandverfahren aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 222/77 und Nr. 1062/87

#### IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 1999

268. Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 1999

Der Anteil der EU-Mitgliedsländer am deutschen Außenhandel betrug im Zeitraum von Januar bis September 1999 55,5 % (1998 55,6 %). Das Handelsvolumen belief sich auf 744,2 Mrd. DM (1998 739,2 Mrd. DM). Es

kamen für 333,9 Mrd. DM (53,5 %) Waren aus den EU-Mitgliedsländern, während Waren für 410,7 Mrd. DM (57,1 %) dorthin geliefert wurden.

Die Einfuhren gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 1,1 % zurück, die Ausfuhren konnten um 2,3 % gesteigert werden.

Frankreich war auch in den ersten neun Monaten 1999 mit einem Anteil von 11,2 % (150,2 Mrd. DM) am deutschen Außenhandel wichtigster Handelspartner, gefolgt von Großbritannien mit 7,8 % (104,3 Mrd. DM),

Italien mit 7,5 % (100,8 Mrd. DM) und den Niederlanden mit 7,2 % (96,9 Mrd. DM).

Deutschland erzielte im Berichtszeitraum mit den EU-Mitgliedstaaten einen Handelsbilanzüberschuss von 76,8 Mrd. DM (1998 64,1 Mrd. DM).

Mit Ausnahme der Niederlande (-2,5 Mrd. DM) und Irland (-8,8 Mrd. DM) war der Handelsbilanzsaldo mit allen EU-Mitgliedstaaten positiv.

Im Warenverkehr mit Großbritannien wurde mit 18,5 Mrd. DM der höchste Überschuss erzielt.

## V. Register

Abfallverbrennungsrichtlinie .....	57	China .....	78
Abgasgrenzwerte für Lkw, Verschärfung europäischer Normen .....	58	CO <sub>2</sub> -Emissionen von Pkw, Verhandlungen mit den japanischen und koreanischen Automobil- herstellern (JAMA, KAMA) .....	59
Abrüstung und Nichtverbreitung .....	86	Deutsche Sprache, Verwendung in der Europäischen Union .....	13
Abrüstungsbemühungen der EU .....	88	Deutscher beschäftigungspolitischer Aktionsplan 1999 .....	53
Absicherung von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen gegen Insolvenzrisiken .....	33	Doppelbesteuerung, Verlängerung des Überein- kommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen .....	30
Afghanistan .....	80	Dual-Use-Verordnung .....	88
Afrika, allgemein .....	81	ECOWAS .....	85
Agenda 2000, Agrarteil .....	42	Eisenbahnpolitik .....	51
Ägypten .....	76	Elektronischer Geschäftsverkehr .....	37
Ahndung von Verkehrsverstößen .....	48	Energiebesteuerung .....	31
AKP-Staaten – Lomé-Zusammenarbeit .....	71	Energieeffizienz von Haushaltsgeräten .....	38
Altautorichtlinie .....	58	Energierahmenprogramm .....	38
Arbeitnehmerschutz .....	54	Entwicklungspolitik, allgemein .....	70
ASEAN .....	85	Entziehung der Fahrerlaubnis .....	48
ASEM (Europäisch-Asiatisches Gipfeltreffen) .....	85	Erneuerbare Energien .....	38
Äthiopien/Eritrea .....	82	Erweiterung der EU, allgemein .....	17
Ausschuss der Regionen .....	13	EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess) .....	75
Befähigungsnachweise, Anerkennung .....	33	Euro 11-Gruppe .....	22
Beihilfenkontrollpolitik .....	34	Euro, Außenvertretung .....	22
Beitreibungsrichtlinie .....	30	Euro, Bargeldeinführung .....	23
Beitrittsbemühungen, Unterstützung der.....	18	Euro, Einführung des .....	22
Beitrittsverhandlungen .....	17	Euro, Schutz gegen Geldfälschung .....	47
Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft .....	59	EURODAC .....	49
Beschäftigungsausschuss, Einsetzung des .....	54	Europäische Aktiengesellschaft .....	41
Beschäftigungschancen für behinderte Menschen .....	54	Europäische Kommission .....	9
Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik, Schwerpunkte .....	52	Europäische Mittelstandspolitik, allgemein .....	42
Beschäftigungspolitisches „Herbstpaket“ .....	53	Europäische Polizeiakademie .....	50
Betrügerisches oder wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt, Bekämpfung .....	47	Europäische Raumordnung .....	37
Betrugsbekämpfung .....	29	Europäische Umweltpolitik, Ergebnisse der deutschen Ratspräsidentschaft .....	56
Bildungspolitik, allgemein .....	62	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) .....	28
Binnenmarkt für Erdgas .....	39	Europäischer Beschäftigungspakt .....	21
Binnenmarkt für Strom .....	38	Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, Entscheidungen .....	10
Binnenmarkt, allgemein .....	31	Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, neue Verfahren .....	11
Biologische Vielfalt, Verhandlungen zum Abschluss eines Protokolls .....	60	Europäischer Gerichtshof, Reform .....	10
Biotechnologie .....	62	Europäischer Öffentlicher Dienst, Anpassung der Gehälter .....	14
Blutsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft ..	61	Europäischer Öffentlicher Dienst, Verwaltungsreform .....	14
Brüssel II .....	46	Europäischer Rat Berlin .....	3
Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungs- übereinkommen, Erweiterung .....	46	Europäischer Rat Helsinki .....	5
BSE, Lockerung des Exportverbotes für britisches Rindfleisch .....	44	Europäischer Rat Köln .....	4
BSE/TSE, Berichterstattung durch die Kommission .....	44	Europäischer Rat Tampere .....	5
BSE/TSE, Schutzmaßnahmen .....	44	Europäischer Rechnungshof .....	12
Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo .....	73	Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten .....	69
Chemikalienpolitik, Fortentwicklung in der europäischen Gemeinschaft .....	58		
Chile .....	81		

Europäisches Gericht erster Instanz .....	10	Internationales Kakao-Übereinkommen .....	73
Europäisches Kartellverfahren, Weißbuch zur Modernisierung .....	34	Internationales Naturkautschuk-Überein- kommen .....	73
Europäisches Parlament .....	8	Internationales Tropenholz-Übereinkommen .....	73
Europarat .....	83	Israel .....	76
EUROPOL .....	49	Jahresbericht der Kommission „Eine bessere Rechtsetzung 1999“ .....	15
Eurovignetten-Richtlinie, Verkehrsabkommen		Japan .....	78
EG-Schweiz .....	51	Jugendpolitik .....	66
EU-Umweltzeichen .....	57	Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein .....	46
Exportkredite .....	69	Kairo+5 .....	84
Familienpolitik .....	66	Kanada .....	77
Finanzrahmen der EU .....	23	Kaschmir-Konflikt .....	79
Fischereiabkommen mit Drittländern .....	45	Kinderpornographie im Internet, Bekämpfung .....	48
Fischereistrukturpolitik .....	45	Klagen der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum anhängige .....	96
Fischereiüberwachung .....	45	Klagen der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum entschiedene .....	97
Folgerecht .....	40	Klagen der Bundesrepublik Deutschland, neue im Berichtszeitraum .....	98
Forschungspolitik, 5. und 6. Rahmenprogramm .....	60	Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum bereits anhängige .....	97
Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten .....	60	Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum entschiedene .....	98
Freie Wohlfahrtspflege .....	66	Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, neue im Berichtszeitraum .....	98
Friedensprozess im Nahen Osten .....	76	Klimaveränderungen – Gemeinschaftsstrategie .....	56
Futtermittelrecht .....	44	Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter .....	88
Gebrauchsmusterschutz .....	40	Kontrolle im nicht-konventionellen Bereich .....	89
Geheimsschutz .....	15	Kontrolle von Kleinwaffen .....	87
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF) .....	72	Kuba .....	81
Gemeinschaftsgeschmacksmuster .....	40	Kultur als Querschnittsaufgabe .....	63
Gemeinschaftsinitiativen .....	36	Kultur, Förderprogramme .....	64
Gemeinschaftspatent .....	40	Kulturhauptstädte und die Einbeziehung der Geschichte .....	64
Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen .....	58	Ländliche Räume, Politik für die .....	43
Gesamtfangmengen und Quoten für 2000 .....	44	Landminen .....	86
Gesellschaftsrecht, Übernahmeangebote .....	41	Lärmschutz im Luftverkehr .....	52
Gesundheitsprogramme der Europäischen Union .....	61	Laserblendwaffen .....	87
Gesundheitsschutzerfordernisse, Integration in die Gemeinschaftspolitiken .....	61	Lateinamerika und Karibik, allgemein .....	80
Gleichstellungspolitik .....	65	LEONARDO DA VINCI I und SOKRATES I, Umsetzung in Deutschland .....	63
GmbH & Co-Richtlinie .....	41	Libyen .....	76
GmbH-Publizität, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren		LIFE III – Finanzierungsinstrument für die Umwelt .....	57
C – 191/95 .....	42	Marokko .....	76
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte .....	72	Medienpolitik .....	64
Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen .....	34	Meeresverschmutzung, unfallbedingte .....	59
Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände .....	51	Memorandum „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“ .....	54
Haushaltentwicklungen .....	21	Menschenrechtspolitik .....	89
Haushaltsplan 2000 .....	26	Mercosur .....	85
Hochrangige Gruppe Asyl/Migration .....	48	Mexiko .....	81
Humanarzneimittel .....	62	Neue Unabhängige Staaten (NUS) .....	75
Humanitäre Hilfe .....	90	Nigeria .....	82
Humanitäres Minenräumen .....	86	Nukleare Sicherheit .....	39
Illegale Zuwanderung und Schleuserkriminalität .....	49	Öffentliche Gesundheit, künftige Gemein- schaftsaktionen .....	60
Indien .....	79		
Indonesien .....	79		
Innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts .....	48		
Integration von Umweltaspekten und nach- haltiger Entwicklung in die Energiepolitik .....	38		
Internationaler Strafgerichtshof .....	84		
Internationales Kaffee-Übereinkommen .....	73		

Öffentliches Auftragswesen .....	34	Telekommunikationsmarkt der	
Ökologischer Landbau, Ergänzung der		Europäischen Union, Lage des .....	33
EG-Öko-Verordnung um Tierhaltung .....	43	Tourismus .....	33
Organisation für Sicherheit und Zusammen-		Traktorenrichtlinie .....	58
arbeit in Europa (OSZE) .....	83	Transeuropäische Netze .....	36
Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension .....	74	Transeuropäisches Verkehrsnetz .....	51
Osttimor .....	79	Transparenz .....	14
Pakistan .....	79	Tunesien .....	76
Palästinensische Gebiete .....	76	Türkei, Kandidatenstatus der .....	18
Pflanzenschutz .....	44	Übereinkommen von Brüssel und Lugano,	
Produkthaftung .....	32	Revision der .....	46
PROMISE-Programm .....	38	Umsatzsteuerharmonisierung .....	30
Rahmenprogramm „Kultur 2000“ .....	64	Umweltbelange, Einbeziehung in die	
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,		gemeinsame Verkehrspolitik .....	51
Bekämpfung .....	48	Umweltinspektionen .....	59
Rat der Europäischen Union, Arbeitsweise in		Umweltmanagement und Umweltbetriebs-	
einer erweiterten Union .....	8	prüfung – neue EMAS-Verordnung .....	57
Ratspräsidentschaft, deutsche .....	3	Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter	
Rechtshilfe in Strafsachen .....	47	Pläne und Programme .....	59
Reisedokumentenfälschung, Bekämpfung .....	50	Unionsbürgerschaft .....	17
Richtlinien, im Berichtszeitraum verabschiedete ...	91	Urheberrecht in der Informationsgesellschaft .....	40
Richtlinienvorschläge im Berichtszeitraum .....	95	USA .....	77
Rio-Gruppe .....	85	Verbraucherpolitik .....	39
Routengebundene Kriminalität, Bekämpfung .....	50	Verbraucherschutz, vergleichende Werbung .....	40
Rückführungspolitik .....	49	Vereinte Nationen .....	84
Satellitennavigation .....	51	Verkehrspolitik, allgemein .....	50
Schädlicher Steuerwettbewerb in der		Vertrag über die Nichtverbreitung von	
Europäischen Union, Bekämpfung des .....	29	Kernwaffen (NVV) .....	87
Schädlingsbekämpfungsmittel .....	32	Vertrag von Amsterdam, Inkrafttreten .....	6
Schengen .....	50	Vertrag von Amsterdam, Neuerungen .....	6
Schokoladen-Richtlinie .....	32	Vertrag von Amsterdam, Neuerungen und Stand	
Schuldvertragsübereinkommen von Rom .....	46	der Umsetzung im Bereich der GASP .....	67
Schutz vor Betrug und Fälschung im Zusammen-		Vertragsverletzungsverfahren .....	16
hang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln .....	47	Visumpolitik .....	49
Schwere Umweltkriminalität, Bekämpfung .....	47	Vorabentscheidungsersuchen, im Berichtszeit-	
Sektorenverhandlungen EU – Schweiz .....	70	raum entschiedene .....	104
Seniorenpolitik .....	66	Vorabentscheidungsverfahren, im Berichtszeit-	
Soziale Sicherheit .....	55	raum bereits anhängige .....	100
Sport .....	67	Vorabentscheidungsverfahren, neue im	
Stabilitäts- und Wachstumspakt, Umsetzung des ...	22	Berichtszeitraum .....	101
Stabilitätspakt für Südosteuropa .....	74	Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland	
Strafrechtliche Zusammenarbeit, Maßnahmen zur		mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von	
praktischen Verbesserung der Zusammenarbeit ....	47	Januar bis September 1999 .....	105
Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im		Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie .....	57
Berichtszeitraum bereits anhängige Verfahren .....	99	Wechselkurssystem EWS II, Entwicklung des .....	23
Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im		Westeuropäische Union (WEU) .....	82
Berichtszeitraum entschiedene Verfahren .....	100	Wirtschaftliche Entwicklung .....	19
Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland,		Wirtschafts- und Sozialausschuss .....	12
neue Beitritte im Berichtszeitraum .....	99	Wirtschaftspolitik, Koordinierung der .....	21
Strukturfonds, allgemein .....	34	WTO, 3. Ministerkonferenz .....	69
Subsidiaritätsbericht 1998 der Bundesregierung ....	15	Zahlungsverzug im Handelsverkehr .....	32
Subsidiaritätsprotokoll .....	15	Zollpräferenzen .....	71
Südafrika .....	82	Zustellungsverordnung .....	47
Tabakkonsum, Bekämpfung des .....	61	Zwei-Netz-Regel .....	45





